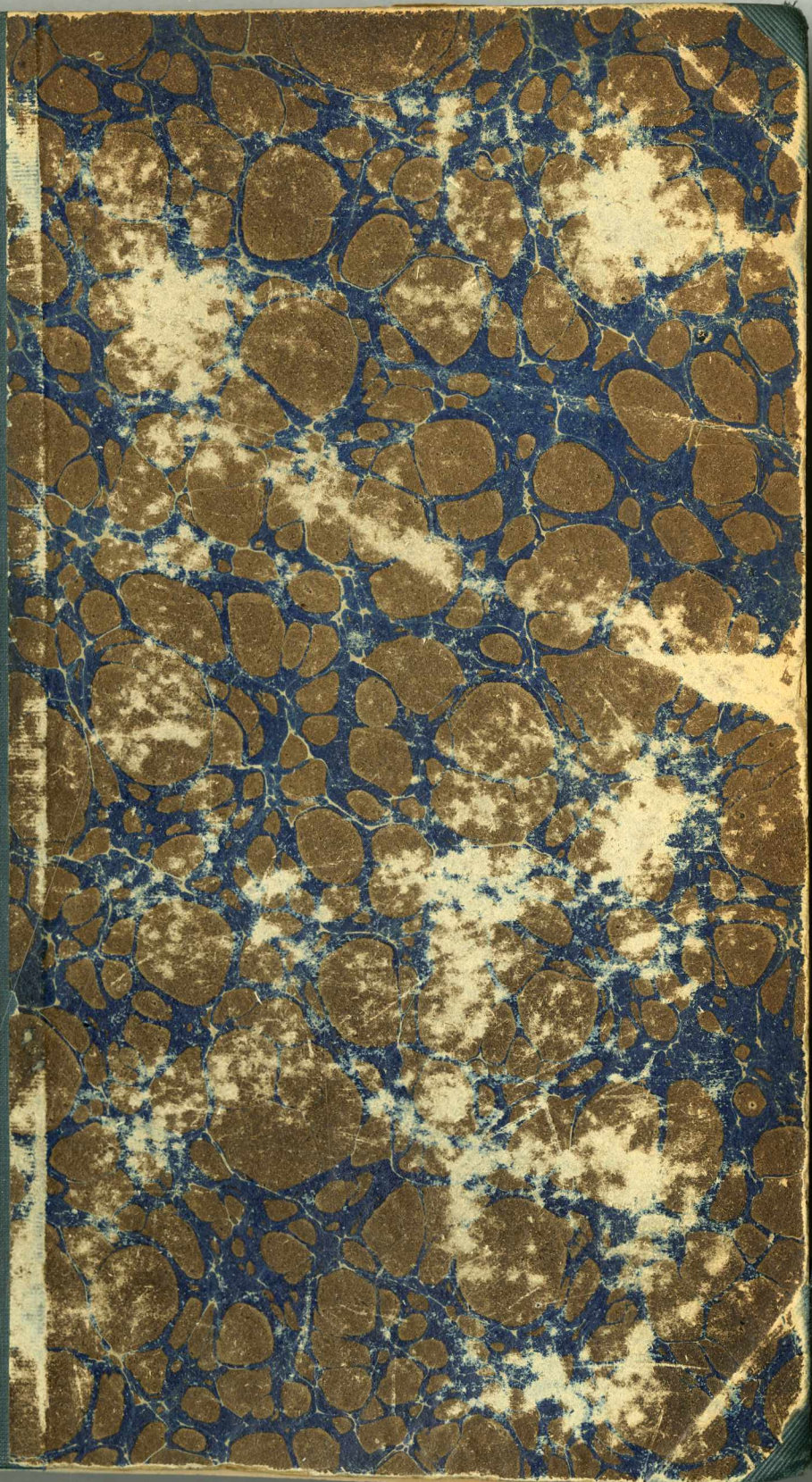


Politikai  
röpiratok.

120.



120  
1039

# Was ist die Wahrheit!?

---

## Eine Erwiderung

auf das

Szalay'sche Pamphlet,

betitelt:

**„Zur kroatischen Frage.“**

(A' horvát kérdéshez.)

V o n

**Eugen Kvaternik,**

Volksvertreter am kroatischen Reichstage.

3.

---

**Agram 1861.**

Schnellpressendruck von Karl Albrecht.

Was ist die Wahrheit?

Eine Erwiderung

„Auf kritischen Wege.“

DE BALLAGI GEZA.

1881

Verlag des Verfassers in Budapest

## Einleitung.

Lex fuit historiae vetus haec, ne dicere falsum  
Audeat; et verum dicere ne metuat.

Haec est historiae nova lex: ne dicere verum  
Audeat; et falsum dicere ne metuat.

Joann. Audoeni, Epigramm. Lib. II.

Als wir es im verflossenen Winter unternahmen durch Veröffentlichung unseres Werkes unter dem Titel: „*Das historisch-diplomatische Verhältniss des Königreichs Kroatien zu der ung. St. Stephans-Krone*“ auf die öffentliche Meinung überhaupt, besonders aber der gebildeteren Klasse unserer Nation in der *kroatisch-ungarischen Frage* einzuwirken, stellten wir uns zugleich als Hauptzweck des Unternehmens die Aufgabe, angesichts der unparteiischen Welt kurz aber bündig zu beweisen: dass unser Volk legitim und historisch berechtigt sei, im gegenwärtigen Momente seines nationalen Lebens über sein künftiges Geschick souverän-frei zu entscheiden; ferner zu beweisen: dass die kroatische Nation nicht nur *naturrechtlich*, sondern auch *legitim* befugt war im J. 1848 mit den Waffen in der Hand die erbärmlichen papierenen Intriguen und Hindernisse ihrer geschichtlichen Freiheit zu be-

seitigen, und zwar sowohl was Ungarn, wie auch was Oesterreich betrifft.

Wir schmeicheln uns den vorgesteckten Zweck erreicht zu haben; — die zwischen der öffentlichen Meinung unseres Volkes über unsere staatlichen Rechte, wie solche im J. 1860 vorherrschte, einerseits, und anderseits zwischen der *Adresse* unseres Reichstages vom J. 1861 bestandene Kluft ist nun durch die *Geschichte* unseres Volkes für manches Jahrhundert ausgefüllt worden; die Nationen, einmal erwacht, schreiten muthig und klug vorwärts, ausser es müsste die Hand der Vorsehung schwer auf einem Volke lasten, um es zurückschreiten zu lassen; der forschende Einblick jedes wahren Vaterlandsfreundes in die Vergangenheit und in die Gegenwart der Kroaten wird ihn belehren: dass die waltende Hand der Vorsehung uns eine glücklichere und schönere Zukunft vorbereite, trotz unserer nationalen noch nicht ganz verschwundenen Indolenz und trotz der unermüdlichen Bestrebungen unserer Feinde. Vor dieser Vorsehung, wie auch vor dem gesunden Sinne unserer landtäglich versammelten Nation beugen wir uns mit Hochachtung und Verehrung; denn der gesunde Sinn unserer Volksvertreter war es, der dem Pfade der Geschichte folgend, trotz den fein gesponnenen Intriguen, trotz dem aus Luft und Nebel zusammengewobenen politischen Netze den wahren Weg des unverkünstelten staatlichen Fortschrittes unerschütterlich zu wandeln wusste.

Ja unsere Nation ist frei, frei vor Gott und der Geschichte; landtäglich versammelt drückte sie diese

ihre Ueberzeugung angesichts Europa's klar und offen aus; die Gegenwart durfte hinter der Geschichte d. i. der Vergangenheit nicht zurückbleiben. Was ein ganzes Jahrhundert der Bosheit und systematischen Lügner's einerseits, andererseits der geschichtlichen Vergessenheit und nationalen Indolenz dem ewigen Lichte zu entziehen bestrebt war, das entschleierte ein Moment der nationalen Clair-voyance, dem ewigen Principe gemäss: Gott ist die Wahrheit, und diese Wahrheit ist in der Geschichte der Menschheit eingegraben.

Aber in dem Buche der Lebenden steht es anders geschrieben! Es solle kein Gott in der Geschichte, in der Geschichte keine Wahrheit geschrieben sein. — Während der Kroatte sagt: Frei bin ich, frei will ich nach allen Seiten hin über meine Zukunft entscheiden, nur als ein freies Volk wollen die Kroaten Ofen und Wien die Versöhnungshand bieten: wird dies offene, redliche Wort der Versöhnung von den Magyaren mit dem empörenden Zuruf an den Kroaten: „Nein, nicht frei bist Du, Du bist mein Sklave;“ und von dem Deutschen mit der schmähhchsten Auslegung des „Salus reipublicæ suprema lex esto!“ hochmüthig zurückgewiesen!

Jenem Grundsätze getreu unternahm es auch Herr Szalay unser oberwähntes Werk und das bekannte Agramer Circular mittelst seines Pamphlets „Zur kroatischen Frage“ zu widerlegen, um den freien Willen unserer Nation dem magyarenischen Joche zu unterordnen. — Man konnte es kroatischerseits

#### IV

dem verblendeten und vom asiatischen Hochmuthe irreführten Horváth István im J. 1844 allenfalls vergeben, wenn er die grossen Heldenthaten unserer Vorfahren ignorirend, auf die miserable Idee der Unterjochung der Kroaten durch die Magyaren verfiel; aber kein ehrlicher Kroat wird es je einem Szalay aufrichtig vergeben können, nach den Ereignissen des J. 1848 die Unterjochungsgeschichte aufgefrischt zu haben; denn wenn wir uns recht erinnern, waren die Fahnen der Kroaten damals nicht weit von den Mauern Ofen's, aber den Mauern Agrams hatte sich kein bewaffneter Magyare genähert. Auch war die Entscheidungsschlacht bei Schwechat nicht zu Gunsten der Magyaren, wohl aber der Kroaten ausgefallen. Alles was sonst noch in Ungarn damals vorfiel, ging Ungarn und Oesterreich, nicht aber Ungarn und Kroatien an. Ein Augenzeuge der Ereignisse vom J. 1848, wie es Hr. Szalay ist, sollte wohl, wenn nicht als ungarischer Geschichtsschreiber, so wenigstens als magyarischer Publicist dieselben richtiger auffassen und gehöriger zu würdigen wissen.

In Anbetracht dessen ist es dann zu verwundern, wenn wir die Szalay'sche Brochure und die darin entwickelten Ansichten — die in ultima analysi auf nichts anderes hinausgehen, als uns wieder an die ungar. Krone und an ein eingebildetes Magyarien zu ketten, zu welchem Zwecke man unsere Abhängigkeit dem Magyarismus gegenüber zu constatiren trachtet — wenn wir dieses Beginnen mit Bitterkeit, Ironie und verdienter Satyre begleiten, nachdem wir vor allem bemüht sind die

heilige Wahrheit, durch gründliche Widerlegung der gegnerischen Ansichten, Argumente und Sophistereien, ins klare Licht zu stellen.

Wir hätten diese unsere Widerlegung noch vor Monaten der Oeffentlichkeit übergeben können, doch wir unterliessen es, damit man uns nicht unverdientermassen die Ausübung eines moralischen Druckes auf den Gang der Verhandlungen über die kroatisch-ungarische Angelegenheit während der Landtagsdebatten über diese Frage zum Vorwurf machen könne; der Meinungs Ausdruck der Volksrepräsentanten sollte frei bleiben und durch die individuellen gegnerischen Ansichten nicht beirrt werden. Wir hoffen, jeder edel denkende Magyare wird diesen Umstand zu würdigen wissen. Was wir jetzt thun, geschieht einfach um die nationale Ehre und freie Zukunft unserem Volke gegen die anmassenden Behauptungen der magyarischen Historiker und Staatsmänner zu schützen und zu wahren.

Auch gestehen wir ehrlich und offen: es war nicht unsere Absicht das SzaJay'sche Schriftchen so weitläufig zu besprechen; aber der Gedanke: es handelt sich gegenwärtig darum, unsere Nation für alle Zeiten von den magyarischen Spitzfindigkeiten, von ihrer verschmitzten Sophistik und Logik zu befreien — dieser Gedanke bewog uns der Wahrheit soweit nachzuspüren und sie so zu enthüllen, dass unser Volk künftighin keiner Widerlegung der magyarischen Absurditäten mehr bedürfen wird. Das Thema der „Partium annexarum“, dann unsere Radical- und Fundamentalrechte, besonders inso-

fern diese mit dem durchl. Erzhause Oesterreich international vereinbart wurden: bilden den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Dissertation, welche sich auf durchaus selbstständige und von den in unserem angefeindeten Werke angeführten Argumenten ganz verschiedene Gründe und Schlüsse basirt.

Wir zweifeln durchaus nicht daran, dass die Zukunft noch viel gewichtigere Beweise an's Licht bringen wird, um die unumstössliche Wahrheit noch klarer zu beleuchten; sowohl diese zuversichtliche Hoffnung als auch der Umstand, dass die Völker gegenwärtig viel wichtigere Angelegenheiten zu schlichten haben, als auf unreife Rhapsodien überspannter Publicisten der Nachbarvölker zu antworten und solchen Schritt für Schritt zu folgen, diese Erwägung führte uns zu dem Entschlusse, unseren Gegnern à la Szalay künftighin nicht mehr zu antworten, wohl aber unsere Zeit zu nützlicheren Leistungen zum Wohle unseres Volkes zu verwenden; denn von nun an wird auch der schlichteste Verstand die magyarischen Prätensionen und Behauptungen uns gegenüber richtiger als wie bisher zu beurtheilen wissen; doch wollen wir desshalb die ungarischen Bestrebungen nicht aus den Augen verlieren, sondern wir werden jederzeit bestrebt sein dieselben unseren Landsleuten in ihrem wahren Lichte darzustellen. Komme übrigens das Unheil von Wien oder von Pest, gleichviel; wir werden es von dem Haupte unserer Nation mit unerbittlicher Unparteilichkeit stets abzuwenden trachten, indem wir die Aufmerksamkeit der Nation auf dasselbe lenken werden.

Zum Schlusse dieser Einleitung bemerken wir noch, dass wir das Beispiel unseres Gegners in der Art der Widerlegung seines Pamphletes nicht nachgeahmt, sondern dasselbe Seite für Seite, ja Zeile für Zeile kritisch untersucht und beleuchtet haben, um die darin enthaltenen Behauptungen auf ihren wahren Werth zurückzuführen; wogegen Hr. Szalay aus unserem Eingangs erwähnten Werke, das 232 Seiten stark ist, kaum 40—50 Seiten einer Würdigung unterzog; der beste Beweis, was man von seiner Widerlegung halten soll.

Nachdem wir somit das Erscheinen unserer gegenwärtigen Schrift den geehrten Lesern erklärt, können wir nicht umhin dieses unser Unternehmen sowohl den Vaterlandsfreunden, als auch der gesammten gebildeten Welt bestens zu empfehlen, damit sie daraus unparteiisch die Ueberzeugung zu schöpfen und darüber ein Urtheil zu fällen im Stande sei, was wir an die Spitze dieser Schrift zur Entscheidung hinstellten, — nämlich: „*Was ist die Wahrheit*“?!

Schliesslich ersuchen wir unsere geehrten Leser, die etwa hie und da vorkommenden Druckfehler, namentlich aber den S. 188, Lin. 8. und 9 dahin lautenden Satz: „auf den Bericht der böhmisch-österreichischen *Statthaltere*i, den diese etc.“ mit: „auf den Bericht des böhmisch-österreichischen *Staatsrathes*, den dieser etc.“ gefälligst berichtigen zu wollen.

Agram, 20. October 1861.

**Der Verfasser.**

Nachdem wir somit das Falsche in unser  
 gegenwärtigen Schritt den geordneten Fassen erklärt  
 haben wir nicht unthun dieses unser Entschließen  
 sowohl den Vaterlandskunden, als auch der ge-  
 nannten gelehrten Welt bestens zu empfehlen.  
 damit sie daraus scharfsinnig die Uebersetzung zu  
 schöpfen und darüber ein Urtheil zu fällen im  
 Stande sey, was wir in die Spitze dieser Schritt  
 zur Falschheit hinsetzen — nämlich: „Was von  
 die Wahrheit?“

Schließlich erinnern wir unsere geistlichen In-  
 ter, die etwa die und die vorerwähnten Druck-  
 fehler räumlich aber den S. 188, 189, 190, 191 und 192  
 dahin lautenden Satz: „auf den Bericht der böhmisch-  
 österreichischen Stände“, den diese etc.“  
 mit: „auf den Bericht der böhmisch-österreichischen  
 Stände“, den dieser etc.“ gefälligst be-  
 richtigung zu wollen.

Prag, 20. October 1861.

Der Verfasser.

# I.

„Quid est veritas?“

Es beliebte Herrn Szalay seiner neuesten gegen uns gerichteten Schrift unter dem Titel: „Zur kroatischen Frage“ (Seite 1) die schönen Worte unseres edlen Patrioten und einstigen Protonotärs des dreieinen Königreichs, Johann v. Sakmardi, dessen Andenken in der dankbaren Erinnerung seiner Landsleute immer fortleben wird — voranzusetzen; Worte, die eben für die souveräne Stellung unserer Krone, jener Ungarns gegenüber, einen neuen eclatanten Beleg liefern; diese Worte lauten:

„Illa ego Slavonica ac jam dicta Croatia tellus,

Hungaricae junxi me sociam ipsa mitrae;

Prima mihi de rege novo sunt vota legenda,

Primus in ungarica nobilitate locus“ etc. etc.

Diese Anführung des Herrn Szalay beweist demnach evident: dass zur Zeit des genannten kroatischen Protonotärs \*), also noch vor zwei Jahrhunderten, die Kroaten sich ihrer souveränen Stellung Ungarn gegenüber vollkommen bewusst waren, denn das Sakmardische Zeugnis sagt uns ausdrücklich:

\*) Und als Protonotär war er zugleich „Judex Ordinarius Regni“ in unserem Reiche, folglich eine juridisch durchaus glaubwürdige Quelle, da ihm die staatsrechtlichen Verhältnisse Kroatiens jedenfalls wohl bekannt sein konnten und mussten.

a) Dass sich unser Land „*selbst*“ — „*ipsa*“ — der ungarischen Krone als „*sociam*“ anschloss; folglich, da demgemäss ein freier Vertrag diesem Anschlusse vorangehen und zum Grunde liegen musste, dass der Bestand dieses Vertrages auf jeden Fall fortwährend nur von dem Willen unserer Nation abhängig gemacht ward. — In dem folgenden Satze wird dies noch bestimmter angedeutet, denn

b) Bei Gelegenheit der Wahl eines neuen Königs, heisst es da, gebühre Kroatien die „erste Stimme“; folglich wurde der Fortbestand des sub a) angedeuteten freien Anschlusses unserer Krone an jene Ungarns bei jeder neuen Wahl, wie gesagt, immer *nur* von dem Willen unseres Volkes abhängig gemacht.

Unser Gegner gibt allenfalls zu (Seite 2), dass dies schön gesprochen sei, aber indem es aus einer kroatischen Quelle herrührt, so scheint ihm dieser Sakmardische Ausspruch, ja er ist für ihn grundfalsch; noch mehr: er erlaubt sich unserem einstigen Protonotär „falsche historische Auffassungen, überspanntes National-Selbstgefühl und poetische Schwärmerei“ keck genug vorzuwerfen; ja mit diesen Vorwürfen getraut er sich auch unsere anderen Publicisten — sowohl die der Gegenwart als wie jene der Vergangenheit — wie einen Škerlec, Kušević, Kukuljević und Andere namentlich zu überhäufen, — lauter Männer, denen unser Gegner — bei aller Rücksicht für seine publicistische Routine und ohne ihm im mindesten unrecht zu thun können wir es kühn behaupten, wie sich unsere Leser aus dieser Schrift selbst überzeugen werden — was historisches Wissen und Gründlichkeit anbetrifft, „*corrigiam calceamentorum*“ zu lösen nicht würdig erscheint. — Aber auch diese durchaus ungerech-

fertigten Vorwürfe genügen unserem Gegner noch keineswegs, denn er wagt mit denselben nicht nur das Agramer Comitatz, sondern auch die kroatische Nation und das gesammte Südslaventhum auf das freigebigste zu überschütten.

Nun aber fragen wir: ist das nicht eine beinahe möchten wir sagen hunnische Anmassung, ganzen Völkerschaften „historisch falsche Auffassung“ mit anderen Worten: Unwissenheit und Unfähigkeit sich in der Geschichte zu orientiren, vorzuwerfen? Ist eine solche Anmassung nicht noch mehr als „überspanntes nationales Selbstgefühl“? Und dieser in seinem Urtheil uns gegenüber so kühne magyarische Publicist — nachdem er einem Volke von 13 Millionen Seelen alle Intelligenz und historische Capacität abgesprochen — gibt sich (Seite 3) heuchlerisch die Miene des Pharisäers, behauptend: wie er nicht gesonnen sei, das Beispiel des bekannten Circulars des Agramer Comitatz vom 14. Februar d. J. nachahmend, mit „schlecht verborgener nationaler Antipathie und Hohne“ — wie dies das genannte Circular, seiner Meinung nach, den Magyaren gegenüber gethan — den Kroaten zu antworten! Ferner sagt er: dass die Magyaren so zu handeln überhaupt nicht gewohnt seien, und dennoch gibt er, sechs Zeilen weiter, selbst zu: „ich glaube und erkenne, dass *unsere* publicistischen Werke von den, den Kroaten vorgeworfenen Gebrechen nicht immer frei waren —“ was wir ihm übrigens recht gerne glauben wollen, mit dem Beisatze: dass sie *nie* davon frei waren.

So beiläufig ist die Logik des Herrn Szalay beschaffen, wie er sie auf den ersten drei Seiten seiner gegen uns polemisirenden Schrift entwickelt, und welcher

er, wie sich die geneigten Leser bald überzeugen werden, durch das ganze Büchlein treu zu bleiben beflissen war. — Doch von der Logik des Herrn Szalay hier gänzlich absehend wollen wir nur noch nachweisen, wie das angeführte Zeugniß unseres Sakmardi nicht eine bloß kroatische, wohl aber auch eine echtmagyarische Quelle sei, und als solche *gegen* die These unseres Gegners und *für* die unsere streite, zugleich aber auch eine neue Waffe für die Behauptung unserer Souveränität sei.

Wie so denn? — Herr Szalay sagt (S. 1) ausdrücklich, daß unser einstiger Protonotär Sakmardi zugleich auch „*Personalis Praesentiae Regiae Locumtenens*“ in Ungarn war. — Nun aber wird Herr Szalay und alle Magyaren mit ihm wohl wissen, was diese hohe ungarische Würde bedeute, und wir behaupten aus diesem Umstande mit vollem Rechte: daß, wenn Herr Szalay meint das *legale* Zeugniß eines kroatischen Protonotärs über unsere Souveränität verwerfen zu können, er sich als Magyare vor dem gleichzeitigen *legalen* Zeugnisse eines ungarischen Personal's — dem wohl das Staatsverhältniß Kroatiens zu Ungarn jedenfalls bekannt sein konnte und mußte — beugen müsse, und zwar um so mehr, wenn wir in Erwägung ziehen, daß, wenn nicht vor zwei Jahrhunderten der Ausspruch Sakmardi's als eine legale und legitime Sentenz stichhältig gewesen wäre, der ungarische Personal diesen Ausspruch wohl nicht ohne Einsprache gelassen haben würde, vielmehr dagegen hätte protestiren müssen, so wie dies im XIX. Jahrhunderte Herr Szalay — obwohl er kein Personal ist, — und vor ihm sein würdiger Vormann Horváth István im Jahre 1844 gethan, indem beide die in dieser Hinsicht ausgesprochenen kroatischen Ansichten anzufechten sich anheischig gemacht

hatten; denn, wenn auch kein anderer Beruf, so war doch schon „das überspannte National-Selbstgefühl und die falsche historische Auffassung“ genügend um Hrn. Szalay und seinen genannten Vorgänger zu einem solchen Unternehmen anzuspornen.

Demzufolge und logisch gesprochen hat Herr Szalay im I. Absatze seiner Polemik uns gegenüber nur folgende Wahrheiten festgestellt:

a) Dass vor 200 Jahren die Kroaten von ihrer Souveränität vollkommen überzeugt waren und von dem Gefühle und dem Bewusstsein derselben — die Vorfahren Szalay's geringschätzend — beinahe eben so wie die heutigen Kroaten erfüllt waren;

b) dass diese nationale Ueberzeugung von einem der „Judices Regni Ordinarii“ ausgesprochen, folglich auch den Gesetzen conform war;

c) dass die Ungarn diese nationale Ueberzeugung der Kroaten ihrerseits vollkommen würdigten und dieselbe auch theilten, denn sonst würde der „königl. Personal Ungarns“ dieselbe dementirt, nicht aber so feierlich ausgesprochen haben.

Dies vorausgeschickt, müssen wir unter Einem Herrn Szalay unseren aufrichtigen Dank für die Entdeckung dieser neuen Beweismittel zur Begründung unserer souveränen Rechte aussprechen, zugleich aber seine „brüderliche Hand“, die er uns am Schlusse des I. Absatzes und auch vorher da er zur Abhandlung über unsere „Unterjochung“ schreitet, so heuchlerisch bietet, mit Indignation zurückweisen. Wir bedauern Herrn Szalay also begegnen zu müssen, denn er scheint selbst „nicht zu wissen was er thut“, indem er uns Kroaten seine eroberungsstüchtige Hand bietet; denn was bezweckt seine Schrift in ultima

analysi? Nichts anders als zu beweisen: dass unser Reich von den Magyaren erobert worden, folglich dass wir im Jahre 1861 nicht befugt sind „neue Pacta Conventa“ mit ihnen zu schliessen; mit anderen Worten: dass wir uns einfach unter die verderblichen ungarischen Gesetze vom Jahre 1848 — und als solche, in wie ferne sie unser dreieines Königreich betreffen, erkennt sie unser Gegner (S. 94), die Sünden der Magyaren uns gegenüber reuig gestehend selbst an — beugen sollen. Solch' eine brüderliche Hand wird aber wohl jeder redliche Kroat mit einem „appage Satanas!“ zurückweisen, und diesen Szalay'schen „gúny“ damit beantworten. —

Nun aber wollen wir allseitig und unparteiisch untersuchen: ob Herr Szalay in den übrigen Absätzen seiner Polemik glücklicher gewesen die historische Wahrheit umzustossen, und ob seine Sophistereien und Verdrehungen der klarsten Urkunden unseren historischen Gründen Abbruch zu thun geeignet sind.

## II.

Der zweite Absatz der Szalay'schen Schrift beginnt mit der Anführung des Wortlautes des oberwähnten Agramer Circular's, welches zu widerlegen Herr Szalay sich anheischig macht (S. 3—5).

In der Einleitung dieses Wortlautes fängt die Heuchelei des Herrn Szalay im grossen Masstabe an sich zu entwickeln. Wir unterlassen es hier, als zur Sache nicht gehörig, die politischen Ansichten unseres Gegners zu analysiren und erwähnen nur einfach: dass er dem

Agramer Comitete ironisch vorwirft, wie die Kroaten es sind, die den Boden „*der brüderlichen Eintracht*“ des Jahres 1860 verliessen, zu welcher Ansicht ihn eben das fragliche Circular berechtigt. Obwohl, wie gesagt, unser Zweck einzig und allein der ist, Herrn Szalay die Unabhängigkeit unserer Krone von der Krone Ungarns zu beweisen, nicht aber mit ihm zu politisiren (denn die Früchte seiner politischen Elucubrationen fallen nur ihm allein zur Last), so können wir doch andererseits falsche und der Wahrheit durchaus widersprechende Angaben und Voraussetzungen des genannten Autors schlechterdings nicht mit Stillschweigen übergehen, — und müssen demnach auch diesem Thema einige Worte en passant widmen.

Das Agramer Comitete konnte mit vollem Rechte dem Magyarismus vorwerfen, dass die „brüderliche Eintracht“ neuerdings rückgängig gemacht wurde, und zwar dass der Rückgang von diesem letzteren selbst ausgegangen ist. Ebenso wird der kroatischen Journalistik ohne jeden Grund die „Giftigkeit“ zum Vorwurfe gemacht; denn, wo sind denn die Adern und Canäle zu suchen, durch welche Gift und Galle bis zu unserem Herzen den Weg gefunden? Doch wohl nicht *diesseits* der Drave?

Wir fragen, und bitten Herrn Szalay uns darauf zu antworten: kann etwa das Benehmen der Magyaren in der Murinselbfrage vis-à-vis uns Kroaten als ein Akt der „brüderlichen Eintracht“ betrachtet werden? Haben etwa die Magyaren dabei dem Principe der Nationalität — welches gegenwärtig ganz Europa beseelt —, des Natur- oder des Völkerrechtes, der Geschichte und der Gerechtigkeit gemäss gehandelt? Oder haben nicht vielmehr die Magyaren alle diese Heiligthümer eines jeden civilisirten

Volkes auf eine schnöde, empörende Weise verletzt, — verletzt, sagen wir, unserem geschichtlichen und nationalen Rechte zum Hohne, und zwar ging diese gröbliche Verletzung nicht allein von den ungarischen Comitaten aus, sondern auch von der ungarischen Regierung in Wien. Das, was im Jahre 1848 unser Schwert zurückerwarb, liess man sich durch Wiener Intriguen feige zurück geben! Und ein solches Verfahren hätte die Eintracht des Jahres 1860 etwa festigen sollen?

Was geschieht z. B. in Fiume? Obwohl wir vollkommen überzeugt sind, dass in Wien wenigstens die Mitschuldigen der Fiumaner Wirren zu suchen sind, solche Mitschuldige meinen wir, die im Trüben gerne fischen möchten, — so wird man uns in Ungarn doch auch wohl nicht für so beschränkt halten, dass wir nicht einsehen sollten, wie diese Paar Hundert Facchine und arbeitlose Menschen und Kinder, ohne eine geheime Mitwirkung auswärtiger klingender Mittel, unmöglich solch einen heillosen Wirrwarr anrichten und uns sogar Fatalitäten bereiten könnten. Warum gibt man in Ungarn Wien Ursache sich unseres Unglücks zu freuen, das Uebel zu säen, dessen Früchte man dereinst vielleicht gerade in Ungarn ernten wird? Warum legt Ungarn nicht sein „Veto“ ein, um einer Aufwiegelung und einem Treiben ein Ende zu machen, welches die Grundlage unserer gegenseitigen nationalen Verbindung unterwühlt? — Nun, man will es in Ungarn eben nicht anders. Wir aber sagen euch: „Wer Wind säet, wird Sturm ernten!“

Es ist ferner eine echt magyarische Ironie, aber auch einige Insolenz, zu fragen (S. 5): „man solle dem Herrn Gegner die Comitате Ungarns aufzählen, welche das vernichtende Messer gegen die kroatische nationale und

staatliche Autonomie erhoben hätten“. — Wir aber fordern unsern Gegner hiemit auf: uns ein einziges ungarisches Comitats anzuführen, welches nicht vom Könige die *vollkommenste Aufrechterhaltung* der magyarischen Gesetze vom Jahre 1848 gefordert hätte. Ja man trieb magyarischerseits die Ironie so weit, dass sich die ungarischen Comitats erlaubten und sich noch fortwährend herausnehmen, *unsere* kroatisch-slavonischen Comitats in aller Form darum anzugehen, dass diese die magyarische Forderung wegen Reaktivirung der ungarischen 1848er Gesetze beim Könige auch ihrerseits unterstützen sollen! Und Angesichts solcher Thatsachen möge uns Herr Szalay offen vor der urtheilenden Welt antworten: sind denn diese magyarischen Gesetze nicht eben die Krone jenes unablässigen magyarischen Bestrebens — „*nisus*“ wie er selbst (S. 94) es nennt — welches, seinem eigenen Geständnisse zufolge, zum Ziele hatte „Kroatien die magyarische Sprache aufzudrängen (*ráadni*), Kroatien in Ungarn *aufzulösen*“ und zwar, wie wieder Herr Szalay selbst zugibt, „den historischen Rechten, der historischen Entwicklung entgegen?“ Ja diese Gesetze, die, was unser Reich betrifft, wenn sie durchgeführt werden sollten, auch den *Meineid* des Regenten impliciren würden, und die zum Zwecke haben unser Land und Reich, ja unsere Nation von dem Boden Europa's politisch und national verschwinden zu machen! — Herr Szalay sieht wahrlich den Wald vor lauter Bäumen nicht, wenn er von uns verlangt, wir sollen ihm die ungarischen Comitats aufzählen, die auf unsere Vernichtung losarbeiten. Hier kann man mit gutem Grund ausrufen: „*Difficile est satyram non scribere!*“ und Herr Szalay wird hier doch wenigstens zugeben müssen, wo „*gúny*“ und „*ellenszenv*“ zu suchen seien!

Seinen II. Absatz beschliesst Herr Szalay abermals mit echtmagyarischer Fraternität, indem er behauptet: weil Fiume und die Murinsel bis 1848 einen integrirenden Theil Ungarns ausgemacht haben, so seien die Forderungen der magyarischen Comitате in dieser Hinsicht nur der Ausfluss des Gesetzes.

Aber eben das ist ein „circulus vitiosus“ der Magyaren, in welchem sie sich zu ihrem Verderben immerfort drehen, und sich höchst wahrscheinlich in diesem Kreise so lange drehen werden, bis sie davon den Schwindel bekommen. Das, was Herr Szalay behauptet, ist nicht ein Ausfluss des Gesetzes, sondern es ist eine Verdrehung, ja Vernichtung desselben. — Ob Fiume je gesetzlich und legitim zu Ungarn gehörte, darüber hat eben diesen Herrn Szalay unlängst einer unserer tüchtigsten patriotischen Publicisten, Herr Domherr Rački, in einer gelehrten Dissertation gründlich belehrt, welche Lehre aber Herr Szalay, wie man sieht, sich nicht zu nutze gemacht hat, denn er behauptet trotzdem eine durchaus falsche und gründlich widerlegte These. — Was aber die Murinsel betrifft: wenn auch gar nichts sonst für unser Recht auf dieselbe sprechen würde, als die 50,000 Kroaten, die dort unmittelbar mit unserem Lande und Volke zusammenhängend eine ganz reine kroatische Bevölkerung ausmachen und durch natürliche Grenzen von Ungarn und dem Magyarenthum getrennt sind: so würde dieses Argument schon allein genügend sein die Beweisführung des Herrn Szalay zu entkräften. Uebrigens konnte sich Herr Szalay, indem er so viel von der Giftigkeit unserer Journale zu erzählen weiss, eben aus diesen, namentlich aus der eingehenden Dissertation unseres verdienstvollen Publicisten Herrn Šulek, die über diesen Gegenstand im

„Pozor“ erschien, zur Genüge überzeugen können, ob denn auch Medjumurje wirklich zu Ungarn oder aber zu Kroatien gehöre? und ob es denn nicht, nach den Satzungen des Völkerrechts, von unserer Nation im Jahre 1848 mit den Waffen *zurückerober*t werden konnte? Denn Herr Szalay sollte — als Historiker und auch als Jurist — wohl wissen, dass das internationale Eigenthum unverjährbar ist; ausser wenn er etwa die Magyaren aus gar zu grosser Gesetzlichkeit über alle Gesetze erhaben hinstellen will!

Solche Ansichten und derlei Weisheitssprüche werden uns von dem magyarischen Publicisten im II. Absatze seiner Schrift aufgetischt. Wir möchten unsererseits herzlich gerne von dieser Weisheit profitiren, und richten deshalb an Herrn Szalay die Frage: ob nicht vielleicht auch unsere Staatsgrundgesetze, die uns unsere Souveränität Ungarn gegenüber garantiren, ein Ausfluss der Gesetzlichkeit für uns sein könnten, und zwar um so mehr: als diese Gesetze nicht auf Erdichtung oder Verdrehung, sondern auf historischer Wahrheit, auf thatsächlichen Geschehnissen und auf Eidschwüren beruhen, und so auch unsere Sache stützen. —

### III.

Seite 6 und 7 lässt unser Gegner den weiteren Wortlaut des Agramer Circulars folgen und lässt sich dabei einige kurze aber für uns sehr wichtige Bekenntnisse entschlüpfen.

Der Text des erwähnten Circulars bietet Hrn. Szalay die Gelegenheit (S. 8) zu erklären:

„Wir sind bereit anzuerkennen, dass die Kroaten eine *politische* und *historische Nationalität* bilden, und

dass ihnen alle jene politischen und constitutionellen *Rechte* zu geben sind, die ihnen dem historischen Rechte gemäss zukommen.“ Wir nehmen Akt von dieser Erklärung des Hrn. Szalay, und knüpfen an dieselbe zugleich folgende Anfragen:

Kann es wohl bestritten werden, dass nur *freie* Nationen *Rechte* haben können, besonders wenn sich diese Rechte auf ein *historisches* Recht basiren, wie dies Herr Szalay uns Kroaten zuerkennt? Ferner: ob es ein einziges Volk, sei es in Europa, sei es in Asien, gebe, welches trotz seiner Unterjochung seine politischen und historischen Rechte dem Bezwinger gegenüber aufrecht erhalten hätte? Endlich: ob es möglich dass freie Nationen durch Gesetz-Artikel oder Nomenclaturen, durch Sophistereien oder Intriguen ihres *Rechtes* beraubt werden können, oder ob ihnen nicht vielmehr das Recht zustehe das frei angeknüpfte Band zu lösen, wenn dieses Band ihren Interessen nicht mehr entspricht, oder dieselben gar gefährdet?

So lange also bis nicht die Magyaren durch ihren hochgelehrten Hrn. Szalay oder wer sich sonst dieser Aufgabe unterziehen will vor der öffentlichen Meinung Europa's den urkundlichen Beweis geführt haben werden, dass sie, nachdem sie Kroatien erobert, unserem Reiche die Freiheit grossmüthig *geschenkt* haben; so lange müssen sie, der oben aufgestellten Ueberzeugung des Hrn. Szalay gemäss, uns einräumen: dass wir uns souverän-frei im Besitze der gedachten historischen, politischen und nationalen Rechte befinden; denn nur im Wege der freiwilligen Pactirung oder mit den Waffen in der Hand konnte sich unsere Nation die von Hrn. Szalay anerkannten Rechte erwerben. Bis dahin also müssen alle seine histo-

rischen — si fabula vera — und legislatorischen Beweisführungen vor dieser unangreifbaren Wahrheit, wie der Nebel vor der Sonne, verschwinden, und zwar um so mehr: als wir auch die „beati possidentes“ sind.

Auch müssen wir unserem Hrn. Gegner für diese seine Beweisführung unseren aufrichtigen Dank aussprechen; für eine Beweisführung, die — insofern logische Schlussfolgerungen überhaupt Geltung haben — sich als unumstösslich herausstellt, und unsere Souveränität der ungarischen Krone gegenüber in das hellste Licht zu stellen geeignet ist.

Auch können wir nicht umhin hier ein inbrünstiges Stossgebet zum Himmel einzuschalten, des Inhaltes: gebe Gott dass der ungarische Landtag diesen einen lichten Moment des Hrn. Szalay beherzige und vor Europa mittelst eines klaren Gesetzartikels dasjenige feierlichst anerkenne, was allein im Stande wäre, als ein Anknüpfungsband zwischen diesen beiden Nationen zu dienen, und dies wäre: die Anerkennung unserer nationalen und staatlichen Souveränität; nur diese Anerkennung allein wäre dann geeignet die zwiefachen Wunden zu heilen, auf welche Hr. Szalay S. 8 seiner Schrift zu sprechen kommt.

#### IV.

Wie sich unsere geehrten Leser aus dem Vorhergehenden überzeugt haben werden, hat unser Antagonist — ob mit Absicht oder nicht, bleibt dahingestellt — nicht nur nichts gegen unsere Souveränität angeführt oder dagegen etwas unternommen, sondern er hat vielmehr ganz vortreffliche Belege für unsere These ans Tageslicht gebracht.

In der Anführung des Agramer Circulars (S. 8) fortfahrend, bietet sich ihm im IV. Absatze seiner Schrift die beste Gelegenheit, seine historischen und alt-geographischen Kenntnisse und Anschauungen an den Tag zu legen, nämlich in Bezug auf die Grenzen des kroatischen Reiches unter dem letzten nationalen Könige Kroatiens.

Leider aber ist unser Gegner bei dieser seiner Deduction nicht viel glücklicher als in den drei vorigen Absätzen gewesen. — Im Allgemeinen müssen wir Hr. Szalay auf den übrigens so einfachen Umstand aufmerksam machen: dass, wie nirgends, so auch in historischen Auseinandersetzungen es durchaus nicht genüge immer nur abzusprechen, zu läugnern oder zu verhöhnen, sondern man muss das Gesagte jedesmal auch zu beweisen wissen. Nun aber hat einmal unser Hr. Gegner den kleinen Fehler, viel zu behaupten aber nichts zu beweisen. Darin aber liegt nicht die Kraft der gesunden Kritik, noch auch die überzeugende Macht des Wissens.

Vor allem müssen wir erwähnen, dass es einen ziemlich komischen Eindruck auf den Leser macht, wenn man sieht, wie sich Hr. Szalay über den Hoffnungsstrahl freuet (S. 9), dass die Gelehrten Kroatiens auch von ihren übrigen „schiefen historischen Ideen“ kurirt werden dürften, so gut wie sie sich bereits von dem Gedanken los sagten, dass die Kroaten von den Illiriern abstammen. Armseliger Trost! denn Hr. Szalay vergisst dabei, dass das ganze Agramer Circulare von der Idee des „Süd-slaventhums“ durch und durch erfüllt und imprägnirt ist, was unserer bescheidenen Ansicht nach von der Idee des Illirismus nicht im mindesten verschieden ist, ja diese Idee erscheint unter der südslavischen Firma noch bei weitem praktischer und fassbarer, als sie sich ehemals

unter dem „illirischen“ Titel dargestellt hatte. Uebrigens begreifen wir vollkommen die Ursachen der Freude unseres Gegners; er rechnet aber ohne den Wirth!

Eben dieser so voreilig geäusserten Freude halber müsste man an der Denkfähigkeit unseres Gegners beinahe verzweifeln, wenn man seine Schmähungen über unseren grossen Katančić; den so modesten Kušević; unseren jede Achtung verdienenden Publicisten Utiešenović, vernimmt. Glaubt denn Hr. Szalay, dass er einer gesunden Kritik gemäss verfare, wenn er von unserem von der ganzen historischen Welt hochgeschätzten Katančić diese Worte anführt: „Der *fromme* (ironischer Ausdruck der Magyaren für das Deutsche „guter Narr“!), der fromme Katančić, der seine eigene *Hypochondrie* auf die Antiquitäten Kroatiens übertrug . . .“, und wenn er ferner von unserem Kušević (der sich zwar zu seiner Zeit über die „*Partes*“ und „*Statuta Municipalia*“, beim besten Willen, nicht zu erheben vermochte — so sehr war damals schon das nationale Selbstgefühl bei uns erschlafft!), ihn zurechtweisend, sagt: „dass es nicht wahr sei, dass die slavischen Bewohner Pannoniens vor dem VI. Jahrhunderte im heutigen slavischen Süden wohnten . . .“, eine Wahrheit, die doch von allen gleichzeitigen ost-römischen Chronisten unzähligemale bestätigt worden ist; wenn er endlich über den Illirismus faselnd, unseren Utiešenović zurechtweisen zu können glaubt — nun, dann beweist er in der That, dass er selbst wirklich ein „jámbor iró“ im strengsten Sinne des Wortes ist. Was würde die gebildete Welt dazu sagen, wenn wir uns über die vorliegende Schrift des Hrn. Szalay beiläufig so äussern würden: „Der fromme Szalay, von seiner Hypochondrie dahingerissen, glaubte unser Werk „*Das Verhältniss Kroatiens zu Ungarn*“ mit seiner

Schrift „*Zur kroatischen Frage*“ widerlegt zu haben! Ach, der Arme! „Würde die historische Welt sich damit zufrieden geben? Wäre dadurch unsere Souveränität von dem Pamphlet unseres Gegners rein gewaschen? Möge Hr. Szalay selbst uns darauf antworten. — So schreibt man also und treibt „historische Politik“ in der II. Hälfte des XIX. Jahrhunderts, in dem ritterlichen „politisch-reifen“ Magyarenlande!

Alle diese Diatriben unseres Gegners, als gänzlich extra rhombum angeführt, nur so im Vorbeigehen berührend, finden wir besonders ergötzlich die Lehre, die er (S. 10) seinen Landsleuten gibt, indem er sie abmahnt ihren Ursprung direkt von Adam (denn dies ist doch der Lehre Sinn) ableiten zu wollen. Ja wohl, das sollten seine Compatrioten wohl beherzigen, und manches unheilbringende Vorurtheil würde dann von selbst wie eine Seifenblase zerplatzen.

Nach dieser Episode beginnt unser Gegner (S. 10) die Grenzen unseres Reiches im VI. und VII. Jahrhunderte im Hinblick auf das Agramer Circular zu prüfen. Er wäre beinahe geneigt in diesem Punkte dem Circular beizustimmen, nur zwei Punkte scheinen ihm darin zweifelhaft; *erstens*: dass die Geschichte — mit Erlaubniss, meint er, des Hrn. Verfassers des Agramer Circulars sei es gesagt — nichts davon wisse, dass das Kroatienreich sich bis zum schwarzen Meere jemals erstreckt hätte; *zweitens*: dass, obwohl Syrmien das Eigenthum der Kroaten sei, wir dennoch bezüglich dieses unseres Besitzthums es mit den Serben zu thun haben werden.

Was die Ausdehnung der kroatischen Grenze bis zum schwarzen Meere betrifft, so hat bis nun, unseres Wissens, noch kein Kroat diese Grenze unserem Reiche vindicirt

(ausgenommen etwa die Ansichten derjenigen, die da beweisen zu können glauben, dass die Bulgaren dem kroatischen Stamme angehören; alsdann wäre das schwarze Meer allerdings die Grenze unseres Reiches im Osten gewesen), und die Ironie des Hrn. Szalay fällt deshalb auf ihn selbst zurück, und zwar aus dem einfachen Grunde: weil er das Agramer Circular in diesem Punkte falsch ausgebeutet hat. Uns liegt das betreffende Circular in der Ausgabe „Pisma županije zagrebačke od g. 1861“ vor, und wir lesen an der betreffenden Stelle den in Frage stehenden Passus wörtlich wie folgt: „... a prama istoku s pobratnim narodom sèrbskim do cèrnog mora...“ Also nicht unmittelbar, sagt das Agramer Circular, sondern *mittelbar* durch *den Bruderstamm der Serben* erstreckte sich die Grenze Kroatiens bis an das schwarze Meer. — Und warum fälschte unser Gegner diesen Passus? Wahrscheinlich nicht in der Hoffnung, uns damit zu unterjochen, wohl aber um uns zu verhöhnern \*).

Was den angeblichen und so sehr befürchteten Streit unseres Volkes mit den Serben um Syrmien betrifft, so steckt dahinter eine böse schlecht verborgene Schadenfreude, und es ist dies ein verschmitzter politischer Schachzug unseres Gegners. Uebrigens möge er nicht so vorschnell über fremdes Unglück sich freuen, dasselbe erwartet ja ihn selbst am eigenen Herde; dazu mag er wissen, dass, so gut er selbst zu wiederholten Malen (S. 14) anerkennt, dass Syrmien das territoriale Eigenthum unserer Nation bilde, eben so gut auch der

\*) Es scheint auch, dass Hr. Szalay den Text des Agramer Circulars aus der äusserst mangelhaften und in manchem Wesentlichen grundfalschen deutschen Uebersetzung der Agramer Zeitung geschöpft hat.

beschränkteste Serbe einsehen werde, dass jeder ungerichte Anspruch in dieser Richtung geltend gemacht, nur das Unglück zweier verbrüderter Nationen, zum Vortheil eines Dritten, herbeiführen würde.

Wir unterlassen es hier zu untersuchen, was an den historischen Auslassungen unseres Gegners über die Einwanderung der Kroaten in Dalmatien und Illyro-Pannonien wahr und was darin falsch ist, (S. 11—12), denn Alles was Hr. Szalay in dieser Beziehung anführt, ist eigentlich nicht zur Sache gesprochen; nur müssen wir ihm bemerken, dass er die Grenzen Kroatiens und Serbiens grundfalsch angibt. Wir verweisen ihn in dieser Beziehung — falls es ihm im Ernste darum zu thun ist sich über diesen Gegenstand genau zu orientiren — auf das in Paris erschienene Werk „*La Croatie et la Confédération italienne*“ bei Anujot, Appendice II. Chap. I. et II., wie auch auf das treffliche Werkchen unseres schon erwähnten und rühmlichst bekannten Publicisten Dr. Fr. Rački „*Odlomci iz dëržavnoga prava hërvatskoga za narodne dynastije*“, Wien bei Klemm. — Freilich ist es viel leichter und bequemer sich auf dem Boden fremder, wenn auch falscher Erörterungen zu bewegen, als die Spuren der Wahrheit mit angestrenghem Fleiss und gewissenhafter Forschung in einer fremden Sache aufzusuchen und zu verfolgen!

Ebenso ist es grundfalsch, dass der kroatische Staat im Süden Europa's von Byzanz nicht vollkommen unabhängig gewesen, wie dies Hr. Szalay S. 12—13 zu behaupten sich bemühet; und obwohl auch diese These in die Unterjochungsgeschichte Kroatiens durch Ungarn nicht eigentlich gehört, so können wir dennoch diese falsche Voraussetzung nicht unerwähnt lassen.

Schon aus der Erzählung des ost-römischen Kaisers Constantin Porphyrogenet geht klar hervor, dass unsere Nation schon zur Zeit der ersten Volkstaufe von Byzanz unabhängig war, denn Heraclius liess bei den Kroaten durch römische Priester die Taufe vornehmen; bei dieser Gelegenheit schlossen unsere Vorfahren den bekannten internationalen Friedensvertrag nicht durch und mit Byzanz, sondern unmittelbar mit der römischen Curie, was sie nicht hätten thun können, wenn sie ihren Suzerain in Constantinopel gehabt hätten. — Es ist übrigens nicht zu bezweifeln, dass die Byzantiner den besten Willen hatten über unser Reich ihre Suzeränität auszudehnen, ja sie liessen es auch nicht unversucht, ihre Oberherrschaft auch uns aufzubürden, aber es gelang ihnen nicht, denn selbst der schon oben erwähnte römische Kaiser — obwohl er als solcher in dieser Hinsicht der parteiischste Richter uns gegenüber ist, was auch wohl H. Sz. wird anerkennen müssen — erzählt, dass die Kroaten „*excussa prima servitute baptismum prorsus ejuraverunt.*“ <sup>1)</sup> Wie aus diesem unbezweifelten historischen Belege zu ersehen, haben die Kroaten mit Entrüstung wahrgenommen, dass ihnen das ost-römische Christenthum die grossen Opfer, welche sie für dasselbe gegen die avarische Barbarei gebracht, mit Undank und mit dem Slavenjoch vergelte; nicht gewöhnt als Slaven zu leben, schüttelten sie das ihnen zugemuthete Joch von sich ab, und um frei zu sein, wie es ihre Väter waren, kehrten sie zugleich zu ihrer volksthümlichen Religion zurück. Seit jener Zeit lebten sie in vollkommener Souveränität bis zur Zeit der fränkischen Herrschaft in Europa.

<sup>1)</sup> De Adm. Imp. Cap. XXX.

Seite 13—15 erzählt H. Sz. seinen Lesern die Befreiungsepoche der Kroaten von dem fränkischen Joch; dabei müssen wir ihn auf eine abermalige grundfalsche Angabe aufmerksam machen, nämlich diese: als ob unser Staat, nachdem er das fränkische Joch abgeschüttelt, eine Art fränkischer Oberherrschaft über sich zu dulden verpflichtet gewesen wäre, was unser Gegner (S. 15) aus der Tèrpimir'schen Urkunde vom J. 837 und zwar aus dem Umstande beweisen zu können glaubt, weil in der Einleitung zu dieser Urkunde *Lothar*, der Frankenkönig, als *über Italien herrschend* angeführt wird.

Nun aber sind heutzutage alle Historiographen bereits darin übereingekommen, dass derlei Anführungen der grösseren Beherrscher Europa's in feierlichen Urkunden durch minder mächtige Potentaten, noch kein Kennzeichen der Oberherrschaft involviren, wenn nicht auch zugleich eine ausdrückliche Note, welche diese Oberherrschaft bezeichnet, angeführt wird; z. B. „*domino nostro*“ oder dergleichen. — Hier sagt aber unser Herzog ausdrücklich: dass Lothar der Frankenkönig nur über Italien herrschte. Wenn man dazu noch den Umstand in Erwägung zieht, dass die fragliche Urkunde *als von dem kroatischen Primate* handelnd eine kirchliche Angelegenheit behandelt, die Kirche aber dazumal noch unter dem Protectorate der Könige Italiens stand: so kann man, ohne zu irren, annehmen, dass die Anführung des Herrschers Italiens in diesem Sinne auszulegen ist. — Uebrigens gibt es noch andere Umstände, welche die Annahme dieser Oberherrschaft ausschliessen, und zwar:

a) Es ist absurd anzunehmen, dass ein Volk, welches im Stande war, das Joch eines grossen Staates heldenmüthig zu zertrümmern, die Oberherrschaft dieses

Staates über sich noch ferner dulden würde; denn ist man stark genug ein solches Joch abzuschütteln, so wird man sich wohl auch der Oberherrschaft, als einer imaginären Gewalt, zu entledigen und zu erwehren wissen.

b) Diese historische Supposition wird auch durch unmittelbare historische Belege, und zwar sowohl positive als auch durch negative, bestätigt; so erzählt der öfter erwähnte C. Porphyrogen.: dass nach der Abschüttelung des fränkischen Joches die Kroaten frei und unabhängig verblieben „. . . et exinde *liberi et sui juris* . . .“; die fränkischen Quellen hingegen erzählen gar nichts von einer wie immer gearteten Oberherrschaft der Franken über die Kroaten, wenigstens nichts dergleichen von den Dalmato-Kroaten.

c) Der Nachfolger T'erpimir's, Munčimir, führt keine fremden Herrscher in seiner Urkunde an, was er nicht hätte unterlassen können, wenn unser Reich unter einer fremden Oberherrschaft gewesen wäre.

Eben dasselbe hat von den Angaben unseres Gegners, was die Oberherrschaft Byzanz's zu Ende des IX. Jahrh. betrifft, zu gelten. Wenn dieser oder jener Usurpator, um sich auf dem usurpirten Throne zu erhalten, unter den Schutz Byzanz's sich begab, so folgt daraus noch keine Oberherrschaft des Fremdlings; so wurde z. B. die feige That eines Sedeslav durch den Heldenthum eines Branimir u. s. w. gerächt und das Reich souverän frei gemacht. Uebrigens war bei solchen staatlichen Umwälzungen mehr die religiöse als die politische Seite massgebend; nie aber tritt dabei die fremde Gewalt entscheidend auf, — entscheidend war dabei immer nur der freie Wille unserer Nation.

Im äussersten Nord-Osten kämpften die Kroaten unaufhörlich um das Land zwischen der Donau und der Save mit ihren mächtigen Nachbarn, den Bulgaren, dann mit den Griechen, möglich auch mit den Magyaren, worüber aber keine authentischen Quellen bis auf uns gekommen sind. Wenn auch von Zeit zu Zeit einer momentan anschwellenden Uebermacht erliegend, behauptete unsere Nation dennoch ihr Recht und hielt ihren Besitz durch Jahrhunderte immer aufrecht.<sup>1)</sup> Wo ist ein Volk auf Gottes Erdboden, welches nicht zuweilen, ja man kann sagen beständig um sein Eigenthum hätte kämpfen müssen!? Wir kennen keines, und H. Sz. wohl auch nicht.

Endlich erzählt uns unser Gegner Einiges auch vom Braslav'schen Reiche, Slavonien genannt, welches unter der Oberherrschaft Arnulph's stand. Dies Reich ist aber verschieden von jenem der pannonischen Kroaten, welches nach Abschüttelung des fränkischen Joches mit dem Staate der Dalmater in ein Reich verschmolz. Das Braslav'sche Land ist zwischen der Donau und der Drave zu suchen, wie dies der geachtete Forscher Hr. Jos. Jireček<sup>2)</sup> gründlich bewiesen hat.

## V.

Alles was H. Sz. bis nun vorgebracht, ist, wie die geehrten Leser aus dieser unserer Besprechung entnehmen konnten, nur als Nebensache von unserem Gegner angeführt worden. Erst S. 16 beginnt der unblutige Eroberungszug, dem wir nun Schritt für Schritt unsererseits aufmerksam folgen wollen.

<sup>1)</sup> Man sehe Šafařík's Alterthümer VI. Heft.

<sup>2)</sup> „Světozor“ (literar. Beilage zu d. „Slovenské Noviny“ v. J. 1859).

Und zwar beginnt H. Sz., wie es einem echt magyarischen Historiker geziemt, mit dem bekannten „Anonymus Belae Regis Notarius“. Um uns für die Authentizität dieser seiner Waffe zu gewinnen, führt er uns als Zeugen und Gewährsmann Hrn. Hilferding vor, einen russischen Geschichtschreiber, der seit Kurzem auf dem Felde historischer Forschung aufgetreten ist. — Wir schätzen Hrn. Hilferding sowohl persönlich als auch in seinen gediegenen Werken sehr hoch, aber wir zweifeln sehr, ob dieser strebsame Historiker ein besonderes Gewicht auf eine Quelle legt, die bereits vor so vielen Jahrhunderten den „Volkssagen und Volksliedern“ eines beinahe noch ganz wilden Volkes entsprungen ist, wie dies unser Gegner selbst bezeugt. Ob eine solche Quelle für andere Völker irgend eine Beweiskraft haben könne, wird wohl H. Sz. selbst in seinem Gewissen — wenn er sich wirklich für einen Historiographen hält — am besten beurtheilen können; wir unsererseits achten auf derlei Quellen nicht im mindesten. Wenn im XIX. Jahrh. ein Horváth István die Magyaren directe von Adam abstammend herleitet, kann man es wohl auch einem Anonymus des XI. Jahrhunderts nicht übel nehmen, wenn er seine Notizen über die Magyaren mit einer etwas überschwänglichen Overture introducirt.

Aber selbst wenn wir einen Augenblick annehmen wollten, das Citat des H. Sz. aus seinem Anonymus sei Wort für Wort wahr, so finden wir dennoch, dass es nicht nur überhaupt historisch gar nichts beweist, sondern auch insbesondere in Bezug auf die von H. Sz. aufgestellte Eroberungsthese zu Gunsten der St. Stephanskronen von gar keinem Belange ist.

H. Sz. erzählt nach dem Anonymus (S. 16 und 17)

Folgendes: „Die Magyaren setzen unter Anführung dreier Führer, ohne irgend ein Hinderniss, irgendwo unterhalb Belgrad über die Donau, überfallen die Bulgarei, wo sie nach einer siegreichen Schlacht den Bulgarenhäuptling in die Flucht jagen. — Aus Bulgarien fallen sie (nach manchem Hin- und Herirren) in Serbien ein, welches sie erobern; von da kamen sie bis zum Meere, wo sie die Stadt Spalato einnahmen und ganz Kroatien unterjochten. Sie kamen dann an die Ufer der Kulpa, setzten über den Savestrom und nahmen Agram ein. Von da ritten sie (sic!) weiter und nahmen Požega und Vukovar ein. Von da gingen sie gegen die Donau, welche sie übersetzten und hierauf in Árpád's Lager wieder ankamen.“

Dies ist der Kern dieser pompösen Eroberungs-Expedition der Magyaren. Aus derselben wird jeder, der da lesen kann, erfahren: dass die Magyaren unter der Regierung Árpád's Bulgarien bezwangen, Serbien und ganz Kroatien unterjochten, dabei mehrere Städte einnahmen und nach alledem glücklich nach Hause kamen.

Von der Absurdität dieser Eroberungen ist selbst H. Sz. vollkommen überzeugt, und dagegen haben auch wir nichts einzuwenden. Empörend ist aber das blinde Vorgehen des Verfassers, was die Verdrehung und die Ausbeute dieses Citates betrifft. — Er begreift es wohl, dass dieses Argument „zu viel“, mithin nichts beweise. Doch was zu thun? Er greift da zu einem echt-magyarischen Auskunftsmittel. H. Sz. meint nämlich, dass die Magyaren schwerlich Zeit genug hatten, um Bulgarien, Serbien, Kroatien sammt den Städten Spalato (welche Stadt er sogar von der magyarischen Eroberung, trotz dem Anonymus, grossmüthig losspricht) und Agram zu erobern und einzunehmen, aber — unerhört, wenn es

nicht S. 17 ausdrücklich geschrieben stünde — Požega und Vukovar haben sie denn doch für Ungarn erobert!

So schreibt ein magyarischer Historiograph in der II. Hälfte des XIX. Jahrhunderts Geschichte!

Mit Recht konnten wir also die Autorität des Anonymus zugeben, ohne unserer These dadurch etwas zu vergeben, denn wenn auch diese ganze Fabel wahr wäre, so ginge aus derselben doch nur so viel hervor: dass ein Haufe Magyaren in fremde Länder einbrach, dieselben verheerend durchzog und dann nach Hause eilte. Nachdem aber alle diese so durchzogenen Länder und Reiche wie vor so auch nach diesem Einbruche fortbestanden, ja die meisten derselben erst viel später den Culminationspunkt ihrer Grösse erreichten (als: Bulgarien, Kroatien und im XIV. Jahrh. Serbien), so würde ein nur einigermaßen kritischer Historiker von solchen Raubzügen nicht einmahl eine Erwähnung machen, und zwar um so weniger, als gar kein gleichzeitiger Chronist derselben gedenkt.

Doch H. Sz. weiss davon etwas zu erzählen, und wir wollen Einiges aus diesen seinen Auslassungen nur als ein Curiosum Szalay'scher Gelahrtheit anführen, damit die historische Welt es erfahre, wie man dem guten Anonymus unter die Arme greift.

Nun, H. Sz. führt uns einen anderen Anonymus des XI. Jahrh. vor, der von einer *späteren* Einnahme der Stadt Zara (durch wen? davon sagt er uns kein Jota) sprechend, erzählt: dass man schon seit lange her (seit wann? das wird auch nicht gesagt) aus den Messbüchern jene hl. Gesänge strich und wegradirte, von denen einer in ganz Dalmatien gesungen wurde, des Inhaltes: „Vor dem Zorne der Magyaren, befreie uns o Herr!“ Wer nun

dieser Schreiber gewesen, wann er geschrieben, woher ihm H. Sz. entnommen, von welchen Magyaren die Rede, ob hier nicht vielleicht der Salomon'schen Hilfstruppen Erwähnung geschieht? darüber gibt uns H. Sz. klugerweise keine Auskunft; wer wird aber auch auf solche Kleinigkeiten in einer geschichtlichen Abhandlung wohl reflektiren! Er meint: Valeat quantum valere potest. — Uebrigens wären wir sehr begierig den Originaltext zu sehen, denn das Agramer Circulare hat unser Eroberer wunderbar verarbeitet!

Wir haben diese Diatriben unseres Gegners nur deshalb hier angeführt, damit die gebildete Welt auch einmal erfahre, auf welcher Basis die magyarischen Gelehrten das untere Kroatien, heute Slavonien genannt, beanspruchen. Aus einem Raubzuge — si fabula vera — macht man Eroberungszüge! Wehe euch, Deutschland, Italien und selbst Frankreich — die ihr so oft von den Magyaren verheert und überzogen wurdet! Betet, betet ja zum Himmel: „Vor dem Zorne der Magyaren bewahre uns o Herr!“

Weiter (S. 17) erzählt uns H. Sz., dass das südliche Kroatien *sechs* Städte zählte; leider ist er auch in dieser Angabe nicht glücklicher als in seinen anderen Behauptungen; denn hätte er dieser Sache etwas mehr Studium gewidmet, so würde er schon im Constantin Porphyrogenet folgenden Aufschluss darüber gefunden haben: „*Baptisatae vero Chrobatiae urbes inhabitatae hae sunt: Nona, Belogradum, Belitzin, Skordona, Hlebena, Stolpon, Tenin, Kori, Klaboka, Alburnum.*..“ folglich *elf* und nicht sechs oder gar nur *fünf* Städte, (denn Bihač wird von H. Sz. eigenmächtig unter die Städte Alt-Kroatiens eingereiht, während er doch wissen sollte, dass Bihač von Bela IV. gegründet worden ist) in der Geschichte vorkommen. —

Nun, wir sind solche ungenaue Angaben bei H. Sz. sowohl, wie an der ungar. Geschichtschreibung überhaupt sattsam gewohnt.

Alles, was H. Sz. von den *dalmatinischen* Städten und einer imaginären Hierarchie (S. 18) vorbringt, ist historisch nicht minder grundfalsch. Diese Städte wurden, wie er es selbst S. 15 anerkennen muss, zu Ende des IX. Jahrhunderts zuerst unserem Reiche tributär und hingen nur noch nominell von Constantinopel ab (wie es auch ganz natürlich nicht anders sein konnte; denn es wäre absurd zu denken, dass drei, vier Städte einem rings um sie aufblühenden Staate längere Zeit hindurch hätten widerstehen können; hätte H. Sz. nur ein wenig der Reflexion Raum geben wollen, er würde sich nicht so arg verrannt haben, um zu behaupten, dass die dalmatinischen Städte niemals ein integrierender Theil unseres Reiches gewesen), — und im X. Jahrhunderte sehen wir bereits unseren Staat mit der Republik Venedig wegen dieser Städte im blutigen Streit und Hader, bis sie endlich im XI. Jahrhunderte unserem Reiche vollends einverleibt waren. Unsere Könige machten Schenkungen in diesen Städten, sie wurden in denselben gekrönt und wohnten auch darin; König Stephan II. sagt ausdrücklich in einer seiner Urkunden: „Stephanus ego nutu Dei Chroaciae . . Rex . . Cum igitur omnipotentis Dei pietas me sua clementia patrum, avum, proavumque solio in regio *omnibus Chroaciae et Dalmatiae nobilibus collaudantibus*, exaltaverit honore . .“ <sup>1)</sup> H. Sz. weiss allerdings

<sup>1)</sup> Kukuljević, Jura Regni Croatiae P. I. Vol. I. p. 20. — Die kroat. Könige übten im byzant. Dalmatien das oberste Richteramt. So beschloss z. B. im Jahre 1062 zur Zeit des Königs Peter Krešimir die städtische Versammlung in Arbe: „si aliqua proterva causa infra hanc nostram constitutionem ad-

von alledem gar nichts, es ist ihm aber auch nicht zu verargen; diese Umstände passen eben nicht in seinen Eroberungskram, darum muss er sie eben auch einfach ignoriren. — Wir Kroaten haben ein besonderes Glück mit unseren werthen magyarischen Brüdern (?!). Unsere Vergangenheit zu beschmutzen, das ist ihre Hauptaufgabe; alle unsere nationalen Kriege mit unseren Nachbarn geführt, sind ihnen gegen uns geführte Unterjochungskriege! Grossen Dank euch, edle Magyaren, für diese Beweise brüderlicher Liebe und Aufmerksamkeit!

Unser grosse Historiograph und unternehmende Eroberer beschliesst den V. Absatz (S. 19) mit der Behauptung: dass zur Zeit, als der hl. Stephan die ung. Krone auf sein Haupt setzte, das Kroatienland zwischen der Drave und Save den Magyaren offen stand (und wo ist der Staat in der Welt, der nicht allen seinen Nachbarn überallhin offen stünde?); der grössere Theil des heutigen Slavoniens aber in ihrem Besitze sich befand. Freilich unterlässt H. Sz. dies auch zu beweisen; wir aber fragen, wird sich die öffentliche Meinung durch solche leere Behauptungen irre führen lassen, — besonders wenn man in Erwägung zieht, dass unser Gegner selbst (S. 16) zugibt, dass die Bulgaren in dieser kroatischen Gegend hausten. Hätte er aber einen Blick in die Schriften des griechischen Chronisten Cedrenus gethan, er würde sich überzeugt haben, dass um das Jahr 1019 die kroatischen Herzoge Sermon und sein Bruder Nestong um das Land zwischen der Drave, Save und Donau stritten.

---

versus vos orta fuerit . . . licentiam libere habetote discedendi a nobis et eundi ad regem, et sicut lex docuerit ibi emendet.“  
Dipl. Orig. ex Sanctuario Eccl. Arben. Rački. Odlomci p. 142.

## VI.

Ganz folgerecht in seinem Eroberungsplane eröffnet der neue Bezwingen der Kroaten auch den neuen Absatz (S. 19) seiner polemischen Schrift. Er vergisst was er fünf Zeilen vorher gesagt, nämlich: dass das Land zwischen der Drave und Save in unserem (kroatischen) Besitze sich befand, als sich Stephan der Heilige krönen liess; dennoch verwickelt er uns vor und nach der Regierung dieses Königs in grosse Kriege mit den Magyaren dieses Landstriches wegen, obwohl er ausdrücklich gesteht: „dass er bis nun keine historische Spur darüber gefunden.“ Nun, das sind in der That wahrhaft asiatische Raub- und Eroberungsgelüste, die aber schwerlich ausreichen werden, um die Besitzrechte unserer Nation zu vernichten.

Wir erwähnten bereits in der Einleitung wie scharfsinnig unser Gegner sich auf das Zeugniß eines Archidiacon Johannes von Gverče, eines Dandolo (beide aus dem XIV. Jahrhunderte, deren keiner sich aber auf eine Quelle seiner Behauptungen beruft, ja das Manuscript des Ersteren ist bisher nur fragmentaliter von Kèrčelić erwähnt worden), endlich eines Archidiacon Thomas von Spalato — der im XIII. Jahrhunderte schrieb und sich ebenfalls auf keine Quellen beruft — bezieht, um unsere Unterjochung, die nach ihm zu Anfang des XII. Jahrhunderts hätte stattfinden sollen, zu constatiren. Hier wäre es wohl beinahe nöthig unserem Gegner eine Lektion über die Elementarbegriffe einer gewissenhaften Geschichtsforschung, nämlich über das Thema der Authenticität der Quellen zu halten.

Obwohl wir also die Quellen unseres Gegners vor dem Richterstuhle der gesunden historischen Kritik mit vollem Rechte kurzweg verwerfen und Hrn. Sz. einfach zur Bekräftigung respective Authenticirung derselben auffordern könnten: so wollen wir uns doch dieses Vortheils freiwillig begeben und unserem Gegner die nicht unwichtige Concession machen, dass wir für einen Moment annehmen, seine Beweismittel seien historisch vollkommen authentisch; demungeachtet werden sich die Leser überzeugen können, dass diese Quellen sich sogar gegenseitig ausschliessen. So z. B. sagt der Archidiaconus von Gverče, dass der Herzog von Slavonien, Bela, den Kroatenkönig (welchen?) bedrängte (S. 20). Dandolo aber spricht sogar von Dalmatinern, die sich dem Könige Andreas ergeben hätten, (was wohl als ein Argument das „nimum ergo nihil probans“ selbst von H. Sz. wird angesehen werden müssen), während von alledem Thomas Archidiaconus von Spalato, der um ein Jahrhundert früher lebte und schrieb, nichts zu sagen weiss.

Uebrigens vergisst H. Sz., dass eine Urkunde des Königs Andreas II. vom J. 1235 <sup>1)</sup> ausdrücklich bezeugt: „dass König Ladislav der *erste* gewesen, der den Dravefluss (in feindseliger Absicht) überschritt und die slav. Landtheile „sibi occupavit“. Was von dieser Occupation zu halten, davon werden sich unsere Leser im weiteren Verfolg dieser Schrift überzeugen können. — Uebrigens ist diese Andreas'sche Urkunde nicht nur als ein überhaupt und selbst im magyarischen Sinne „authentisches“, sondern auch als ein um ein ganzes Jahrhundert älteres und den in Frage stehenden Begebenheiten näheres Zeug-

<sup>1)</sup> Man sehe die „Steph. Horváth'sche Unterjochungsgeschichte“ S. 5.

niss zu betrachten, mithin ein viel wichtigerer und glaubwürdigerer Beleg, als es die Fabeln eines Dandolo oder Johannes von Gverče sind.

Aber selbst angenommen, die Erzählung, aus diesen Quellen geschöpft, wäre historisch wahr, was würde H. Sz. dadurch erreichen oder damit beweisen? Gar nichts, wenn nicht etwa das, dass die Magyaren sich noch eines zweiten Einbruches in unser Land berühen können, was aber zugleich die historische Thatsache involvirt, dass diese Eindringlinge abermals aus diesem unseren Lande hinausgetrieben wurden, was H. Sz. selbst zuzugeben bemüsstigt ist, indem er anerkennt, dass sich unser Reich erst nach diesem Putsche — *si fabula vera* — mächtig zu entfalten begann, wie es schon die Hinweisung auf die Zeit Krešimir des Grossen u. s. w. beweist. Ja H. Sz. gibt alsogleich (S. 20) selbst zu, dass alles von den Magyaren diessseits der Drave eingenommene Land bereits unter Bela I. von den Kroaten wieder zurückerobert wurde. Uebrigens hätte unser Gegner diesen Putsch, ohne seiner Sache dadurch zu schaden, heutzutage füglich verschweigen können; denn er hat damit nur bewiesen, dass die Magyaren zu allen Zeiten unsere Feinde waren, immer darauf bedacht, uns unser Besitzthum zu entreissen; was aber nicht geeignet ist die *Zukunftssympathieen* in den Herzen der Kroaten für dieses Volk zu erwecken, nach dem Sprichworte: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme,“ und „wie ihr säet, so werdet ihr ernten.“ Und dann, warum erzählt H. Sz. den Magyaren nicht auch die Einfälle und Eroberungen der Kroaten in Ungarn? So z. B. den Einfall der Kroaten unter ihrem gewählten Könige Carl von Durazzo, wo wir ganz Ungarn zum Trotze, den legitimen und gekrönten König der Magyaren

mit bewaffneter Hand verdrängten und ihnen unseren Wahlkönig aufzwingen, und das in ihrem eigenen Lande, welchen König die Magyaren nur durch einen Meuchelmord, also keineswegs durch eine Heldenthat, wieder los werden konnten. Warum erzählt H. Sz. nicht auch den Einfall der Kroaten unter Anführung ihres gewählten Königs Joannes Corvinus? Den Einzug der Kroaten in Ungarn nach der Vernichtung der Tataren? Warum nicht die Einfälle, die nach jeder der so vielen unterdrückten magyar. Revolutionen (weil diese immer auch unsere Existenz bedroheten) von unserer Seite erfolgten? Das Jahr 1848 wird ihm wohl noch erinnerlich sein. — Nun fragen wir: Haben wir deshalb Ungarn erobert? H. Sz. wird diese Frage schwerlich bejahen wollen! —

Zu alledem vergisst unser Gegner uns zu sagen: welches Slavonien Dandolo und Joannes meinen; ob etwa unser Land zwischen der Drave und Save, oder aber das eigentliche Slavonien jener Zeit, nämlich das Land zwischen der Donau, Mur und Drave? Wenn man zudem in Betracht zieht, dass die Quellen des H. Sz. von einem „Bela, Herzog von Slavonien“ sprechen, und wenn man das Geständniss unseres Gegners in Berücksichtigung nimmt, wie er nämlich S. 22 (nicht ohne einen Anflug von Sarkasmus!) seinen Lesern erzählt: dass Ladislaus durch die Errichtung des Agramer Bisthums das „in religiöser und socialer Hinsicht bedeutend zurückgebliebene kroatische Volk zu kultiviren bezweckte“ (also ein wahrhaftiger Civilisationsdrang, ganz entsprechend dem „Zug nach dem Süden“ der civilisirten Magyaren des XI. Jahrhunderts!) wenn man also diese seine eigenen Bekenntnisse in Erwägung zieht, dann wird es wohl Jedermann einleuchten, dass die oberwähnten Quellen wirklich das

Land zwischen der Donau, Mur und Drave bezeichnen, und zwar um so mehr, als es keine historischen Denkmale gibt, die beweisen würden, dass zur Zeit der nationalen Dynastie der Kroaten jemals ein Magyare diesseits der Drave geherrscht habe, denn sonst würde ja schon Herzog Bela die Kroaten zu kultiviren und dieses schwere Amt seinem Nachfolger Ladislav zu erleichtern versucht haben! — Endlich haben wir für unsere These auch *positive* historische Beweismittel aufzuweisen, nämlich das schon oben erwähnte Andreas'sche Zeugniß, dass Ladislav der *erste* magyarisches Herrscher war, der über die Drave herüber kam, — welches Zeugniß selbst H. Sz. anerkennen muss; — dann die Beweisführung in Betreff des damaligen zwischen der Donau und der Drave gelegenen Slavoniens, welche Belege unsere These ausser jeden Zweifel setzen, und denen auch das Dandolo'sche Zeugniß (S. 20), falls es sich auch als authentisch erweisen sollte, nicht Eintrag thun kann; denn Dandolo, von dem dalmatinischen (kroatischen) Reiche redend, konnte immerhin sagen: „dass die Dalmater vom Könige Andreas I. beunruhigt worden waren,“ und dass sich ihm auch „etliche“ derselben unterwarfen; nämlich jene, die an die Drave grenzten und die den magyarisches Angriffen am meisten ausgesetzt waren; denn dass Dandolo hier die Zaraer oder Spalater Dalmatiner etc. verstanden haben könnte, das wird wohl Hr. Sz. selbst nicht behaupten wollen, denn das Johann v. Gverčan'sche Zeugniß würde ihm gleich darauf diese kurze Freude verderben.

H. Sz. greift, gleich einem Ertrinkenden, nach jedem Strohalm! So will er aus der hingeworfenen Bemerkung eines Farlatus: „dass Krešimir den zwischen der Drave und der Save gelegenen Theil seinem Reiche beifügte“

logisch (!) schliessen, dass dieser Landestheil demzufolge zuvor nicht zu Kroatien, also wohl zu Ungarn gehört haben müsste! — „Baculus in angulo, ergo pluet!“ Wenn dieser Landestheil auch zeitweilig von dem untern Kroatien losgerissen gewesen wäre, so folgt daraus noch nicht, dass Farlatus behauptet hätte, dieses Land sei *magyarisch* gewesen. Im oberen Kroatien herrschten ja öfter selbständig einzelne Bane oder Herzoge, die sich von Zeit zu Zeit vom Königreiche lostrennten, um ihre besonderen egoistischen Zwecke zu verfolgen. Was aber noch wahrscheinlicher, ist die Herrschaft der Griechen, die sich nach dem Falle der kroatischen Herzoge Syrmiens, der Brüder Sermon und Nestong, zwischen der Drave und Save festsetzte, wovon sich H. Sz. leicht würde überzeugen können, wenn er, als ungarischer Historiograph, auf die Kriege zwischen dem ungar. Könige Salomon und den Griechen einen Blick werfen wollte. (Meynert, Geschichte Oesterreichs etc. 27. Lief. S. 108). Dass es keine *magyarische* Herrschaft gewesen, darüber hat der ungar. König Andreas II. am besten urtheilen können, damals, als man von einem Dandolo oder Johannes de Gverče noch nichts wusste.

Auch sieht man aus diesem Farlat'schen Zeugnisse, dass das in Frage stehende Land keineswegs die Benennung „Slavonien“ führte, denn sonst würde es unter diesem Namen hier auch angeführt worden sein. Schliesslich: Farlatus erzählt nichts von einem Kriege oder einer Eroberung, sondern er sagt einfach, dass Krešimir diesen Landstrich seinem Reiche anschloss, was er aber nicht hätte thun können, wenn er nicht ein *Recht* darauf gehabt hätte. H. Sz. wird uns folglich auch zugeben müssen, dass hier das „*Jus postliminii*“ auf kroatischer, nicht

aber auf ungarischer Seite sei, ausser wenn er etwa in seiner hohen Gelahrtheit dem Principe „Filius ante Patrem“ auch hier huldigt.

Eine andere nicht minder lächerliche Inconsequenz, ja einen offenbaren Widerspruch begeht unser Gegner mit diesem leidigen Slavonien.

Zuerst gesteht er (alles dies auf einer und derselben Seite 20) zu: dass Krešimir der Grosse das Land zwischen der Drave und Save seinem Reiche anschloss; folglich muss er dieses Land auch besessen haben. Nach Krešimir's Tode wird Zvonimir König von Kroatien; statt aber vor allem zu beweisen, dass sich die Magyaren nach dem Tode Krešimir's dieses Landstriches wieder bemächtigt hatten — was unser Gegner, wenn er auf den Namen eines Historikers Anspruch macht, jedenfalls hätte vorerst beweisen müssen (denn sonst faselt er nur in die Luft hinein und kann auf diese Weise auch Frankreich erobern, sein Anonymus liefert ihm ja auch dazu Belege genug) — statt also alles dieses zu beweisen, lässt Hr. Sz. die Königstochter Helene ihrem Gemahl Zvonimir denselben Landstrich als Mitgift zubringen! Wir unsererseits wünschten es aus ganzem Herzen, dass diese Fabel wahr wäre; denn dann haben wir den besten Beweis dafür, dass das Land zwischen der Donau, Mur und Drave, nicht aber das Land zwischen der Drave und Save „Slavonien“ hiess. Denn der Gverčauer sagt: „sie brachte ihm *einen Theil* Slavoniens“, nämlich einen Landstrich des heutigen Ungarns, denn der kroatische Theil ward von Krešimir an unser Reich wieder angeschlossen, und Hr. Sz. hat dessen abermalige Rückerwerbung seitens der Ungarn nicht bewiesen. Uebrigens ist es eine thörichte Annahme, einen Landstrich zuerst erobern zu

lassen, um ihn gleich darauf und zwar noch dazu mit-  
sammt der eigenen Königin dem Feinde wieder heraus-  
zugeben!

Es ist in der That traurig, dass man heutzutage  
solch ein unhistorisches Gemengsel auf Grund der An-  
gaben eines Johannes v. Gverče zusammen zu compiliren  
und uns aufzutischen wagt, und das nur darum, um  
einen plausiblen Vorwand zu der viel später folgenden  
angeblichen Eroberung bei der Hand zu haben.

Eben so ist die ganze Abhandlung von der erdich-  
teten Hilfeleistung, welche die Magyaren unserem Könige  
Zvonimir gegen die *Kärnthner* gewährt haben sollen, eine  
müssige Faselei, die zu der behaupteten Eroberung Kroa-  
tiens durch die Magyaren nicht nur gar nichts beiträgt,  
sondern vielmehr zu Gunsten unserer These spricht, die  
da beweisen soll: dass noch gegen das Ende des XI.  
Jahrhunderts die kroatische und die ungarische Krone  
nicht nur gegenseitig souverän und frei waren, sondern  
auch, dass sie auf einem freundschaftlichen Fusse zu ein-  
ander standen. (S. 20—21).

Uebrigens wissen von dieser ganzen Hilfeleistung  
die nichtmagyarischen Quellen aus jener Zeitepoche gar  
nichts zu erzählen. Hr. Sz. bemerkt zwar, dass die  
kärnthnerischen Chronisten davon etwas zu sagen wissen;  
nachdem er aber *keinen* derselben anführt, ja nicht einmal  
erwähnt, wo man solche Aufzeichnungen finden könnte,  
so haben wir ihm auf diese seine Behauptung nichts zu  
erwiedern; man kann hieraus höchstens sich eine Idee bil-  
den, wie man gegenwärtig in Ungarn Geschichte schreibt.

Hr. Sz. citirt ferner seinen Turóczy — eine Quelle  
des XV. Jahrh., — sagt aber nicht, woher Turóczy ge-  
schöpft habe, und Turóczy selbst will es uns auch nicht

sagen. Also diese Quelle ist nicht mehr und nicht weniger werth, als wie die ganze Szalay'sche Unterjochungsgeschichte Kroatiens durch die Magyaren. — Doch Dandolo weiss noch mehr zu erzählen. Dieser Chronist lässt Salomon in Dalmatien sensu stricto förmlich hausen und sogar die Stadt Zara gegen die Veneter aufstacheln und dann auch mit seiner Hilfe erobern. Und dennoch sagt uns Hr. Sz. selbst unzähligemale in seinem Machwerke, dass die dalmatischen Seestädte niemals unter der unmittelbaren Herrschaft der kroatischen Städte standen! So viel von dem Zeugnisse eines Dandolo über diesen Gegenstand.

Dass aber diese ungarische Hilfeleistung nichts anderes als eine simple Fabel sei, davon werden sich unsere Leser aus den folgenden historischen Daten leicht überzeugen können.

Salomon wurde nach dem tragischen Ende Bela's im J. 1063 als König von Ungarn anerkannt. Im Kriege mit seinen Verwandten Geyza und Ladislav wird er im J. 1074 im Monate März überwältigt und des Thrones beraubt; er ist darauf flüchtig geworden und kehrte nie mehr auf den Thron Ungarns zurück. Im J. 1075 wird Geyza gekrönt<sup>1)</sup>. Dies sind einerseits geschichtliche Facta, gegen welche sich auch vom Standpunkte unseres Gegners nichts einwenden lässt.

Andererseits sehen wir in Kroatien Krešimir den Grossen um das J. 1056 den Thron unseres Reiches besteigen, und im J. 1076 den 9. Oktober langte die Legation des römischen Stuhles mit den königlichen Insignien in Spalato an, in welcher Stadt Zvonimir zum Könige von ganz Kroatien gekrönt wurde.

<sup>1)</sup> Dr. Hermann Meynert, l. c. S. 110—111.

Nun fordern wir Hrn. Szalay auf, er möge uns auf folgende historisch-thatsächliche Fragen historisch antworten:

a) Wie konnte Zvonimir an den ungar. König Salomon, der im J. 1074 des Thrones verlustig geworden, nach der Behauptung des Turóczy (S. 20—21) seine Gesandten senden, nachdem er (Zvonimir) doch erst im J. 1076 den Thron Kroatiens bestieg, — um sich von Salomon unter Geyza's und Ladislav's Anführung Hilfstuppen gegen die Kärnthner zu erbitten, da doch Salomon bereits nicht mehr König, wohl aber Geyza König von Ungarn war?

b) Wie konnte Dandolo Salomon als in Dalmatien unter Zvonimir hausend anführen, da doch der Erstere zur Zeit der Regierung des Letztern schon längst des Thrones beraubt war? Wie konnte er von den in Dalmatien zwischen den königlichen Verwandten entstandenen Zwistigkeiten etwas erzählen, da doch König Salomon zu Folge eben dieser Zwistigkeiten, *die in Ungarn und nicht in Dalmatien entstanden*, bereits zu Ende des J. 1073 zu einem Kriege gegen Geyza und Ladislav rüstete, zu einem Kriege, der Anfangs des J. 1074 (im Februar) ausbrach, und im Monate März mit dem Falle Salomon's endigte? Wie, wo und wann konnte er einem Freunde helfen, der politisch noch nicht existirte, und wie konnte er Jemand helfen, da er selbst flüchtig und hilflos umherirrte? Die Quellen des H. Szalay sind daher fabelhafte Mähren und nichts weiter.

c) Was soll man von unserem Gegner denken, der sich herausnimmt (S. 21—22), uns wegen der historisch gewährten Souveränität unserer Krone — die er aber doch eben daselbst ausdrücklich anerkennt — einen Vor-

wurf zu machen, und zugleich sich erküht die Macht unseres Reiches eben dieser fabulösen Hilfeleistung der Magyaren zuzuschreiben? — Wohl nur desshalb führte unser Pseudo-Bezwinger in seinem Machwerke diese Hilfeleistung an, damit er Gelegenheit bekomme unsere glänzende Geschichte zu verläumdern; wodurch er aber nicht nur seine historischen, sondern auch chronologischen Kenntnisse arg blosstellte, denn alles was er da verzeichnet, gehört in die Kategorie des Spruches: „Filius ante patrem“! Aber unser Gegner baut auf Sand. Denn soviel ist jedenfalls historisch wahr, dass unser Reich unter Zvonimir's Regierung glänzende Feldzüge, und zwar ohne eine Hilfeleistung der Magyaren, gegen die Herzoge von Kärnthen unternahm; diese Feldzüge unternahmen unsere Könige nicht von Anderen geschirmt, sondern selbst andere beschirmend. So sehen wir im J. 1036 Albert, Herzog von Kärnthen, seines Herzogstuhles in Augsburg beraubt, wie er von unserem Reiche Hilfe erbittet und auch erwirkt.<sup>1)</sup> Und dies war die erste Intervention unseres Reiches in Kärnthen.

Später sehen wir unseren König Zvonimir zu *wiederholten Malen* in Kärnthen *siegreich* einfallen.<sup>2)</sup>

Wenn man diese histor. Praemissen reiflich erwägt, was soll man dann von Turóczy, Dandolo, und den übrigen Quellen unseres modernen Eroberers wohl *historisch* denken? Hr. Sz. möge darauf selbst antworten.

<sup>1)</sup> Card. Mai: Spicil. Rom. V. 152: „Dicunt ipsum Adalbertum confisum Cruuatis Mirmidonibus regiae potestati velle sistere.“ Vide Rački „Odlomci“ l. c. S. 37—8.

<sup>2)</sup> Chron. Carinth. lib. VII., C. 32: „Zolemirus iteratis vicibus in Carinthiam stragem inferens.“ Und dies sind die Kärnth. Chronisten, die unser Gegner weder anzuführen noch zu citiren beliebte, um so die Wahrheit zu maskiren! Halfen denn aber die Magyaren zu wiederholten Malen unserem Reiche? Wann?

Bevor wir die Belege, welche unser Gegner anführt um unsere Unterjochung und Abhängigkeit von der ungarischen St. Stephans-Krone zu erweisen, einer näheren Prüfung unterziehen, wollen wir hier das Resultat der Szalay'schen Forschungen kurz reassumiren. H. Sz. hat demzufolge unumstösslich bewiesen:

a) dass vom Tage der Krönung des hl. Stephan bis zum Tode Zvonimir's die Souveränität unserer Krone Ungarn gegenüber unangetastet geblieben;

b) dass bis zu diesem Tage die Magyaren von unserem Staate nicht eine Spannbreite in Slavonien besaßen; denn die einzige unhistorische Quelle, deren sich H. Sz. bedient (sein Anonymus Belae Regis Notarius), ist nicht nur verwerflich — wie wir es zur Genüge bewiesen — sondern auch auf eine, alle Grundsätze der Historik verletzende Weise vom Gegner ausgebeutet worden.

Es bleibt uns nun noch übrig zu untersuchen: ob Ungarn *nach* dem Tode Zvonimir's in der Unterjochung unseres Reiches viel glücklicher gewesen? Denn erst da beginnt der wahre Eroberungskampf. Alles bisher Gesagte war nichts als ein Vorpostengefecht zu unserer Bezwungung unternommen.

Um die Anstrengungen des H. Sz. besser würdigen zu können, müssen wir vor Allem unsere Leser auf zwei Umstände aufmerksam machen; in unserem angefeindeten Werke stellten wir nämlich folgende zwei Voraussetzungen auf:

*Erstens:* Wenn auch die Erzählung von einem Einbruche Ladislav's in Kroatien als eine *historische* Thatsache anzunehmen wäre, so konnte dieser Einbruch nur nach dem

Tode des letzten kroatischen nationalen Königs Stephan II., nicht aber nach dem Absterben Zvonimir's sich ereignet haben; —

*Zweitens*: dass dieser angebliche Einfall der Magyaren der ung. St. Stephans-Krone keinerlei Rechte, am wenigsten aber historische Rechte über Kroatien verschaffte, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil Alles, was magyarisch war, aus dem Lande hinausgetrieben, folglich das *Gewaltrecht* nicht behauptet wurde.

Wir wollen diese unsere beiden Thesen nun auch aus der Argumentation des H. Sz. als historisch darstellen, damit die Wirkung unserer Behauptung dadurch sich verdoppele.

Und zwar: *Ad I.* H. Sz. gibt S. 23 selbst ausdrücklich zu: dass nach dem Tode Zvonimir's Stephan II. zum Könige von ganz Kroatien in Sebenico gekrönt wurde (im J. 1088). Folglich, alles was man von den Unruhen nach dem Tode Zvonimir's, von seiner Witwe, die sich angeblich an Ladislav wendete, u. s. w. faselt, ist, weil von H. Sz. nicht bewiesen, eitles Gerede, ohne jede historische Bedeutung und Tragweite. Der Archidiacon Thomas von Spalato ist hier von gar keiner Autorität, indem die noch vorfindigen Urkunden das Gegentheil beweisen. <sup>1)</sup>

Dass dem so sei, beweist uns auch H. Sz. (S. 23) selbst. Er führt uns dort eine noch unglaubwürdigere Quelle an, die von einer „*unbekannten Hand*“ (sic!) herührt, und den Zweck hat, das Gegentheil des Gesagten zu beweisen, leider aber eben das Contraire des von H. Sz. Bezweckten enthält.

<sup>1)</sup> Wir verweisen hier unsere Leser an die bereits angeführte Urkunde Stephan's II., wo er von seiner einstimmigen Wahl spricht.

Nun diese „unbekannte Quelle“ enthält für uns sehr schätzbare Bekenntnisse, und zwar:

a) Dass das Land zwischen der Drave und Save nicht „Slavonien“ sondern Kroatien hiess; denn die gleichzeitige unbekannte Hand sagt ausdrücklich: „Im Jahre des Fleischwerdens unseres Herrn Jesu Christi 1091... zu jener Zeit als Ladislaus, König der Pannonier, in Kroatien einfallend, Herrn Almus... in diesem zum Könige einsetzte...“— folglich ist das Land Slavonien in Ungarn zu suchen; denn Ladislav ist, wie H. Sz. selbst zugibt, nicht in das südliche Kroatien (Dalmatien), sondern nur bis zum Kulpa-Gebiete vorgerückt. Uebrigens nennt er selbst diesen Landstrich „Croatia interamnensis.“

b) Dass selbst das eingenommene Land, von Ungarn unabhängig, einen eigenen König hatte.

c) Dass der Einbruch Ladislav's nicht nach dem Tode Zvonimir's, wohl aber Stephan's II. (im J. 1091) erfolgte. Es ist demnach die triumphirende Extase unseres modernen Eroberers gar nicht am Platze, wenn er ausruft: nun kennen wir ganz genau das Jahr, wann Ladislav in Kroatien eingefallen! — Ja, wir kennen es nun, Hr. Sz., und dies beweist, dass die Kroaten nach dem Tode Zvonimir's noch volle vier Jahre (bis zum Tode Stephan's II.) ihre vollständige Souveränität Ungarn gegenüber behaupteten, und dass die Angaben unseres Gegners (S. 22) von der Eroberung Kroatiens im J. 1088 falsch angeführt wurden.

d) Dass das Herz Kroatiens, der Sitz unseres Königthums, das dalmatische Kroatien, selbst nach dem Einfälle Ladislav's und bis zum ersten Erscheinen Kolo-man's, im J. 1096, seine volle Souveränität behauptet hat.

Dies vorausgeschickt, fragen wir nun: was soll die historisch denkende Welt zu den Quellen des Hrn. Sz. sagen, was sich von der historischen Consequenz und Capacität unseres Gegners denken, der da S. 22 (nach Thomas) seinen Ladislav im J. 1088 Kroatien erobern lässt, und sich S. 23 darüber freut, das Eroberungsjahr im J. 1091 entdeckt zu haben!? Wir würden sehr wünschen zu erfahren, welcher dieser Quellen er eigentlich Glauben schenkt. Denn die eine schliesst die andere historisch aus! Wenn wir einmal wissen würden, auf welche dieser Quellen sich unser Gegner stützt, dann wären wir auch im Stande, ihm die Unechtheit dieser Quelle aus derselben selbst zu beweisen.

So z. B. würden wir ihm entdecken, dass sein Thomas von einem fabelhaften magy. König (Almos) nichts wissen will; dass er von einer Festsetzung der Magyaren in dem eingenommenen Landstriche gar nichts weiss (und dennoch glaubt Hr. Sz. zu wissen, dass Ladislav anstatt der kroatischen Županien bereits magyarische „Vármegyek“ eingerichtet habe — risum teneatis!); dass er einfach wegen des Einfalls der Kumanen in sein eigenes Reich (der Finger Gottes ist darin für Hrn. Sz. unsichtbar!) zurückeilte, um nicht mehr zurückzukehren; dass sein Dandolo von diesem ganzen Zuge nichts wisse; eben so wenig weiss er auch etwas von einer Witwe Zvonimir's, deren Heirathsgute etc.; ja, dieses und manches Andere würden wir diesem hochgelahrten Historiker zu erzählen wissen. Wir würden ihm auch leise in's Ohr sagen: dass seine civilisatorischen Entdeckungen durch die angebliche Errichtung des Agramer Bisthums durch Ladislav nur in seinem Kopfe spucken; denn die Kroaten zwischen der Drave und Save waren schon da-

mals sehr gute Christen und hatten ihren eigenen Bischof<sup>1)</sup>. Also seine fromme, heuchlerische und ironische Freude über das Heidenthum und die Barbarei der Podravaner Kroaten ist eitel Dunst!

Wir glauben somit aus den historischen (!) Angaben unseres modernen Eroberers zur Genüge bewiesen zu haben: dass, falls ein Einfall Ladislav's in Kroatien wirklich stattgefunden, dieser nur nach dem Tode Stephan's II., nicht aber nach dem Ableben Zvonimir's sich ereignen konnte. In dieser historischen Gewissheit werden wir durch das, was unser Gegner in dem gleich folgenden VII. Absatze anzuführen beliebt, nachträglich noch mehr bestärkt.

Bevor wir aber diesen Theil seiner gelehrten Dissertation einer Würdigung unterziehen, wollen wir in der Kürze untersuchen: ob die höhnische Widerlegungsart des Hrn. Sz. (S. 23) am Platze sei, wo er behauptet: „Hr. Eugen Kvaternik bemerkte in seinem Buche *diesen Daten* (nämlich jenen, die wir oben als historische Quellen einer näheren Prüfung unterzogen) gegenüber: „Alles was magyarisch war, wurde aus dem Lande vertrieben (nämlich nach der Ladislaviade); — bis zum Tode des letzten nationalen Königs Stephan's II. behauptete die kroatische Nation ihre vollkommene Souveränität der ungarischen Krone gegenüber.“ Um seine kritische Tüchtigkeit noch mehr herauszustreichen, fügt Hr. Sz. noch hinzu: „und dennoch lebte Stephan II. noch im J. 1091.“

<sup>1)</sup> „Hic (episcopus Tiniensis) multas obtinuit parochias . . . et sua jurisdictio usque ad Dravum fluvium extendebatur.“ Thom. Archid. Hist. Salonit. c. XV.

Wenn Jemand etwas behauptet, was an sich schon absurd ist, so wird die Absurdität des Gesagten dem bekannten „*extrema se contingunt*“ gemäss, beinahe unmerkbar. In diese traurige Lage gerieth unser Gegner mit seinem obigen pathetisch ironischen Verweise. Dass Hr. Sz. dem Paradoxon „*Filius ante Patrem*“ huldige, haben wir bereits oben gesehen; hier ist er mit dieser seiner Devise wieder einmal frisch bei der Hand! Denn:

Wenn wir nicht irren, hat H. Sz. S. 22—23 zu beweisen sich angestrengt: dass Ladislav in Kroatien eingebrochen sei, und dieses Land — *mea pacc* — erobert habe; so wenigstens verstehen wir ihn und alle, die etwas magyarisch verstehen, werden seinen Satz schwerlich anders auslegen. Hat nun Hr. Sz. uns daraus wirklich einen Vorwurf machen wollen, so hätte er logischerweise anführen müssen: „Hr. E. Kvaternik läugnet in seinem Buche diesen Einfall und diese Eroberung“, nicht aber das obige, an sich selbst nichts bedeutende Citat, „dass alles was magyarisch, aus dem Lande hinausgejagt wurde.“ Denn damit Jemand aus dem Lande hinausgejagt werde, muss er früher in das Land eingebrochen sein. Dies läugneten wir aber nicht, im Gegentheile wir gaben es unserem Gegner grossmüthig zu, um eben damit zu beweisen, dass alle magyarischen Elemente des Königs Ladislav aus unserem Lande hinausgedrängt worden sind.

Folglich hätte Hr. Sz. früher beweisen sollen, dass sich die Ladislav'schen Magyaren in Kroatien festgesetzt hatten, und dann erst könnte er uns den obigen Vorwurf ironisch hinwerfen. Mit anderen Worten: er hätte diesen Vorwurf logischerweise zu Ende des VII. und nicht des VI. Absatzes einschalten sollen. Aber das „*Filius ante Patrem*“ klebt ihm einmal an und er kann es nirgends los werden.

Dass aber unsere Nation ihre vollständige Souveränität Ungarn gegenüber bis zum Tode des letzten nationalen Königs Stefan II. wirklich behauptet hat, das hat auch unser Gegner im VI. Absatze seiner Schrift selbst bewiesen, und zwar mittelst seiner „unbekannten Hand“ und seiner Behauptung: dass Stephan II. noch im J. 1091 lebte. Dies alles beweist aber Hr. Sz. noch viel eclatanter in seinem VII. Absatze; desshalb kommen wir auf unsere zweite oben aufgestellte These zurück, nämlich: dass der angebliche Einfall der Magyaren unter Ladislav der ung. St. Stephans-Krone *keine* Rechte über Kroatien verschaffte, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht: weil alles, was magyarisch, aus dem Lande geworfen, folglich das *Gewaltrecht* nicht behauptet wurde.

## VII.

*Ad II.* Dass diese unsere so aufgestellte These auch wirklich *historisch* sei, beweist wiederum am besten unser Gegner (S. 23—24) selbst. Ueberhaupt müssen wir ihm für die Belege, die er zur Begründung unserer Souveränitätsrechte neu angeführt, unseren herzlichen Dank hiemit aussprechen. Und nun zur Sache:

Nicht nur dass Hr. Sz. im letzten Alinea des VI. Absatzes ausdrücklich zugibt: dass sich unser *nationales* Königthum noch im J. 1091 unter Stephan II. Ungarn gegenüber *souverän-frei* erhielt — (es war also in unserem Reiche auch nicht eine Spur von dem magyarischen Königthum, welches demgemäss und logischerweise nach dem Abzuge Ladislav's aus dem Lande hinausgeworfen sein musste, wovon auch fast alle magyarischen Quellen zu erzählen wissen, behauptend: dass Almos aus seinem Königreiche

vertrieben wurde; Hr. Sz. aber fand es für gut, diese Quellen mit Stillschweigen zu übergehen, was ihm aber nicht viel genützt hat, denn er führt uns solche Thatsachen vor, die ebendasselbe, was wir behaupten, klar bestätigen), sondern er führt nach dem Tode Stephan's noch einen anderen kroatischen Nationalkönig Namens *Petrus* an (S. 23), den er aber unhistorischerweise im Jahre 1092 verschwinden macht.

Demzufolge hatte der ungarische König Ladislav, der Heilige genannt, nach der Beweisführung des Hrn. Sz. zwei kroatische National-Könige zu Zeitgenossen, nämlich Stephan II. und Petrus. (Vom J. 1088—1095.)

Nun fragen wir jeden unbefangenen Historiker und Juristen: war unser Reich, trotz der Ladislaviade, von der ungarischen Krone, während der ganzen Regierung des Königs Ladislav, nicht etwa souverain unabhängig? Und musste nicht alles was magyarisch, nach dem Abzuge Ladislav I., aus dem Lande hinausgeworfen sein, um solchergestalt die Souveränität unserer Krone behaupten zu können? Konnten wir nicht mit vollem Rechte in unserem angefeindeten Werke die Ladislaviade, als unserer souveränen Unabhängigkeit durchaus nicht widersprechend, einfach zugeben, ohne weiter zu indagiren ob sie historisch oder unhistorisch sei? Und endlich, hatte Herr Szalay, der für einen Historikus gelten will, das Recht uns jenen (S. 23.) höhnisch hingeworfenen Vorwurf zu machen: „Herr Eugen Kvaternik verzeichnete in seinem Buche diesen Daten (Albernheiten hätte er sagen sollen!) gegenüber: „„Alles was magyarisch war, wurde aus dem Lande hinausgetrieben.““?! Auf diese Fragen möge nun das urtheilende Publikum Herrn Szalay antworten. Wir unsererseits sind sogar fest überzeugt, dass selbst alle

unbefangenen Magyaren über die hohe Gelahrtheit ihres Szalay die Achsel zucken werden!

Wir sagten oben: Herr Szalay macht unhistorisch den Kroatenkönig Petrus plötzlich im J. 1092 verschwinden. Wir wollen diese unsere Behauptung auch begründen. Herr Szalay begeht nämlich den von uns bereits gerügten kleinen Fehler, dass er das Verschwinden des Königs Petrus behauptet, dasselbe aber nicht einmal mit einem Worte beweiset; folglich wird jeder Historiker sagen: dass König Petrus im J. 1092 nicht verschwunden ist.

Dass aber dieser König wirklich nicht verschwunden, gibt unser Gegner indirect zu. Denn er erzählt uns S. 23.: wie im J. 1095 der Magyaren-König Ladislaus gestorben (schweigt aber dabei klugerweise ganz und gar von dessen Herrschaft über Kroatien!), und fügt bei: dass sich die Kroaten nach seinem Tode einen der Župane des Reiches und Verwandten *Krešimir* des Grossen zum Könige wählten, welcher *auch Petrus* hiess. Somit hätten wir, nach Szalay, nach dem Absterben Stephans II., noch einen *Petrus I.* und einen *Petrus II.* als Nationalkönige in Kroatien.

Indem aber unser Gegner die Wahl Petrus II. im J. 1095 mit keiner Silbe historisch unterstützt, das Verschwinden seines Petrus I. aber noch weniger begründet; und wenn man dazu noch in Erwägung zieht, dass Petrus II. angeblich als Verwandter *Krešimir* des Grossen auftritt: so wird uns wohl jeder unparteiische und denkende Leser zustimmen, wenn wir sagen, dass nur der Petrus des J. 1092 existirt hat, (wenn übrigens diese Angaben des Hrn. Szalay überhaupt als historische Wahrheiten gelten sollen, denn er beweist und beurkundet wiederum einmal ganz und gar nichts) — und dass dieser Petrus unbeirrt vor dem magyarenischen Königthume über Kroatien bis

zur ersten Expedition Kolomans (1096 oder 97) souverain geherrscht hat.

Wie dem nun auch immer sein mag, ob ein oder mehrere Petruse existirten, soviel ist aus dem Werke des Herrn Szalay klar zu ersehen: dass unsere Nation selbst bis auf den Akt der Königswahl ihre Souveränität unbeirrt von den Magyaren und ihrer Krone ausübte; das Magyarenthum folglich aus dem Lande über die Drave hinausgedrängt worden sein musste.

Das nun Folgende wird alles bisher Gesagte in ein noch klareres Licht setzen und die Ladislaviade als einen einfachen Putsch hinstellen, der durchaus nicht geeignet war, Ungarn irgend welche Kronrechte über Kroatien zu erwerben. —

S. 23—24 lässt unser moderne Unterjocher nach dem Tode Ladislavs seinen Nachfolger Koloman mit seinen magyarenischen Rittern (es heisst dort wörtlich: *vitézzeivel!*) — gegen unser Reich aufbrechen, um es endlich zu unterjochen, zu erobern, mit einem Worte die Ladislaviade zu rächen. Bei diesem Einbruche fiel der Kroatenkönig Petrus. — Um diese seine Angaben zu bekräftigen, führt unser Gegner Dandolo, einen fremden Chronisten des XIV. Jahrhunderts an, der sich aber auf keine weitere Quellen beruft; dann einen gewissen Gaufredus Malaterra, der aber von all' den oben angeführten Grossthaten nichts anderes zu erzählen weiss, als dass er *Zara-vecchia* als einen *ungarischen* Hafen (im J. 1097) bezeichnet.

Bevor wir fortfahren werden diese Kolomaniade unseres Gegners zu analysiren, haben wir unsere Leser auf zwei Umstände aufmerksam zu machen, und zwar:

*Erstens:* Aus dieser Kolomaniade unseres Gegners wird sich Jedermann, der sich eines gesunden Menschen-

verstandes erfreut, leicht überzeugen können, dass die magyarischen Elemente, die mit Ladislav im J. 1091 bei uns sich eingedrängt, aus unserem Lande schmäählich vertrieben wurden, denn sonst würde Koloman mit seinen „Rittern“ im J. 1096 in Kroatien nicht neuerdings eingebrochen sein, — und diess ist um so gewisser, als diesem Magyarenkönige der Kroatenkönig Petrus entgegen trat, welcher letztere auch — nach Szalay — in diesem Kampfe den Heldentod fand.

Herr Szalay hat daher volle Ursache über seine lächerliche Ironie, mit der er uns (S. 23), — was die Vertreibung der Ladislav'schen Ritter aus Kroatien betrifft — abzutrumpfen wähnte, zu erröthen, und er wird wohl thun wenn er künftig sein eigenes Geschreibsel aufmerksamer durchsieht, damit er sich nicht in zwanzig Zeilen etliche Male so auffallend widerspreche. —

*Zweitens*: Ebenso wie bei der Ladislaviade, so machten wir in unserem Werke auch bei der *ersten* Kolomaniade den Magyaren eine grossmüthige Concession, darin bestehend: dass, angenommen auch die von H. Sz. nach Dandolo von Koloman angeführten Begebenheiten wären wirklich *historische* Thatsachen, dieser Einbruch Koloman's der Souveränität unserer Krone, ebensovenig wie jener Ladislavs im J. 1091 präjudicire, (wie sich nun unsere Leser selbst aus dem Werkchen Szalay's davon überzeugt haben konnten), und zwar aus dem einfachen Grunde nicht: weil alles Magyarenthum des J. 1096 aus unserem Reiche schmäählich vertrieben wurde, folglich das *Gewaltrecht* nicht behauptet werden konnte.

Wenn H. Sz. diese in unserem angefeindeten Werke klar ausgesprochene These beherzigt hätte, dann wäre es seine Sache gewesen, nicht sich mit vergeblichen Beweisführungen abzumühen, dass Koloman wirklich im

J. 1096 in Kroatien einfiel, sondern einfach zu beweisen: dass sich die Magyaren in Folge dieser Invasion für immer in Kroatien festsetzten und mithin glücklicher waren, als es die Ritter Ladislav's gewesen; — mit einem Worte, dass sie das Gewaltrecht in unserem Lande behauptet haben.

Diess unterlässt unser Gegner ganz und gar, aber um so consequenter ist er in jenem Theile seiner Historik, die das „Filius ante Patrem“ zur Devise hat; denn, nachdem er mit so vieler Anstrengung S. 24. bewiesen zu haben meint, dass Koloman im J. 1096 das *erstmal* in Kroatien eingebrochen (ein Umstand, den wir ihm bereits grossmüthig zugaben noch bevor seine Schrift erschienen), kann er nicht umhin — wie bei der Ladislaviade — uns ironisch zu citiren (S. 24): „er (Kvaternik), der aus uns unbekanntenen Quellen (leider sind diesem Historikus alle *historisch* gesunden Quellen — wie er es angesichts der ganzen Welt im gegenwärtigen Machwerke bis jetzt eclatant bewiesen — gründlich unbekannt) herausschrieb: dass die kroatische Nation wie ein Mann aufgestanden ist, um mit ihrer ganzen Kraft die Eindringlinge, sie über die Drave werfend, aus dem Reiche vertrieben hat.“

Nun, gewaltiger Eroberer! es gibt in der Geschichte Thatsachen von mathematischer Gewissheit, die man aus ihren *bekannt*en Prämissen, ohne sie beweisen zu müssen, als Thatsachen eben so gut anerkennen muss, als dass 2 Mal 2 = 4 ist. Freilich ist das für unseren erobernden Historiker zu sublim, obwohl sonst kinderleicht zu verstehen. So z. B. die Thatsache: dass die magyarischen Ritter Ladislav's nach dem Putche vom J. 1091 aus unserem Lande hinausgeworfen wurden, braucht durch keine historische Quelle bewiesen zu werden, weil die *Thatsache*, dass Koloman mit seinen Rittern im J. 1096 nach Kroa-

ten hat einbrechen und mit unsern Völkern Krieg führen müssen, der beste historische Beweis ist, dass alles Ladislav'sche Magyarenthum zwischen den Jahren 1091 — 96 aus Kroatien hinausgetrieben worden sein muss, und zwar aus dem einfachen vielleicht selbst einem Hrn. Szalay einleuchtenden Grunde: weil sonst der Ungarnkönig Koloman mit seinen Rittern nach Kroatien nicht hätte kommen müssen, denn die im Lande hausenden Magyaren Ladislav's würden genügt haben, den allfälligen Aufstand zu unterdrücken und das *Gewaltrecht* Ladislav's aufrecht zu erhalten. —

Mit derselben mathematischen Gewissheit beweist unser Gegner selbst auch die Vertreibung der Koloman'schen Ritter des J. 1096 (S. 25), wie wir es bald näher erläutern werden, was seine lächerliche Ironie auf ihn selbst zurückwirft.

So heilig und so wahr ist die von uns vertretene Sache, dass uns die Möglichkeit geboten ist, die absurdesten Behauptungen unserer Gegner zugeben zu können, ohne unserem Rechte dadurch etwas zu vergeben; — wo hingegen die magyarische Eroberungssucht so unglücklich ausfällt, dass eben die Waffen unserer Gegner zu *unserer* Vertheidigung am besten sich eignen. — Und nun kehren wir wieder zu Hrn. Szalay zurück.

Anstatt einfach zu beweisen, dass die Kroaten die magyarischen Siegesfrüchte der *ersten* Koloman'schen Eroberung ungestört in ihrer Mitte sich fortpflanzen liessen, d. h. dass die Magyaren ihr Gewaltrecht in unserem Lande behaupteten, anstatt also diesen für seine Argumentation so nothwendigen Beweis zu führen, balancirt Herr Szalay über diese historische Folgerung mittelst

allerlei Windungen und Krümmungen glücklich hinaus, und wir finden ihn (S. 25) bereits mit unserem vermeinten Nationalunglück eifrigst beschäftigt, indem er, das Agramer Circular analysirend, seine ganze Aufmerksamkeit schon der *zweiten* Koloman'schen Expedition, die sich im J. 1102 ereignet haben soll, zuwendet.

Aber gemach Herr Eroberer! Eben diese *zweite* im J. 1102 von Koloman unternommene Expedition ist der historisch sprechendste Beweis dafür, dass alle magyarschen Ritter der ersten Koloman'schen Expedition vom J. 1096 aus unserem Reiche hinausgetrieben worden waren, denn sonst hätte Koloman nicht nöthig gehabt, seine „Ritter“ gegen die Kroaten im J. 1102 aufs Neue ins Feld zu führen. — Wir wollen nun der Logik unseres Gegners auch noch weiter folgen.

Obschon er (S. 24) uns einen ironischen Wink zuwirft und uns wegen der von uns behaupteten Vertreibung der Magyaren der ersten Koloman'schen Expedition sarkastisch zu verhöhnen sucht, gibt er nichtsdestoweniger gleich darauf (S. 25) selbst zu und betheuert sogar ausdrücklich es genau zu wissen, dass Koloman im J. 1102 in Kroatien erschienen ist. Das Unlogische und Absurde seiner Ironie (S. 24) scheint unserem consequenten Historiker dabei ganz und gar entgangen zu sein, nämlich, wie wir oben zu wiederholten Malen bemerkten, dass eben dieses abermalige Erscheinen Koloman's den erfolglosen Putsch der ersten Expedition klar nachweise und implicire. — Nun wollen wir den Ausgang der zweiten Expedition Koloman's untersuchen.

Nachdem uns Hr. Szalay vorläufig versichert: „dass so wie Koloman den ersten Blick auf das Meer geworfen (im J. 1096), er sich alsogleich die Aufgabe zum

Lebensziele vorgesteckt habe, das magyarische Reich (sic!) bis zum adriatischen Meere auszudehnen.“ \*) Wahrlich ein schöner Trost für uns Kroaten, und um so erbaulicher, als wir alle magyarischen Koloman's bis zur Zeit der Habsburgerwahl, diesem magyarischen Lebensziele unablässig nachstreben sehen, jenem staatlichen Lebensziele, welches das edelste Kroaten-Blut Jahrhunderte hindurch mit wenig Unterbrechungen stromweis fließen machte! —

Stoff genug zum ernstesten Nachdenken für jeden Kroaten, dem die Zukunft seiner Nation nicht gleichgiltig, und für den das warnende Beispiel der verflochtenen dreizehn Jahrhunderte der magyarischen Gemeinschaft, voll düsterer und mahnender Erinnerungen, in der Geschichte nicht vergeblich verzeichnet ist!

Doch kehren wir zu der zweiten Szalay'schen Expedition Koloman's zurück. — Nun, warum kam denn Koloman im J. 1102 nach Kroatien? Etwa um Lustfahrten an den Gestaden der Adria zu unternehmen? Lassen wir unseren Gegner selbst sprechen (S. 25): „Demzufolge \*\*) ist es kein Wunder, dass, als im J. 1102 in Kroatien eine *Empörung* (lázadás) ausbrach . . . Koloman

\*) Eine Versicherung, vollkommen geeignet, jeden Kroaten, wenn er nicht etwa der Logik und Weisheit des Herrn Szalay huldigt, von jedem auch dem lockersten Verbands unseres Reiches mit Ungarn für ewige Zeiten abzuschrecken; oder ist etwa diese Politik des Szalay'schen Koloman nicht das personifizierte „Tengerre, Magyar, el a' tenerre?“ Könnte sich wohl neben so einem „Magyarország“ unser Reich auch nur durch drei Jahrzehende erhalten? . . .

\*\*) Dieses „demzufolge“ bezieht sich auf die Diatribe unseres Gegners, worin er seinen Koloman die Ausdehnung des magyarischen Reiches bis zum adriatischen Meere deshalb sich zum Lebensziele wählen lässt, „damit er seinem magyarischen Volke den Weg zum Welthandel (sic!), zur südlichen Cultur anbahnen könne . . .“ Wir kommen auf diesen hochtraubenden Passus unseres Gegners weiter unten zurück.

die Drave überschritt, und die Empörung *mit einem Schlage* (sic!) unterdrückend, die Zeit gekommen währte, auch die dalmatinischen Städte zu erobern.“ So Hr. Szalay.

Bevor wir diese saubere Szalay'sche Unterdrückung unserer Empörung weiter analysiren, stellen wir unserem Gegner zwei, wenn auch nicht streng meritorische, so doch wesentliche Fragen zur Beantwortung hin; und zwar fragen wir *erstens*: er wolle uns, wenn er auf den Namen eines Historikers Anspruch macht, beweisen: dass die Empörung der Kroaten erst im J. 1102 und nicht etwa gleich nach dem Abzuge der Magyaren oder doch wenigstens einige Jahre später ausbrach, was doch jedenfalls historisch wahrscheinlicher klingt; denn ein Volk, das ein fremdes Joch abzuschütteln willens ist, wird nicht die Organisation und Festsetzung des Eroberers abwarten, sondern vielmehr sogleich den befreienden Schlag führen, wie wir es auch bei der Ladislaviade sahen, als wann die Kroaten ihren König Petrus bereits im J. 1092 gewählt hatten. Auch sehen wir diese strategische Logik im modernen Europa sich bewähren, so z. B. in den neapolitanischen Staaten unserer Tage.

*Zweitens*: dass die Venetianer den Aufstand der Kroaten angefacht (denn nichts weniger als das erküht sich unser magyar. Pseudohistoriker zur Erleichterung seiner Manöver zu erdichten und zu behaupten): wird von unserem Gegner nur als eine unsere Volkskraft und unser nationales Gefühl verhöhrende und verletzende Voraussetzung hingestellt. Solange Hr. Sz. diese seine Behauptungen nicht beweist, so lange ist er in unseren Augen kein Historiker, wohl aber ein armseliger Anachronist und Verdreher der geschichtlichen Wahrheit und historischer Thatsachen. —

Und wie beweist Hr. Szalay die Unterdrückung unserer Empörung mit einem Schlage — „egy csapásal“ — die er Koloman so bombastisch zuschreibt? Und was können wir unsererseits aus dieser zweiten Kolomaniade für unsere These logischerweise folgern?

Folgt den nicht aus diesem Geständnisse einer Empörung der Kroaten gegen die Koloman'sche Invasion vom J. 1096—97 die Stichhältigkeit unserer Behauptung: dass die magyarischen Elemente der ersten Expedition aus unserem Reiche hinausgetrieben worden sind? So hinausgetrieben, dass Koloman selbst mit seinen Rittern über die Drave setzen musste? Und wenn bei einem Volke eine nationale Empörung ausbricht, pflegt dann nicht etwa Alles was waffenfähig aufzustehen? Oder ist Hr. Sz. so schlecht im Corpore Juris bewandert, dass ihm die Art der kroatischen Insurrectionen, wenn ihr Land in Gefahr gerieth, unbekannt sein sollte? Waren denn diesem unseren Eroberer, der uns (im letzten Absatz S. 24) einen solchen Vorwurf zuzuschleudern wagt, waren ihm unsere Beweismittel nicht genügend, dass er uns noch seine eigenen zu leihen sich entschloss? Fürwahr, böse Zungen könnten Herrn Szalay zuletzt noch in Verdacht bringen, dass er im Auftrage eines Dritten handle, indem er solcherart mit der Geschichte verfährt! —

Nachdem wir somit die Erfolglosigkeit der ersten Koloman'schen Expedition aus den Angaben des Hrn. Szalay selbst bewiesen zu haben und demnach die Pseudo-Rechte der ungarischen Krone über die kroatische ins rechte Licht gestellt zu haben glauben: wollen wir nun die zweite obenangeführte These unseres Gegners, nämlich dass Koloman die Empörung der Kroaten vom J. 1102 mit einem Schlage unterdrückt haben soll, einer näheren

Analyse unterziehen, um damit die ganze historische Blösse unseres hochtrabenden Gegners vor der urtheilenden Welt vollends zu enthüllen.

Ein Blick in die „geschichtliche“ Beweisführung, welche diese die Kroaten zermalmende Macht der Koloman'schen Ritter des J. 1102 erhärten soll, wird genügen, um die gebildete Welt über die historische Weisheit, Consequenz und logische Fassungsgabe unseres gelehrten Gegners, dieser ersten historischen Capacität des grossen Magyarenlandes, in diesem Punkte aufzuklären und sie zugleich über seine Kühnheit staunen zu machen. Ja, diese Beweisführung würde wohl unglaublich erscheinen, wenn man sie nicht wirklich Seite 25 der Szalay'schen Schrift Wort für Wort niedergeschrieben fände.

Seite 25 schreibt unser Gegner wie folgt: „Auf die Kriegsexpedition („hadjارات“) *des Jahres 1102* beziehen sich folgende Zeilen des Archidiaconus von Spalato \*): „„Koloman, der wilden Geistes war, beschloss in sich das ganze Land bis zum dalmatinischen Meere unter *das Joch* seiner Herrschaft zu unterwerfen. Er kam also mit grosser Kriegsbereitschaft *und erwarb jenen noch übrigen*

\*) Und wenn sich diese Zeilen des Archidiaconus Thomas wirklich auf das J. 1102 beziehen würden (was übrigens nicht der Fall ist), so müsste sich dennoch Hr. Szalay, als Geschichtsschreiber, schämen, auf einer solchen Basis die Unterjochung eines Volkes zu begründen. Und zwar sind es zwei historische essentielle Thatsachen, die ihm so etwas zu behaupten historisch verbieten; erstens: die Quelle dieser Behauptung ist historisch vollkommen unecht, denn Thomas schrieb seine *Historia Salonitana* erst im XIII. Jahrhunderte; derselbe beruft sich bezüglich der in Rede stehenden Behauptung auf keine andere Quelle; dabei erscheint er auch als ein verdächtiger Chronist, denn er war sein Leben lang in beständiger Fehde mit seiner Vaterstadt und namentlich mit dem Kapitel seiner Metropole, gegen welche er für den ungarischen König Partei nahm, welcher letztere ihn auch offenbar beschützte. Zweitens: Der Spalater Chronist wird Lügen gestraft durch die gleichzeitigen Urkunden und historischen Denkmale, welche das gerade Gegentheil seiner Behauptung bezeugen.

*Theil Slawoniens* (wir bitten diesem Passus besondere Aufmerksamkeit zu schenken), welchen Ladislav noch nicht berührt, (beseitigt, „*elmellöztetett*“) hatte. Er kam bis zum Meere, um die Seestädte einzunehmen.““

So Hr. Szalay. — Wir wissen wirklich nicht, — wenn wir die Behauptung unseres Gegners, dass nämlich diese Expedition dem J. 1102 gelte, reiflich erwägen — ob wir über die beispiellose Malice, oder aber über die Blödigkeit desselben mehr staunen sollen, wenn er nämlich diese Zeilen des Archidiaconus Thomas im Ernste auf das J. 1102 bezieht. — Dieser Passus zeigt uns einen Rabulisten, der eine verzweifelte Sache vertheidigend, zuletzt zu Albernheiten seine Zuflucht nimmt!

Hr. Szalay ist in einem grossen Irrthum befangen, wenn er im Ernste glaubt, dass sich die citirten Zeilen des Archidiaconus Thomas auf das J. 1102 beziehen. Wenn man das, was Hr. Sz. von der *ersten* Expedition Koloman's vom J. 1096 S. 24 niederschrieb, mit den Zeilen des Archidiaconus Thomas vergleicht, wird man leicht einsehen, dass das oben angeführte Citat des Spalater Chronisten sich auf das J. 1096, nicht aber auf das J. 1102 beziehe, noch sich auf dieses letztere, wie unser Eroberer grundfalsch und maliciös zu behaupten wagt, beziehen könne.

Wenn übrigens Hr. Sz. jenen wichtigen Umstand in Betracht zu ziehen fähig wäre: dass von der Expedition Koloman's vom J. 1102 Dandolo *gar kein* Wort zu erzählen weiss (obwohl ihm dieses Ereigniss als zeitlich näher und politisch wichtiger wohl noch eher bekannt hätte sein müssen, ihm, der von den Siegen eines Andreas I. und der Hilfeleistung Salomons zu erzählen wusste), und viceversa der Archidiaconus Thomas von der Dandolo'schen Expe-

dition vom J. 1096 — nach Szalay — *gar nichts* erzähle: so würde unser Gegner eben durch diese Anomalie leicht zur Erkenntniss der klaren historischen Wahrheit geleitet worden sein: dass nämlich die Erzählung des Archidiaconus Thomas sich nicht auf das Jahr 1102, wie Hr. Sz. absurd und ohne es zu beweisen anführt, sondern auf die erste Koloman'sche Expedition des J. 1096 beziehen müsse und nur auf diese sich beziehen könne. Die Beweisführung für seine gründlose Behauptung bleibt also unser Historiker auf jeden Fall bis auf's Weitere einstweilen schuldig.

Aber diese Beweisführung wird wohl bis zum Auf-  
erstehungstage Koloman's auf sich warten lassen; denn die citirte Stelle des Archidiaconus Thomas hebt jeden Zweifel über die Art und Weise, wie dieser Passus zu interpretiren, für alle Zeiten auf.

Schon die Einleitung zu dieser Expedition Koloman's hätte Hrn. Szalay belehren müssen, dass hier nur von der *ersten* Unternehmung dieses Königs gegen Kroatien die Rede sein könne. Die Erzählung selbst aber ist schon an sich zu klar und evident, als dass über die Epoche oder das Jahr der Expedition noch ein Zweifel obwalten könnte. Unser Gegner versetzte sich wahrscheinlich im Geiste schon mitten in die Schlacht, welche die Kroaten mit „einem Schlage“ vernichten sollte, und so im Schlachtgewühl schwelgend übersah er vielleicht die Zeilen des Archidiaconus Thomas, oder hatte wenigstens nicht die rechte Muse und Ruhe, um dieselben einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Nur dieser Umstand könnte ihn einigermaßen vor der öffentlichen Meinung entschuldigen und seine historische Reputation decken.

Nun also, was erzählt uns der Spalater Archidiaconus S. 25 des Szalay'schen Pamphlet's? Die Stelle lautet wie folgt:

„Nachdem er (Koloman) sich in seinem rauhen Geiste vorgenommen: ... *das ganze Land bis zum dalmatischen Meere* ... zu unterjochen...“

Achtung, Hr. Szalay! Also dieser Quelle zufolge wäre Koloman vor dem J. 1102 bis zum Meere *nicht* vorgedrungen? Und das Zeugniß Dandolo's und Malaterra's (S. 24), dem zufolge Zara-Vecchia bereits im J. 1096 ein „ungarischer Hafen“ war, — wie wird es sich mit dem Zeugnisse des Archidiaconus Thomas vereinbaren lassen? Mit einem Zeugnisse sagen wir, das von einer Unterdrückung der kroatischen Empörung gar nichts zu erzählen weiss, wohl aber von einer Ländereroberung Erwähnung macht, einer Eroberung, die vordem noch nicht erfolgte? Wir rathen also Hrn. Szalay, zuerst mit sich selbst und mit seinen eigenen Quellen in's Reine zu kommen, bevor er sich an die Widerlegung fremder Beweisgründe wagt. — Dass aber diesem Eroberungsplan, nach Thomas, wirklich ein neues Terrain zum Grunde liege, lehrt uns die Quelle selbst; denn er erzählt weiter:

„Er kam also mit grosser Kriegsbereitschaft (wohl aufgemerkt, Hr. Szalay!) und erwarb jenen Theil Slawoniens, welchen Ladislav beseitigt (elimellöztetett) hatte.“

Nun fragen wir Hrn. Sz. und berufen uns dabei auf das Urtheil der Historiker aller gebildeten Völker Europa's: von welcher Expedition erzählt hier eigentlich sein Archidiaconus? Spricht er es hier nicht klar aus in den Worten „und erwarb jenen Theil Slawoniens, welchen Ladislav beseitigt hatte?“ Folglich ist das seine *erste* Expedition,

nämlich die im J. 1096 unternommene, nicht aber jene des J. 1102, wie es unser Gegner mit unerhörter Verdrehung der klarsten Worte des Chronisten zu behaupten wagt! — Ach, Malaterra, Malaterra! Szalay-úr „si te non vidisset, historicus mansisset.“ So schreibt man also magyarische Eroberungsgeschichten!

Aber das ist noch nicht Alles. Archidiaconus Thomas erzählt weiter: „Er kam bis zum Meere...“ (und wie steht es da mit Zara-Vecchia des J. 1097 nach Malaterra, Hr. Szalay?) „damit er auch die Seestädte einnehme,“ nämlich sie der Gewalt der Normannen entreisse, die damals diese Städte innehatten, wie dies auch Hr. Szalay S. 21 zugibt.

Alles, was nach diesen falschen historischen Prämissen Hr. Sz. von der Einnahme der Seestädte faselt, gehört eben so zu der Erzählung des Archidiaconus Thomas auf das J. 1102, wie die ganze oben angeführte Thomasiade auf das J. 1102 passen kann.

Es wäre beinahe wie eine Ironie, wollten wir zu all' dem Gesagten noch den guten Thomas nachschlagen, um einen weiteren Versuch zu machen, Hrn. Szalay von seiner Eroberungssucht zu kuriren; die Welt würde wohl neuen Stoff zum Lachen über die Gelahrtheit unseres Gegners bekommen, ihn selbst aber von seiner Eroberungswuth gründlich zu kuriren, das würde uns voraussichtlich kaum gelingen.

Koloman kam in den Besitz der dalmatischen Städte erst als gesetzmässig anerkannter und gekrönter König der Kroaten, und zwar *nur als solchen* konnten und wollten — und das *im Friedenswege* — die Kroaten ihn anerkennen: .... „Ego Colomanus Rex... Croatiae atque Dalmatiae.. juro super sanctam Crucem Vobis Tragurinis

(und anderen Städten) *meis fidelibus civibus firmam pacem...*“ Diesen Eid leistete der Kroatenkönig unseren Seestädten, als er mit der ganzen Nation bereits den grossen Pact geschlossen hatte; nicht aber mit Gewalt hatte er auch nur eine Spanne kroatischen Bodens eingenommen.

Welch' eine unechte Quelle der Archidiaconus Thomas übrigens sei, ersieht man auch aus seiner Anführung über die *Spalater*, welche sich nach ihm nicht nur dem Könige Koloman, sondern auch dem Magyarenlande unterworfen haben sollen. Diese seine falsche Angabe steht im schreienden Widerspruche mit der Urkunde des Königs der Kroaten Stephan II., worin es heisst: „Ego Stephanus Colomani filius, Rex... Croatiae atque Dalmatiae... *eandem libertatem et pacem a patre meo vobis Tragurinis et Spalatinis civibus stabilitam...*“ Und in diesen Freiheiten ist auch das *beschworene Recht* enthalten, „dass *kein* Magyare in diesen Städten ohne den guten Willen (d. h. die Erlaubniss) der Kroaten sich aufhalten dürfe.“ Grundfalsch ist auch die Angabe der Szalay'schen *einzigsten* Quelle, dass das *Volk* der dalmatinischen Städte dem Könige geschworen habe, wohl aber ist es ausser jedem Zweifel, dass der König den Seestädten den Eid über ihre Freiheiten geleistet hatte.

Wie falsch Hr. Sz. seinen Magyaren die Thatsachen aufischt, beweist ferner die unbegründete und seiner Gewohnheit nach unbewiesene Behauptung: „dass sich Koloman erst *nach* der Eroberung der Seestädte zum König von Kroatien und Dalmatien habe krönen lassen“, wo es denn doch männiglich bekannt ist, und wie es von Hrn. Sz. ja selbst S. 37—38 anerkannt wird, dass Zara erst im J. 1105 sich dem Kroatenkönig Koloman ergab,

nachdem es sich *ausdrücklich* die Freiheiten der übrigen Kroaten als „*conditio sine qua non*“ der Uebergabe ausbedungen, — welchen Umstand, der in unserem genannten Werke ausdrücklich angeführt wird, Hr. Sz. nicht anzugreifen wagt.

Ohne also damals noch im Besitze der dalmatinischen Seestädte gewesen zu sein, liess sich Koloman im J. 1102 zwar nicht in einer der Seestädte, wie dies der Logik des Hrn. Szalay zufolge entsprechend wäre, sondern in der *kroatischen* Königsstadt Beograd zum König von Kroatien *und als solcher* auch zu jenem Dalmatiens krönen. Und eben diese Krönung auch zum Könige von Dalmatien in einer kroatischen Seestadt beweist *erstens*: dass nur die Könige von Kroatien legitime Könige zugleich von Dalmatien waren; *zweitens*: dass Koloman damals die dalmatinischen Seestädte noch nicht besass, denn sonst hätte er sich in einer derselben (wie z. B. König Zvonimir in Spalato) krönen lassen, indem er eben dadurch zugleich seine Herrschaft auch über diese Städte factisch bewiesen haben würde. Auch würde Hr. Sz. — wenn ihm nicht die Fähigkeit ganz und gar abgehen würde, die Dinge wie sie sind und im rechten Lichte zu sehen — aus dem Krönungsumstande in Beograd leicht einsehen können: dass das „*salvo habito Consilio* (was Hr. Sz. *nicht zu verstehen* aufrichtig oder vielmehr linkisch genug bekennt) *postquam coronatus fui Belgradi...*“ klar beweise: dass nur der freie Wille unserer *kroatischen* Nation es war, der ihn zur Krönung einlud und diese Krönung zuliess, — nicht aber die von unserem Eroberer verdrehte Erzählung eines Archidiacon von Spalato aus dem XIII. Jahrhunderte!

Aber unser Gegner hat nicht nur seinen Archidiaconus verdreht citirt, sondern er vergisst überhaupt seine Quellen

logisch und auch historisch zu prüfen und anzuwenden. So z. B. erzählt sein Dandolo kein Jota von dem Eroberungszuge Koloman's im J. 1102, weil er natürlicherweise nichts Gutes von den Magyaren zu berichten wusste. Wir sahen bereits, dass sich das Citat des Archidiaconus Thomas auf die Begebenheiten des J. 1096 bezieht. Auf diese Art würde man sagen: derselbe habe auch von den Ereignissen des J. 1102 nichts berichtet. Aber dem ist nicht so; er schrieb, oder vielmehr er hinterliess einen solchen Bericht, in einer Extranote aufgezeichnet, das sogenannte „*Memoriale Archidiaconi Thomae*“, das einzige historische Denkmal, das uns das „*Pactum Conventum*“, zwischen unserer Nation und dem Könige Koloman im J. 1102 geschlossen, historisch aufbewahrte. Eben durch dieses Memoriale werden die, über die in Frage stehenden Begebenheiten noch übrig gebliebenen Quellen in ein chronologisches Licht und in eine gewisse Ordnung gebracht, so dass jeder, dem an der Erkenntniss der Wahrheit gelegen, eine vollständige historische Uebersicht daraus leicht gewinnen muss, ausser er betreibt die Geschichte à la Szalay, der die Ereignisse des J. 1096 mit jenen des J. 1102 willkürlich und absurd confundirt. — So rächt sich die Wahrheit an denjenigen, die sie absichtlich missachten, indem sie die Waffen der Ignoranz und der Bosheit eben gegen sie selbst — gegen die Verächter des Wahren kehrt. Das „*Memoriale*“ des Archidiaconus Thomas wird uns als eine sehr gewichtige Zuwage zu der Beweisführung dienen, dass das von Hrn. Sz. auf das J. 1102 bezogene Citat nur auf das J. 1096 geschichtlich anwendbar sei.

Unserm Gegner genügte es nicht mit den historischen Quellen willkürlich zu disponiren, er hatte auch die Un-

klugheit begangen, sich in dem Inhalte voller drei Seiten (S. 25—27—8) absurd zu widersprechen. Seite 25 nämlich führt er seinen Archidiaconus an, der uns unterjochen helfen soll; Seite 27 erkennt unser Gegner die Authenticität des *Memoriale* desselben Chronisten von Spalato an, demzufolge unsere Nation souverän-frei mit Koloman über ihre Geschicke paktirte. Nun, zugestanden, dass das Citat des genannten Thomas sich wirklich auf das Jahr 1102 beziehen könnte (ein Citat, das unsere Unterjochung erweisen soll), dieses also selbst zugegeben, bitten wir Hrn. Sz. uns doch zu erklären, wie sich diese seine beiden Quellen — die Souveränität mit der Unterjochung — gegenseitig vereinbaren lassen? Entweder ist die eine falsch, oder die andere unecht. Wir müssen also unseren Gegner wiederholt ersuchen, vor Allem mit sich selbst ins Reine zu kommen, bevor er fremde unumstössliche Beweisgründe zu widerlegen unternimmt.

Dies vorausgeschickt, müssen wir zu dem historischen Schlusse gelangen: dass, indem alle unsere Argumente nicht nur von unserem Gegner unwiderlegt dastehen, sondern dieselben auch mit neuen und sehr wichtigen Argumenten des Hrn. Sz. selbst bekräftiget wurden: unsere Souveränität gegenüber der ungar. Krone durch die Einbrüche der Magyaren in den Jahren 1091, 1096 und 1102 nicht nur keinen Abbruch erlitten, sondern vielmehr selbst die Feuerprobe des Heldenmuthes bestanden habe, — denn leicht ist es in Friedenszeiten als ein Held zu gelten, anders aber muss sich das Heldenthum bewähren inmitten des Wüthens innerer Fehden und äusserer Kriegsstürme, wie sie unser Volk tapfer bestanden hatte.

Unser Gegner frägt ironisch und unwissende Einfalt simulirend: wo sich denn die *klaren Verträge* vorfinden, die

unsere Nation mit den Árpáden geschlossen haben soll? Wir antworten ihm darauf: das, wornach Hr. Sz. so höhnisch fragt, findet sich in unserem hochwichtigen, unantastbaren historischen Denkmal: „*Salvo habito consilio*“, und in unserem noch wichtigeren und eben so unangreifbaren Dokumente (welches selbst Hr. Sz. zu läugnen nicht den Muth hat): „*pacta cum iisdem ut voluerunt ordinare*.“ Denn Hr. Sz. soll wissen: nicht daran ist uns Kroaten gelegen, noch sind wir so neugierig zu forschen, welches die *Urvertragspunkte* des zwischen Volk und König im J. 1102 abgeschlossenen Paktes sind, sondern einzig und allein darum ist es uns zu thun, zu beweisen: dass durch die Annahme der Árpáder Dynastie unsere nationale Krone von jener Ungarns vollständig souverain-frei geblieben ist; die Vertragspunkte sind dabei eine gleichgiltige Sache, und nur die *erwiesene Existenz eines Vertrages* ist dabei massgebend. Soviel auf die frivole und müssige Frage, welche Hr. Sz. S. 26 stellt.

Bevor wir diesen Absatz schliessen, stellen wir unsererseits Hrn. Sz. die Frage: warum er denn gar keine Urkunde weder von dem Eindringlinge Ladislav noch eine des Eindringlings Koloman aus den Jahren 1096—1102 anführe? Warum erzählt er den Magyaren nicht auch: dass keiner dieser Eindringlinge vor dem J. 1102 bei uns gekrönt wurde? Wir wollen diesen Umstand an seiner Statt aufklären und sagen, dass sie desshalb nicht früher gekrönt wurden, weil sie als Eindringlinge keine legitime Staatsverhandlungen vornehmen konnten und es auch nicht im Stande waren, denn ihre Herrschaft war auf ihre Gegenwart in unserem Lande beschränkt. Auch erzählt dieser gute Herr seinen Lesern nicht, dass weder Ladislav noch Koloman bei ihrem ersten Erscheinen in unserem

Reiche den *Eid* auf die Unverletzbarkeit unserer souverainen Rechte hätten ablegen müssen. Hingegen, alle diese Erscheinungen sehen wir im J. 1102 und den folgenden sich eclatant bewähren, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn Koloman im J. 1102 den Sieg über die Kroaten davon getragen hätte; denn Niemand legt sich, ohne zu müssen, Lasten und Pflichten auf.

Wir erinnerten S. 64, dass die bis zu unseren Zeiten glücklich aufbewahrten und übergekommenen diplomatischen Urkunden des XII. Jahrh. auch durch die *Geschichte*, nämlich durch das „*Memoriale Archidiaconi Thomae*“ des XIII. Jahrh., bestätigt werden.

Wir können nicht umhin über dieses historische Monument etliche Worte zu verlieren, theils um die hie und da entstehenden Zweifel unseres Gegners willfährig zu verscheuchen, theils aber um seine absurde Interpretirungsweise hinsichtlich dieses Monumentes, worüber er sich S. 27—28 äussert, zu berichtigen.

So z. B. erzählt Hr. Sz. seinem Lesepublikum, wie der ominöse Horváth István das in Frage stehende Monument des Erzpriesters Thomas als apocryph betrachtete, vergisst aber dabei seinen Landsleuten in Erinnerung zu bringen: dass die berühmte Brochure des gedachten Horyáth István — unsere Unterjochung durch die Magyaren behandelnd — bis ins Lächerliche, ja Puerile mittelst der Gegenbrochure: „*Das Verhältniss Kroatiens zu Ungarn. Eine Erläuterung der Stephan v. Horváth'schen Unterjochungsgeschichte Kroatiens durch Ungarn*, — Leipzig, Georg Wigand's Verlag, 1846“, widerlegt wurde, folglich das Apocryphe des in Frage stehenden geschichtlichen Monumentes nur in unhistorisch denkenden Köpfen spucken könne.

Wir müssen hier Hrn. Sz. Gerechtigkeit widerfahren lassen, denn er gesteht S. 27 offenherzig, dass er auch einstens diese Note des Archidiaconus Thomas als apocryph behandelte, gegenwärtig aber nur noch Zweifel hinsichtlich zweier Punkte habe; *erstens*: es ist ihm unbegreiflich, dass die Kroaten ihrem Könige nur je *zehn* Mann Reitervolkes in Kriegszeiten von jeder Generation der mit ihm paktirenden zwölf Geschlechter Kroatiens zu stellen sich verpflichteten.

Wir wissen nicht ob Herr Sz. die obenangeführte, das St. Horvath'sche Pamphlet widerlegende Brochure durchgeblättert habe oder nicht; so viel aber wissen wir, dass wenn er sich die Mühe geben wollte einen Blick in das gedachte Werkchen, S. 74—8, zu werfen, seine Zweifel über die zehn zu stellenden Reiter wie eine Seifenblase vor dem Winde zerplatzen werden; er wird sich zugleich überzeugen können, dass eine solche Stellung auch den ungarischen Gebräuchen jener Zeiten vollkommen entsprechend war. Uebrigens waren jene zehn Reiter nicht das Maximum sondern das Minimum der zu stellenden Hilfstruppen der Kroaten; denn das historische Monument sagt ausdrücklich: „. . . *adminus* cum decem armigeris equitum . . .“

Herr Sz. bezweifelt zweitens: die *Steuerfreiheit*, die sich die Kroaten gegenüber ihrem Könige ausbedungen hatten; hätte aber unser Gegner das „Privilegium Libertatum“ vom J. 1108 genauer durchstudirt, so würde er sich leicht überzeugt haben, dass diese Steuerfreiheit der Nation nichts Unglaubliches vorstellte. So schwört der König Koloman den Kroaten: „Ego Colomanus . . . juro super Sanctam Crucem . . . mihi et filio meo, aut successoribus meis *tributarii* non sitis . . .“ Thomas Archidia-

conus, der im XIII. Jahrhunderte seine Note schrieb, konnte wohl das „*Tributum*“ mit „*Census*“ verwechseln, oder aber entsprach im XII. Jahrhunderte *tributum* dem Begriffe *Census*, so viel ist aber historisch wahr: dass die Stelle des Erzpriesters echt sei und die Freiheit der Nation in finanzieller Hinsicht auch historisch begründet dasteht.

Hätte ferner Herr Sz. einen Blick in den Lucius, namentlich dessen 3. Buch, 4. Capitel geworfen, so hätte er seine unhistorischen Zweifel hübsch bei Seite gelegt und seine wissenschaftliche Reputation nicht umsonst besudelt; denn er würde dort als erwiesen vorfinden „dass sich die Stadt Jadra (Zara) im J. 1105 erst dann Koloman unterwarf, als dieser König der Stadt die Zusage gab, dass sie gleich den übrigen Kroaten von allen Abgaben befreit bleiben solle.“

Schliesslich, hätte unser Gegner, als ungarischer Jurist, auch einen Blick in sein *Corpus juris hungarici* geworfen, er würde gleich nach dem ersten Decrete des Königs Vladislav II, die „*Articulos Nobilium Regni Slavoniæ*“ vom J. 1492 aufgezeichnet finden, deren Artikel II, den König verpflichtet im Steuerwesen die alte kroatische Freiheit zu achten, denn nur unsere Nation hatte das Recht sich in Steuersachen zu belasten. Dieses Decret unseres Reiches wird von demselben Könige als „*pro præfatis, Regno et Regnicolis Nostris, pro perpetuo et stabili Decreto valituros (articulos) . .*“ anerkannt und „*promittentes in omnibus clausulis, Articulis, Capitulis, et punctis observare, et facere observari, præsentis scripti patrocínio mediante.*“ — Diesen klaren, diplomatisch und historisch bewiesenen Argumenten den *nullius in fidei* Chronisten des XIV. Jahrhundertes, Johann Erzpriester von

Gverĉe entgegenzustellen, heisst die Geschichte verläumdend; denn der gute Gverĉaner beruft sich auf keine einzige Quelle, und aus seinen bisher publicirten Manuscripten ist er leider nur als rathloser Lobhudler der ungarischen Macht traurig genug bekannt; kein Wunder also dass er so häufig von unserem Gegner ausgebeutet wird, ein Benehmen, welches einem auf die historische Reputation etwas haltenden Geschichtschreiber nur verwerflich erscheinen müsste.

Endlich aber und nach einer grossen moralischen Anstrengung macht unser Gegner das Geständniss (S. 28): „Zugegeben also, das historische Monument des Erzpriesters Thomas sei authentisch: was folgt denn aus demselben? Dass jedes der zwölf kroatischen Geschlechter „das Seinige“ (suum) behielt.“ Und unser gute Herr Sz. meint, dass unter diesem „suum“ die Felder, das Vieh, das materielle Vermögen unserer Grossen zu verstehen war. Armer Eroberer! und wenn wirklich nichts als das materielle Wohl unserer Nation darunter zu verstehen wäre, ist das nicht mehr als das schreiendste Zeugniss der Freiheit der Nation? Aber nein, Herr Gegner! nicht nur das materielle, auch das politische und nationale Wohl und die Freiheit behielt sich unsere Nation vor; so z. B. vergisst Herr Sz. schon wiederum was er ein paar Zeilen früher niederschrieb, nämlich die Steuer- und Tributfreiheit unserer Nation; die Verpflichtung, respective das Recht ausserhalb des Vaterlandes selbst mit diesen zehn Reitern nicht kämpfen zu müssen; er vergisst auf die Hauptsache, auf das freie Pactirungsrecht — „*pacta cum iisdem, ut voluerunt, ordinare*“; was aber die vollkommene nationale Souveränität bedeutet. Wir wollen nach allem diesen hier der diplomatischen Rechte un-

serer Nation, die in den obenerwähnten Urkunden enthalten sind, nicht einmal erwähnen, und wir hoffen von dem gesundem Sinne auch eines Szalay, er werde von nun an die wenigen Zweifel die er bis jetzt haben dürfte, abstreifen, und endlich der Wahrheit um so eher huldigen: als er doch selbst zugibt dass nur die kriegerische Haltung unserer Nation es war, die das „*Suum*“ derselben im J. 1102 vor den Rittern Kolomans heldenmüthig gerettet hat; ferner wird er wohl wissen: dass nur souveränfreie Völker internationale Verträge schliessen können; schliesslich: dass das in Frage stehende historische Monument kein diplomatischer Akt, sondern nur die geschichtliche Verzeichnung einer historisch merkwürdigen That war und ist.

Was uns der Herr Gegner von der Bereitwilligkeit der Magyaren, fremde Nationalrechte zu würdigen, vorspiegelt, wäre es nicht eine Bosheit, so ist das wirklich höchst lächerlich. Dieser gute Mann vergisst plötzlich die räuberischen Einfälle eines Ladislav, den ersten Einfall des Koloman, und von dem zweiten sagt wohl Hr. Sz. selbst, wie Koloman „egy csapással“ (mit einem Schlage) die kroatische Empörung zu vernichten sich vorgenommen hatte! Dieser gutmüthige Eroberer vergisst das elende Loos der Slowaken, Rumänen, Serben, Deutschen etc. Ungarns; wie werden die Nationalrechte dieser Urbewohner Pannoniens magyarischerseits selbst im XIX. Jahrhunderte geachtet? Nur vor einer heldenmüthigen Faust pflegt die wüthende magyarische Eroberungssucht zurückzuprallen; wie solche auch im Jahre 1848 mit den bekannten 48er Gesetzen vor derselben zurückgeprallt ist.

Dies alles vorausgeschickt, fragen wir unsern Gegner, und zwar mit grösserem Rechte als er das Agramer Comitat zu fragen sich ironisch und ungeschickt genug anmasst: Dieses Vertreiben der Magyaren aus Kroatien; diese Einwilligung des Magyarenkönigs in die Pacta der bewaffneten und an der Drave versammelten kroatischen Nation; diese Krönung Koloman's „*salvo habito consilio*,“ in einer kroatischen Königsstadt, mit der kroatischen Krone, — ist das nicht bloß eine *Personal-Union*? Ist denn dadurch die Souveränität der heiligen kroatischen Zwonimir'schen Krone gegenüber der ungarischen auf ewige Zeiten nicht garantirt worden, wenn Hr. Sz. historisch, legitim und rechtlich zu denken fähig ist? Hat etwa die ungarische St. Stephanskronen von ihrer Souveränität etwas eingebüßt, als die Ungarn die Böhmen, Bayern, Neapolitaner, Polen und endlich die Habsburger auf ihren Thron beriefen? Antworte uns Herr Szalay vor der geschichtlichen und legitimen Welt des gebildeten Europa!

Ja, aber unser Herr Eroberer ist mit alle dem noch keineswegs zufrieden; zu wiederholten Malen fragt er uns hochmüthig (S. 28), nachdem er das Memoriale des Erzpriesters Thomas solchergestalt seinem kritischen Skalpel unterzogen zu haben wähnt: — „aber wo sind denn hier jene *klaren Bedingungen*, auf welche Koloman, als er in Belgrad mit der Zwonimir'schen Krone gekrönt wurde, feierlichst den Eid ablegen musste, kraft welchem das magyarische (wird wohl das kroatische gemeint), dalmatische und slovakische oder slavische (tót!) Königreich mit dem magyarischen Königreiche in die *Personal-Union* getreten?“

„Ich höre die Antwort,“ fährt er S. 29 fort: „dort sind sie, in dem Diplome von Traù vom J. 1108. den 25. Mai ausgestellt, enthalten.“

Nachdem unser Gegner diese Frage triumphirend uns hingeworfen hat — eine Frage, welche ob mehr aus Bosheit oder aus Ignoranz so gestellt, werden sich die Leser bald zur Genüge überzeugen können — antwortet er sich selbst gleich darauf nicht minder triumphirend: „Aber dieses diplomatische Aktenstück wurde nicht zu Gunsten Kroatiens, wohl aber der Stadt Traù ausgestellt; in diesem Diplome kommt nicht ein einziges armseliges Wörtchen von Kroatien vor!“; — und nach dieser Auslassung lässt er den Urtext des diplomatischen Aktes folgen (S. 29—30). — So unser hochgelehrte Historikus und eine Landes-Celebrität Ungarns!

Nun aber wollen wir unsererseits einen Blick in diesen triumphatorischen Zug unseres Gegners werfend, versuchen, das Reelle der Szalay'schen Antwort ins rechte Licht zu setzen, und überlassen es sodann dem gebildeten europäischen Publikum, das Urtheil über Herrn Szalay zu fällen.

Und vor allem hätte Hr. Sz., wohl wissend dass er für die gebildete Classe seines Volkes und nicht für die Hirten des Bakonyerwaldes sein Machwerk schreibe, das Aktenstück in dem lateinischen Urtexte und nicht in einer falschen magyarischen Uebersetzung geben sollen; so unter Andern übersetzt er den Passus „*lege antiquitus constituta vos uti permittam*“ echt magyarisch mit „und ich werde euch erlauben dass ihr eure *alten Gesetze* gebrauchen könnet“; den leitenden Ausdruck „*antiquitus constituta*“, einen Ausdruck, der eben die constitutionelle

Regierungsform unserer Nation von Alters her diplomatisch constatirt, hat dieser Honi-Mann hübsch unterdrückt!

Nachdem er den so verfälschten Text des Diplomes von 25. Mai 1108 vorausgeschickt, bemerkt er (S. 30) zu dem Passus: „cum autem ad vos coronandus advenero“, dass derselbe *wahrscheinlich* (sic!) gefälscht sei, denn der gelehrte Mann meint, dass ja Koloman bereits „im J. 1102 zum Könige von Kroatien und Dalmatien (sic!) gekrönt wurde, also konnte er im J. 1108 von seiner Krönung, als von einer erst zu geschehenden Sache, nicht sprechen.“ — Armselige und echt magyarische Hermeneutik! Uebrigens verzeihen wir gerne Herrn Sz. diesen so schön und historisch mit „*wahrscheinlich*“ bewiesenen Krönungsverstoss, denn er behandelt ja das schönste und souveränste Recht unserer Nation, das Recht mit eigener Krone in unserer Mitte den König krönen zu können; etwas musste er wohl sagen, aber wie historisch er es ausgesagt habe, werden sich die Leser aus dem Folgenden überzeugen können.

Vor allem vergisst unser gute Gegner, dass nicht nur die Stadt Trogir (Traù), wohl aber auch die übrigen und zwar nicht nur dalmatischen, sondern auch kroatischen Städte vom Könige Koloman ganz gleichlautende, nur *mutatis mutandis* ausgestellte diplomatische *Inaugural-Diplome* erhielten, die der ganzen Nation noch vor der Krönung zu Theil wurden; so z. B. Belgrad, allwo Koloman gekrönt; Šibenik, Omiš, Spalato u. s. w., was unser gute Herr Eroberer nicht zu wissen scheint. Auch scheint er jenen kleinen historischen Umstand nicht zu kennen, dass von allen dalmatischen Seestädten Trogir die letzte war, die sich dem Könige Koloman, und zwar im J. 1108, endgiltig ergab, so wie Zara im J. 1105,

Spalato 1102; demgemäss ist es ganz natürlich, dass das Inaugural-Diplom der Stadt Spalato im J. 1102, der Stadt Zara 1105, endlich der Stadt Trogir den 25. Mai 1108 ausgestellt werden konnte; folglich ist es hier nur die Unkenntniss des Herrn Sz., nicht aber ein Anachronismus, der in seinem Kopfe die Falschheit des Krönungspassus „wahrscheinlich“ macht; übrigens kommen wir bezüglich der Ertheilung des Inaugural-Diplomes aller Städte Kroatiens und Dalmatiens weiter unten ausführlicher zurück, um die noch etwaigen Zweifel unseres Eroberers zu verschneiden.

Doch wäre auch dieser obenangeführte historische Umstand nicht vorhanden, so könnte dennoch Herr Sz. den Krönungspassus nicht so leichtsinnig und auf eine eines Historikers und Kritikers unwürdige Weise einfach als verdorben (*roncsolt*) hinstellen, nur darum, weil derselbe in seine Eroberungspläne nicht passt.

Denn dieser für unser Reich heilige Passus konnte gegenüber den Bürgern der Stadt Traù, was die Krönung Koloman's betrifft, nur moralisch verstanden werden, positiv rechtlich aber, was seine Nachfolger betrifft. Dieser Passus ist ja nur deshalb in der Trauer Urkunde angeführt, damit bei den allenfalls in jener Stadt vorkommenden Krönungsfeierlichkeiten von den Bürgern ihre Häuser gewaltsam nicht requirirt würden, wie dies der König selbst ausdrücklich erwähnt. — Dass sich dieser Krönungspassus bloß auf die Nachfolger Koloman's rechtlich beziehen könne, und dies eine gesunde Interpretirungsart zugeben müsse, beweist auch der Umstand: dass der König gelegentlich der Aufzählung der Privilegien im Inaugural-Diplome, und zwar gleich beim *ersten* Privilegium die folgende Stylistik gebraucht: „*mihi, et Filio meo*

aut *successoribus* meis tributarii non sitis.“ Nun, um bei den weiter folgenden *sechs* Privilegien immer seinen Sohn und seine Nachfolger nicht benennen zu müssen, spricht der König nur von seiner Person, was sich natürlicherweise auf alle seine Nachfolger bezieht; sonst hätte das Originale des Inaugural-Diplomes für die später sich ergebenden Städte folgendermassen renovirt sein müssen: — was nämlich den Krönungspassus betrifft — „cum autem filius meus aut successores mei ad vos coronandi advenerint“, — dies wäre aber eine absurde Innovation, ja um so absurder, als nach dem von Hr. Sz. verdächtigten Passus alsogleich und zwar *conjunctive* eine andere königliche Verpflichtung folgt, die selbst die Person Koloman's und nicht nur seine Nachfolger anging, nämlich „aut vobiscum Regni negotia tractaturus advenero“; demgemäss hätte der ganze von dem Gegner verdächtige Passus seiner Hermeneutik zufolge folgendermassen für die Trauer renovirt sein müssen: „cum autem filius meus aut successores mei ad vos coronandi, ego autem et filius meus aut successores mei vobiscum Regni negotia tractaturi advenerimus..;“ so nach der Logik des Hrn. Eroberers, welcher, hätte er auf das Bindewort „aut“ Rücksicht genommen, dann wohl vor der Welt seine Interpretirungs-Fähigkeit nicht verrathen haben würde. Was würde zu so einer Hermeneutik ein englischer, französischer, deutscher etc. Historiker sagen müssen, falls er unglücklicherweise magyarisch verstehen sollte; urtheile Hr. Sz. selbst!

Ausserdem irrt sich unser Gegner grandios, dass dieser Passus „roncsolt“ sei; er lese gütigst die Urkunde, die einer der Nachfolger Kolomans, Geyza II., den *Spalatern* (im J. 1143) ausgestellt, mittelst welcher er die

*Koloman'sche Urkunde* bestätigt, dort wird er denselben Passus, *und zwar Wort für Wort*, vorfinden \*), ein ewiger und unumstösslicher Beweis der Echtheit des maliciös und ungeschickt geächteten Krönungspassus; ein nicht minder ewiger und unumstösslicher Beweis unserer Souveränität der ungarischen St. Stephans-Krone gegenüber, die nur die impertinenteste Bosheit, gepaart mit der crassesten Ignoranz von nun an wird läugnen können. — Ja noch mehr, wenn Hrn. Sz. wirklich daran gelegen, der Wahrheit auf die Spur zu kommen und von seinen absurden Zweifeln geheilt zu werden, so verweisen wir ihn auf die *den Koloman'schen Eid bestätigende* Urkunde Stephan's III., die derselbe König der Stadt Šibenik — welche Stadt, mit Erlaubniss des Herrn Sz., wohl unmittelbar in Kroatien und nicht in Dalmatien gelegen war — im J. 1169 ertheilte, allwo unser Eroberer dieselben Worte finden wird \*\*); eben so verweisen wir ihn auf die Urkunde, welche der Commune Omiš (Almissa) — auch in Kroatien und nicht in Dalmatien gelegen — vom Könige Andreas im J. 1207 — das Koloman'sche Privilegium bestätigend — ertheilt wurde \*\*\*); und damit Hr. Sz. ganz und gar von seinem willkürlichen Zweifel geheilt werde, führen wir ihm die Urkunde des Königs Andreas II. an, mittelst welcher dieser Monarch die Koloman'sche Urkunde, die er der Stadt Spalato verlieh, im J. 1207 bestätigte, wo sich der bezweifelte Passus Wort für Wort vorfindet. Der genannte König Andreas spricht sich folgendermassen aus: „...Inde est, quod Privilegia a *Prædecessoribus Nostris* gloriosae memoriae Re-

---

\*) Kukuljević Jura Regni Croatiae P. I. vol. 1. p. 29.

\*\*\*) Kukuljević, l. c. p. 31.

\*\*\*) Idem, l. c. p. 39.

gibus, videlicet Avo et Patre nostro \*) civitati Spalatensi pro libertate concessa *renovantes, verbo ad verbum presertim scripto nostro tantum apposito, et numero annorum domini secundum tempora nostra immutato*, hoc modo duximus inserenda.“ Nun, wie gibt der König Andreas den angefeindeten Krönungspassus an? Wörtlich wie folgt: „Cum autem ad vos coronandus aut vobiscum Regni negotia tractaturus advenero, nemini civium...\*\*“)“ Ist also dieser Passus gefälscht? Wusste denn vielleicht König Geyza im J. 1143, also nach kaum 35 Jahren, nicht, was sein Vorfahr Koloman beschwor? Oder waren Stephan II., Geyza II., Andreas II. u. Andere Anachronisten, wenn sie den Koloman'schen Passus so verstanden wie

\*) Wie es Herrn Szalay bekannt sein dürfte, war Andreas II. der Sohn Belae tertii, und Enkel Geyzae secundi. — Indem aber die Geschichtschreiber à la Hr. Szalay einwenden könnten: da haben wir's! also nicht Koloman sondern Geyza II. ertheilte die Befreiungsurkunde der Stadt Spalato, wäre folglich unsere Argumentation nicht stichhältig. Um aber auch solche Sophisterei in voraus entkräften zu können, verweisen wir unseren Gegner auf die Urkunde des Königs Geyza II. vom J. 1145., die dieser König den Spalatern — jene des Königs Koloman bestätigend — ertheilte, und wo dieselben Worte, den Krönungspassus betreffend, vorkommen (Idem, I. c. S. 29.). Und dass diese Urkunde nicht etwa das Geyza'sche Originale, sondern nur eine Bestätigung der primitiven Koloman'schen Verpflichtung war, wird sich Hr. Sz. aus der Urkunde des Königs Stephan II. überzeugen können; in dieser Urkunde spricht sich dieser folgendermassen aus: „Et ego Stephanus, Colomani Regis filius, Rex Hungariae, Croatiae atque Dalmatiae... **eandem libertatem et pacem** a patre meo vobis **Tragurinis et Spalatinis** civibus stabilitam...“ So wollte es die ewige Vorsehung, dass durch die Erhaltung dieser Urkunde wir jetzt auch dies wissen, welche Freiheit die Spalater vom Könige Koloman erhielten, nämlich „**eandem pacem cum Tragurinis**“, die der König Geyza, Andreas II. u. s. f. auch Wort für Wort bestätigten. So bis an die Quelle der Wahrheit vordringend, hoffen wir, dass vielleicht auch die magyrischen Geschichtschreiber dereinst ihre Sinne derselben nicht verschliessen werden, wenigstens aber, wenn sie sich der Verachtung der denkenden Welt nicht aussetzen wollen, ihren Sinn der Wahrheit nicht verschliessen dürften!

\*\*\*) Kukuljević I. . . p. 40.

ihn die gesunde Vernunft zu verstehen gebietet? Oder, glaubt denn der Gegner, dass die ungarische Diplomatie des XII. und XIII. Jahrhunderts so pffiffig gewesen, dass sie verfälschte Urkunden durch ihre Könige, und von allen magyarischen Reichsfürsten und Magnaten hätten beschwören lassen? Auf diese Fragen antworte vor der gebildeten Welt unser Gegner selbst!

Aber aus dem Gesagten geht nicht nur die Echtheit des verleumdeten Krönungspassus klar hervor, sondern ein Jeder, der einen gesunden Hausmannsverstand besitzt, wird leicht einsehen, dass das diplomatische „cum autem *ad vos coronandus, aut vobiscum Regni negotia tractaturus advenero*“ sich hauptsächlich nicht auf die Bürger oder Einwohner der privilegierten Städte und Communen beziehen kann — denn auf diese bezieht sich *speciell* nur das Privilegium „ihre Häuser zur *Krönungszeit* oder während der Abhaltung der kroatischen *Reichstage* der Requisition nicht preisgeben zu müssen“ — sondern dass dies die ganze kroatische Nation betreffe, denn nur diese konnte die Krönung und der ausdrückliche Passus „*vobiscum Regni negotia tractaturus advenero*“ angehen; und dies wird selbst einem Hrn. Sz. leicht einleuchten, wenn er in Erwägung ziehen wird: „dass ganz *gleichlautende* Urkunden nicht nur grösseren dalmatischen und kroatischen Städten, sondern auch rein kroatischen, minder wichtigen Communen ausgestellt wurden; so z. B., wie wir bereits erwähnten, der Commune Omiš (Almissia); nun, solche Communen hatten wohl nicht eigene Bischöfe, die sie *wählen* durften, wie dies Hrn. Sz. aus der gleichzeitigen Kirchengeschichte Kroatiens hoffentlich bekannt sein dürfte; und dennoch war dies eines der Hauptrechte unserer Nation, unbeachtet der

*Apostolischen Rechte*, die die Könige Ungarns als Nachfolger des h. Stephan genossen, die innere kirchliche Freiheit ausüben zu dürfen; ebenso ist es mit dem Krönungspassus beschaffen. —

Wir wiederholen also unsere These und sagen: dass es leicht einzusehen ist, dass das Traù'er *Privilegium Libertatum* zwar nicht unmittelbar der kroatischen Nation, wohl aber einer kroatischen Stadt ertheilt wurde, und dass dasselbe nur einen Auszug der „Pacta conventa“, die unsere Nation mit dem Könige Koloman abschloss, vorstelle, und — mutatis mutandis — nur eine specificirte Applicirung dieser Verträge zu Gunsten einer Stadt enthält. Dies ist aber vollkommen genügend, nicht nur das historische Monument des Erzpriesters Thomas ausser Zweifel zu stellen, sondern diese Traù'er und die übrigen ähnlichen Urkunden sind auch der unumstösslichste Beweis eines abgeschlossenen internationalen Vertrages unserer Nation mit dem Könige Koloman, der die Souveränitätsrechte unserer Krone mehr als es nothwendig constatire. — Um dies noch eclatanter beweisen zu können, müssen wir auf die These unseres Gegners zurückkommen, der zufolge in der Traù'er Urkunde „nicht ein einziges armseliges Wörtchen von Kroatien zu finden wäre“, folglich auch diese Urkunde unser Reich nicht angehen könne.

Wir wundern uns über die Beschränktheit unseres Gegners, der in der Urkunde, die der „Stadt Traù“ ertheilt wurde, von Kroatien oder unserem Staate eine namentliche Anführung sucht, als wenn dieselbe der kroatischen Nation ertheilt worden wäre! — Uebrigens implicirt diese Freiheitsertheilung einer Seestadt Kroatiens schon rücksichtlich der geographischen Lage unseres

Reiches Ungarn gegenüber, die Freiheit der ganzen Nation; denn hätte Koloman unser Vaterland unterjocht, so hätte er auch wohl die Paar Städte erobern können, ohne sich und seine Grossen vor derselben compromittiren und herabwürdigen zu müssen. Auch bitten wir Herrn Sz. ja nicht zu vergessen, dass nicht nur kroatisch-dalmatische, sondern auch rein kroatische Städte und Communen dieselben beschworenen Freiheiten erhielten, die folglich speciell unsere Nation angingen, wie die Städte Šibenik, Belgrad, Omiš u. a.; ja man kann mit historischer Gewissheit annehmen: dass, in Erwägung dieses Umstandes, wie eben diese Städte und Communen Kroato-Dalmatiens, so auch alle übrigen bewohnten Gegenden unseres Reiches auch dieselben speciellen Privilegienverleihungen erhielten, die betreffenden Urkunden aber im Laufe der Zeiten verloren gingen; denn es ist kein vernünftiger Grund vorhanden anzunehmen, warum nur Belgrad, Omiš, Šibenik u. s. w. und nicht auch die übrigen Städte und Communen des Landes dieselben Privilegien erhalten haben sollten? Nun aber gibt es in den Annalen der Völker kein zweites Beispiel ähnlich dem magyarischen, als nämlich Koloman mit seinen Grossen und Rittern so sich herablassen musste, um zu schwören: dass er keinem magyarischen Eroberer in unserer Mitte, *ohne unseren guten Willen*, den Wohnsitz aufzuschlagen erlauben wird! — Wahrlich eine traurige Aussicht für Herrn Sz. seine schönen Träume in Erfüllung gehen zu sehen, die er seinen Magyaren (S. 25.) poetisch entwickelt, ausrufend: dass Koloman's Lebensziel es war, das Magyarenreich bis an die Gestade der Adria auszudehnen, um seinem Volke den Weg zum Welthandel und zu der südlichen Kultur zu bahnen! Bei dieser so herr-

lichen Poesie vergisst Herr Sz. nur den kleinen historisch-diplomatischen Haken: dass kein Magyare in unserem Reiche ohne unseren guten Willen nicht einmal wohnen durfte, in welchem Rechte wohl auch Hr. Szalay das *Indigenatsrecht* unserer Nation wird erblicken können! Welch ein Unterschied zwischen den Seiten 25 und 30 des historischen Werkchens unseres erobernden Gegners! Auch glauben wir dass von nun an Herr Sz. das „*suum*“ unserer Nation besser wird zu interpretiren wissen, und dass er es nicht bloß auf die Rinder, Felder und Wiesen unserer Grossen ausdehnen wird.

Aber ungeachtet alles dessen was wir angeführt, finden wir in der Traüer Urkunde ausdrücklich das, was unser Gegner so triumphirend leugnet, nämlich: die klare Benennung unseres Königreiches.

Die Urkunde beginnt: „Ego Colomanus Rex Ungariæ, Croatiae atque Dalmaticæ . . . Juro super Sanctam Crucem . . .“ Nur ein Blinder würde hier die Meinung eines Szalay theilen können „dass in dem Traüer Diplome nicht ein armseliges Wörtchen von Kroatien zu finden.“

Nun fragen wir Hrn. Szalay: was ist denn die Hauptsache in einer Privilegienverleihung? Wir glauben die Person und die Macht des Verleihers. — Weiter fragen wir Herrn Szalay: hat denn der König von Ungarn oder jener von Kroatien und Dalmatien den Traüern das Privilegium ertheilt? Wir hoffen dass selbst ein Szalay wird zugeben müssen, dass dies nur der König von Kroatien in diesem Falle thun durfte; Hr. Szalay wird sich hierüber aus dem Privilegium selbst leicht überzeugen; denn der König schwört „dass *kein Magyare*, ohne unseren Willen, in unserer Stadt wohnen dürfe“; auch wird ihm das kroatische Königthum aus dem Krönungspassus und aus der

Verrichtung unserer Reichsgeschäfte einleuchtend sein. — Schliesslich fragen wir Herrn Szalay: *wem* wurde das Traùer Privilegium ertheilt? Wir glauben den Traùer Kroaten, so gut wie jenes von Belgrad den Belgrader Kroaten u. s. w. Und *warum* musste Koloman den Traùer Kroaten solche Freiheiten beschwören, die zur ewigen Schmach Ungarns dienen mussten? Wohl nicht zu Folge der Siege der magyarischen Armee, die ganz Kroatien besiegend, die vier Mauern von Traù nicht hätte bezwingen können; wohl aber musste er schwören sich vor der Macht der kroatischen Armee beugend, jener Armee, die selbst ein Szalay im Monumente des Erzpriester Thomas S. 28 anerkennt. „Chrowates vero audientes de adventu Regis congregaverunt exercitum suum et preparaverunt se ad pugnandum...“ Wenn also das Traùer Privilegium eine Emanation der Macht des *kroatischen* Königthumes ist; wenn die diplomatische Würde unseres *kroatischen* Königreiches ausdrücklich gewahrt ist; wenn das Privilegium den *Kroaten* Traù's verliehen worden, wenn die Verleihung dieses Privilegiums die Folge der *kroatischen* bewaffneten Macht war: wie und mit welchem historischen Gesichte konnte Hr. Sz. jene Worte schreiben: dass in dem Traùer Diplome nicht ein einziges armseliges Wörtchen von *Kroatien* zu finden? Ja, Herr Szalay, wahr ist so viel: dass solche Scriblereien wahrhaft miserabel seien!

Ferner: mit welchem historischen Gesichte konnte er in seiner grossen Unwissenheit die Agramer fragen (S. 31): „Meint man denn in Agram dass Koloman als Nachfolger der kroatischen Herrscher jene Freiheitsbriefe ausstellte?“ Schliesslich: ist denn der gute Eroberer so unwissend in der Geschichte seines „grossen Magyaren-

landes“, dass Lucius zu Gunsten Venedigs und die Interessen seines Vaterlandes verrathend sein Werk niederschrieb?

Dass aber die Seestädte Dalmatiens nicht wie er es grundfalsch und unwissend behauptet, im X. und XI. Jahrhunderte vom kroatischen Reiche unabhängig oder nur durch eine hierarchische Ordnung oder gar als tributär mit demselben verbunden waren, sondern einen *integrirenden Theil* dieses Reiches ausmachten, haben wir Herrn Sz. schon oben bewiesen; hier wollen wir nur noch einen Venetianischen Schriftsteller anführen, der die Verhältnisse Venedigs wohl und besser als Hr. Sz. kennend, sich über dieses Verhältniss — von den Umständen Jadra's sprechend — folgendermassen ausspricht: „Potest igitur quisque, qui advertat progressus Dalmatiæ, conjectare, quod Deo, qui ab alto aspicit justissimis oculis humanos actus, displicuerunt rebelliones Jadrensium (gegen Venedig nämlich, meint der italische Staatsmann); *nam rex Croatiae* (aufpassen Herr Szalay!) *cui Jadrenses primitus adhæserunt, cum posteris Regnum amisit. Colomanus, qui primus regum Hungariæ se in Dalmatia intrusit* (nämlich durch die Wahl der Kroaten) *repentina morte subtractus est...*“ \*) So der gegen die Kroaten und Magyaren grollende Italiener; aber aus diesem Zeugnisse könnte sich Hr. Sz. von der Absurdität jener Behauptungen, das Verhältniss der Seestädte Dalmatiens zu Kroatien betreffend, und der noch absurderen an die Agramer gerichteten Frage: ob denn diese meinen, dass Koloman als Nachfolger der Herrscher Kroatiens in Dalmatien so gehandelt habe?, leicht über-

\*) Laurentius de Monacis, apud Kerčelić Notit. praeliminares pag. 142.

zeugen. Ist denn hier das „*primitus adhæserunt*“ nicht Jedermann klar einleuchtend? Glaubte man denn, Hr. Eroberer in Pest, dass wegen der ägyptischen Finsterniss oder Bosheit der magyarischen Scribler in historischen Gegenständen, auch unsere Nation zu Gunsten des magyarischen Joches über das Infame der: „*Partes annexae*“, „*Partes* oder *Regna sacrae Regni Hungariae Coronae annexa, subjecta u. s. w.*“ sich nie wissenschaftlich erheben werde? Hat man denn in Pest vielleicht auf das bekannte: „*Nox haec quanta est! fine caret: nunquam ne dies fiet?*“ gerechnet? oder glaubt man denn in Pest dass die Kroaten nie die Wichtigkeit ihrer politisch-geographischen Lage, gegenüber Europa, einsehen werden? Ach! fehlgeschlagen Herr Eroberer; denn, je furchtbarer der Druck, um so kräftiger der Gegendruck und der Aufschwung!

Wie lächerlich die Einwendungen des Herrn Sz. — was das Interdict der Magyaren, in unseren Städten wohnen zu dürfen, betrifft — sind, wird selbst ein Schulknabe leicht einsehen, wenn man ihn aufmerksam machen würde, dass „*kein Magyare*“ — „*neminem Hungarorum*“ — also nicht einmal der König, als König von Ungarn, in unseren Städten und im ganzen Reiche wohnen durfte; folglich die Vergleichung mit den ungarischen Städte- und Comitats-Bewohnern, die demnach alle insgesamt Ungarn waren, höchst unstichhältig ist. Uebrigens es existirt keine magyarische Feder, die da Jemanden überzeugen könnte, dass die Magyaren diese *Pacta conventa* als Eroberer unseres Reiches abgeschlossen, um sich sodann so grossartig zu demüthigen!

Auch tröstet sich unser Gegner damit (S. 30), dass auch den Kroaten in den Seestädten Dalmatiens zu

wohnen untersagt wurde, und begründet diesen Trost wieder einmal in einem „vielleicht“, das er in dem „Alienigenarum“ Ausdrücke zu finden meint, welcher Ausdruck *vielleicht* eben auf die Kroaten auszudehnen sei, gegen welche sich die Traüer Bürger wahren wollten. So der Herr Szalay. —

Wie komisch dieser Trost unserem guten Gegner ausgefallen, wird er sich aus dem Folgenden zur Genüge überzeugen können.

Und zwar vor allem wusste unser erhabene Eroberer nicht, dass nicht nur die Stadt Traù, sondern auch Spalato, und alle damaligen Dalmatiner und ihre Städte; er wusste nicht dass auch die kroatischen Städte und Communen dieselbe Freiheit, *mit denselben Worten ausgedrückt*, erhielten, folglich dass es lächerlich ist unter dem Ausdrücke „Alienigenarum“ die Kroaten zu suchen, die sich wohl nicht gegenseitig als Fremdlinge betrachtet haben; wohl aber sind damit die Italiener, Griechen, Normanen u. A. von der Bewohnung unseres Landes ausgeschlossen. — Dieses Privilegium also ist nicht etwa das Privilegium einer Stadt, sondern ein Reichsprivilegium Kroatiens, nur den Bedürfnissen der Städte adaptirt, wie wir es oben ausführlicher bewiesen haben.

Ferner: er vergisst auf den Krönungspassus und die Verhandlung der kroatischen Reichsgeschäfte in unseren Städten; nur da kann man ein speciell-städtisches Privilegium, auch gegen die heimischen gerichtet, erblicken, aber darin bestehend: dass keine Gewalt *den Häusern der Bürger geschehe*, d. h. bei solchen Gelegenheiten solle man nicht die Häuser der Bürger requiriren. Aber eben dieses speciell städtische Privilegium schliesst den Trost Herrn Sz—'s vollkommen aus. —

So viel im Allgemeinen auf seinen in dem „vielleicht“ begründeten Trost.

Dass aber dieses „vielleicht“ wirklich die Emanation nicht nur der Bosheit, sondern wirklich einer bedauernswürdigen Unwissenheit sei, wird sich selbst ein Szalay aus dem Folgenden leicht überzeugen können.

So z. B. lese unser eminente Interpreter die Urkunde des kroatischen Königs Ladislav vom J. 1272 an die *Spalater* (die dieselben Freiheiten wie die Traüer genossen) gerichtet; aus dieser wird Herr Sz. eine doppelte Lehre ziehen können: 1. dass das „cum autem ad vos coronandus etc.“ sich nicht speciell auf die Städte oder auf Dalmatien, wohl aber auf das ganze kroatische Reich beziehe, und dass Ladislav als König von Kroatien und nicht als jener von Ungarn — folglich auch alle seine Nachfolger sowohl als auch Vorgänger — die Reichsgeschäfte Kroatiens erledigte; 2. dass es lächerlich ist unter „alienigenarum“ die Kroaten verstehen zu wollen.

Denn die Urkunde, diesen Passus betreffend, lautet wie folgt: „Ladislaus fideli suo Comiti Civ. Spalatensis salutem et gratiam . . . Sed quia propter variarum guer-rarum discrimina *ad vos accedere nequimus usque modo*“ (man ersieht aus diesem Passus die Pflicht der Könige von Ungarn, dem beschworenen Rechte der Kroaten „cum autem ad vos . . . regni negotia tractaturus adven-nero . . .“ gemäss, als Könige von Kroatien in unserer Mitte die kroatischen Reichsangelegenheiten zu erledigen). „Intelleximus *quod vos Iudices extraneos de aliis Regnis accipere consuevistis*“ (nämlich Italiener, wie auch leider heut zu Tage gegen die Rechte unseres Reiches es geschieht; aber aus diesem Passus wird sich selbst ein Herr Sz. leicht überzeugen, wer die „Alienigenae“

sind, die in unserem Reiche nicht wohnen durften) *quod non est fidelitatis indicium* (Herr von Szalay passen sie auf!) . . . *Quare fidelitati vestrae firmiter praeci- piendo mandamus, quatenus, si Nos naturalem Dominum et Regem Hungariae et Croatiae* (aber nicht *Dalmatiae*, aufgepasst Herr Szalay!) *cognoscitis, extunc iudices extraneos de communitate Vestra expellatis, et de Regno Nostro* (und dass hier unter „*Regnum Nostrum*“ nicht etwa Ungarn, sondern Kroatien zu verstehen sei, werden sich die Leser aus dem weiter Folgenden klar überzeugen können) *nobis fideles pro potestate vobis assumatis* (folglich konnten, ja mussten die Seestädte Dalmatiens zu ihren Grafen und Beamten Kroaten wählen) . . . *praeterea quatuor ex vobis meliores, si nobis fideles esse vultis, usque festum S. Michaelis ad nos transmittatis* (nämlich wegen der Verhinderung des Königs nach Kroatien zu reisen; die Magyaren aber waren nicht befugt sich in unsere Reichsangelegenheiten zu mischen, wie dies der Gegner selbst aus dem weiter Folgendem leicht einsehen wird) *ut nos una cum ipsis de bono statu Regni Croatiae ordinemus.*“ \*)

Nun fragen wir Herrn Szalay, er antworte angesichts dieses diplomatischen Aktenstückes: waren denn die Kroaten „*Alienigenae*“ in den dalmatinischen Seestädten, oder aber ist dies nicht vor jedem nur einiger- massen Denkenden das unumstösslichste Zeugnis, dass die Kroaten nicht nur in diesen Seestädten heimisch waren, sondern auch dass diese Städte in dem Begriffe des *kroatischen Reiches* einverstanden waren? Sagt denn der König Ladislav nicht ausdrücklich, und gibt er nicht

---

\*) Kukuljević, *Jura Regni Croatiae* P. I. vol. I. p. 80.

und zwar als *König von Kroatien* den Befehl den Spalatern, sich nach Ofen zu begeben um mit ihnen „*de bono statu Regni Croatiae*“ und nicht etwa „*Dalmatiae*“ zu berathen, und zwar unter der Androhung des Hochverrathes, wenn sie es nicht thun sollten? Was soll man von den Fähigkeiten des Herrn Sz. denken, wenn er unzählige Male unwissend behauptet, dass die Seestädte Dalmatiens mit dem kroatischen Reiche nichts gemein hatten oder haben konnten? Und wenn Herr Sz. ausserdem noch den Umstand beherzigen wird, dass die Koloman'schen Freiheiten noch unter der Regierung des Königs Andreas II., der im J. 1235 gestorben, den Spalatern bestätigt wurden (wie bereits oben ausgeführt worden), so wird dieser grosse Geschichtsschreiber wohl zugeben müssen, dass der König Ladislav im J. 1272, also nach 37 Jahren, ein besserer Dollmetsch der Spalater und Traüer Privilegien sein konnte und sein musste, als es unser glorreiche Eroberer im XIX. Jahrhunderte ist!

Aus der angeführten Urkunde erfährt man auch, dass Spalato, oder wenigstens dessen Machthaber, damals sich gegen die Gesetze Kroatiens auflehnten; sie hätten sich also auf die Privilegien Andreas II. berufen können, falls sie Recht zu haben meinen konnten; dem war aber nicht so; denn in der Urkunde des J. 1272 *werden auch die Traüer*, aber als den Gesetzen getreu angeführt und den Spalatern als Muster hingestellt, folglich hatte der König das Gesetz und die Praxis für sich.

Wir könnten hier unserem Gegner noch die Urkunde Andreas II. vom J. 1198 — also ein beinahe 80 Jahre älteres Zeugniß als die oben erwähnte Urkunde es ist, anführen; aus derselben würde unser Eroberer nicht minder klar ersehen, dass Dalmatien nur dem

Namen nach bestand, staatsrechtlich aber mit Kroatien vollkommen eins und dasselbe war. — In der erwähnten Urkunde spricht und entscheidet der König Kroatiens Andreas in der Angelegenheit der Hvarer Diöcese — welche Diöcese, wie es Herrn Sz. wohl bekannt sein dürfte, in dem damaligen Dalmatien lag — „in Mitwirkung der Bischöfe Dalmatiens und sämtlicher kroatischer Fürsten“ („*relatione vero Dalmatiae Episcoporum et universorum Croatorum Principum percepimus, quod...*“ \*); wir könnten ihm auch andere glaubwürdige Quellen anführen; aber wozu denn gefliessentlich tauben Ohren predigen? Das aber wissen wir jedenfalls, dass die Publicisten und Geschichtschreiber des civilisirten Europa künftighin die magyarischen Anführungen von historischen und diplomatischen Anführungen wohl zu unterscheiden wissen werden! Auch werden sie von nun an wohl zu würdigen wissen, was die absurden Behauptungen Szalay's, dass sich die Seestädte Dalmatiens dem Könige von Ungarn und nicht jenem von Kroatien ergaben, zu bedeuten haben; das „*neminem Hungarorum in civitate vestra habitare permittam*“ — dieses „*neminem*“ haben auch alle magyarischen Grossen mit ihrem Könige zu ihrer ewigen Schmach unterzeichnen müssen, der ewige Beweis für die Wahrheit, dass es die kroatischen Armeen waren, vor denen sich das Magyarenthum jener Zeiten beugen musste, also logischerweise sich auch die Städte Dalmatiens vor der Macht des kroatischen, in Belgrad „*salvo habito consilio*“ gekrönten Königs beugen mussten, oder besser gesagt, dass sie sich in ihrer eigenen kroatischen Macht den Magyaren gegenüber verklärten. Darum

---

\*) Idem, l. c. p. 36.

ist es auch ganz natürlich, und nur ein magyarischer Scribler à la Szalay kann es nicht begreifen, dass nur die magyarischen Grossen die Privilegien unserer Seestädte unterzeichnen und beschwören mussten; diese Uebereinkunft war ja ein Akt unilateraler, nur die Magyaren — weil für sie ungünstig — bindender Pflicht; eben der Umstand, wenn auch die kroatischen Grossen solche schmachvolle Verpflichtung mitunterzeichnet hätten, wäre der eclatanteste Beweis, dass die Seestädte wirklich vom kroatischen Reiche unabhängig waren, und dass sie den vereinigten kroatisch-magyarischen Armeen widerstanden. — Auf diese Weise hat sich unser gute Gegner wiederum einmal vergaloppirt, und etwas angeführt, was eben gegen ihn streitet.

Schliesslich, damit er es ja nicht vergesse, müssen wir ihm zuflüstern, dass nicht nur die dalmat. Seestädte, sondern auch die *kroatischen* dieselbe magyarische Verpflichtung, und zwar Wort zu Wort, entgegennahmen; hätten etwa auch hier die kroatischen Grossen mit den magyarischen mitunterzeichnen sollen? Wäre das nicht mehr als lächerlich? Ist denn unser Gegner wirklich so beschränkt um nicht einsehen zu können, dass diese Städteprivilegien nichts als Varianten des grossen internationalen für die Magyaren so schmachvollen Vertrages sind? Wie passen denn seine absurden Behauptungen zu dem von ihm anerkannten historischen Monumente des Thomas Archidiaconus: „Rex autem audita congregatione ipsorum (Chrowatorum) *misit suos nuntios... pacta cum iisdem ut voluerunt ordinare..?*“ Passen sie dazu nicht etwa wie „*pugnus ad oculum?*“

Dies alles voraussetzend, fragen wir nun Herrn Sz. — wie er es S. 32 uns gegenüber absurd zu thun sich

nicht entblödet — muss nicht die Wissenschaft, die gesunde Vernunft, die Rechtlichkeit, ja die gewöhnliche sociale Redlichkeit tief trauern, wenn unser Gegner allen diesen und übrigen in unserem angefeindeten Werke enthaltenen Deductionen und Beweismitteln, um unsere vollständige Souveränität der ung. Krone gegenüber zu beweisen, solche armselige Gegengründe und Einwendungen entgegenstellt, und so sich und alle zu ihn haltenden Magyaren vor der gebildeten Welt allseitig compromittirt? Ist hier das bekannte: „si tacuisses, philosophus mansisses“ nicht so recht am Platze?

Nachdem sich solchergestalt unser Gegner überallhin traurige historisch-interpretatorische Blößen gegeben, kommt er S. 32. auf die dem Zaraer Kloster vom Könige Koloman im J. 1102 verliehene Friedensbotschaft zu sprechen, aus welcher jeder der nur sehen will leicht ein-  
 sieht: dass Koloman nach vorläufiger Einwilligung unseres Reichstages zum Könige von Kroatien gekrönt wurde. Der König spricht sich in dieser Hinsicht folgendermassen aus: „Ego Colomanus Dei gratia rex... Croatiae atque Dalmatiae, salvo habito consilio postquam coronatus fui Belgradi supra mare, in urbe regia.“

Nun diese, für jeden gesunden Menschenverstand so klar unsere staatsrechtlichen Verhältnisse zu Ungarn und zu der ungar. Krone festsetzenden Worte, sind unserem Gegner eine Quelle der absurdesten Zweifel und Einwendungen. Freilich wer die Wahrheit nicht sehen will, macht vor derselben die Augen zu. Wir wollen kurz die Gründe unseres Gegners beleuchten, damit seine Weisheit auch hier der Welt offenbar werde.

Herr Sz. scandalisirt sich S. 32. darüber, dass wir den Titel „*Rex Hungaricæ*“ in dem obenerwähntem Aktenstücke ausgelassen haben, und nur „*Rex ... Croatiae atque Dalmatiæ.*“ anführten; warum ihm dies Auslassen nicht gefällt, das sagt er nicht; wir aber sagen ihm, dass die Anführung dieses Titels so wenig nothwendig war, wie das Erwähnen der Titel „*Rex Ramæ, Galiciæ etc.*“, die in etlichen Urkunden Koloman's vorkommen. Der König handelte hier als König von Kroatien, und dies zu erwähnen genügte vollkommen; dass aber dem so sei, könnte freilich nur ein Herr Szalay bezweifeln; denn der König sagt ausdrücklich: „*postquam coronatus fui Belgradi supra mare*“; damit bestätigte er für ewige Zeiten, dass er nur als gekrönter König von Kroatien diese erste königliche Handlung, obwohl sie ganz privater Natur war, beging; denn selbst H. Sz. wird wohl zugeben müssen, dass der König in einer Friedensverleihung an ein Kloster die Krönung nicht erwähnen würde, wenn er nicht eben dadurch seiner Urkunde eine Autorität hätte verleihen wollen. Das ist auch ganz natürlich; Koloman drang schon einmal gewalthätig in Kroatien ein; diese auf Gewalt basirte That gab ihm kein Recht auf Kroatien; später gezwungen sich dem Willen der Nation zu unterordnen, war es, wir wiederholen es, ganz natürlich, dass er den Krönungsakt, ja den *reichstüglich freien Krönungsakt* erwähnte, um eben dadurch zu beweisen, dass diese Verleihung die Emanation des legitimen kroatischen Königthumes sei, sonst hätte sie — als aus dem Gewaltrechte fließend — mit der Zeit beanständet werden können. Den *ersten* Akt seiner Majestäts-Rechte heiligte also unser *erster* legitime König aus dem Árpáder Stamme dadurch, dass er auch die Quelle seiner Macht angab, näm-

lich die freie Wahl der Nation, und die nachfolgende feierliche Krönung; und wir würden gerne einen Szalay sehen oder hören, der in einem ganz einfachen, einem Frauenkloster, dessen Mobiliar- und Immobilien-Vermögen versichernden Aktenstücke die Erwähnung einer freien Wahl und Krönung anders deuten könnte; denn wäre diese Friedensversicherung an ein Kloster eine *ungarische* Verleihung gewesen, so hätte wohl der Magyarenkönig die Belgrader Krönung nicht zu erwähnen gebraucht, ja sie würde sich dann höchst komisch ausnehmen, und wäre eine flagrante Verletzung der ung. Kronrechte; dies wird wohl auch unser leidenschaftliche Eroberer zugeben müssen.

Wie sich die weiteren Einwendungen unseres gelehrten Gegners ausnehmen, vernehme die gebildete Welt aus dem Folgenden:

S. 33. ist er wieder einmal mit seinem historischen „wahrscheinlich“ bei der Hand; und dieses bezieht sich hier auf seine Behauptung: dass das „*salvo habito consilio*“ sich wahrscheinlich auf die Mitwirkung, Mitberathung seiner magyarischen Würdenträger beziehe, die die Urkunde mit unterfertigten. Wie ungereimt diese Behauptung sei, wird jeder beurtheilen können, der den Zusammenhang des Aktenstückes zu würdigen weiss. Der König spricht: „Ego Colomanus.. Rex Croatiae.. *salvo habito consilio* postquam coronatus fui Belgradi supra mare, in urbe regia, *rogatu* subscriptorum meorum comitum pro charitate Dei... dono perpetuam pacem u. s. w.“ Nun appelliren wir an den gesunden Verstand jedes Gymnasialschülers: ob sich in diesem Satze das „*salvo habito consilio*“ nicht auf die Belgrader Krönung, und das „*rogatu subscriptorum meorum comitum*“ auf das Gefolge des

Königs beziehe, ja vernünftig gesprochen beziehen müsse? Wie lächerlich wäre es, das „salvo habito consilio“ auf das Gefolge des Königs zu beziehen, da sich unmittelbar darauf das „rogatu meorum . . comitum“ auf dasselbe beziehe? Und dennoch ist die historische Landesecelebrität Ungarns solch' ein Exeget! Da bleibt Einem wohl der Verstand stehen! So schreibt man mit „wahrscheinlich“ die Geschichte und meditiert Eroberungen!

Ja, aber auf dieser Friedensverleihung sind ja nur Magyaren unterzeichnet, meint ferner (S. 33) Herr Szalay; ergo — war das eine magyarische Handlung! Ganz natürlich Herr Eroberer; denn die im Gefolge des Königs sich befindenden Magyaren *baten* den König um diese Friedensverleihung, folglich mussten sie auch ihr Ansuchen unterzeichnen. . Dass die Klosterleute jener Zeiten von solchen feierlichen Gelegenheiten, wie es die kroatische Krönung war, Nutzen zu ziehen wussten, ist historisch bekannt; sie wendeten sich also an ihren neuen König und sein Gefolge; der König entsprach der Bitte, aber als kroatischer König, um dies ausser Zweifel zu setzen, sagt er: „salvo habito consilio postquam coronatus fui etc;“ dies würde er nicht gethan haben, wäre er berechtigt gewesen als König der Magyaren zu handeln. — Auch sieht man aus dieser Urkunde, dass Koloman nur *als König von Kroatien* über Dalmatien herrschen konnte.

Dass aber die Friedensverleihung, dem Zaraer Frauenkloster ertheilt, mehr privater Natur gewesen und kein Gegenstand der öffentlichen, constitutionellen Verhandlung war, folglich die magyarische Unterzeichnung des königlichen Gefolges nichtsbedeutend sei, ist aus der Donations-Urkunde desselben Königs, den 15. Juni 1103 der Spalater Kirche ertheilt, klar zu ersehen.

In dieser Urkunde, deren Solennität und materielle wie auch moralische Tragweite auch ein Szalay wird anerkennen müssen, handelt der König Koloman „*auctoritate regia*“ \*), und zwar als Nachfolger der Könige und Herzoge Kroatiens, denn der König sagt: „*.. donationes ac confirmationes regum atque Principum... praesentis privilegii pagina confirmamus auctoritate regia*“.. Wir empfehlen Herrn Sz. diese Urkunde zu würdigen, und was wird er wohl in derselben nicht finden? Keinen einzigen magyarischen Grossen! Und so viel weiss dieser gute Mann, dass die Donationen Ungarns dennoch so etwas zu ihrer Giltigkeit fordern! Hier war kein „*rogatu meorum comitum*“, hier handelte er als König der Kroaten! In dieser Urkunde kommt der König von *Rama* vor; hat etwa dieser, wie jener von Ungarn, desshalb in unserem Reiche zu schaffen gehabt, oder handelt der Kaiser von Oesterreich legitim in Ungarn, weil dieser zuerst in der Titulatur erwähnt wird? Oder handelte der König von Ungarn legitim in Polen oder Böhmen, als diese Kronen mit der ungarischen durch die Person des Königs vereinigt waren, weil der Titel Ungarns zuerst genannt wurde? Und dennoch erniedrigte sich Herr Sz. in seiner Malice so tief, dass er aus der Anführung des Titels „*Hungariæ, Croatiae etc. Rex*“ desshalb die Macht des ungarischen Königthums über unser Reich lächerlich allegirt!

Wir müssen noch einer Consequenz unseres Gegners erwähnen. Nachdem er, wie oben ausgeführt, betheuerte: dass sich das „*salvo habito consilio*“ *wahrscheinlich* auf das Gefolge des Königs von Ungarn beziehe, wird er

\*) Kukuljević, opere citato, p. 25.

plötzlich eines Besseren geständig, und stösst wiederum einmal einen Zweifel aus, anerkennend (S. 33): „Uebrigens gestehe ich es offenherzig, dass ich nicht sonderlich verstehe, was eigentlich das „salvo habito consilio“ bedeute.“ Und er weist uns Agramer an nach Zara zu pilgern, um sich zu überzeugen, ob nicht etwa in der Urkunde „*sano præhabito consilio*“ zu lesen wäre.

Wir wollen mit etlichen Sätzen diese harmlosen Zweifel unseres Gegners zu verscheuchen suchen. — Hätte er seine Schwäche alsogleich anerkannt, so würde er sich wenigstens die Reputation eines Exegeten gewahrt haben; und andererseits, hätte er über seinen oben geäusserten Zweifel nur einigermaßen nachgedacht, er würde zur Erkenntniss gelangt sein, dass wohl *errore calami* hie und da ein Buchstabe verwechselt werden kann, dass aber ganze den Sinn und den Satz verdrehende Erdichtungen, und zwar in der Absicht erdichtet, weil Jemanden eine Wahrheit nicht gefällt, — dass solche Erdichtungen, als *error calami* hinzustellen, mit Erlaubniss des Herrn Eroberers sei es gesagt, eine kleine und ungereimte Malice sei. Kein Diplomatiker, von echtem Schrott und Korn wird sich so leicht hinreissen lassen, ohne Grund das „salvo“ in „sano“, das „habito“ in „præhabito consilio“ zu verdrehen; das heisst einfach maliciöse Willkür.

Ohne desshalb eben nach Zara pilgern zu müssen, wollen wir kurz, aber gründlich, Herrn Szalay über das Wort „Consilium“ eines Besseren belehren, und er wird wohl dann selbst einsehen, dass das „sano“ nicht auf das „consilio“, sondern auf alle confusen Köpfe auszudehnen sei.

Der Begriff „*Consilium*“ des Mittelalters bis zum XIII. Jahrhunderte bedeutete die „*Notabelnversammlung*“ eines

Volkes, es ist dies der Begriff einer repräsentativen Regierungsform jener Zeiten. Dass dem so sei, wollen wir auch historisch-evident beweisen; und diese Beweisführung, mit Ehren können wir es behaupten, geht besonders uns Slaven an.

Schon Procopius *de bello Gothico*, im III. Buche, erzählt uns Folgendes: „*Slavinorum nationes* (also alle Slaven), non ab homine aliquo uno, sed ab antiquo (hierher gehört das Koloman'sche: „lege *antiquitus constituta* vos uti permittam!!) *plebeia, communique libertate vivunt, et idcirco res omnes, quæ vel utiles, vel forte difficiles, ad commune consilium defferuntur.*“ So im V. und VI. Jahrhunderte.

Wir übergehen fernere Citate, und wollen nur noch beweisen, dass die *kroatische Nation* auch diese Freiheit des „Consilium“ genoss.

Das älteste historisch-diplomatische Monument unseres Volkes, die Tèrpimir'sche Urkunde aus dem IX. Jahrhundert, beweist uns das Gesagte klar und hündig. Dieser Herzog der Kroaten äussert sich wie folgt: „Ego.. Tirpimirus .. Dux Chroatorum... commune Consilium *meis cum omnibus Županis, construxi monasterium...*“ Wir unterlassen hier fernere Citate aus den Urkunden Krešimir des Grossen, Zwonimir's u. s. w. und beschränken uns nur darauf auch aus der Koloman'schen Epoche und zwar noch klarer zu beweisen, was unter dem „Consilium“ jener Zeiten zu verstehen sei.

Schon aus der Urkunde des Königs Koloman vom Jahre 1111, der Arbenser Kirche verliehen, wird Herr Sz. sich überzeugen können, was das Wort „Consilium“ bedeute. Es handelt sich in dieser Urkunde darum, um die Freiheiten des ungarischen Clerus auch auf den Clerus

Dalmatiens auszudehnen; dies konnte aber der König Koloman weder selbst eigenmächtig thun, noch auch nur mit seinen Magyaren vollstrecken, desshalb sagt er ausdrücklich: „Ego Colomanus... *assentimus*, ad quantum ad nos pertinet, et *confirmamus* (also was ihm andere zur Bestätigung unterbreiteten; wer aber war diese dritte Macht? er sagt es selbst wie folgt:).. *postea necessarium ducimus*, cum utriusque Regni universo Consilio, ut qua libertate fruuntur clerici Hungariæ, fruantur et clerici Dalmatiæ..“

Aus dieser Urkunde wird Herr Sz. nicht nur die Tragweite des Ausdruckes „Consilium“ würdigen, sondern auch aus der Titelanführung — falls er nicht jeder richtigen Anschauung ganz und gar unzugänglich, — die Bedeutung des kroatischen Königthums erkennen und diese von dem ungarischen unterscheiden können; denn der König nennt sich: „Ego Colomanus Dei gratia Rex Hungariæ, per *misericordiam Dei* potitus Regno Dalmatiæ atque Croatiaë..“ Dies aber bedeutet zwei souverän-unabhängige Königthümer und Kronen. — Und indem dieser Akt eine internationale Tragweite hat, so ist er auch von den Grossen beider Nationen unterzeichnet; namentlich der Kanzler des kroatischen Reiches ist darin besonders erwähnt. Schliesslich wird das Privilegium als nur „.. *ex concessione Regis Dalmatiæ et Croatiaë*..“ ausgegeben, Ungarn's wird keine Erwähnung gethan, weil dieses Ungarn nicht einmal anging. Herr Sz. citirt hier den Lucius, der das Wort „Hungariæ“ ganz fälschlich eingeschaltet hat. — Er weiss sich in seiner Weisheit nicht zu helfen und kann es nicht errathen, was der Begriff „Generalis Domini Regis Curiaë“ bedeute, kommt daher zu dem mehr als absurden Schlusse: „von der Kanzlei

des kroatischen Reiches ist hier keine Spur.“ Hr. Sz. möge sich die Mühe nehmen das schöne Werk unseres Dr. Rački: „Odlomci iz državnoga prava hrvatskoga“ durchzulesen, und die egyptische Finsterniss seiner Unkenntniss, die Kanzlei der Könige Kroatiens betreffend, wird sich alsdann erhellen, und er wird dann seine Bosheit oder unerhörte Ignoranz selber einsehen.

So viel zu Erklärung des diplomatischen Begriffes „*Consilium*“

Dies voraus geschickt, was soll man, fragen wir, von den frivolen Expectorationen dieser Landescelebrität Ungarns denken, wenn er sich über das Thema: „ob der König in Beograd zum kroatischen Könige oder einem anderen (nicht etwa chinesischen?) Könige gekrönt wurde?“ ausbreitet. Er stellt sich dabei absichtlich unwissend, obwohl er S. 36 Zeile 13 anerkennt, dass Belgrad eine Stadt *des kroatischen Reiches* war; obwohl er anerkennt, dass Koloman mit der *kroatischen Krone* gekrönt worden war (S. 35); obwohl er anerkennt, dass letzterer nicht zum magyarischen Könige gekrönt wurde! — Wie ungereimt ist dann die wiederholte Berufung auf den *Gaufredus Malaterra*, was nämlich Belgrad anbetrifft. Nun aber fragen wir den hochgelehrten magyarischen Historiker: warum er seinen Magyaren nicht auch die Epoche angegeben, wann Gaufredus Malaterra gelebt? Alsdann würden seine Landsleute auf dieses Zeugniss beiläufig so viel Gewicht legen, wie Herr Szalay etwa heute auf ein solches Zeugniss, welches beweisen sollte, dass Zara, Zengg, Venedig, und auch *Fiume* österreichische Häfen seien, nachdem er sich alle Mühe gegeben zu beweisen: dass Fiume ein ungarischer Hafen sei;

also nur mit einem solchen Rechte konnte G. Malaterra Belgrad einen ungarischen Hafen nennen. Uebrigens schrieb dies Malaterra im J. 1097, zwischen 1097—1102 wurde aber alles Magyarenthum aus unserem Lande hinausgetrieben, und Koloman beugte sich vor den Waffen der Kroaten — dies anerkennt unser Gegner S. 27 und 28 selbst indem er die Note des Archidiaconus Thomas als glaubwürdig und authentisch annimmt, — Gaufredus Malaterra spricht aber nichts vom J. 1102. Schliesslich gibt Hr. Sz. auch die Krönung zu, leugnet aber *die Wahlfreiheit* der Kroaten; dabei vergisst er aber auf das Zeugniß des eben citirten Arch. Thomas; vergisst auch auf das für uns Kroaten heilige „*salvo habito consilio*“, das er von nun an wohl besser wird zu würdigen wissen, ohne eben nach Zara wandern zu müssen, und ohne dass Koloman nöthig gehabt hätte in einer Friedensverleihung, die er einem Frauenkloster ausgestellt, sich weit und breit über seine Wahl auszusprechen; es gibt ein Sprüchwort, das da sagt: „Dem Klugen sind drei Worte genügend“; wir meinen dass jeder einigermaßen civilisirte Europäer die drei Worte „*salvo habito consilio*“ wohl wird zu interpretiren wissen, ohne eben darnach zu fragen, was sich ein Magyare à la Szalay dabei denken mag.

Wie absurd ist wieder einmal Herr Sz. (S. 35) wenn er behauptet: dass die Insel Arbe, wie auch die übrigen *römischen* Städte (er ist dabei um zwei Jahrhunderte zurückgegangen; denn aus den gleichzeitigen Urkunden der Seestädte Dalmatiens könnte sich Herr Sz. überzeugen, dass sowohl die dalmat. Inseln, wie auch die Städte von *kroatischen Bürgern* bewohnt waren; denn vom *Romanismus* war schon längst jede Spur verschwunden, der *Italianismus* aber nistete sich theilweise erst im XIV und

XV. Jahrhunderte in Dalmatien ein) *niemals* („sohasem“) unserem Reiche einverleibt waren. Was von dieser Albernheit zu halten, haben wir schon oben bewiesen; hier wollen wir nur das Lächerliche dieser Behauptung des H. Sz. herausstellen; denn er sagt gleich darauf (S. 36, Zeile 10: „dass Arbe (nämlich die Insel) nur *vorübergehend* zu den Königen von Kroatien gehalten.“ Wir fragen nun nicht etwa Europa, sondern die Magyaren, als Landsleute des Herrn Szalay: in welchem Lichte muss ihnen darnach ihre historische Landescelebrität erscheinen? Uebrigens verweisen wir Herrn Sz. auf die Koloman'sche Urkunde von J. 1111; er wird dort den Besitz des kroatischen Reiches gründlich erwiesen vorfinden, denn dieser König beruft sich auf die Privilegien des Königs Krešimir hierüber: „*sicut semper didicimus habuisse per Privilegium Crescimiri Regis.*..“ Nun das wird wohl auch Herr Sz. wissen, dass man Privilegien nur Denjenigen verleihen kann, die dem Verleiher in vollkommener Unterthänigkeit unterstehen! „O, mi Szalay! Si tacuisses, historicus mansisses!“

Wenn ein unbefangener Leser die von uns durchgeführte historische Rechtfertigung der Unabhängigkeit unseres Staates von der ungarischen St. Stephan's-Krone, den Schmähungen des Hrn. Sz. gegenüber beherzigend, die ferneren einfachen Negationen und Behauptungen dieses Herrn, die der Geschichte und der gesunden Vernunft Hohn sprechen, folgen wollte: so würde ihm dies gewiss zum mindesten Ueberdruss verursachen müssen. Indem es aber, leider! unsere Aufgabe ist, das Schmähwerk unseres Gegners förmlich zu widerlegen, so müssen wir den

geduldigen Leser auf das Feld der weiter hier folgenden Negationen des Herrn Sz. weiter führen, was nur in so weit für die Leser ergötzlich sein dürfte, als sie sich daraus werden überzeugen können, wie weit sich die Vernunft eines Menschen verirren kann, wenn die Leidenschaft dieselbe überflügelt, und wenn diese Leidenschaft noch durch die Ignoranz unterstützt wird!

Wir behaupteten bona fide in unserem angefeindeten Werke, dass Koloman auch im J. 1105 in Kroatien war, aber dass „injuria temporum“ alle *schriftlichen* Denkmale hierüber, so viel uns bekannt, zu Grunde gegangen wären.

Nun was sagt unser Antagonist zu dieser historischen Behauptung? Führt er etwa eine Urkunde an? Nicht im Entferntesten; wohl aber führt er etwas an, was sowohl unsere Behauptung, die Anwesenheit unseres Königs Koloman in Kroatien im J. 1105 betreffend, bestätigt, wie es auch unser Thema der Unabhängigkeit unserer Krone von jener Ungarn's ausser allen Zweifel stellt.

Und zwar belehrt uns unser Gegner darüber aus einer *öffentlichen* Aufschrift, die auf einem Thurm zu Zara eingemeißelt zu lesen ist, und die da besagt: „Im J. 1105, als nach dem Siege und dem Geschenk des Friedens der Einzug in Zadra von Gott gestattet ward, liess diesen Thurm der h. Maria auf eigene Kosten erbauen und aufführen Koloman, König von Ungarn, Dalmatien und Kroatien.“

Wir fragen jhier eden historisch denkenden Leser: was für Rechte kann vernünftigerweise Herr Szalay aus dieser Aufschrift für die ung. St. Stephans-Krone über Kroatien deduciren? Jeder Gymnasialschüler wird darauf antworten: gar keine; denn

a) Diese Aufschrift kann sich *historisch* nur auf den Sieg über die Normanen beziehen; denn sogar die Urkunden vom J. 1102—3 als auch jene vom Jahre 1108 und 1111 — also sowohl aus der Epoche die dem Aufbau des Thurmes voranging, als auch aus jener Epoche, die derselben nachfolgte — sprechen klar von der souveränen Stellung Kroatiens zu Ungarn, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn Koloman im Jahre 1105 die Kroaten unterjocht, oder wenigstens bezwungen hätte. Und indem ein Thurm nicht gleich einer Standarte über Nacht aufgepflanzt werden konnte, ist es nicht minder wahr, dass sich derselbe als Siegeserinnerung auf die Thaten aus den Jahren 1103—1105 beziehe, in welchem Zeitraum der Krieg mit den Normanen fiel; —

b) Diese Aufschrift gibt kein *ausdrückliches* Zeugniß für eine Unterjochung oder Bezwingung der Kroaten; folglich, wenn wir uns auch nicht auf die Normanenkriege berufen könnten, so könnte auch dann nicht welche immer magyarische Landesecelebrität, den Principien der Geschichtskunde gemäss, dieselbe auf unser Reich beziehen, und zwar um so weniger, da es auch absurd wäre, dies angesichts der obangeführten Urkunden zu behaupten; —

c) Aber auch angenommen, dieser Feldzug und dieser Sieg würde sich auf die Zaraer beziehen, so bliebe es noch immer absurd, für die ung. Krone etwas daraus deduciren zu wollen, und zwar aus dem einfachen Grunde: weil Koloman im Jahre 1102 zum Könige von Kroatien feierlichst gekrönt wurde, folglich nur als König von Kroatien, nicht aber als König von Ungarn, sich der Stadt Zara bemächtigen konnte und *legitim* bemächtigen durfte; und um dies vollends ausser jeden Zweifel zu

stellen, verweisen wir die Leser auf das, was wir oben vom Könige Ladislav gegen die Spalater vom J. 1272. anführten, woraus klar zu ersehen ist, dass die Könige von Ungarn in Kroatien *nur als Könige von Kroatien* ihre legitime Gewalt ausüben durften;

d) Bis nicht Herr v. Szalay *historisch* klar bewiesen haben wird, dass der König Koloman die Stadt Zara, gegen die *Zaratiner* oder die *Kroaten*, nicht aber gegen die *Normanen* oder *Venetianer* kämpfend, eingenommen habe: so lange bleibt er den von uns angeführten historischen Beweisgründen gegenüber ein Verdreher der klarsten historischen Wahrheiten zum Frommen einer traurigen Idee; endlich

e) Dass Koloman, nach dem Aussterben der kroatischen National-Könige, mit den Venetern um die Seestädte Dalmatiens zu kämpfen hatte, beweist zur Genüge der oben erwähnte venetianische Chronist Laurentius de Monacis; folglich streitet das historische Recht auch in dieser Hinsicht für uns.

Aber unser gelehrte Gegner hat gegen diese klaren Beweisgründe einen schönen historischen Gegenbeweis in petto; er hat nämlich wieder einmal einen Anonymus bei der Hand, und zwar ist es diesmal ein *Legendist* und Biograph des hl. Joannes, Bischof von Traù, welcher der ungarischen Stephanskronen gegen die Kroaten aushelfen soll!

Wenn wir auch historisch verpflichtet wären, diese Urquelle unserem Gegner passiren zu lassen, so müssten wir dennoch Herrn Sz. vorher auffordern, uns zu beweisen: dass sich diese Legende (sic!) — was uns Kroaten anbetrifft — auf das J. 1105, und nicht auf das J. 1096 und 1097 beziehe, denn der ganze Text dieses Anony-

mus bezieht sich augenscheinlich auf den letztgenannten Zeitabschnitt, nämlich auf den der Einfälle Koloman's im Jahre 1096.

Ueberdies können wir Herrn Sz. unter einem zugleich jede Forschungsmühe ersparen, indem wir ihm leise andeuten wollen: dass, selbst wenn sich diese Quelle auch wirklich auf das J. 1105 beziehen könnte, sie eben dadurch zu einer *falschen* gestempelt werden würde, und eben desshalb für die guten Rechte der St. Stephanskrone leider nur eine fromme Legende wäre, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe gegen die klaren historischen und urkundlichen Quellen der J. 1102, 3, 8, und 1111 verstösst, — Herr Sz. aber als magyarische historische Landescelebrität wird wohl wissen, was man solchen Zeugnissen gegenüber, von solchen anonymen Ueberlieferungen und gar von Legenden zu halten hat.

Wenn alle von Hrn. Sz. bis nun angeführten Daten unsere These nicht nur nicht umstossen, sondern vielmehr, sonderbar genug, für dieselbe streiten und sie verfechten: so wird die gebildete Welt nicht wenig überrascht sein von der blanken Waffe, die uns unser Gegner (S. 38.) grossmüthig überliefert! Auch können wir nicht umhin, hier um besondere Aufmerksamkeit zu bitten.

Um zu beweisen dass Koloman im J. 1105 in Kroatien wirklich als Feind gehaust, sowie auch um das „*salvo habito consilio*“ zu entkräften: führt uns unser hochgelehrte Historikus eine „gewisse“ Urkunde an, die einer Zara'er Kloster-Aebtissin, Namens *Wckenega*, ausgestellt wurde, und die folgendermassen beginnt:

„Im Jahre des Menschwerdens unseres Herrn Jesu Christi 1105, III. Indiction, als der *fromme* Koloman (Thomas Archidiaconus sagt nach Szalay „zord lelkü férfi lévén“; welchem von Beiden soll man wohl glauben?) *in Kroatien und Dalmatien* — (von Ungarn ist hier mit Erlaubniss des Hrn. Szalay *gar keine Spur*) — herrschte im ersten Jahre, alswann er triumphirend in Zara einzog.“

Wenn wir auch diese Quelle als eine *historische Quelle* gelten lassen wollten, oder besser gesagt gelten lassen dürften, so wäre doch damit unserem Gegner durchaus nichts geholfen, denn eben dieses Citat zerreisst ja ganz und gar das ganze Spinngewebe, welches unser Gegner durch die ersten 38 Seiten seines Pamphlets so mühsam zusammenwob; es wäre dies unglaublich, wenn nicht *folgende* historische Wahrheiten, und zwar nicht zu Gunsten der ung. St. Stephanskrone, aus diesem Beweismittel des Hrn. Sz. folgerichtig fliessen würden:

a) Aus diesem Szalay'schen Citat geht klar hervor, dass das J. 1105 *das erste Jahr* der Herrschaft Kolomans über Kroatien und Dalmatien gewesen. Nun fragen wir Jeden, der da mit einem gesunden Menschenverstand begabt ist: wenn das Jahr 1105 *das erste* Regierungsjahr des Königs Koloman über Kroatien war, wesshalb bemühte sich dann unser moderne Triumphator um zu beweisen, und wie konnte er auch diesen Beweis führen, dass Koloman vom Jahre 1096—1105 über Kroatien geherrscht hatte? Widerspricht diese Quelle nicht allen seinen übrigen bis nun angeführten Citaten? Hatten wir nicht Recht als wir die Souveränitätsrechte der Zvonimir'schen Krone jener des hl. Stephan gegenüber behaupteten? Schreibt man — mit Ihrer Erlaubniss,

Hr. v. Szalay — in Ungarn so die *kritische* Geschichte? Wir nehmen also Akt von diesem Szalay'schen Zeugniß und wiederholen: das J. 1105 war das erste Regierungsjahr des Königs Koloman in Kroatien. Adieu ihr Alle, Mallaterra, Thomas Archidiaconus, Joannes de Gverče; hinweg mit dir du Thurm von Zara, adieu auch du Anonymus Traguriensis und all ihr anderen Anonymuse unseres Unterjochers! Adieu Einfälle, Eroberungen, Triumph- und Civilisationszüge, welche von Herrn von Szalay vom J. 1096 bis 1102 so klassisch in die Szene gesetzt wurden, verschwunden sind mit einem Mal alle diese Herrlichkeiten und Phantasmagorien, denn die würdige Aebtissin Wekenega besagt: das Jahr 1105 war das erste Regierungsjahr Kolomans in Kroatien! Entweder ist diese Szalay'sche Quelle geradezu eine Lappalie, oder es waren seine schönen Eroberungszüge blosser Don-Quixottiaden!

b) Diese Quelle vernichtet nicht nur den Legendisten von Traù, sondern auch den Thurm von Zara; denn die Urkunde sagt ausdrücklich: dass König Koloman im J. 1105 das *erste Jahr* in Kroatien und Dalmatien herrschte, und zwar dass er als König der Kroaten triumphatorisch in Zara einzog; und in dem von dem Könige und von einem Königthume Ungarns *nicht ein armseliges Wörtchen vorkommt*, so wird wohl auch die Logik eines Szalay zugeben müssen, dass der König Koloman als König der Kroaten — und nicht als König der Magyaren — in Zara triumphirend eingezogen war und von dieser Stadt Besitz genommen hatte, was um so gewisser: als es aus dieser Urkunde selbst sich herausstellt, dass Koloman vor diesem Einzuge in Kroatien durch ein Jahr bereits geherrscht hat.

c) Wohl vergisst auch hier Herr Sz. anzuführen,

über wen eigentlich der Triumph gefeiert worden, ob über die Veneter, oder über die Normanen? Dass dieser Triumph nicht den Kroaten gegolten, beweist die Urkunde selbst, denn sie sagt uns ausdrücklich, dass Koloman bereits vordem durch ein Jahr König in Kroatien war.

d) Herr Sz. erzählt uns dabei einen wichtigen historischen Umstand, nämlich den: dass sich diese Urkunde in demselben „Libro Privilegiorum“ des Zaraer Frauen-Klosters vorfindet, allwo auch die Urkunde des „*salvo habito consilio*“ sich befindet. Nun dieser Umstand führt uns auf folgende Entdeckungen:

Wir bitten Herrn Szalay, ja es ist unser aufrichtigster Wunsch, dass er uns *augenscheinlich* überzeugen möchte, ob in der besagten Urkunde nicht vielleicht das J. 1103 statt, wie behauptet wird, 1105 zu lesen sei; dass die Zahl 5 mit 3 leichter zu verwechseln sei, als als das Szalay'sche *sano prachabito consilio* anstatt des authentischen „*salvo habito consilio*“, wird auch einem Schulknaben klar.

Nun aber gesetzt den Fall, dass wirklich das Jahr 1103 anstatt 1105 zu lesen wäre, dann ist die Urkunde *vollkommen historisch*; denn wenn Koloman — was übrigens geschichtlich — im J. 1102 als legitimer König von Kroatien in Belgrad gekrönt wurde, so ist es dann auch historisch, dass er im J. 1103 bereits seit einem Jahre über Kroatien geherrscht, folglich wäre dann die Quelle vollkommen authentisch.

Zu dieser Annahme, dass nämlich wirklich das J. 1103 und nicht das J. 1105 zu lesen sei, veranlassen uns folgende historische und logische Gründe:

a. Die Urkunde ist in demselben „*Libro Privilegiorum*“ aufgezeichnet, in welchem auch jene Urkunde vorkommt, die von der *Krönung in Belgrad* eine Notiz enthält; folglich ist sie in einem authentischen Buche aufgezeichnet; nach chronologischer Ordnung kann man schliessen, dass das Jahr entweder von dem Copisten falsch niedergeschrieben, oder aber im *Originale* wirklich das Jahr falsch angeführt worden ist. Die Einsicht in das Privilegienbuch würde den Zweifel beheben.

b. Es ist historisch, dass der König Koloman im J. 1103 noch in Kroatien verweilte; die Donationsurkunde dieses Königs, der Spalater Kirche ertheilt, stellt es ausser jeden Zweifel; folglich ist als historisch anzunehmen, dass zu jener Zeit auch die in Frage stehende Urkunde dem Zara'er Frauenkloster ertheilt worden sein muss.

c. Es ist geschichtlich, dass der Thurm der Marienkirche zu Zara im J. 1105 als Siegesmonument des Einzuges in diese Stadt aufgebaut wurde. Nun wäre es absurd anzunehmen, dass ein solches Baudenkmal unverzüglich nach einer Schlacht angeordnet worden wäre. Praktisch genommen konnte der Aufbau nur nach einem längeren Aufenthalte, nachdem alles pacificirt war, und die frommen Frauen eine gute Gelegenheit fanden den König zu bewegen diese fromme Bauspende zu bewilligen, angeordnet worden sein. Der angeordnete und bewilligte Bau konnte auch nicht auf der Stelle unternommen werden, am wenigsten in jener kriegerisch wilden Epoche, folglich brauchte auch dieser Umstand einige Zeit. Am allerwenigsten aber konnte der Bau des Thurmes selbst *in einem und demselben Jahre* des triumphatorischen Einzuges ausgeführt worden sein.

Nun aus dieser ganzen Thurmbaugeschichte wollen wir Folgendes historisch folgern:

Indem die Aufschrift auf dem Thurme ausdrücklich besagt, dass dieses Denkmal als *Siegeszeichen* zu dem Einzuge in Zara aufgeführt wurde; indem ferner die Thatsache steht, dass dieser Thurm im Jahre 1105 zu Stande gekommen, ohne dass aber das *Einzugsjahr* in Zara erwähnt wird: so ist es nicht nur wahrscheinlich, sondern auch *geschichtlich* wahr, und der gesunden Vernunft gemäss: dass der Einzug vor dem Jahre 1105 stattfinden musste. Indem aber die Wekenega'sche Urkunde das Einzugs- und Herrscherjahr Kolomans unhistorisch und gegen jede *materielle Möglichkeit* bezüglich des Thurmbaues von Zara angibt, so ist auch aus diesen Umständen anzunehmen, dass entweder das Jahr 1103 unecht mit 1105 copirt wurde, oder dass der betreffende Copist der Urkunde einen Schreibfehler begangen hat.

Nun könnte man uns fragen, was uns denn so viel an der Echtheit dieser Szalay'schen Quelle gelegen? Wir sagen aber: unendlich viel, ja es wäre dies für alle, die die *geschichtliche Wahrheit* zu würdigen wissen, ein wahrer historischer Fund.

Denn, ist diese Urkunde im Jahre 1103 ausgestellt, so ist sie für die kroatische Nation von unendlicher Wichtigkeit. Nicht nur wird die Krönungsgeschichte von Belgrad dadurch erläutert, sondern wir haben auch einen unumstösslichen Beweis unserer Souveränität und unseres historischen Glanzes mehr; die Legitimität unserer Krone wird doppelt anerkannt. Denn die im Jahre 1103 ausgestellte Urkunde ist ein ewiger Beweis in der Geschichte, dass die Regierungsperiode der Árpáden mit dem Jahre 1102 anfangt, das aber, was vor diesem Jahre

geschah, nur ein elender fluchwürdiger Raubeinfall seitens der Magyaren in unser Reich gewesen ist; dieser Umstand würde, mit einem Worte, die Paktirung, die Krönung, das kroatische Herrscherrecht der Árpáden in Kroatien, nämlich in ihrer Funktion als Könige von Kroatien, erläutern, legitimiren; diese Urkunde beweist, dass unsere Nation, *sich selbstbewusst*, alles was zwischen ihr und den Magyaren seit dem Aussterben des letzten nationalen Königs der Kroaten bis zum J. 1102 geschah, als Einbruch und Usurpation betrachtete, denn das *erste* Regierungsjahr der Árpáden bei uns datirte vom Jahre 1102, und das historische Corollar davon ist ferner die Thatsache, dass die Árpáden *nur als Könige von Kroatien* über Dalmatien herrschten, und in die Seestädte einziehen konnten.

Bevor wir aber diese *Wekenega'sche* Abhandlung schliessen, wollen wir nur noch in aller Kürze erwähnen: dass, wenn wir auch annehmen wollten, diese Urkunde sei wirklich im Jahre 1105 ausgestellt worden, wir alsdann Herr Sz. angesichts der denkenden Welt fragen und ihn auffordern könnten, er möge uns antworten: ob die kroatischen, oder aber die magyarischen Gelehrten „*schiefe historische Begriffe*“ haben, und ob nicht etwa richtiger gesprochen „das überspannte nationale Selbstgefühl“ auf Seiten der Letzteren zu suchen sei? Wahrlich ein Vorwurf, von dem man, wenn er von einem Magyaren einer anderen christlichen Nation gemacht wird, mit Recht sagen kann: *Risum teneatis amici!*

Wir übergehen das unhistorische Geschwätz von einer Verschwörung des durch den König Ladislav I. eingesetzten kroatischen König Almos mit dem deutschen Kaiser Heinrich V.; denn dieser König war *nomine et omine* ein wahrer „Traumkönig“ (Almos); nur vergisst Hr. Sz., dass dieser Traumkönig — nach den eigenen Angaben des Hrn. Sz. — das Kroatienland zwischen der Drave und Kulpa besass, folglich konnte er wegen Dalmatien, mit dem deutschen Kaiser in keine Verschwörung verwickelt gewesen sein; — ebenso unterlassen wir es hier, das noch weniger historisch angeführte Bestreben der deutschen Kaiser im *zwölften Jahrhunderte* um Dalmatien, nach der Meinung unseres Gegners, zu dementiren; denn Hr. Sz. hätte wohl, und zwar nicht eben als historisch-magyarische Landescelebrität, sondern als einfacher Elementarhistoriker Ungarns wissen sollen, dass zu Anfang des XII. Jahrhunderts die Könige Kroatiens aus dem Árpáder Stamme nicht mit den deutschen Kaisern, wie dies Hr. Sz., (S. 39) seines Pamphletes niederschrieb, sondern mit der Republik Venedig, eben so wie die kroatischen Nationalkönige seit dem IX. Jahrhunderte um Dalmatien Kriege führen mussten.

Wenn also Herr Sz. ebendasselbst anführt: dass im J. 1108 Koloman aus dieser Rücksicht nach Dalmatien eilen musste, um durch Ertheilung der Privilegial-Urkunden — durch welche eben die Magyaren aus unserem Lande ausgeschlossen wurden — die Seestädte Dalmatiens sich getreu zu erhalten, so begeht er damit einen doppelten historischen Schnitzer; *erstens*: bezog sich dieses Buhlen um Dalmatien und um die Dalmater-Kroa-

ten nicht auf Deutschland, sondern auf Venedig; *zweitens*: bewies Hr. Sz. damit wieder einmal seinen historisch-kritischen Scharfsinn, indem er hier seinen „*zord lekii férfi*“ sich so erniedrigen lässt, um durch Ertheilung der für die Magyaren schmähhlichsten Freiheiten die Behauptung der Städte anzustreben, obwohl er unzählige Male, von Seite 1 bis 38 seiner Schrift, die Heldenthaten seiner Magyaren und deren Waffenerfolge über Dalmatien ausposaunt. Wäre er im Stande als Historiker die Anonymiaden und augenscheinlichen Panegyrikiaden eines Thomas v. Spalato oder Johannes von Gverče von der „*wirkundlich* erwiesenen“ Klarheit zu unterscheiden, er würde sich ein solches Armuthszeugniss vor der denkenden Welt nicht ausgestellt haben; als scharfsinniger, und vom asiatischen Ueber- und Hochmuthe befreiter Denker hätte er wohl wissen sollen — wie wir bereits oben zur Genüge bewiesen zu haben glauben, — dass so wie die ganze kroatische Nation, so auch die Seestädte Dalmatiens — durch die Tapferkeit der Kroaten von der Gewalt Venedigs befreit — je nach der Zeit ihrer Befreiung dieselben Nationalfreiheiten, nur den städtischen Verhältnissen entsprechend modifizirt, erhalten haben.

Unser gute Herr Eroberer möge den Lucius lesen — den er übrigens gerne citirt, und der die kroatische Geschichte wohl nicht zu Gunsten der Kroaten sondern der Republik von Venedig schrieb, — und er wird da, lib. III. Cap. IV. diese historischen Wahrheiten auch was die Stadt Zara betrifft vorfinden, und sodann besser zu würdigen wissen: wen denn eigentlich die triumphatorischen Einzüge in Zara und in den übrigen Seestädten angingen, und wem zum Vortheile sie unternommen und durchgeführt wurden. Denn wenn eine belagerte Stadt, die sich

freiwillig ergeben will, dem Belagerer zuruft: ich öffne dir die Stadthore unter der Bedingung, dass diese Stadt dieselben Freiheiten geniessen solle „*in deren Besitze sich die übrige kroatische Nation befindet,*“ so wird wohl ein logisch denkender Geschichtsschreiber — und wenn er sich auch auf keine anderen Quellen berufen könnte — vor dieser Stadt die kroatische triumphirende Armee und einen Kroatenkönig, nicht aber eine magyarische Armee oder einen Magyarenkönig sich denken; denn wäre es eine magyarische triumphirende Armee gewesen, so hätten a priori die Kroaten ihre Freiheiten verloren, und ein Paar Jahre später (1108) hätten die Trauer nicht das Recht erhalten: „*Neminem Hungarorum in Civitate vestra habitare permittam,*“ wie solches den kroatischen Städten und Communen Beograd, Omiš u. s. w. ertheilt worden war.

Ja aber Herr Szalay et Consorten denken sich dabei: müsste man die Geschichte wahrhaft und logischerweise auffassen und schreiben, dann adieu unsere Eroberungen, unsere Herrschaftsrechte über souverän-freie Staaten! Dieser schönen Maxime gemäss wird das Trauer Privilegium vom J. 1108 noch einmal von unserem Bezwiner aufgetischt und auf echt magyarische Weise commentirt (S. 39—40).

Wir haben bereits zur Genüge die schiefen, ja maliciösen Anschauungen unseres Gegners über diesen Gegenstand entlarvt und namentlich Herrn Szalay bewiesen, dass wirklich in diesem Privilegium von Kroatien und von unserer Nation und ihren Rechten die Rede ist — denn das „*cum autem „ad vos“ coronandus aut „vobiscum Regni negotia tractaturus“ adven-*“ wird wohl von nun an auch ein Herr Szalay als

nicht auf die Trauer bezüglich vernünftigerweise ansehen können, weil sich Koloman und seine Nachfolger nicht zum Könige von „Trogir,“ so wenig wie zu jenem von Beograd, Omiš etc. (die dieselben Wort für Wort gleichlautende Urkunden erhielten) sondern zu Königen von „Kroatien“ krönen zu lassen verpflichteten; das Trauer „Stadtprivilegium“, wie auch jenes der übrigen kroato-dalmatischen Städte, *was diesen Passus betrifft*, ist aber in dem Ausdrücke „*nemini Civium vis inferetur domuum suarum*“ zu suchen, nämlich dass man ihre Häuser zur Krönungszeit und bei Gelegenheit der kroatischen Reichstage (Versammlungen) nicht requiriren dürfe.

Es wäre für uns Kroaten allerdings ein wahres Unglück diese hermeneutische und exegetische Auffassungsweise der magyarischen historischen Landescelebritäten, wenn nur das „Trauer Privilegium“ vorhanden wäre; aber um diese Auffassungen vollkommen zu Schanden zu machen, wollte die Vorsehung dass auch die Privilegien der übrigen nicht nur dalmatischen, sondern auch rein *kroatischen Städte*, ja *Communen*, bis auf unsere Tage aufbewahrt wurden, so wie wir diese historisch-urkundliche Wahrheit bereits auseinandergesetzt haben.

Wenn nun ein unparteiischer Leser das oben Angeführte mit den Szalay'schen Behauptungen zusammenstellt, was müsste er zu der Diatribe des Herrn Szalay sagen, der da meint: wenn die Kroaten aus der Trauer Urkunde ihre souveräne Stellung der ung. St. Stephans-Krone gegenüber deduciren zu können glauben, so werde ihnen ein Magyare nur höhnisch gleichwie Georg Rákóczy I. zulächeln, und sich darüber lustig machen! (S. 39—40). Wir aber unsererseits könnten auf diese höhnische Szalayade in allem Ernste antworten: dass es mit den ma-

gyarischen Historikern sehr traurig aussehen müsse, wenn sie in allem Ernste meinen, dass die Rákóczy's wirklich Magyaren waren; fehlgeschossen Herr Satyriker! denn Sie hätten wohl wissen sollen, dass der gute Pseudo-Rákóczy seiner Abstammung nach ein leibhafter Kroate aus Zagorien, Namens Rakovec, gewesen, wie er es *selbst schriftlich* und *eigenhändig* bekundet. Wie oft noch und in wie vielen Fällen werden die Magyaren bittere Enttäuschungen erfahren müssen, und es wäre ihnen zu rathen dass sie den Hohn lieber mit dem Ernst vertauschen möchten! — Dass übrigens die Rákóczyade Szalay's recht läppisch angeführt sei, beweist am Besten eine Urkunde des *gleichzeitigen* Königs Leopold I., die da besagt: dass Rákóczy mit seinen magyarischen Rittern aus unserem Vaterlande schmählichst vertrieben worden war. Hr. Sz. möge die urkundlichen Worte des Königs der Kroaten und Magyaren vernehmen und sodann über seine eigene höhnische Anführung erröthen — falls er dessen fähig. — König Leopold schrieb unserer Nation über Rákóczy wie folgt:

„Leopoldus . . Fideles, devoti . . . Relata mihi est . . . rebellantium Hungarorum pessima intentio . . . quo perduelles Rákócziani Asseclæ . . . Vos inclitos Regn. Nostr. Dalm. Croat. et Slavoniæ SS. et OO. . . . in idem (perduellionis) flagitium trahere. Et quam *nobili* e converso, *constanti* et *imperterrito* animo non solum . . . *rebellem factionem e Patria vestra eieceritis*, quam eandem in propria sua patria nudato chalibe ultum juveritis . . .“ \*) Hr. Sz. wird aus dieser denkwürdigen Epoche unseres staatlichen Lebens wohl ersehen, dass Rákóczy nicht Ursache hatte, höhnisch zu lächeln, und dass mit-

\*) Vide: Arkiv za jugosl. povjestn. knj. II. Rzd. I. pag 66.

hin jene Diatribe von Hrn. Sz. recht ungeschickt angebracht worden war.

Um die Epoche Koloman's würdig zu schliessen, kommt unser Herr Eroberer auf die Urkunde vom J. 1111 ernstlich zu sprechen. — Dass Koloman in diesem Jahre in Kroatien war, scheint unserem Gegner zweifelhaft, obwohl er *nichts* anführt, was seine Zweifel rechtfertigen könnte. Uebrigens scheint der gute Zweifler zu vergessen, dass in der Urkunde vom J. 1111 ausdrücklich geschrieben steht: „. . . sic *in praesentia* suorum Episcoporum et Comitum . . .“ was sonnenklar beweist: dass der König Koloman in Kroatien mit seinen Grossen im J. 1111 anwesend war, denn in Ungarn wären seine Grossen und Bischöfe wegen Unterzeichnung einer Urkunde nicht erschienen, sondern man hätte nur ihre Namen anzuführen gebraucht. — Der gute Zweifler scheint zu vergessen, dass in der Urkunde ferner ausdrücklich geschrieben steht: „. . . cum utriusque Regni *universo Consilio* . . .“ und Herr Sz. hat nicht bewiesen, dass unser Reichstag unter Koloman je in Ungarn abgehalten wurde, wohl aber sehen wir *aus allen* in und für Kroatien ausgestellten Urkunden dieses Königs, dass dieselben in unserer Mitte ausgestellt worden waren, folglich dass *alle* Präcedenzen für uns sprechen. — Herr Szalay vergisst dass die Könige aus dem Árpáden-Stamme verpflichtet waren in unserem Reiche zu erscheinen und die kroatischen Reichsgeschäfte zu verrichten; das „cum autem ad vos . . . *vobiscum Regni negotia tractaturus* advenero . . .“ ist ein laut sprechendes Zeugniß dafür, was auch die schon erwähnte Urkunde des Königs Ladislav vom J. 1272 ausser allen Zweifel stellt; Hr. Sz. vergisst ferner, dass Kolo-

man jedes *dritte* Jahr in Kroatien sich aufhielt, so im J. 1102, 1105, 1108, folglich ist es als historisch anzunehmen, dass er auch im Jahre 1111 die Reichsgeschäfte bei uns verrichtete, was die Anführung der Namen der Bischöfe Kroatiens und des General-Kanzlers unseres Reiches, *als dabei anwesend*, ausser jeden Zweifel stellt.

Nun aber, dies vorausgeschickt, wollen wir kurz untersuchen, was unser Gegner über die Tragweite der Urkunde vom J. 1111 selbst anzuführen hat, um unsere These, die wir auf dieselbe Urkunde gründeten, zu widerlegen.

Es ist, vor Allem, grundfalsch, was Hr. Sz. (S. 43) ausspricht: „Diese Urkunde beweist, dass sich Koloman die *Aufgabe* stellte, durch *gemeinsame* Institutionen Kroatien und Dalmatien an Ungarn zu bringen.“ Diese Behauptung beweist, dass Hr. Sz. nicht nur die Urkunden zu verdrehen versteht, sondern dass er sogar deren Inhalt ignorirt. Die betreffende Urkunde fängt folgendermassen an: „Ego Colomanus . . . per misericordiam Dei potitus Regno Dalmatiæ atque Croatiae, *assentimus*, ad quantum ad nos pertinet, et confirmamus arbensi Ecclesiæ . . .“

Derjenige müsste blind oder aber blödsinnig sein, der in diesen Zeilen die Theilung der inneren Souveränität in unserem Reiche nicht erblicken würde; denn, wenn ein Monarch in etwas einwilliget (*assentit*), ist es klar, dass er darum früher ersucht worden sein musste; und indem unser Reichstag die Forderung der Assimilirung der Rechte des kroatischen Clerus mit jenen Ungarn's stellte, Koloman aber als „per misericordiam Dei“ König der Kroaten solche würdigte, indem er sagt: „*ad quantum ad nos pertinet*, et confirmamus“, denn die Macht war zwischen ihm und

der Nation getheilt, was der König selbst offen anerkennt: „*cum utriusque Regni universo Consilio* . . .“ — so ist es eine logische und historische Folgerung, dass sich Koloman gar keine Aufgabe stellte — wie dies Hr. Sz. komisch genug voraussetzt — sonder hier einfach den Willen der kroatischen Nation, als kroatischer König, executirte nämlich: dass der Clerus Kroatiens dieselben Rechte wie der Clerus von Ungarn geniessen solle.

Uebrigens brauchen wir hier nicht erst zu erwähnen, wie eben diese Urkunde das *kroatische Königthum* von jenem Ungarns, den *kroatischen Reichstag* und das *kroatische Reich* von dem ungarischen Reiche und Reichstage klar unterscheidet, was aber die Souveränität unserer Krone ausser jeden Zweifel setzt, so wie wir dies in unserem angefeindeten Werke ausführlicher bewiesen haben.

Lächerlich also ist der Trost unseres Gegners (S. 44), der darin besteht: dass der gemeinsame König die kroatischen Reichsgeschäfte nicht unter Mitwirkung des kroatischen Reichstages allein, sondern auch unter Mitwirkung des ung. Reichstages erledigte. Lächerlich ist dieser Trost darum, weil Hr. Sz. zu vergessen scheint, dass in dieser Urkunde von einer Uebertragung oder besser gesagt Ausdehnung der Rechte des ungarischen Clerus auch auf Kroatien die Rede sei, folglich Koloman, als gleichzeitiger König von Ungarn, eine solche Ausdehnung, die auch auf Ungarn rückwirkend war, nicht ohne Wissen und Einvernehmen seines Reichstages zuwege bringen durfte, und zwar um so weniger, als oben seine Grossen und Bischöfe sein Reisegefolge bildeten; lächerlich ist dieser Trost auch desshalb, weil die Urkunden vom J. 1102, 1103, und besonders jene vom J. 1108 denselben ganz und gar zu einer Illusion machen.

Dass der Ausdruck „Consilium“ nicht einen „Rath“, sondern eine wahrhafte *Versammlung* nach der damaligen Terminologie bedeute, das haben wir Hrn. Sz. schon oben ausführlicher bewiesen.

Auch damit tröstet sich unser Gegner, dass die Urkunde, durch den Erzbischof von Gran und nicht durch den kroatischen Kanzler ausgestellt wurde. Dies ist aber ganz natürlich: denn es handelte da der gemeinsame König als König von Ungarn und Kroatien, folglich musste schon aus Etiquettes-Rücksichten sein gewöhnlicher Kanzler die Urkunde *verfassen*; und zwar, was Hr. Sz. wieder einmal zu vergessen scheint, wurde das Privilegium nur im Namen des Königs von Kroatien und Dalmatien und nicht auch im Namen des Königs von Ungarn ausgestellt: „Datum est hoc Privilegium . . . per manus vener. Laurentii Strigon. Archiepiscopi, *perpetuo ex concessione Colomani Regis Dalmatiae et Croatiae* . . .“; von Ungarn ist darin also nicht einmal eine Erwähnung. Ferner vergisst Herr Sz., dass laut derselben Urkunde der Erzbischof von Gran nur als ein *Fremder*, und eben als solcher als ein *glaubwürdiger Zeuge*, die Behauptungen und Zeugnisse der heimischen Bischöfe, was den Besitz und die Rechte der Arbenser Kirche betrifft, aufgenommen und aufgezeichnet, übrigens aber gar kein Amt dabei verrichtet hat; denn die Urkunde besagt: „. . . et quam plurimorum Dalmatinorum Episcoporum *et asserentium et testificantium, per quorum testimonium probavit predictus Praesul dictam Arbensem Ecclesiam semper ita habuisse* . . .“ Auch vergisst Herr Sz., dass der Hofkanzler unseres Reiches dieselbe Urkunde mit unterzeichnet hat, was jedenfalls das Hauptforderniss der Giltigkeit war. — Schliesslich könnten wir Hrn. Sz. auf das in unserem angefeindeten Werke,

(S. 109—111, 2. Aufl.) über die Contrasignatur der *fremden* Reichswürdenträger in unserem Reiche Angeführte verweisen, um ihn zu belehren, was seine leere Einwendung in dieser Beziehung zu bedeuten habe und was sie werth sei.

Da kämpft aber unser Eroberer wiederum einmal mit seinen Zweifeln und Scrupeln, was unseren Hofkanzler, damals „Generalis Domini Regis Curiae“ genannt, betrifft.

Er stellt sich, mit Farlatus, unwissend, was diese Würde bedeutete; wir aber verweisen ihn auf Lucius, der da sagt: „*Tertio Colomanum in Dalmatia fuisse, imo Curiam quoque Regum Croatorum more celebrasse, ex sequenti privilegio Arbensi Ecclesiae concessa, constat.*“ \*) Herr Sz. kann sich aus diesem Citate auch davon überzeugen, dass Lucius die Anwesenheit Koloman's in Dalmatien im J. 1111 nicht bezweifelt hat.

Obwohl das Gesagte jeden unparteiischen Forscher der Wahrheit vollkommen zu überzeugen geeignet wäre, so müssen wir dennoch — unseren Gegner als ein besonders schwer zu capacitirendes Wesen betrachtend — hier noch Einiges anführen, damit sowohl die souveräne Unabhängigkeit unserer Krone von jener Ungarn's während der Regieruugsperiode der Árpáden, als auch alles bisher Gesagte in ein noch klareres Licht gestellt werde.

Vor allem aber, damit Hr. Szalay ja keine Scrupel mehr über die Bedeutung der kroatischen Reichswürde eines „Generalis Regis Curiae“ übrig bleibe, wollen wir einige urkundliche Denkmale anführen, die ihn in dieser Beziehung vollkommen belehren werden, wobei wir auch noch die Absicht haben, Hrn. Sz. zugleich zu überzeugen: dass unser Reich unter den Árpáden noch ausgehntere Selbstständigkeitsrechte der ungarischen Krone

\*) Luc. o. c. Lib. III. C. III. p. 115.

gegenüber genoss, als dies selbst die Ueberbleibsel der Koloman'schen Urkunden zugeben.

Und zwar: das gesammte Königreich Kroatien wurde nicht nur souverän-frei und unabhängig von Ungarn regiert, sondern die „mit königlicher Gewalt“ — *auctoritate regia* — bekleideten Herzoge königlichen Blutes und die Bane unseres Reiches (eben so wie dies die Magyaren momentan, Wien gegenüber, im J. 1848 erreichten, um diese staatliche Stellung allsogleich wieder einzubüssen; denn es war diese Machtvollkommenheit in Ungarn nicht nur unnatürlich, sondern sie vernichtete auch die Rechte unseres Reiches, war folglich haltlos), hielten ihren eigenen Hof, hatten ihre eigene Hofkanzlei, eigene Regierung u. s. w. Es war dies eine legale, dem Uryertrage entsprechende Substitution der Verpflichtung unserer Könige „in eigener Person“ die Reichsgeschäfte Kroatiens in unserer Mitte zu erledigen.

So z. B. herrschte Emerich der Jüngere im J. 1194 über Kroatien „*auctoritate regia*“, wurde auch zum Könige von ganz Kroatien gekrönt, wie dies aus einer Urkunde zu ersehen. \*) —

Im J. 1198 sehen wir den Herzog Andreas mit derselben Machtvollkommenheit Kroatien regieren. Die betreffende Urkunde wird unser gute Eroberer von Peter Milković, als damaligen Hofkanzler Kroatiens, unterzeichnet finden, mit der Unterschrift: „Datum per Manus Petri filii Milka *Ducis Aulae Notario*“; — und in einer andern Urkunde heisst es: „Hanc Nostrae confirmationis paginam Petrus *Ducis Aulae Cancellarius* adnotavit . .“; — endlich in einer dritten Urkunde kann man lesen: „Da-

\*) Kukuljević, I. c. S. 36.

tum per manus Jacobi Praepositi, *Magistri nostri et Cancellarii* . . .“ Nun diese Verleihungen aus den Jahren 1194 — 1200 sind nach der Koloman'schen Epoche — nämlich seit der Trauer Urkunde vom J. 1111 — im Ganzen dreiundachtzig Jahre später ausgestellt, folglich wussten die Diplomaten jener Zeit sowohl die Tragweite der kroatischen Unabhängigkeit, als auch die Würde unseres Reiches sehr wohl zu würdigen. — Auch müssen wir Hrn. Szalay en passant darauf aufmerksam machen, dass sich Herzog Andreas „*Dei gratia Dalmatiae et Croatiae Dux*“ nannte und schrieb.

Bela, Rex junior genannt, ertheilte im J. 1224 eine Schenkungsurkunde den Jobbagionen *de Gorica* (in der heutigen Banalgränze) zu Klokoč. In dieser Urkunde sind die Kroaten als „*indigenae*“ unterschrieben, obwohl der Gegenstand der Schenkung in der Agramer Umgegend gelegen ist; damit aber Hr. Sz. nicht etwa glaube, dass unter diesem Ausdrucke „*indigenae Croatiae*“ nur die Ober-Kroaten vorkommen, so citiren wir hier den bezüglichen Passus der Urkunde, um unseren Gegner zu überzeugen, dass auch die *Dalmater*, *geographisch* so benannt, unter diesem Begriffe zu verstehen seien; dies wird auch hoffentlich unseren Gegner über die Absurdität seiner obigen Behauptung aufklären: ob nämlich die Kroaten in den Seestädten Dalmatiens als „*alienigenae*“ zu betrachten waren: „*Huius autem terrae (Croatiae) indigenae, Guncellinus Archiepiscopus Spalatensis . . . Datum est hoc Privilegium per manus Mathiae Praepositi Zagrabiensis, tunc tempore Aulae regiae Cancellarii . . .*“ Auch wird Herr Sz. aus diesem Passus ersehen, dass unser Reich im J. 1224 einen „*königlichen Hofkanzler*“ hatte. \*)

\*) Kukuljević l. c.

Schliesslich um nicht diesen Gegenstand unnützer Weise in die Länge zu spinnen, erwähnen wir hier noch der Urkunden des mit *königlicher Gewalt* über Kroatien herrschenden Herzogs Koloman vom J. 1226—1241. — Die Urkunde vom J. 1226 — der Trauer Kirche „*regali donatione*“ (aufgemerkt Herr Sz.!) ertheilt, ist von den Grossen und Bischöfen unseres Reiches unterzeichnet, und wurde dieselbe in *Spalato* „per Manus Magistri Barnabae, *aulae regiae Cancellarii*“ ausgestellt. Nun fragen wir Herrn Szalay: wird er wohl künftighin noch behaupten können, dass er nicht wisse, was denn das „*Generalis Curiae Regiae*“ des XII. Jahrhunderts eigentlich zu bedeuten habe, und ob etwa die Kroaten in Traù, Spalato u. s. w. „*alienigenae*“ waren?

Sollten wir etwa Herrn Szalay noch daran erinnern, dass Herzog Koloman — als *Dux tocius Slavoniae* — mit auswärtigen Mächten selbstständige Verträge abschloss? Dass der Herzog von Slavonien, Bela (im J. 1263), dasselbe that? Dass unter diesem „*auctoritate regia*“ herrschenden Herzoge Gesamt-Kroatiens der herrschenden Könige nicht einmal eine Erwähnung geschah, und dass selbst die Dalmater-Kroaten diesen ihren Herzog „*nostrum dominum natum*“ d. i. *naturalem*, nannten? \*)

Sollen wir endlich auch noch an die mächtigen Bane aus dem Geschlechte Šubić de Bribir erinnern, um Alles bisher Angeführte noch mehr zu bekräftigen? Wir glauben, dies wäre eine unnütze Zeitvergeudung; denn von Hrn. Sz. et Consorten kann man sagen: „*Oculos habent et non videbunt!*“

---

\*) *Idem*, l. c. S. 79.

## VIII.

Nachdem wir solchergestalt in dem Vorhergehenden die Epoche der Árpáden seit der Krönung Kolomans zum Könige von Kroatien in Belgrad im J. 1102, bis zum Erlöschen dieser Dynastie urkundlich und historisch beleuchtet haben, können wir nicht umhin uns an die aufgeklärten und unparteiischen Leser mit der Frage zu wenden: welche Rechte konnte die ungarische St. Stephans-Krone über die Krone Kroatiens unter den Árpáden seit dem Zeitpunkte erwerben, als Koloman „*salvo habito consilio*“ sich die Krone der Dèrżislaviden aufs Haupt setzte bis zum Aussterben des letzten Sprösslings dieser allerdings den Kroaten gegenüber gerechten und die Verträge dergestalt achtenden Dynastie, dass die Stellvertreter unserer Könige in unserem Reiche sich „*Dei gratia Duces*“ oder „*Bani Croatiae atque Dalmatiæ*“ nannten, indem sie mit königlicher Gewalt ausgestattet über dasselbe herrschten? War dieser Verband unserer Krone mit jener Ungarn's etwa nicht sogar etwas weniger als selbst die Personal-Union? Konnte denn wirklich unser König Karl Robert von Neapel — in Erwägung: dass derselbe auf *kroatischem Boden*, mit der *kroatischen Krone* ausschliesslich durch *kroatische Reichswürdenträger* und Prälaten auf unser Territorium gebracht und von denselben, ohne dass nur *ein einziger* magyarischer Magnat oder Prälat zugegen gewesen wäre, gekrönt wurde; in Erwägung dass die Magyaren bereits ihren legitimen und gesetzlich gekrönten König hatten; in Erwägung:

dass der *erste der Árpáden* nur mit Einstimmung unserer Nation, separat zu unserem Könige in unserer Mitte für sich und seine Nachfolger gekrönt worden ist — konnte dann wohl, wir wiederholen unsere Frage, Karl Robert nach dem Absterben des Letzten der Árpáden — Andreas III. — nach Erwägung alles Gesagten wirklich zum *Könige von Ungarn* gekrönt worden sein?

Und dennoch wagt es Herr Szalay, ungeachtet der nächsten Árpádischen Vergangenheit, zu behaupten: dass Karl Robert durch seine kroatische Krönung zum Könige von Ungarn gekrönt wurde. Armseliger Trost! War sich Herr Sz. auch bewusst, als er diese Zeilen niederschrieb, welchen Dienst er damit seinem Vaterlande erwiesen? Fürwahr, einen sehr traurigen Dienst! Denn wenn trotz der *Einstimmigkeit* der magyarischen Nation, trotz ihrer *Selbständigkeit*, kraft deren sie sich eigene Könige wählen konnte und durfte, und trotz dem Umstande, dass sich die Magyaren wirklich bereits einen König gewählt und gekrönt hatten — nämlich Venceslav den Böhmen, und nach dessen Resignation Otto den Bayer — wenn man trotz dem behaupten wollte: dass der *ausschliesslich* von den Kroaten berufene, gewählte und gekrönte Karl Robert damit zum Könige von Ungarn gekrönt wurde, so würde diese Behauptung — falls sie sich auf historische Wahrheit basiren sollte — nur den eclatantesten Beweis liefern: *dass Ungarn unserem Reiche unterthan wurde*; dass die Kroaten die Magyaren damals beherrschten! Wollte Jemand das Gegentheil beweisen, so müsste er, den oben ausgeführten Umständen nach, nur durch die Szalay'schen Combinationen dazu verleitet sein.

Doch abgesehen von diesem historisch-logischen Schlusse, wollen wir dennoch untersuchen: was denn

Herrn Sz. zu der für die Magyaren traurigen Folgerung veranlassen konnte, dass durch die kroatische Krönung Karl Robert's derselbe zum Könige von Ungarn und nicht zu jenem von Kroatien gekrönt wurde? Wir wollen untersuchen, ob Hr. Szalay in der Eruirung der Rechte der ung. Krone über Kroatien in der Wahl-Periode glücklicher gewesen, als er es unter den Árpáden war; um schliesslich zu ergründen: ob die historisch-diplomatische Wahrheit in dem Pasquille des Herrn Sz. oder aber in unserem angefeindetem Werke zu suchen sei.

Seite 45 übergeht unser Gegner auf das Agramer Circular und äussert darüber seine Zweifel, ob Stephan II., Bela II., Geyza und die Uebrigen der Árpáden zu Königen von Kroatien gekrönt worden seien. Er folgert zwar aus dieser Krönungsunterlassung gar nichts, aber damit er ja nicht hiemit etwas gesagt zu haben meine, müssen wir ihn aufmerksam machen: dass das Agramer Circular nicht sowohl die *materielle*, als vielmehr die *virtuelle* Krönung der Nachfolger Koloman's, die dazu *verpflichtet* waren, gemeint habe; denn sowohl der Sohn Koloman's, Stephan II., als auch Geyza und seine übrigen Nachfolger bestätigten die Fundamental-Rechte Kroatiens, besonders jenes: „cum autem ad vos coronandus aut vobiscum regni negotia tractaturus advenero“. Die Pflicht war also da, die äussere Feierlichkeit konnte wohl unterbleiben, wie dies auch bei den Nationalkönigen der Fall war; denn nur das Haupt einer neuen Dynastie wurde gekrönt und der Akt galt auch für alle Nachfolger. Uebrigens haben wir keinen historischen Grund, die beanstandeten Krönungen zu bezweifeln, so wenig

als selbst die Krönung Koloman's nie eine historische Gewissheit geworden wäre, falls zufällig die Urkunde des Zairaer Frauenklosters verloren gegangen wäre; ja noch mehr, eine Urkunde vom J. 1185 beweist, dass Emerich, Sohn Bela III., *zweimal* gekrönt worden ist, was auf die kroatische Krönung um so mehr zu beziehen ist, als er über Kroatien mit königlicher Macht noch vor der Besitznahme des ungarischen Thrones herrschte. Die Urkunde lautet: „Anno 1195. Ind. XII. Jadrae. Regnante Domino nostro Bela Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. Rege, et *Emerico* eius Filio, *bis* coronato, Dalmatiam et Croatiam feliciter gubernante. . .“ \*) Freilich hat unser Eroberer unterlassen, seinen Lesern etwas über die *königliche Machtvollkommenheit* der regierenden „Duces“ unseres Reiches zu erzählen; hätte er dies gethan, dann hätte er auch die Erwähnung der Krönung oder Nichtkrönung füglich ganz unterlassen können, ohne seine Unwissenheit neuerdings blossstellen zu müssen; er hätte wissen sollen: dass nicht *Ceremonien* sondern *Verträge* die Völker und die Potentaten binden. Die Krönung Koloman's genügte für seine ganze Dynastie; diese war das Bindungsmittel zwischen dem Volk und dem Throne Kroatiens. — Hätte, wir wiederholen es, unser Gegner auf diese Umstände einige Rücksicht genommen, er würde sich dem Gelächter der Nachkommenschaft nicht ausgesetzt, noch weniger uns einen ironischen Vorwurf (S. 46.) gemacht haben, als er den urkundlichen Passus „*ex antiqua constitutione*“ mit „*régi rendeletből*“ übersetzte. Wir sind keine Magyaren, und der Himmel soll uns vor diesem Unglücke bewahren; aber so viel wissen wir, dass „*alkotmány*“ und

---

\*) Kukuljević, l. c. p. 36.

„rendelet“ himmelweit verschieden sind. Uebrigens brauchen wir das höhere Alter unserer Constitution vor der magyarischen nicht erst aus der Urkunde Andreas II. zu beweisen; denn schon König Koloman sagt ja: „Juro super sanctam Crucem . . . *lege antiquitus constituta* vos uti permittam . . .“ — und Hr. Sz. sollte wissen, dass zur Zeit als Koloman dies beschwor, die Magyaren noch unter dem despotischen Drucke ihrer asiatischen Herrscher seufzten. Die stupide Ironie fällt also auf das unwissende Haupt eines Szalay zurück!

Dies vorausgeschickt, übergehen wir zu der Wahl-Periode unserer Könige, und zwar wollen wir die Krönungsumstände Karl Roberts einer näheren Besprechung unterziehen, um zu sehen, ob er zum Könige von Ungarn oder von Kroatien gekrönt wurde.

Was Herr Sz. von dem Vater Karl Roberts, Martell, vorbringt, da dies gar keinen Bezug auf unser Thema haben kann, und was die dort — in Bezug auf uns Kroaten — ungeschickt angeführten Data betrifft, ob er sich nämlich König von Ungarn oder Jerusalem schrieb, gehört nicht zur Sache; und so wenig die Magyaren einen in *Neapel* gekrönten König anerkennen würden, eben so wenig ging es uns an, oder konnte es uns vernünftig gesprochen angehen, was er von unserem Reiche in seinen neapolitanischen Urkunden gemeint haben dürfte. Wohl aber ging uns seine Ansprache an, die er an die Trauer und Spalater gerichtet, als er sich diesen zum Könige von Dalmatien und Kroatien anbot. Herr Sz. selbst erzählt uns, dass unsere Seestädte sich nicht viel um seine *neapolitanische* Krönung, oder um die „*pertinentiæ Regni Hungariæ*“ kümmern; enn diese Städte verwiesen diese Angelegenheit wohl nicht an den Palatinus oder König von Ungarn, sondern

an den Ban von Gesammt-Kroatien, Paul Šubić, wie wir es in unserem Werke historisch bewiesen haben, worin auch der klarste Beweis unserer nationalen und staatlichen Souveränität liegt.

Aber Herr Sz. erzählt uns noch einen anderen wichtigen Umstand, nämlich die Antwort der Trauer: „dass, wer als König von Ungarn gelten wollte, sich in einer *solchen Stadt* zum Könige von Ungarn krönen zu lassen pflegte, welche dem Neugekrönten in der Regierung Ungarns zu gehorchen sich anheischig machte.“ Nun diese Beweisführung unseres Gegners — obwohl übrigens sehr müssig angeführt — streitet eben für unsere Behauptung. Denn, sobald Karl Robert in Kroatien gekrönt war, so muss man, der Trauer Folgerung gemäss, annehmen, dass Karl Robert nicht zum Könige von Ungarn sondern zu jenem von Kroatien gekrönt worden war. Diese unsere logische Consequenz wird auch von der gleichzeitigen Geschichte anerkannt, denn die Magyaren wollten nicht den kroatischen König Karl Robert anerkennen, sondern wählten sich zuerst den Böhmen-König Venceslav, dann nach *sechs Jahren* Otto den Bayer, und als auch dieser sie schmähtlich beleidigt hatte, den Kroaten-König Robert, nachdem dieser bereits durch 8 Jahre über Kroatien als legitimer König geherrscht hatte. Und nachdem wir in unserem angefeindeten Werke zur Genüge und historisch bewiesen haben, dass die Seestädte Dalmatiens wie auch ganz Kroatien Karl Robert als ihrem legitimen Herrscher gehuldigt, so ist aus dieser Trauer Antwort zugleich zu ersehen, dass sie wirklich Ungarn nicht aber Kroatien anging, sonst würden diese Städte den in Agram gekrönten Karl Robert nicht anerkannt, sondern sich an Venceslav und nach dessen Rücktritt an Otto um so mehr gehalten

haben, als diese Monarchen legitime Könige von Ungarn waren.

Was man diesen Thatsachen gegenüber von den absurden Behauptungen des Herrn Sz. (S. 47) die *magyarische* Krönung Karl Roberts betreffend, halten soll — Behauptungen, deren eine sich sogar böswillig auf die *neapolitanische* Krönung Martell's zum Könige von Ungarn bezieht, — darüber mögen die Landsleute des Hrn. Szalay selbst richten. — Ebenso ist es eines constitutionellen Publicisten unwürdig Aufschlüsse über die Staatsverhältnisse Kroatiens und Ungarns aus italienischen nichts weniger als glaubwürdigen Privatquellen zu schöpfen, und mit diesen die *ungarischen* von uns angeführten Quellen zu bekämpfen. — Mit solchen fremden Citaten könnte man auch die Unterjochung Ungarns nach allen vier Weltgegenden hin sehr leicht beweisen. Nachdem also Herr Sz. unsere Quellen nicht widerlegt hat, die seinigen aber in böswilliger und inconstitutioneller Weise angeführt sind: so möge er der Wahrheit nicht länger trotzen, sondern, wie es einem Historiker geziemt, vor derselben sich beugen. Zugleich können wir nicht umhin Herrn Sz. auf dieser Stelle einen wohl verdienten historischen Verweis zu dictiren. Wir fragen diesen Pseudo-Historiker, warum er die Quellen, aus denen er seine historischen Beweisführungen schöpft, niemals citirt? Denn wer ist verpflichtet seinen Worten blindlings zu glauben, ihm, der — wie wir es bewiesen — selbst *uns bekannte* Documente ins Magyarische falsch übersetzt hat? Mit Recht könnten wir alle seine Behauptungen einfach in das Reich der Fabeln verweisen, wäre uns nicht daran gelegen, selbst diese Fabeln unseres Gegners als solche vor dem denkenden Publikum hinzustellen.

Darauf, was uns Herr Sz. von der Krönung Karl Roberts aus dem *Madius* erzählt, müssen wir ihm vor allem erwiedern, dass wir davon mehr wissen als er selbst, ja dass wir es, ohne die magyarische Augenbinde zu tragen, auch klarer begreifen als wie er. Dass diese italienische Quelle unecht sei, weiss vielleicht unser Gegner nicht, aber das sollte er wissen dass Fessler — der ex professo unser Feind und ein Lobredner des Magyarenthums war — besser als ein Hr. Sz. diese italienische Quelle zu würdigen wusste, und solche gewiss wider uns Kroaten ins Feld geführt haben würde, falls diese Waffe brauchbar wäre, aber — — —

Uebrigens, wenn es Herrn Sz. um den Geist der historischen Wahrheit zu thun und nicht blos an den *Worten* fremder Chronisten, die unsere staatsrechtlichen Verhältnisse nicht einmal dem Namen nach kannten, gelegen wäre, so hätte er sich die Tragweite der Worte des päpstlichen Schreibers Madius leicht erklären können. Dass der päpstliche Stuhl unseren König Karl Robert gerne auch auf dem Throne Ungarns gesehen hätte, davon ist keine Rede, und auch das ist richtig, dass man die kroatische Krönung dieses Königs gerne auch als für Ungarn giltig angesehen hätte; aber auch das ist richtig, dass diese Bestrebungen Rom's in Ungarn so verhasst waren, dass sogar die *ungarische Clerisei* — was in den Annalen der christlichen Kirchengeschichte unerhört — eben wegen dieser Bestrebungen den Papst Bonifacius mit dem Bannfluche belegt hat. Der gute Wille Rom's war also da — eben so wie es den Magyaren niemals und auch heutzutage nicht an gutem Willen fehlt, uns zu unterjochen — auch über die ungarischen Gauen das Protectorat auszuüben, aber thatsächlich konnte diese Absicht nicht erreicht werden.

Wenn also die nationale *kroatische* Legation unter Anführung des Banus des Reiches Paul Šubić nach Neapel sich begab; wenn diese Legation unter dem Hinzuströmen der ganzen kroatischen Nation mit dem *neugewählten* Könige nach Agram eilte; wenn derselbe König daselbst mit der *kroatischen* Krone Zvonimir's feierlichst gekrönt wurde (denn die ungarische St. Stephanskronen befand sich — nach Farlati und anderen Historikern — in Stuhlweissenburg; übrigens hätten die Zeitgenossen des Madius, Rajnald u. A. es erwähnt, falls der Papst eine andere Krone gesendet hätte), ohne dass auch ein einziger ungarischer Prälat oder Magnat — wie der gute Fessler darüber lamentirt — dabei zugegen war; wenn die Magyaren bereits ihren legitim gewählten und gekrönten König hatten, den König Karl Robert aber sammt dem römischen Stuhle förmlich mit dem Fluche belegten; ja, indem nach den historischen Beweisen des von uns in unserem Werke citirten Fessler, welcher aus glaubwürdigen Quellen berichtet, Karl Robert's Vater, Martell selbst nicht zögerte, *vor allem* sich den Dalmatern als *ihren König* anzukündigen (und wer diese Dalmater waren, beweist am besten die Reise des Banus des kroatischen Reiches Šubić nach Apulien, und die Krönung Karl Robert's in Agram); wer da alle diese historischen *Thatsachen*, die nicht einmal ein Szalay weder ignoriren, noch widerlegen kann, unparteiisch in Erwägung zieht, wird wohl in der Agramer Krönung eine kroatische und nicht eine magyarische Krönung vernünftig und historisch erblicken können, und zwar das letzte um so weniger, als wir aus der Árpád'schen Epoche uns überzeugen konnten, dass die kroatische Nation ihre Souveränität — die Krönung inbegriffen — unverletzt auf-

recht erhielt. Wenn also Hr. Sz. dennoch Jemanden überzeugt zu haben glaubt, dass diese kroatische Krönung unter diesen Umständen wirklich eine magyarische war, so können wir nichts als, ihn bemitleidend, auszurufen: *Beata simplicitas!* Und zugleich müssen wir beifügen: dass wenn diese Szalay'sche Schlussfolgerung auch wirklich logisch und historisch wäre, dieselbe der kroatischen Nation nur historischen Ruhm und Ehre einbringen könnte, denn wenn es wahr ist, dass die Kroaten den Magyaren zum Hohne und ihrem legitim gekrönten Könige zum Trotze ihnen einen anderen König aufdringen konnten, und dass die Kroaten dem von den Magyaren gewählten Könige Venceslav trotzen konnten — was selbst ein Hr. Szalay nicht läugnet — dann müssen wir Kroaten vor der Welt als die Eroberer Ungarn's und Beherrscher der Magyaren erscheinen. Nun eine solche Herrschaft der Magyaren sind wir allezeit bereit anzuerkennen — und sie wird uns hoffentlich vor der Welt keine Schande machen. Nicht wahr Herr Eroberer?

Doch wir wollen diesen grossen historischen Schandfleck weder an der ungarischen Krone noch an den Magyaren kleben lassen; denn unsere Nation dachte weder bei der Agramer Krönung an Ungarn und die ungarische Krone, noch kümmerten sich die Magyaren um unsere Krone oder um unsere Krönung; die internationale Moral wurde damals noch nicht mit Füßen getreten; Hr. Sz. kann sich beruhigen, denn er vergass bei seinem Madius

a) dass die Magyaren ihren Venceslav zum Könige von Ungarn krönten; folglich zwei Könige *neben einander ruhig* herrschten, ohne dass die Magyaren eine Kolomaniade oder Ladislaviade gegen Kroatien mit ihrem Ven-

ceslav unternommen hätten; was sie füglich nicht hätten unterlassen können, falls sie sich dazu berechtigt gefühlt hätten, denn es handelte sich ja darum, das *adriatische Meer* zurück zu erobern. Aber — — —

b) Dass die Magyaren Karl Robert, als sie ihn nach der Abtretung Otto's zu ihrem Könige gewählt, in Ofen feierlichst krönten, was sie nicht gethan hätten, wenn die kroatische Krönung eine magyarische gewesen wäre.

c) Herr Sz. vergisst wiederum einmal seinen Lesern zu erzählen, wie die Kroaten ihren Karl Robert den Ungarn *mit bewaffneter Macht* aufdrängen wollten, um ihn dort auch zum Könige von Ungarn zu krönen; dieses Unternehmen misslang ihnen aber, und sie mussten sich aus Ungarn mit ihrem Könige zurückziehen, — der beste Beweis dafür, dass Karl Robert ein König der Kroaten und nicht ein Magyarenkönig war. — Dies war der *erste* Einfall der Kroaten in Ungarn; folglich war gerade unter der Regierung Karl Robert's unsere Souveränität Ungarn gegenüber sogar *aggressiver* Natur. Warum erzählt der gute Eroberer diese historischen Wahrheiten seinen Magyaren nicht? Weil diese sodann seinen Madius, Farlatus, Rajnaldus gehörig zu würdigen lernen würden! — Nun fragen wir Herrn Sz., was ist in der Geschichte wahrhafter, die *klaren Thatsachen*, oder die Scribeleien tendenziöser, parteiischer und unwissender Zeitgenossen oder gar Chronisten des XVI. und neuerer Jahrhunderte? Ist denn Fessler nicht glaubwürdiger, der sich auf *Thatsachen* und glaubwürdige Quellen beruft, als ein Madius, und die noch älteren Rajnaldus und Farlatus? — Um der Madius'schen Beweisführung die Krone aufzusetzen, — denn obwohl Zeitgenosse, hatte Madius dennoch *grundfalsch* berichtet — wollen wir der Wahr-

heit gemäss Hrn. Sz. bemerken: dass Karl Robert nicht im J. 1300 sondern in dem nächstfolgenden Jahre 1301 und zwar nach dem Tode Andreas III. gekrönt wurde.

Mit sechs Zeilen aus Madius und mit sieben Linien aus Farlatus geschöpft, meint unser Gegner die Krönungs-Angelegenheiten Karl Robert's zu Gunsten des Magyarenthums und zur Evidenz unserer Unterthänigkeit zur ung. St. Stephanskrone festgesetzt zu haben, wobei er aber vergisst: dass, wenn wir auch annehmen wollten, die kroatische Krönung sei wirklich eine ungarische gewesen, jedoch eben weil dieselbe ausschliesslich durch die bewaffnete und politische Macht unserer Nation und gegen den Willen der Magyaren geschehen und durchgeführt worden, unsere Nation dadurch ihre souveräne Stellung, die sie unter den Árpáden genoss, nicht eingebüsst, im Gegentheil, dieselbe vielmehr dadurch befestiget hätte, wie auch der gute Fessler darüber lamentirt; (denn Hr. Sz. wird wohl seine Absurdität nicht so weit treiben, um seinen Lesern weiss machen zu wollen: dass man durch Heldenmuth die Sklaverei sich erkämpft!) also wenn selbst wir diese extreme Szalay'sche Interpretirungsart gelten lassen wollten, so wird unsere Souveränität durch die Geschichte befestiget und ausser Zweifel gesetzt, und wir können nun mit ruhigem Herzen daran gehen um zu untersuchen: ob wohl unser Gegner mit Karl von Durazzo glücklicher war, dessen Emporkommen er ebenfalls nur mit ein Paar Zeilen abzufertigen trachtet, — ohne sich viel um die geschichtlichen Thatsachen zu bekümmern, die wir dem magyarenischen Hochmuthe entgegenstellten.

Seite 49 übergeht also unser Eroberer auf die Epoche Karl's von Durazzo, mit welcher Epoche er aber bald fertig wird. — Herr Sz. erzählt nämlich die Reise dieses Königs aus dem Neapolitanischen nach Kroatien, vergisst aber dabei seinen Landsleuten zu erzählen, dass Karl durch eine *kroatische* nationale Legation, an deren Spitze der Banus unseres Reiches, Hèrvat der Mächtige, sich befand, und bei welcher *kein einziger* Magyare mitwirkend erscheint, folglich dass dies eine *kroatische* souveräne Handlung war; er erwähnt ferner, dass dieser König in Agram nicht gekrönt wurde, was auch Niemand behauptete; vergisst aber seinen gutmüthigen Lesern zu erwähnen, dass diese Krönung auch unnöthig gewesen, denn unsere Nation war dazumal so mächtig, dass sie es vorzog *mit bewaffneter nationaler Macht* in Ungarn einzubrechen, um die Uebergriffe Ludwigs I. zu rächen und ihren gewählten König den Magyaren, trotz dem dass diese bereits einen legitim gewählten und gekrönten König, Maria die Tochter Ludwigs, hatten, aufzudrängen, und dass sie sich den kleinen historischen Spass machte, diesen Magyarenkönig von dem Throne Ungarns zu vertreiben. — Demnach wird wohl auch ein Szalay leicht einsehen müssen, dass unsere Nation im Jahre des Heils 1385—6 in Europa keine unwichtige, die Magyaren aber uns gegenüber eine wahrhaft miserable Rolle spielten; und Herr Sz. wird diesen Umstand noch besser beherrzigen müssen, wenn wir ihn darauf aufmerksam machen, dass dieses heldenmüthige Auftreten der Kroaten in die Epoche der Ludwig'schen Magyarengrosse fiel, folglich dass die Vorsehung selbst darüber wachte, dass die Bäume nicht in den Himmel wuchsen! — Dies alles, wie gesagt, unterlässt der gute Eroberer seinen Lands-

leuten in der Reisebeschreibung Karl's von Durazzo zu erwähnen; wir aber können nicht umhin ihn zu fragen: war die Krönung Karl's in Ofen, unter den Auspicien der kroatischen Reisigen und Knappen, und trotz dem dass dieselbe mit der ung. St. Stephanskronen vollzogen wurde — wenn wir nämlich den *Geist* der Geschichte zu Rathe ziehen — eine kroatische oder eine ungarische? Herr Sz. möge uns darauf antworten, und wir wollen trotz seinen historischen Excentricitäten, von ihm noch immer annehmen, dass er den kleinen Umstand wird zu würdigen wissen: dass den Kroaten damals wenig an dem Goldklumpen, St. Stephanskronen genannt, gelegen war, wohl aber dass sie, ihrer Macht sich bewusst, durch diese Krönung ihre Souveränität am besten wahrten, und indem sie durch diesen *zweiten Einbruch* in Ungarn diesem Lande einen König gaben, dass sie von der Unabhängigkeit, die sie unter den Árpáden behaupteten, durchaus nichts aufgeopfert haben; denn wo die Macht und das Bewusstsein derselben, das Reelle der Souveränität vorhanden ist, dort ist auch die Freiheit und Unabhängigkeit zu suchen.

Als wir in unserem angefeindeten Werke feierlich erklärten, dass wir uns von allen politischen Deduktionen, historischen Kritiken, sophistischen Spitzfindigkeiten und dergleichen strenge enthalten, und uns nur an die *historischen Thatsachen* und *diplomatischen Aktenstücke* halten wollen; thaten wir dies in der Ueberzeugung, dass es unmöglich sei aus dem Heldenmuth die Sklaverei, aus der Feigheit Eroberungen heraus zu demonstrieren; — aber wir täuschten uns; man zwingt uns demnach die Maske des Hochmuthes und der Unwissenheit herabzureissen, und die nackte Wahrheit der ganzen Welt ungeschämt zu zeigen.

Es thut uns leid; aber die Ehre und die heilige Freiheit unserer Nation für ewige Zeiten überallhin zu wahren, ist uns heiliger denn der fremde Uebermuth und Blödsinn. Wir wollen nicht mehr der Schemel fremder Feigheit sein. —

„*Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae!*“

Nicht minder übergeht Herr Sz. die ganze furchtbare Periode unserer Unabhängigkeitskriege, die wir nach dem feigen Morde unseres Königs Karl gegen Ungarn, mit Böhmen und Venedig verbunden, zu führen hatten — um die Souveränitätsrechte unserer Krone zu wahren — über diese ganze verhängnissvolle Periode schlüpft er stillschweigend hinweg; — hätte er diese grossartige Periode nicht *mala fide* übersprungen, dann hätte er auch die historische Absurdität einer (wiederum einmal) „*unbekannten Hand*“ (sic!) bei Muratori (S. 49) nicht citirt, um sich damit vor der denkenden historischen Welt abermals zu blamiren. Aus diesem Citate will er eine *ungarische* Salbung Ladislav's herausputzen.

Leider aber vergisst auch hier unser Gegner die historische Thatsache zu erwähnen: dass der gewählte Kroatenkönig Ladislav gegen die wenigen nach Zara entkommenen magyrischen Malcontenten, die ihn aufforderten nach Ungarn sich zu begeben und sich dort zum Könige von Ungarn krönen zu lassen — offen sich aussprach: er wünsche *vor Allem* sich zum Könige von Kroatien und Dalmatien in Zara krönen zu lassen, und *versprach* später in Ungarn zu erscheinen und den Krönungsakt auch dort zu vollziehen.

Uebrigens damit sich die unparteiischen Leser das Fabelhafte der „unbekannten Hand“ unseres Gegners besser vorstellen können, ersuchen wir sie das angefeindete Kapitel (XI) in unserem Werke nochmals durchzugehen, und man wird sich leicht überzeugen, dass nur *zwei* solcher Malcontenten mit den für ihre Freiheit seit dem Jahre 1386 unter den Waffen *eben gegen die magyarischen Herrschgelüste* stehenden sämtlichen Grossen Kroatiens und Bosniens verbunden waren. Herr Sz. vergisst auch seinen Lesern jenen kleinen historischen Umstand zu erzählen, dass die Zaraer Krönung erst dann stattfand, als nach viermaliger *totaler Niederlage* der magyarischen Armee das Freiheitsbanner Kroatiens siegreich im ganzen Reiche der Kroaten wehete. Freilich ein unbedeutender Umstand, den die „unbekannte gleichzeitige Hand“ verwischen konnte! Dass übrigens diese „gleichzeitige Hand“ wirklich falsch berichtete, geht schon daraus hervor, dass die Krönung nicht der Erzbischof von *Gran*, wohl aber jener von *Spalato*, folglich der Primas Kroatiens, vollzogen hatte.

Hätte zu alledem unser Gegner noch der Epoche und der Begebenheiten, die auf die Krönung Ladislav's folgten, Erwähnung gethan, dann könnten sich seine Landsleute eine bessere Idee von der „unbekannten Hand“ des Hrn. Sz. bilden. Herr v. Szalay hat aber ein besonderes Missgeschick: er muss auf alle möglichen Anonymen, auf alle „unbekannten Hände“ und Marginal-Makulaturen gerathen, nur Schade dass er es unterlässt, diese seine Funde mit den gleichzeitigen historischen *Thatsachen* zu vergleichen, um jene darnach prüfen und zugleich verwerfen zu können. — Nun „ibat qua poterat!“

Schliesslich danken wir Hrn. Szalay für seine abermalige Entdeckung (S. 49) und für seine Anerkennung,

kraft welcher bereits im XIII. Jahrhunderte die ungarischen Könige „die Rechte“ Gesamt-Kroatiens bei ihren Krönungen „beschworen hatten,“ so gut wie jene der Magyaren. — Nun denn, wenn wir auch zugeben würden, dass diese eidlichen Bestätigungen unserer „Rechte“ nur bei der ung. Krönung stattfanden, so wäre doch schon dieser einzige Passus genügend ein ewiges Zeugniß für unsere souveräne Freiheit, der ung. Krone gegenüber, abzugeben. Denn man schwört nicht, wo man nicht schwören *muss*; man muss nicht schwören, ohne dazu vorher *gezwungen* worden zu sein; und wo ein politischer Faktor einem andern Zwang anzuthun im Stande ist, da bekundet jener seine materielle physische *Uebermacht*; wo aber die Uebermacht vorhanden, dort ist auch die vollständige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit mehr als gesichert. Dies sind nackte Wahrheiten, die alle Szalay's der Welt, und wenn sie auch alle Anonymen der Welt anrufen würden, nicht umstossen können, und zwar um so weniger: als diese Wahrheiten vis-à-vis unserer Nation auch durch die *geschichtlichen Thatsachen*, die selbst ein Szalay zu widerlegen sich nicht getraute, bekräftigt werden. Nicht *Worte*, sondern *Thaten* sind es, welche die Nationen schützen!

Bevor wir noch diesen Absatz schliessen, wollen wir Herrn Sz. noch unsere in unserem Werke ausdrücklich gemachte Bemerkung ins Gedächtniss rufen: wie nämlich nach der Feststellung unserer Kardinal-Rechte mit der Dynastie der Árpáden, diese Rechte öfters geschmälert wurden, oder wie man wenigstens diese Rechte zu verletzen versucht hatte; aber diese Verletzung unserer Rechte konnte der Krone Kroatiens keinen Abbruch thun, denn Hr. Szalay und alle Magyaren mit ihm sollten sich

gegenwärtig halten, dass es „kein Recht gegen das Recht“ gibt; auch gesteht unser Gegner (S. 49) selbst: dass unsere *Rechte* von den Königen Ungarns immer *beschworen* wurden, wer aber gegen die beschworenen Rechte handelt, begeht einen Meineid, und die Magyaren werden wohl die Rechte ihrer Krone nicht auf einen Meineid basiren wollen? Die Magyaren sollten nicht vergessen, dass ihre eigenen Kardinal-Rechte während der letzten 333 Jahre öfter ganz kraftlos schlummerten, und beinahe fortwährend verletzt wurden; sie sollen nebstdem auch nicht vergessen, dass sie öfters mit Waffengewalt ihrer Freiheit beraubt worden waren, dass sie aber dennoch *nie* dieses Faustrecht gegen ihr *gutes Recht* gelten liessen; sie wehren sich ja auch gegenwärtig gegen dieselben Principien angesichts der gebildeten Welt; — wo hingegen die Kroaten *nie* der Magyarengewalt unterlagen, um sich gegen dergleichen *magyarische* Principien vertheidigen zu brauchen, vielmehr immer siegreich dastanden; wie können also die Magyaren angesichts Europa's, ihrer Krone über unser Reich Rechte vindiziren, die sie niemals über uns ausgeübt? Sind diese Rechte nicht etwa aus der Luft gegriffen? Wir aber können da nichts anderes anrathen, als: quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris!

## IX. und X.

Im IX. Absatze seines Pamphletes unternimmt Herr Sz. — Seite 50—67 — seine bisherige Eroberungstaktik plötzlich unterbrechend — einen neuen Feldzug gegen unser Vaterland; er bemüht sich nämlich zu beweisen, dass das *Untere Slawonien*, oder besser gesagt das *heutige* Slawonien ein *integrirender* Theil seines grossen Magyarenlandes keinesfalls aber des dreieinigen kroatischen Königreiches sei; ja noch mehr, er will beweisen dass dieser Theil unseres Reiches gar nicht Slawonien heisse, sondern immer und ewig Magyarien gewesen sei!

Im X. Absatze (S. 67—68) faselt unser magyarische Historiker über den Begriff des „*dreieinigen Königreiches*“ in der Absicht und mit dem Bestreben denselben umzustossen, wobei er nicht unterlässt diese seine Faseleien mit neuen Quellen der Ignoranz und der Bosheit zu würzen.

Da aber diese beiden Themata seiner Discussion in den Bereich unserer These nicht einschlagen, und da es uns um eine logische und ununterbrochen fortlaufende Beleuchtung der Szalay'schen Eroberungsgeschichte zu thun ist, desshalb können und wollen wir den Faden unserer bisherigen Erörterung nicht unterbrechen, sondern behalten uns vor zum Schlusse, in der Form eines Anhanges, einige Zeilen über diese Rodomontaden des Herrn v. Sz. folgen zu lassen und zu beweisen dass Hr. v. Sz.: „*Si tacuisset, philosophus mansisset.*“

---

## XI.

Also den Faden unserer Betrachtungen über Szalay's kühnen Unterjochungszug weiter fortspinnend, finden wir unseren Gegner (S. 68) mit dem Agramer Circulare beschäftigt, namentlich wo dasselbe von unserem Reiche, als durch Herzoge aus königlichem Blute mit königlicher Gewalt regiert, zu sprechen kommt, — welcher Stelle des Agr. Circulars unser Gegner sehr scharf zu Leibe rückt.

Wir nehmen uns die Freiheit Alles bis jetzt hierüber von uns Gesagte der Beachtung unserer Leser nochmals zu empfehlen, nicht allein deshalb, um darüber ins Reine zu kommen und um urtheilen zu können, dass dieser Umstand die Souveränität unserer Krone jener Ungarns gegenüber ausser jeden Zweifel setzte, denn derselbe war eine Emanation unseres Fundamentalgesetzes: „cum autem ad vos . . . vobiscum Regni negotia tractaturus advenero ..“ — was so viel heisst, als dass die Könige, welche in unserer Mitte zu erscheinen verhindert waren, sich durch Bevollmächtigte, welche mit königlicher Gewalt („*auctoritate regia*“) bekleidet waren, repräsentiren liessen; — sondern wir empfehlen das bereits Gesagte der Beachtung unserer geneigten Leser auch deshalb, um das Absurde und Lächerliche der Behauptungen unseres Gegners hierüber in ein um so klareres Licht stellen zu können. —

Also: Herr Sz. gibt (S. 69) zu, dass *magyarische Herzoge* aus königlichem Geschlechte wirklich über unser Reich geherrscht hatten; dieser Umstand dient diesem ungefährlichen Eroberer eben zum Troste, aus welchem

er die *Ueberzeugung* schöpft: „dass diese *Provinzen* (sic!) als eine sehr kostbare Zierde (Gürtel oder *Quaste* = *boglár!*) der ungarischen Krone angesehen worden waren.“

Wäre dieser Passus nicht perfid, er wäre dann gar zu lächerlich. — Aber sehen wir einmal was es denn sei, worauf dieser unser Eroberer diese seine impertinente „provinzielle Umgürtelung oder Bequastung“ stützt? Nicht ein Jota führt er an, um diese seine Behauptung zu beweisen. Echt magyarisch genügt es ihm: keck zu *behaup-ten*, — und die Welt soll sich vor der Allmacht der ungarischen Krone im Staube beugen!

Wir wollen das von uns über diesen Gegenstand bereits Gesagte hier nicht wiederholen; nur müssen wir diesen unverschämten Eroberer fragen:

Warum er denn im Laufe seiner ganzen Pasquinade seinen magyarischen Lesern folgende Umstände verschwiegen:

a) Dass diese Herzoge aus königlichem Blute über unser Reich „*auctoritate regia*“ regierten, wie auch Donationen machten und andere königliche Functionen ausübten.

Und als *Corollarium* zu dieser diplomatischen Machtstellung, warum deducirte er seinen Lesern nicht die logische Folgerung Ungarn gegenüber: dass die *Provinz Ungarn* eine der kostbarsten *Quasten* an der *österreichischen Krone* ist, weil die Erzherzoge des habsburgisch-lothringischen Kaiserhauses als „Palatine“ in dieser „öster. Provinz“ fungirten? Wie gefällt Hrn. v. Sz. diese Anwendung seiner *provinziellen Quaste*, die aus seiner Rhapsodie für jeden gesunden Menschenverstand so logisch resultirt? Ob wohl unser hochgelehrte Herr Gegner zugeben wollte, dass Ungarn eine öster. Provinz im J. 1848 ge-

worden, weil Erzherzog Stefan mit „königlicher Gewalt“ Ungarn regierte? Ist es nicht vielmehr der allgemeine Wunsch der Magyaren diese *schöne Zeit* der *provinziellen Quaste* wiederkehren zu sehen? Dreht sich nicht die ganze jetzige magyarische Bewegung eben um die Erreichung dieser *Servitut*?

Wie ganz anders würde sich die Sache darstellen, wenn man nicht maliciös wäre, sondern sagen würde: „ja meine lieben magyarischen Landsleute! wahr ist, es herrschten über Kroatien magyarische Prinzen, aber leider „*auctoritate regia!*“ Diese Kleinigkeit hat aber unser gute Eroberer übersehen, deshalb würde er auch, wenn nicht gerade eine *Kronenquaste* so doch eine Schellenkappe verdienen!

Dann ist auch *das* eine kleine Malice unseres Gegners — die wir ihm aber seiner Unwissenheit wegen gerne verzeihen — wenn er behauptet, dass diese herzoglichen Regierungen nur „*néha*“ d. i. zuweilen, von Zeit zu Zeit, vorkamen. Er beliebe gefälligst in dem I. Theil des ersten Bandes der Kukuljević'schen „*Jura Regni Croatiae*“ nachzusehen, und er wird sich leicht überzeugen können, dass die Epoche der mit „königlicher Gewalt“ bei uns in Kroatien herrschenden *Herzoge* und *Bane* sich fast ununterbrochen von dem regierenden Herzoge Emerich angefangen durch das ganze XII. und XIII. Jahrhundert fortspinnt, nämlich von der Zeit an, als die Könige Kroatiens aus dem Stamme der Árpáden in unserem Reiche persönlich zu erscheinen aufhörten. Solche in *ununterbrochener* Reihenfolge regierenden Herzoge und Bane waren: Emerich, Andreas, Bela der Jüngere, Koloman (von 1226 bis 1241), Bela II., u. s. w.; dann die mächtigen Bane Nicolaus, Šubić de Bribir u. s. f.

b) Dass unser Reich keine blosser *Quaste* an der ungarischen Krone gewesen, davon konnte sich unser hochgelehrte Herr Gegner leicht aus den, von den „*auctoritate regia*“ regierenden Herzogen ertheilten *Confirmationen* der Koloman'schen Reichsprivilegien überzeugen, namentlich aus dem Passus: „*cum autem ad vos coronandus advenero*“; folglich war unser Reich im Besitze einer eigenen Krone und dieser entsprechenden Macht so wie auch des Krönungsrechtes, demnach konnte dieses unser Reich nicht als eine kostbare *Quaste* an der ungarischen Krone angesehen werden. Diesen kleinen Umstand verschwiegen abermals unser gelehrte Forscher vollständig, — denn er wollte eben der ungarischen Krone *Provinzen* erwerben!

c) Herr Sz. vergisst zu erzählen, dass sich unsere regierenden Herzoge in der Regel als „*Dei Gratia duces*“ in allen Urkunden schrieben; das bedeutet aber die souveräne Macht, denn nur das „*Dei gratia*“ über unser Reich regierende Haus der Árpáden konnte diese souveräne Emanation auf diese Herzoge übertragen. Wäre unser Königthum etwas wie eine *Quaste* an der ungarischen Krone, hätten dann wohl die Könige Ungarns diesen Titel der Herzoge Gesamt-Kroatiens, ohne den Kronrechten Ungarns etwas zu vergeben, dulden können? Herr Sz. wird wohl hieraus lernen können, dass unser Staat nicht einmal *in einem suzeränen Verhältnisse* zu Ungarn und zu dessen Krone gestanden, sondern dass da *zwei* verschiedene Kronen auf *einem* und demselben Haupte vereinigt waren. Wie perfid und maliciös Herr Szalay überdiess gehandelt, als er sich nicht entblödete unser Reich unter den Árpáden eine magyarische „*Provinz*“ zu taufen, davon wird sich das gebildete Publikum aus dem hier folgenden Passus einer Urkunde des Herzogs *Andreas*

vom J. 1198 überzeugen können; dieser Herzog spricht sich darin folgendermassen aus: „... Ego Andreas, Tertii Belae Regis filius, *Dei gratia* Dalmatiae, Croatiae etc. Dux .. Quoniam ducali serenitati jura et dispositiones Regni sui licet et disponere ....“ \*) Dass aber dieser regierende Herzog den in dieser Urkunde enthaltenen souveränen Akt unter Mitwirkung unserer Nation verrichtet hatte, das beweist die Urkunde selbst, indem sie uns darüber belehrt, berichtend: „ex relatione *universorum Croatorum principum* ...“ Wir appelliren an die unparteiische Welt, damit diese selbst über die Anmassungen magyarischer Skribler à la Szalay urtheilen möge. Es scheint uns überflüssig noch andere wichtige diplomatische Aktenstücke anzuführen, aus denen nicht nur der *unmittelbare* Verkehr unseres Reiches mit auswärtigen Mächten klar hervorgeht, sondern die uns auch Nachweise liefern: wie unsere Bane selbst mit fremden Dynastien wegen der Uebertragung der Herrscherrechte über unser Reich Verträge und Anerbietungen negozierten, was aber die vollkommene Souveränität unserer Krone bedeutet. Wenn auch die Dalmater-Kroaten unseren Herzog Bela ihren „*dominum natum*“ nannten, dann konnte wohl von einem anderen Herrscher vernünftiger Weise keine Rede sein. \*\*)

Bevor wir diesen Absatz der Szalay'schen Rhapsodie schliessen, können wir nicht umhin hier auch der Reden und Andeutungen magyarischer Publicisten und Staatsmänner zu erwähnen, die auf dem letzten ungarischen Landtage tückisch oder höhnisch — und zwar ohne Unterschied der politischen Farbe, jedenfalls aber mali-

\*) Kukuljević o. c. p. 36.

\*\*) Idem, l. c. p. 79.

ciös und auf Ignoranten-Art gegen unser Reich geschleudert wurden, — wo ein Deák, ein Somsich u. a., indem sie im Gefühle der Machtlosigkeit des Magyarenthums von der Anwendung der *Gewalt* uns gegenüber (!) abriethen, sich nichts destoweniger gestützt auf das *Gesetz (internationalen Meineid)* hätten sie eher sagen sollen; denn die magyarischen Grossen und Reichswürdenträger hatten unter den Árpáden die nationale Souveränität und politische Selbstständigkeit unseres Reiches *beschworen*) gegenseitig auf die glücklicheren Zeiten der Erfüllung desselben vertrösteten und diese Zeiten einstweilen abwarten zu wollen sich versprochen! — — „*Geschriebene Gesetze*“ meinte Somsich, „*hat Ungarn über Kroatien!*“ Und wenn man diese Phrasenhelden befragen würde: wo sind denn diese euere vielgerühmten *geschriebenen Gesetze* über unser Reich enthalten? Etwa in dem bereits in Europa berühmt gewordenen Staatsprincipe: „*salus reipublicae suprema lex esto*“? — einem Principe welches, leider! mit viel grösserem Rechte die heutigen Staatsmänner Oesterreichs Ungarn zudonnern könnten, während ungarische sogenannte Staatsmänner es sind, die sich nicht entblödeten solche fluchwürdige Maximen aufzusammeln und einem Dritten — uns Kroaten — zuzuschleudern! — Hat ein Szalay, Deák, Somsich et Consorten auch einen Blick geworfen in das Kapitel unseres angefeindeten Werkes, „*Historische Parallelen*.“ überschrieben, um daraus zu entnehmen: dass die Feigheit unmöglich Unterthänigkeitsgesetze dem stets bewährten Heldenmuthe gegenüber aufstellen kann! Ein Volk, das die Geschichte so mit Füßen treten kann; das auf solche Art Geschehenes als nichtgeschehen der Welt heuchlerisch vorzudemonstriren trachtet; fremdes intellectuelles, moralisches und durch

Heldenmuth errungenes Eigenthum sich ohne schamroth zu werden, zueignet: ein solches Volk geht, von geheimer unwiderstehlicher Macht getrieben, nicht nur dem Abgrunde, sondern dem Verschwinden von Gottes Erdboden entgegen. —

Es ist wahr, Hr. Sz. hat das erwähnte Kapitel unseres Werkes nicht einmal mit einem Jota gewürdigt, damit aber nur bewiesen: dass die Zeiten des bekannten lateinischen Spruches: „da stulto per caput ut sentiat“ noch nicht in das Reich der Fabeln übergangen sind!

Herr Sz., indem er (S. 70) auf das Agramer Circulare, was die Auseinandersetzung der Rechte der kroatischen Nation betrifft, antwortet, gibt uns die Faselei zum Besten: dass die Magyaren ihre Rechte gerne mit anderen Völkern, somit auch mit den Kroaten theilen. — Eitles Geschwätz! Denn zugegeben auch, diese Prahlerei sei auf Wahrheit begründet, so fragen wir dennoch unseren Gegner: wie kommt es, dass die kroatische Nation viel erhabenere, freiere, *achtunggebietendere* Rechte hatte — und zwar durch alle Jahrhunderte solche Rechte genoss, — als selbst das armselige, erobernde „Mutterland“ Ungarn? — Kann eine magyarische Stadt oder Commune in dem weiten Ungarn eine Urkunde aufweisen, welche beiläufig so lauten würde: „Neminem *Croatarum* in civitate vestra habitare permittam, nisi quem *voluntas vestra* expetierit“? Herr Sz. möge uns hierauf Antwort geben! — Ferner: wo gibt es eine Nation in der ganzen weiten Welt, welche einem von ihr unterjochten Selavenvolke einen besonderen Staat, eine besondere Krönung, eine besondere Reichsverwaltung mit ausdrücklicher und

nomineller Ausschliessung des bezwingenden Volkes *freiwillig* zugestanden hätte? Etwa die *magyarische*? Das elende Loos der Slovaken, Rumänen, (welche letzteren nicht einmal in ihrer *eigenen Urheimath*, Siebenbürgen, *menschliche Rechte* besassen!) und der Uebrigen widerlegt schreiend jene Supposition! Ja selbst ein magyarischer Verstand muss bei dieser Frage stecken bleiben; — wenn man aber das „*Pacta cum iisdem ut voluerunt ordinare*“, was uns Kroaten und unser Reich der ungarischen Krone gegenüber anbetrifft, rationell zu würdigen lernen wird: dann wird man sich auch das in der Weltgeschichte Unerhörte, was jene Stipulation betrifft, leicht erklären können; alsdann wird man auch keine Luftschlösser aus Gesetzartikeln mehr bauen, sondern so lange es noch Zeit, das fatale „*trop tard*“ zu vermeiden suchen. Verzeihung o ihr Magyaren! Einer rasenden, die gesunde Vernunft, die Geschichte, das Recht, die Natur selbst verleugnenden Ungerechtigkeit, müssen die zerschmetterndsten Wahrheiten offen ins Gesicht gesagt werden. —

Selbst ein Szalay wagt es nicht den solchergestalt sich gruppirenden geschichtlichen und diplomatischen Verhältnissen unseres Reiches gegenüber, dem magyarischen *Rebellen* Verböczy eine ernstliche Autorität gegen uns zu vindiciren. Aber wenn er es auch thäte, so könnten wir diesem uns Kroaten so wenig wie etwa Frankreich bindenden Compiler den internationalen Vertrag mit König Vladislav II. im Jahre 1492 geschlossen, entgegenstellen, kraft dessen unser Reich den übrigen Reichen dieses unseres Königs vollkommen souverän-gleichgestellt wird, welche Gleichstellung auch garantirt und durch die Zustimmung der magyarischen Grossen und

durch die Eintragung in die Gesetzsammlung Ungarn's zu einer bilateral-verbindlichen Urkunde geheiligt wird. Wenn wir hier nur den I. und VIII. Vertragsartikel anführen, so wird unsere Souveränität den Extravaganzen eines Verböczyus gegenüber vollkommen dokumentirt; die übrigen aber entkräften gänzlich die Anschauungsweise Verböczy's, was die Tragweite der kroatischen Reichstage betrifft; folglich wird der gute Verböczy durch *das von Ungarn selbst inartikulierte* Reichsgesetz Kroatiens staatsrechtlich Lügen gestraft. —

Wenn dem so ist, dann ist es kaum nöthig die souveräne und freie Wahl der Habsburger auf den kroatischen Thron und die souverän-frei angenommene Pragmatische Sanktion vom J. 1712 — welche Akte die Theorien Verböczy's eklatant über den Haufen werfen — besonders zu erwähnen, um das Nichtssagende der Behauptungen des erwähnten magyarischen Rebellen, später Palatinus, noch eklatanter zu Schanden zu machen. So viel über die Verböczyade unseres Gegners die er Seite 70—1 komisch genug allegirt.

---

Wir würden den Auslassungen (S. 71) unseres Gegners, hinsichtlich des Fundamentalgesetzes unseres Reiches, die *halbe* Contributionspflicht im Gegensatze zu der ungarischen, betreffend — keine Beachtung schenken, wenn wir nicht dabei unser internationales Recht zugleich zu wahren hätten. Auch werden die Leser über die Gedenkenheit des Herrn Sz. auch in diesem Punkte manches Ergötzliche erfahren.

Vor Allem gibt Herr Sz. selbst zu, wie die ungarischen Könige, namentlich Ludwig I. und Mathias I.,

dieses Fundamentalgesetz unseres Reiches — (von den Árpáden beschworen: „Juro super Sanctam crucem . . . mihi, aut filio meo *et successoribus meis tributarii non sitis* . . .“) — meineidig verletzt, was eben kein günstiges Licht auf die Moral dieser Regenten wirft; die Gewaltsamkeit wurde aber auf schreckliche Weise von unserer Nation gerächt, wie wir es in unserem Werke zur Genüge bewiesen haben. Nun fragen wir hier die magyarischen Publicisten und Staatsmänner: hat etwa diese perfide Handlung der ungarischen Krone oder dem ungarischen Reiche ein Recht über Kroatien erworben? ward sie dadurch zu einem ungarischen Gesetze? — Nein, denn König Vladislav II. und seine magyarischen Grossen verpflichteten sich mittelst des internationalen Vertrages vom J. 1492, Art. II. *unseres* Reichstages, folgendermassen:

„Si Majestas sua, incolis Regni Hungariae, *quibuscunque* ex rationibus, nunc, et temporum in successu, aliquas solutiones fieri statuerit; ex tunc talium solutionum *medietatem* in Regno suo Slavoniae, juxta ipsorum consuetudinem, *semper et usque ad haec tempora* observatam, exigere habeat, et *teneatur*.“

Und diesen Artikel, wie auch die übrigen dieses Fundamentalgesetzes unseres Reiches bestätigte König Vladislav II. mit folgendem *diplomatischen* Akte (im Auszuge):

„Nos igitur, qui *Regnum nostrum* praefatum (doch wohl keine magyarische *Quaste* Herr Szalay?) et *caetera* etiam Dominia (also Ungarn, Polen u. s. f., und zwar ganz gleichgestellt, Herr Eroberer!) . . . non minus *legibus* et *Statutis* . . . regere et gubernare cupimus, acceptis hujusmodi Articulis . . . (eos) *de verbo od verbum* . . . lauda-

vimus et approbavimus, ratosque et gratos, ac acceptos habentes *pro praefatis, Regno, et Regnicolis Nostris*, pro perpetuo et stabili Decreto (aufpassen Hr Sz.!) valituros, confirmavimus: Imo laudamus, approbamus, etc. *promittentes in omnibus clausulis, Articulis, capitulis et punctis observare, et facere observari*, praesentis scripto patrocinio mediante.“

Nun fragen wir Herrn Szalay: was würde ein denkender Europäer von einem Compiler, wie dieser Verböczy es ist, sagen, der unter diesem Könige lebend, unverschämt genug war diesem königl. Dekrete und der Beistimmung seiner Landsleute so impertinente Commentare anzuhängen und sich somit gegen die *Gesetze* aufzulehnen? Sind diese Artikel nicht als „*pro perpetuo Decreto*“ giltig, glaubwürdiger als wie ein solcher maliciöser Scribler, von denen, wie es die schriftlichen Denkmale aus jener Zeit leider! schreiend constatiren, Ungarn zu jeder Zeit vollgestopft war, und die es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheinen, fremde *Rechte* durch magyrische *Gesetze* umzustossen? Sind nicht mit diesem Dekrete die Selbsständigkeitsrechte unseres Reiches in finanzieller Beziehung, namentlich in Hinsicht der Besteuerung für *ewige Zeiten* und für *alle Arten* der Abgaben gesichert? Und dennoch hat unser Herr Eroberer die Stirne die infame Behauptung hinzustellen (S. 71): „dass die ungarischen Könige trotz dieses Fundamentalgesetzes der Kroaten dennoch *immer* — „mindig“ — die Modalitäten aufzufinden wussten, die ganze ungarische ja noch eine höhere Steuer, von ihnen (den Kroaten) einzutreiben.“

Vernimm es, civilisirtes Europa! Vernimm dieses schändliche und infame Geständniss und urtheile selbst,

was es heisst, mit dem magyarischen Volke in ein Bündniss zu treten; erfahre auf welche erbärmliche Weise Magyarien über das kroatische Reich *gesetzliche Ansprüche* zu erwerben versteht! Hier bedarf es keines Commentars, — nur müssen wir Herrn Sz. erwähnen: er möge nicht die Sünden so überaus trauriger magyarischer Staatsmänner auf die gekrönten Häupter unserer Könige wälzen! Wohl ist es uns bekannt, wie seit drei Jahrhunderten der Magyaro-Germanismus — Ofen und Wien — unaufhörlich unsere souveräne Stellung Magyarien zu Gunsten unterminirt, um sodann beide Reiche leichter unterjochen zu können. Aber auch das ist uns sehr wohl bekannt: dass die Strafe der Nemesis nie ausblieb um diese unnatürliche Verschwörung gegen unser heiligstes Recht furchtbar zu züchtigen. Die Folgen der Perfidie des J. 1848 haben bis jetzt noch immer nicht ihr letztes Kind geboren! Noch hängt das rächende Schwert über den Häuptern der doppelt Gottlosen; und nur das gewissenhafteste und aufrichtigste Anklammern an das heilige Recht der Kroaten, kann Wien von der Mitstrafe des Unterganges noch retten.

Wir müssen schliesslich Herrn Sz. noch belehren, dass, als im Jahre 1790, — nach der gewaltthätigen Regierungsperiode Josephs II. — unsere Nation beschloss, die Steuerfrage unseres Reiches wegen der grösseren Sicherheit Wien gegenüber für die Zukunft auf den ungarisch-kroatischen Landtagen zu verhandeln, unser Landtag nicht nur die Klausel einlegte, dass dies separat von der ungarischen Steuerfrage geschehen solle; sondern, damit die guten magyarischen *Brüder* nicht über die Schnur hauen könnten, stipulirte der Reichstag des dreieinigen Königreiches hinsichtlich des 59. Artikels des

gemeinsamen Landtages vom Jahre 1790, Art. I. Ad 16. wie folgt:

„— — — hinc Illustrissimi Dni. SS. et OO. praecitatum Articulum 59 eo sensu *futuris quibusvis temporibus* sumendum esse decreverunt, quod in re Contributionis Regni Croatiae in Dieta ex *parte statuum Regni Croatiae* immediate cum Sua Majestate Regia in medium consulatur, ac proinde Ablegati Regni . . . eo specialiter instruendi veniunt, ut hoc intellectu neque Secus — — — negotium Contributionis tractent.“ Auf diese Art ward nicht nur die magyarische Tendenz vereitelt, sondern es wurde dadurch auch das gemeinsame Gesetz durch unser heimisches Gesetz im Sinne der Selbstständigkeit unseres Reiches abgeändert, respective interpretirt, welcher Akt schon an sich ebenfalls die innere Souveränität unserer Nation beweist.

Nachdem unser Gegner solcherart den Eroberungszug Ungarns gegen Kroatien unter den Árpáden und während der Wahlperiode glücklich und mit Erfolg durchgemacht zu haben glaubt, kommt er endlich (S. 73—4) auf die Wahl des ersten Königs der Kroaten aus dem durchlaucht. Habsburger Hause zu sprechen. — Wir lassen unsere Leser selbst urtheilen, ob seine Entdeckungen in dieser Beziehung mehr Bedeutung haben als die vorhergehenden.

Ohne der *historischen* und *logischen* Folgerungen, die wir in unserem Werke hierüber ausgeführt, auch nur im mindesten zu erwähnen, noch weniger aber solche widerlegt zu haben: citirt er den betreffenden Text des Agramer Circulars und etliche Stellen aus unserem Werke

— Stellen, die er Diatriben nennt — und stellt folgende Gegendiatriben, oder besser historisch-diplomatische Absurditäten als Antwort dagegen auf:

a) Ferdinand I. — so belehrt uns unser Eroberer — ist nicht im Monate November 1526 sondern den 16. December desselben Jahres zum Könige von Ungarn erwählt worden.

Darauf antworten wir dem magyrischen Historiker: es ist das eine und das andere wahr; wäre die geschichtliche Entwicklung dieser Wahl Ferdinand's Herrn Sz. bekannt gewesen, er würde sicherlich diesen Umstand stillschweigend übergangen haben. Um kurz zu sein, verweisen wir ihn auf das *Corpus juris hungarici*; er wird an der betreffenden Stelle in den *Einleitungsworten* Wort für Wort folgendes finden: „... in publicis, et frequentissimis Regni Comitibus Posonii, per Stephanum Báthory Palatinum (cuius hoc intererat) . . . indictis, mense Novembri Anno 1526 in Regem Hungariae rite eligitur . . .“

Man kann also auch auf die Diatribe sub a) Herrn Sz. antworten: „*Si tacuisses, philosophus mansisses.*“

b) In diesem Absatze führt unser Gegner solche Umstände an, die geeignet sind eben seine Theorien völlig umzustossen.

Wenn Ferdinand I. noch am 26. October 1526 die Herren Jurišić, Puchler, Katzianer u. A. als seine *Legaten* erkor, welche die Aufgabe hatten zu versuchen: ob ihn nicht die kroatischen Stände, auch „*ausserhalb des Landtages*“ jure haereditario zu ihrem Könige wählen wollten — wie dies Herr Sz. (S. 74.) erzählt — so beweist dieser Umstand klar: dass das Haus Oesterreich im XVI. Jahrhunderte unsere souveräne Stellung Ungarn und dessen Krone gegenüber — im Hinblick auf die Vergangen-

heit — vollkommen gewürdigt hatte; denn sonst würde sich dasselbe nicht an unsere Stände und zwar um so weniger gewendet haben, da dasselbe durch sein Recht auf den Thron Ungarns ohnehin auch auf unser Reich ein *implicites* Recht gehabt hätte, folglich die ungarische Bewerbung auch vollkommen genügt haben würde. — Ferner: wir wissen nun dass dieser „ausser-landtägliche“ Versuch fehlschlug, denn unsere Nation wollte bei dieser Gelegenheit — wie sie es auch bei der Wahl jeder neuen Dynastie gethan — einen *bilateralen*, feierlichen und *diplomatischen* Akt zur Wahrung ihrer freien Zukunft schliessen, was aber nur *reichstäglich* geschehen konnte. So wenigstens wird jeder verständige Beurtheiler, dem der ungarische Wahlmodus bekannt, folgern müssen, wenn er diesen *Versuch* des Wiener Hofes im allgemeinen kritisch beleuchten wollte.

Aber unser Eroberer verirrt sich plötzlich in diplomatische Labyrinth, und indem er den Faden Ariadne's dabei verloren, — nämlich die gesunde und vernünftige Interpretirungsweise, — ist er auch nicht im Stande sein Eroberungsgelüste durchzuführen, und verliert sich in diesem Labyrinth ganz und gar. — Wir wollen diess näher untersuchen.

Herr Sz. führt uns eine Jászay'sche Pantalonnade als *Zeugniss* an, das er angeblich aus den Akten des kais. geheimen Archives geschöpft haben sollte oder dürfte (ob übrigens ein derartiges Zeugnis vom *geschichtlichen* Standpunkte glaubwürdig sei oder nicht: das zu beurtheilen überlassen wir den Historikern der gebildeten Welt; dem magyrischen Kritiker und Eroberer aber lassen wir es dennoch gelten, um es eben widerlegen zu können); welches Zeugnis das Anrathen der Stände Kroatiens, so wie

dieses den Legaten des Bewerbers um den kroatischen Thron ertheilt wurde, betrifft, und das darin besteht:

„Dass zu dem Behufe der *kroatischen* Königs-Wahl der zu wählende Ferdinand einen Landtag in Kroatien, nach Beendigung des ungarischen Wahllandtags, — wo auch sie (die Kroaten) erscheinen wollten, abhalten solle; denn die Stände äusserten sich, dass sie ihn (Ferdinand) nur nach ihrerseits (der Kroaten nämlich) geschehener Wahl (und nicht der *ungarischen*; aufgepasst Herr Szalay!) zu ihrem Könige *anerkennen wollen.*“

Es ist überflüssig zu bemerken dass aus einer vernünftigen Interpretation dieses, übrigens unhistorischen Denkmals, nur die Souveränität unserer Krone gefolgert werden kann. Ungeachtet dieser *klaren Worte* der Stände Kroatiens, unternimmt Hr. Sz. gegen den gesunden Menschenverstand das gerade Gegentheil daraus zu demonstrieren. Trotzdem dass die Kroaten den Legaten Ferdinands ausdrücklich sagen: „sie wollen ihn *nur nach geschehener kroatischer Wahl zu ihrem Könige anerkennen*“; trotzdem dass sie sich klar dahin aussprechen: „Ferdinand wolle nach der *ungarischen Königswahl* den kroatischen Landtag zum Behufe *seiner Wahl* einberufen“, dass folglich die ungarische Wahl für unser Reich ungiltig sein müsse, denn sonst hätte ja Ferdinand nicht nöthig gehabt sich einer neuen Wahl zu unterziehen; trotz alle dem und im Widerspruche mit sich selbst und mit dem was er selbst angeführt, ist Hr. Sz. so consequent zu sagen: dass die Kroaten gezwungen waren den ungarischen Landtag abzuwarten! Woher aber schöpft er dieses „gezwungen sein“? das sagt uns dieser klarsehende Mann nicht; es beliebte ihm eben so etwas zu behaupten, und damit — basta! Der Umstand,

dass die Kroaten auch nach Ungarn zu kommen versprochen, beweist aber eben das Gegentheil von dem, was Hr. Szalay seinen Lesern zu beweisen sich so angestrengt hat; denn dieses Jászay'sche Zeugniß, historisch und diplomatisch erläutert — wie wir es weiter unten im XII. Abschnitte auch gehörig thun wollen — dient eben zum unumstößlichsten Beweise, um die staatliche Souveränität unserer Krone jener Ungarns gegenüber ausser jedem Zweifel zu stellen. — In welche Absurditäten überhaupt ein Mensch verfallen kann, wenn er von dem Pfade der Wahrheit und Gerechtigkeit einmal abgewichen, das beweist H. Sz. S. 75 wo er meint: dass die Kroaten wäñten ihr gesetzliches Haupt könne nur der ungarische König sein, und desshalb hätten sie ihn sich *erst wählen* müssen und zwar nach bereits geschehener *ungarischer Wahl!!* — So kann man nur in Ungarn Geschichte schreiben! So meint man die Souveränität unserer Krone wegdisputiren zu können! Uebrigens danken wir Herrn Sz. für dieses neue Argument, welches er zur Unterstützung unserer These so zuvorkommend angeführt.

Dass aber die kroatischen Stände weit entfernt waren von der Ueberzeugung, „dass nur der *ungarische König* ihr legitimer Herrscher werden könnte“ geht auch aus dem folgenden klar hervor:

1. In der ganzen kroatischen Wahlurkunde vom 1. Jänner 1527 (also nachdem bereits Ferdinand von Ungarn zum Könige gewählt worden) wird Ferdinand *nirgends* als König von Ungarn angeführt, sondern immer nur als König von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich; ja Ferdinand selbst nennt seine Gemahlin in der Procurations-Urkunde nur „Königin von Ungarn und

Kroatien“; folglich wurde die ungarische Wahl von Seite der Kroaten ganz und gar ignorirt.

2. Die Stände des gesammten Königreichs Kroatien haben sich gegen eine solche absurde und maliciöse Zumuthung, wie die Szalay'sche, feierlichst und landtäglich eben angesichts ihres neuerwählten Königs verwahrt, indem sie ihm energisch zur Kenntniss brachten:

„Noverit Maj. Vestra quod inveniri non potest ut nullus dominus potencia mediante Croatiam occupasset. Nisi post discessum nostri quam ultimi Regis Zwonimer dicti, felicis recordacionis, libero se coadjunximus circa (aufmerken, Herr Sz.! *circa* und nicht *sub*; denn unsere Krone hat sich *um* die ungarische Krone gruppirt, *niemals* aber sich derselben *unterworfen*; übrigens ist auch der *freie Wille* unserer Nation aus diesem Passus klar ersichtlich, denn unsere Vorfahren sagen: *libero se coadjunximus*; dies heisst aber souverän-frei sein!) circa Sacram coronam Regni Hungariae, et post hoc (aufgepasst Herr Szalay!) nunc *erga Majestatem Vestram*.“

Nun fragen wir Herrn Sz: war sich etwa unsere Nation nicht vollkommen ihrer Souveränität bewusst als sie Ferdinand auf den kroatischen Thron berief? Ja, sie war sich ihrer souveränen Stellung so bewusst: dass sie sogar nach der Schlacht von Mohács *selbst das Bündniss mit der Krone Ungarns als gelöst declarirte*, und dasselbe nur mit der neuen Dynastie als weiter bestehend erklärte. Ist etwa das „*et post hoc, nunc erga Maj. V.*“ nicht klar genug ausgesprochen, Herr Eroberer? Ist es also nicht eine echt magyarische Arroganz, einer ganzen Nation eine Supposition, der eigenen Denkfähigkeit entsprungen, zu unterschieben, eine Supposition, welche eben diese Nation mit Verachtung zurückwies?

c) Nicht minder falsch ist die Muthmassung unseres Gegners, der zufolge: „König Ferdinand derselben Ansicht, wie die Kroaten, gewesen; dass er nämlich nur als *König von Ungarn* zum Könige von Kroatien von den Kroaten gewählt werden konnte.“

Dass dies nur eine vage Behauptung und Erdichtung unseres Eroberers sei, das beweist am besten eben die oben citirte Wahl-Urkunde. — Um diese unsere Behauptung auch zu begründen, wollen wir diese Urkunde einer kurzen Analyse unterziehen.

Der zu wählende kroatische und bereits im Monate November 1526 gewählte ungarische König Ferdinand von Habsburg richtet unterm 5. December 1526 ein Vollmachtsschreiben an die Stände des kroatischen Reiches, des Inhaltes: „dass, nachdem er bereits früher — wie dies auch Herr Sz. aus der Jászay'schen Anführung beweiset — sein Recht, welches er und seine Gemahlin auf Ungarn hatten, den Ständen Kroatiens auseinandergesetzt, dieselben bittet ihn desshalb *und aus mehreren anderen Rücksichten* („... requirendo eosdem — St. et OO. — quatenus nos illius vigore, *aliorumque complurium respectuum intuitu* . . .“) zu ihrem Könige zu wählen und anzuerkennen. . .“

Demzufolge: hätte sich Ferdinand für berechtigt gehalten, *als König von Ungarn* auch die Herrscherrechte über Kroatien auszuüben, so würde er sich wohl nicht erst herabgelassen haben auch einer kroatischen Königswahl sich zu unterziehen, und zwar um so weniger: als er selbst sein Recht und seine Wahl zum Könige von Ungarn unseren Vorfahren auseinandersetzte. — Ja was noch mehr: Ferdinand sagt in dem angeführten diplomatischen Aktenstücke selbst, dass er die Stände Kroa-

tiens von diesen seinen Rechten *bereits früher* unterrichtet hatte, was aber unsere Nation nicht zu bewegen im Stande war, ihn nur aus diesem Grunde zu ihrem Könige zu wählen, wie es ihm auch unser Reichstag durch eine nationale Gesandtschaft auseinandersetzte; desshalb auch entschloss sich der König von Böhmen eine feierliche Gesandtschaft nach Kroatien als seine Bevollmächtigten zu schicken, wo aber von dem Könige von Ungarn gar keine Erwähnung geschieht, nicht einmal in der Titulatur, obwohl darin alle möglichen Titel verzeichnet erscheinen. Ueberdies wenn sich der Bewerber als König von Ungarn unserem Landtage präsentirt hätte, so würde er diese seine Bewerbung sicherlich durch eine *ungarische*, nicht aber *durch eine blos deutsche* Gesandtschaft negociirt haben, so wie wir dies auch in Ungarn gesehen, als sich polnische, böhmische, italienische, ja *türkische* Herrscher um den ungarischen Thron bewarben.

Unsere Nation hatte also dem Wiener Hofe *Bedingungen* gestellt; Bedingungen aber involviren die *Freiheit* des Handelns einer Nation und ihren *freien Willen*, eine Wahrheit, die unser Gegner trotz aller Sophistik und Ironie nicht wegläugnen kann; diese Prämissen aber machen die innere und äussere Souveränität eines Volkes aus. — Schliesslich müssen wir noch bemerken, dass Herr Sz. grundfalsch berichtet und seinen Lesern einen Bären anhängt, indem er behauptet: König Ferdinand habe den kroatischen Wahllandtag einberufen. Wie albern diese durchaus unbegründete Behauptung sei, wird Jedermann aus dem Umstande ersehen: dass sich Ferdinand durch seine „Nuncios et Oratores“ als Bewerber um den kroatischen Thron meldete, und folglich unseren Landtag, da er noch nicht König gewesen, gar nicht einberufen konnte.

Uebrigens, wenn auch der König Ferdinand dazumal wirklich der Ansicht des Herrn Sz. gewesen wäre, so haben die Kroaten ihrerseits nicht unterlassen ihn eines Besseren — wie wir oben bewiesen — energisch zu belehren.

d) Eben so ist es eine falsche Annahme, ja eine stupide Interpretirungsweise, wenn unser Gegner (S. 75.) behauptet, als hätten auch die *Stände Kroatiens* Ferdinand in seiner Eigenschaft als König von Ungarn zu ihrem Könige gewählt. Diese Vermuthung schöpft der gelehrte Interpres aus jenem Passus der kroatischen Wahlurkunde Ferdinands, wo unsere Vorfahren die Rechte des Bewerbers um den kroatischen Thron auch auf jenen Ungarn's *erwähnen*.

Dass nun diese Erwähnung der vollständigen Souveränität unserer Krone in gar nichts präjudicirte, das haben wir am eclatantesten aus der angeführten reichstäglichen Protestation unserer Stände bewiesen, die vor dem Throne ihres gewählten Königs niedergelegt wurde und welche die Vermuthung Szalay's vollkommen entkräftet.

Uebrigens, wie wenig diese Erwähnung der Ferdinand'schen Rechte auf den Thron Ungarn's unserer Souveränität gegenüber beachtenswerth sei, beweist der Umstand: dass die Kroaten den Böhmen-König nicht zum Könige von Ungarn, wohl aber zum Könige von *Kroatien* gewählt hatten. Es wäre das demnach eine saubere Logik wenn man behaupten würde: „die ungarische Krone hat Rechte über Kroatien; hat sie nun solche Rechte, so muss der König von Ungarn *de jure et de facto* auch König der Kroaten sein; nun muss sich aber der gewählte König der Ungarn erst einer kroatischen Königswahl unterziehen, ergo: „„der König von Ungarn hat

Rechte über Kroatien.“ Wenn Herr Sz. diese politisch-diplomatische *Logik* als vernünftig anerkennt, dann wollen wir auch die von ihm behauptete magyarische Souveränität über unser Reich gelten lassen.

Zu alledem müssen wir die Aufmerksamkeit des Herrn Sz. auf den Umstand lenken: dass die Anführung des Rechtstitels Ferdinands auf den ungarischen Thron nicht der einzige Beweggrund für die Kroaten war, ihn zu ihrem Könige zu wählen; denn in der Urkunde werden noch weitere Gründe angeführt, die unsere Vorfahren bewogen haben Ferdinand zu ihrem Könige zu wählen, und zwar: dass er der *einzig*e christliche Fürst war, der ihnen gegen die Türken behilflich gewesen; wie wichtig aber dieser Umstand für unsere Vorfahren in jener furchtbaren Epoche türkischer Gewaltherrschaft sein musste, davon kann sich jeder der Latein versteht, aus der Urkunde selbst überzeugen; es werden ferner „*unendliche* Wohlthaten“ (*infinita beneficia*) angeführt, die dieser Fürst unserem Vaterlande erwiesen. Es ist also schon aus dem Angeführten mehr als einleuchtend, dass die Anführung des Rechtstitels auf Ungarn nichts als „*captatio benevolentiae*“ des Bewerbers war, und zwar um so mehr: als die Könige Ungarns bis zu der Schlacht von Mohacs fast ununterbrochen auch Könige von Kroatien waren, ein Umstand, der die Bewerbung wohl zu befördern geeignet war. Hätte man aber den blossen Rechtstitel Ungarns für Ferdinand als genügend betrachtet, dann wäre nicht nur die ganze kroatische Wahl überhaupt, sondern die Anführung anderer Wahlgründe ganz und gar überflüssig gewesen. Uebrigens werden wir weiter unten im XII. Abschnitte dieser Schrift, um ja unseren Hrn. Gegner hierüber ganz zu beruhigen, alle diese diplomatisch-logischen

Schlüsse *auch* *urkundlich*, als unumstösslich da stehend, zu erläutern uns bestreben.

Wenn wir aber auch einen Augenblick annehmen wollten, Herr Sz. habe vollkommen Recht, die Kroaten hätten sich capricirt nur einen König von Ungarn zu ihrem Herrscher sich zu wählen, — beweist dann nicht eben dieser Umstand die vollkommene Souveränität unserer Krone Ungarn gegenüber? War denn Koloman nicht König von Ungarn, und *als solcher* „*salvo habito consilio*“ zum Könige von Kroatien *gelerönt*? Hatten nicht die Kroaten selbst ihre eigenen, selbstständig gewählten Könige Ungarn aufzudrängen versucht, wie z. B. Karl Robert, was ihnen zwar nicht gelang; dann Karl von Durazzo, was ihnen aber vollkommen gelang; Johann Corvinus, was ihnen nur halbwegs gelang, — hat dadurch unsere Nation nicht nur ihre vollkommene Souveränität, sondern selbst ihre physische Uebermacht Ungarn gegenüber bewiesen? — Ist nicht bei der Annahme einer neuen Dynastie eben das *Wahlrecht* das Criterium der staatlichen Souveränität? Und haben die Kroaten nicht die magyarische Wahl verschmäht indem sie den königlichen Bewerber ausdrücklich auf die *kroatische Wahl*, als einzig und allein giltig — wie uns dies Herr Sz. selbst aus dem Jászay'schen Zeugnisse bewies — verwiesen? Ferner: wenn ein Volk das *Recht* hat sich eine neue Dynastie zu *wählen*, schliesst dann dieses Recht nicht jede verkürzende *Bedingung* vollkommen aus? Ist es nicht mehr als lächerlich zu sagen: die Kroaten konnten nur einen ungarischen König zu ihrem Könige wählen; — schliesst diese Vermuthung nicht etwa die Idee des *Wahlrechtes* aus? Unser Herr Eroberer wollte auf diese klaren *Thatsachen* freilich keine Rücksicht nehmen; eben so unterliess

er zu beweisen, dass sich die Kroaten nur irgendwie verpflichteten, den Ungarkönig zu ihrem Könige zu wählen, wogegen wir urkundlich bewiesen haben, dass unsere Vorfahren ihr Loos keineswegs an das ungarische Königthum knüpften und beschränkten, im Gegentheil: sie trennten sich nach der Mohácscher Schlacht vollkommen selbst von der ungarischen Krone — „*et post hoc erga Majestatem Vestram*“ — drückten sich die Stände des gesammten kroatischen Reiches aus.

Ueberdies sollte Herr Sz. nicht vergessen, dass unser Reich Ferdinand *und alle seine Nachfolger* auf den Thron Kroatiens berufen hat, ein Akt, den Ungarn gesetzlich erst im J. 1687 vollzog, dass folglich Ungarn und Kroatien durch volle 160 Jahre selbst was die Personal-Union betrifft verschiedenartig und sehr zweifelhaft verbunden waren, wie wir dies in unserem Werke ausführlicher bewiesen zu haben uns schmeicheln, und worüber unser Gegner kein Wort zu verlieren rathsam gefunden hat.

Auch unterlässt Herr Sz. seinen Lesern die *Feierlichkeit* der Wahl mitzuthemen. Eine Nation, die da von seinem gewählten Könige sagen kann: „*Felici omine elegimus et recognovimus, assumpsimus, publicavimus, fecimus, constituimus et proclamavimus, proclamarique fecimus . . . omni meliori . . . via, forma, jure, consuetudine et solennitate . . .*“ eine solche Nation ist nach den Grundsätzen des Völkerrechtes vollkommen souverän, und wenn ein magyarischer Eroberer aus der *kroatischen* Wahlurkunde die Rechte Ungarns heraus zu demonstrieren unternimmt, so ist er wahrlich nur zu bedauern! Nicht umsonst sagten unsere Vorfahren, dass jene Wahl „*jure et consuetudine*“ vor sich gegangen; denn wenn ein Volk auf die Wahl eines Koloman, Karl Robert, Karl von Durazzo,

Karl von Neapel, Johann Corvin, Vladislav II. hinweisen kann, so übt sie das souveräne Recht nicht das erste Mal, nicht heimlich, nicht illegitim, wohl aber „jure et consuetudine“ wählte unsere Nation Ferdinand „in verum, *legitimum*, indubitatum et *naturalem* nostrum et *tocius huius inclyti Regni Croatiae Regem et Dominum*.“

e) Endlich tröstet sich Herr Sz. damit, dass die Kroaten Ferdinand nicht zum Könige des „*dreieinigen Königreichs*“, (wie das Agramer Circular behauptet), nicht zu jenem „*Gesammt-Kroatiens*“ (wie wir es behaupteten), sondern nur zum Könige von Kroatien gewählt hatten. Ein solcher Trost dieses erbärmlichen Scriblers wäre gar zu lächerlich, wenn er nicht einfältig und maliciös wäre. Denn was führt dieser leidenschaftliche Lügner zur Bekräftigung seiner absurden Angabe an? Gar nichts, denn sein Zweck ist nicht zu belehren, sondern in echt asiatischer Manier zu trotzen! Zuerst sagt er: Ferdinand wurde nicht zum Könige von Dalmatien gewählt; beweist aber diesen seinen apodiktischen Ausspruch auch nicht mit *einer Sylbe*; und dennoch ist er in seiner asiatischen Arroganz so sinnlos, dass er nicht einmal den Anfang der Wahlurkunde beachtet, der da lautet: „Nos Andreas Dei et Apostolicæ sedis gratia Episcopus Tinien-sis..“ Ist etwa Tenin oder Knin nicht in Dalmatien gelegen? Und ist es denn dieser magyarischen Landes-Celebrität aus der Kirchengeschichte Kroatiens nicht bekannt, dass dieses Bisthum das Haupt der kroatischen Kirche gewesen? Weiss er denn nicht dass Ferdinand nicht nur zum Könige von ganz Ungarn, ja selbst zum Könige „*Partium Subjectarum*“ Ungarns (des heutigen Banat's und der vier zu Ungarn geschlagenen Siebenbür-

gischen Komitate) *legitim* gewählt worden war, trotz dem dass Zapolya nicht nur Siebenbürgen, sondern auch das *Banat* und einen Theil Ungarns *faktisch* inne hatte? Und dennoch meint dieser Honi-Mann, dass Ferdinand nicht zum Könige von Dalmatien gewählt worden ist — weil ein Theil dieses kroatischen Landstriches von der Republik Venedig abhängig war, das heutige *Slawonien* aber unter dem Drucke der Zapolya'schen Faction *faktisch* sich befand! So versteht er also die Legimititäts- und Besitzrechte der Nationen! — Was er von den Grenzgebieten faselt, damit beweist er neuerdings nicht nur seine immense Ignoranz, sondern auch die impertinenteste Malice. Der gute Mann weiss nicht, dass es dazumal keine Militärgrenze gegeben, sondern dass da nur kroatische Komitate bestanden; er ist so läppisch es zu ignoriren, dass selbst der damalige Ort des Wahllandtages, *Cettin*, in dem heutigen Militärgrenzgebiete und an der Grenze Türkisch-Kroatien's gelegen ist; dass die in der Wahlurkunde angeführten Dynasten Kroatiens im Besitze nicht nur der ganzen heutigen Militärgrenze, sondern auch der Gebiete Türkisch-Kroatien sich befanden und solche heldenmüthig vertheidigten. Wenn also Theile des kroatischen Reiches momentan unter türkischer, venetianischer oder Zapolya'scher Botmässigkeit standen, hat denn das die *legitimen Rechte* unseres Königs geschmälert? Nein, Herr Ignorant, und zwar eben so wenig, wie die legitimen Rechte des Königs von Ungarn durch die 160jährige türkische Botmässigkeit Ungarns und dessen Landeshauptstadt — die durch die Feigheit der Magyaren verloren ging — geschmälert werden konnten. —

Wie maliciös Herr Sz. das damalige Kroatien einzuschränken bemüht ist, beweist wiederum die Wahlurkunde

selbst. In derselben werden auch die Ablegaten des *Agramer Comitats* als anwesend angeführt; nun wissen wir dass das Agramer Comitat damals — und auch jetzt noch — beinahe bis zur Drave sich erstreckte. Auch vergisst dieser Ignorant nicht minder die Kämpfe der Kroaten um die Stadt und an den Wällen Warasdin's, wo auch Frankopan, später Zapolya's eifrigster Anhänger, fiel; und zwar wurde die Stadt und das Gebiet der Podravina durch die Truppen der *Cettiner Dynasten* dem kroatischen Könige und dem kroatischen Reiche zurückerobert. Schliesslich vergisst er dass unter der Benennung „Kroatien“ oder „Slavonien“ das ganze *dreieinige Königreich gesetzlich* zu verstehen sei; eine solche Ignoranz wird sich doch wohl vor der Autorität eines Kitionich beugen müssen! Um das Mass seiner Frechheit vollzumachen, entblödet sich dieser Ignorant nicht zu behaupten, und zwar ohne es auch nur mit einem Jota zu beweisen: dass die Militärgrenze ein *integrirender Theil* Ungarn's war! Jene Militärgrenze, die damals nicht einmal noch existirte, und ein integrierender Theil von jenem Ungarn, welches durch die Feigheit der Magyaren — sammt der Landeshauptstadt — das türkische Joch durch 160 Jahre tragen musste, bis es durch fremde, und *zumeist kroatische* Tapferkeit befreit wurde. Hätte dieser perfide Pasquillant die „*historischen Parallelen*“ unseres Werkes durchstudirt, dann vielleicht hätte er noch so viel Ehrgefühl und Vorsicht, um nicht glühende Kohlen auf sein Haupt zu sammeln! Die grenzenlose, in den Annalen der Völker unerhörte Feigheit der Magyaren war es, die den unglücklichen Ludwig II. zu dem verzweifelten Entschlusse brachte, die kroatischen und ungarischen Grenzfestungen *zur Vertheidigung an die Deutschen* zu überliefern! Diese Wahrheit unterlässt aber unser

Eroberer seinen Magyaren aufzutischen, wie er auch eine andere historische Thatsache seinen Landsleuten verschweigt, dass nämlich nicht nur *vor* sondern auch *nach* der Niederlage der Magyaren bei Mohács unser unsterbliche Held *Christoph Frankopan* mit 15.000 Kroaten an der Drave stand und nebst ihm auch der Ban *Bathyanyi* mit 4000 Reitern ebendasselbst gelagert war. Nun ist Graf Chr. Frankopan ebenfalls in der Wahlurkunde mitbegriffen; folglich sind unter „*totius Regni*“ auch die damaligen Theile Slavoniens zu verstehen.

Wenn also die Kroaten in Cettin im J. 1527 Ferdinand zum Könige von „Gesammt-Kroatien“ (*totius Regni Croatiae*) wählten, so ist dieses „Gesammt“ auf das ganze dreieinige Königreich Dalmatien, Kroatien und Slavonien *legitim* auszudehnen und so zu verstehen, wie dies auch der Text der Wahlurkunde selbst bezeugt, denn es ist die Feierlichkeit evident, mit welcher die Theile des kroatischen Reichs erwähnt sind; die Stände nämlich sagen: „Nos . . . universi nobiles et Proceres, nec non nobilium *Comitatum, Civitatum, et Districtuum, populorum Universitas Regni Croatiae* . . .“ Nun, nach der absurden Interpretation Szalay's, derzufolge weder *Dalmatien*, noch *Slavonien*, noch auch die *Militärgrenze*, und von dem *heutigen* Kroatien nur der Theil jenseits der Kulpa an der Wahl des Königs Theil nahm — wo sind dann die in der Wahlurkunde des kroatischen Reichstages erwähnten „Komitate, Städte, Distrikte und Völker“ zu suchen? Das Szalay'sche Kroatien des Jahres 1527 enthielt ja nicht einmal ein einziges Komitat, ja keine einzige Stadt; Karlstadt, Buccari und Fiume waren ja damals noch keine Städte. — So ist die Weisheit eines Szalay beschaffen! —

Unsere Vorfahren unterliessen nicht im Laufe der Zeiten die Zerstückelung ihres Reiches ihrem Könige mit Betrübniß zur Kenntniß zu bringen; alsdann bedienten sie sich nicht des Titels „*Totius Regni*“, wohl aber: „*Nos reliquiae Regnorum . . .*“ Freilich ein Szalay weiss davon nichts! —

Und wenn Hr. Sz. noch so wenig *wissenschaftliches* Ehrgefühl besitzt, so müsste er erröthen, sein Machwerk nicht für das Publikum, sondern für die Bewohner des Bakonyer Waldes geschrieben zu haben! Armes Land, welches solche Männer seine *Grössen* nennt! Selbst wir hätten diesem Manne einen mehr kritischen Geist zuge-muthet — aber — —

Mit solchen Argumenten meint nun Herr Szalay den klarsten Moment unseres souverän-nationalen Lebens — nämlich die Wahl der Habsburger — umgestossen zu haben!

---

## XII.

So triumphirend und erobernd einherziehend kommt unser Gegner (S. 77) auf die *Pragmatische Sanktion* unseres Reiches zu sprechen, um auch an dieser seine Kräfte zu versuchen und aus unserer freien Krone eine Servitut der ungarischen Krone zu machen.

Wir wollen unserem Eroberer auch bei diesem Unternehmen getreu folgen, um zu sehen, ob er in dieser seiner Donquixottiade glücklicher als in den vorigen gewesen.

Durch seinen bisherigen Triumphzug übermüthig geworden, beginnt Herr Szalay nun sogar witzig zu werden! — Seite 77—8 seines Machwerkes bringt er den

weiter unten folgenden Text des Agramer Circulars über die Pragmatische Sanktion vom J. 1712, den er durch Anführung des bezüglichen Wortlautes aus unserem Werke zu vervollständigen trachtet, um dadurch Gelegenheit zu bekommen sich über unsere Bemerkung über den VII. Artikel unseres Reichstages auszulassen — der zufolge wir behaupteten: dass zur Zeit der Annahme der Pragmatischen Sanktion unser Reich Ungarn gegenüber eine so freie und unabhängige Stellung einnahm, wie zu jedem anderen Staate Europa's. — Wir wollen später untersuchen ob das Amusement unseres Gegners, oder aber unsere Behauptung stichhältiger sei.

Weiter wirft uns Herr Sz. vor, dass wir aus dem Texte der Urkunde, die die Annahme der Pragmatischen Sanktion enthält, absichtlich die Worte „*. . . et praeterea ad promerendam ampliolem hoc suo facto Benignitatem atque benignum Regimen Augustissimæ Domus Austriacæ . . .*“ weggelassen haben.

Jeder der unsere Dissertation in unserem angefeindeten Werke über die Pragm. Sanktion gelesen, wird leicht begreifen können, dass wir diesen Passus als ganz und gar unwesentlich und zur Sache nicht gehörend auslassen konnten, ja vernünftigerweise auslassen mussten. — Wahrlich, hätten wir auf einen so schwarzsehenden Bekrittler, wie unser Gegner es ist, rechnen können, wir hätten auch diese drei Zeilen eingeschaltet. — Er sagt uns übrigens nicht, was er mit diesem Vorwurfe meint; wir errathen aber leicht was er damit sagen will, nämlich: dass mit diesem Passus unsere Vorfahren sich als gut „österreichisch“ zeigten, um etwa dadurch die Bestätigung des diplomatischen Aktes zu erschleichen. Nicht wahr, Herr Szalay, dies der Sinn des Vorwurfes?

Doch wir verzeihen diese kleine Malice unserem Gegner, und wir schreiben sie seiner Unwissenheit zu Gute. Denn, hätte Herr Sz. bevor er uns jenen ironischen Vorwurf zuschleuderte im *Corpus juris hungarici* nachgeschlagen, er würde *denselben Passus* — zwar mit anderen Worten aber so angeführt, dass sie *noch mehr* als die kroatischen ausdrücken — in der *Einleitung* zu der ungarischen Pragm. Sanction vorgefunden haben. Wir bitten Herrn Sz. den §. 3. der Einleitung zu den Gesetzartikeln v. J. 1723 nachzuschlagen, und er wird sich daraus hoffentlich überzeugen, dass sein Vorwurf mit verdoppeltem Gewicht auf seine eigenen Vorfahren zurückfallen würde, wenn man zu seinem Glücke die *diplomatische Etiquette* nicht besser als Herr v. Sz. zu respektiren wüsste. . „Si tacuisses, etc.“

Solcherart die Plänkler seiner scharfen Kritik vorschiebend, citirt er (S. 77—80) sowohl unseren Text als auch jenen der betreffenden Urkunde, wie solcher in unserem Werke Seite 134 (I. Auflage) von den Worten: „Es ist schon aus diesem klar etc.“ bis zur S. 135, einschliesslich der 3. Alinea enthalten ist, um daraus die Rechte der ungarischen Krone über Kroatien herauszufaseln.

Vor allem müssen wir unsere Leser auf die „*mala fides*“ unseres Gegners aufmerksam machen, der unredlich genug, volle *sechs Seiten* unserer *Vornotizen* zu der Pragmatischen Sanction maliciös ignorirt und zu widerlegen unterlässt, und unbekümmert um den Zusammenhang und um den Sinn der ganzen Deduction mitten in die These hineinplatzt! Ob dadurch Szalay's Anhänger klüger und gerechter werden, bleibt dahin gestellt! — Doch zur Sache.

Nachdem unser Gegner den eben angeführten Text unseres Werkes abgeschrieben und mit witzigen Bemerkungen begleitet hat — die wir ihm aber gerne verzeihen, denn uns ist an der Sache gelegen, nicht aber an unserer Person, — drückt er sich uns gegenüber (S. 80) folgendermassen aus: „Wahrlich! Herr Kvaternik schreibt da starke Sachen!“ und fängt an uns herablassend zu belehren — was aber nicht im mindesten zur Sache gehört — die Stände Kroatiens hätten nicht desswegen stipulirt: dass die künftigen Herrscher unseres Reiches aus der weiblichen Linie auch Krain, Kärnthen und Steiermark besitzen sollten, weil unser Staat historische oder nationale Rechte über diese Länder hätte, sondern desshalb: *weil dieselben bereits über ein Jahrhundert Kroatien auf eigene Expensen gegen die Türken vertheidigt hatten.* Und womit begründet dieser sublime Gelehrte diese seine Behauptung? Auf echtmagyarische Weise: *mit keiner Silbe!* Dass sich Herr Sz. im Laufe seiner Pasquinade als ein Verdreher der Urkunden, als ein absurder und unwissender Scribler erwiesen, das haben wir bis jetzt zur Genüge herausgefunden; dass er ein starker Anachronist sei, ist nicht minder bewiesen worden: aber dass er auch ein erbärmlicher Verläumder und Ehrabschneider den Völkern gegenüber ist, das hätten wir von ihm, als einem sonst gebildeten Manne, nicht erwartet. Er verläumdet aber unsere Nation wenn er von derselben sagt, dass Krain, Steiermark u. s. w. Kroatien *vertheidigt* hatten. Hätte unser Gegner nur einen Blick in das auch ihm wohlbekannte Werkchen: „*La Croatie et la Confédération italienne*“ geworfen, so müsste er eröthen über diese schändliche Verläumdung; hiess unser Land nicht das „*Antemurale*“ Europa's? Wenn er die

Aktenstücke des steiermärkischen Landtages eines Blickes würdigen wollte, er würde sich leicht überzeugen was Kroatien im XVI—XVIII. Jahrhunderte für dieses und andere Nachbarländer gewesen. Und wann hatten die Kroaten grössere Wunder der Tapferkeit verrichtet, wenn nicht eben damals, als mehr als *zwei Drittheile Ungarns*, unter dem türkischen Joche seufzten!? Freilich ist es von seinem Standpunkte klug solche Wahrheiten seinen Landsleuten zu verschweigen und lieber keck zu läugnen; denn diese Wahrheiten würden schier den bekannten Hochmuth um etliche Grade abkühlen! Bis aber Herr Sz. nicht glaubwürdig beweisen wird, dass die fraglichen Länder desshalb von den Ständen Kroatiens indirekt reklamirt wurden, weil sie unser Land *vertheidigten*, bis dahin erklären und betrachten wir ihn als einen Verläumder der Völker.

Wir übergehen, als zur Sache ganz und gar nicht gehörend, stillschweigend die strategischen Notizen, unser Terrain den Türken gegenüber betreffend, die Herr Sz. (S. 80—1) nach *Hurter* entwickelt, und begnügen uns hier nur seiner Anerkennung der Rechte unserer Nation — sich einen solchen König wählen zu können der künftighin die Grenzen des Landes wird zu vertheidigen wissen (wozu der Besitz der kroatisch-slovenischen Landesgebiete nothwendig) — die gebührende Anerkennung zu zollen; damit hat nämlich unser Gegner selbst am eclatantesten die Souveränität unserer Krone bewiesen; denn es handelt sich nur darum: ob die gewählten ungarischen Könige *de jure et de facto* auch zugleich Könige von Kroatien seien? Das Wahlrecht unserer Nation, das Herr Sz. (S. 81) selbst anerkennt, ist die beste Antwort und Erläuterung auf diese Frage.

Wir wissen nicht was für ein Interesse Herr Sz. haben mag, uns die mit dem Könige Ferdinand I. stipulirte Einverleibung der kroatisch-slovenischen Länder abzudisputiren; damit beweist er nochmals, dass ein Magyare der grösste Feind der Macht, Grösse und des Ansehens unserer Nation ex offo sein muss, welche christliche Zuneigung daher auch auf Reciprocität von unserer Seite rechnen kann. — Um uns also eine Kränkung zuzufügen, erfrecht sich unser Gegner nicht nur eigenmächtig öffentlichen Urkunden einen falschen Sinn zu unterschieben, sondern selbst den klaren Sinn derselben zu läugnen. Es gehört zwar eben nicht zur Sache, aber wir müssen hier dennoch erwähnen, wie Herr Sz. bemüht ist zu beweisen: dass unsere Vorfahren die Einverleibung der österr. Theile unseres Stammes mit Ferdinand aus dem Grunde *nicht* bedungen haben, weil in der Wahlurkunde davon keine Erwähnung geschehe. — Ja, es ist wahr Hr. Sz., nicht in der Wahlurkunde ist davon die Rede, wohl aber in der reichstägliehen *Instruction*, die unser Reichstag unseren Legaten an den König Ferdinand I. ertheilte; aus welcher *Instruction* auch die Souveränität unseres Reiches Ungarn gegenüber zu ersehen ist.

Denn was sagt der kroatische Landtag gleich im *ersten* Punkte der fraglichen *Instruction* seinem Könige? Die Urkunde antwortet hierauf selbst wie folgt: „*Noverit Maj. Vestra quod Eadem M. V. nos quaesivit sibi subditos* (also war Ferdinand nicht Herr unseres Landes in der Weise, wie dies unser Gegner von diesem Regenten S. 76 grundfalsch annimmt) *promitens nos coaggregare erga alia sua Regna haereditaria*“ und zwar mit

der ausdrücklichen Bedingung: „*ac nos in libertatibus et consuetudinibus conservare.*“

Nun fordern wir Hrn. Sz. auf, er solle uns angesichts der historisch-diplomatischen Welt antworten: hatte etwa unser Land bei so beschaffener vertragsmässiger Gegenverpflichtung v. J. 1527 nicht ein *Recht* auf seine slavischen Theile Oesterreichs, um deren Besitz an die Person jenes Königs zu knüpfen und zu bedingen, der auch König von Kroatien sein will, und zwar laut der Pragm. Sanction vom J. 1712? Wir fragen weiter: hätte unser Königreich im XVI. Jahrhunderte, wenn dasselbe in welcher immer *Verpflichtung* oder *Servitut* zu der ungarischen Krone gestanden wäre, ein Recht gehabt, so ganz einfach Ungarn ignorirend dieses Band *eigenmächtig* zu lösen und sich mit anderen Ländern Oesterreichs zu vereinigen? Ist diese Verfügung unseres Reichstages nicht der glänzendste Beweis unserer Souveränität in jeder Beziehung gewesen, und hatte Hr. Sz. nicht eine absurde Meinung ausgesprochen (S. 75, lit. d): dass der kroatische Landtag Ferdinand als *König von Ungarn*, und nur als solchen zum Könige von Kroatien wählen durfte, und dass der Landtag von dieser seiner Befugniss auch überzeugt war? Auf alle diese Fragen muss vernünftiger Weise unser Gegner selbst *positiv* antworten, denn wäre Kroatien von Ungarn nicht vollkommen unabhängig, so könnte dasselbe nicht eigenmächtig mit anderen Ländern neue Verbindungen decretiren. Daher auch die so energische Berufung: „*Noverit Maj. Vestra quod inveniri non potest etc.*“ wie wir sie oben angeführt hatten.

Unsere Leser werden sich vermuthlich fragen: wie kommt es denn, dass wir von der Pragm. Sanction sprechend, plötzlich auf die Zeiten Ferdinand's I. zurück kommen? Darauf müssen wir zur Antwort geben: dass nachdem unser Gegner diesen Abstecher gemacht, wir demselben auf seinem Pfade getreu nachfolgen müssen, um ja nichts hinter uns zu lassen, was von uns nicht widerlegt worden wäre. Die Rhapsodie ist daher eine Folge der Ordnungsliebe unseres Gegners.

Wir übergehen die Expectorationen des Hrn. Sz. über die Antwort, die König Ferdinand (S. 82) den Kroaten ertheilt hatte, da diese Antwort für unser Thema von keinem Belange ist, und wir wollen diesem systematischen Verdreher der Wahrheit und der Urkunden nur auf etliche böswillige Irrthümer (S. 83), bezüglich des erwähnten Königs, antworten.

Er macht sich — freilich albern genug — lustig und witzelt über die Unentschlossenheit Ferdinand's, den Forderungen der Kroaten, was die Einverleibung der slovenischen Länder anbetrifft, nachzukommen. Der grosse magyarische Historikus gibt die enormen Auslagen, die aus dieser Vereinigung für die österr.-kroatischen Länder entstehen würden, als die Ursache der Verzögerung an. Dabei vergisst er zweierlei zu erwähnen, *erstens*: er unterlässt es, seiner löblichen Gewohnheit nach, diese seine aus der Luft gegriffene *Expensen-Geschichte*, auch mit Gründen zu unterstützen; *zweitens*: er vergisst, unedel genug, der grossen Opfer unserer Nation, welche sie für die allgemeine Sache der Christenheit gebracht, Erwähnung zu thun, Opfer und Dienste, die Kroatien in jener furchtbaren Epoche geleistet hat, als Ungarn von den Türken unterjocht darnieder lag. Diese Aufopferung

ist in der oberwähnten Urkunde mit herzerreissender Schilderung auseinander gesetzt; aber der würdige Nachfolger eines Horváth István findet es für gut, alles dieses mit heroischem Stillschweigen seinen Landsleuten zu verheimlichen!

Weiter erzählt uns Hr. Sz., dass Ferdinand auch deshalb die in Frage stehende Forderungen der Kroaten nicht erfüllen konnte, indem er *eben im Begriffe war* nach Ungarn aufzubrechen. Und wie beweist unser Gegner diese seine Behauptung? Es wäre unglaublich, wenn es nicht *S. 83, 5. Linie* ausdrücklich geschrieben stünde: *dass dies der König in der betreffenden Urkunde selbst anerkenne*. Nun haben wir die ganze Urkunde sorgfältig und zu wiederholten Malen gelesen und geprüft, aber von einer Reise dieses Königs nach Ungarn haben wir *keine Silbe darin gefunden*. Wir lasen darin nur folgende Worte der königlichen Antwort: „Ad XIII. Concernentem Unionem patriarum Austriacarum et Croatiae, Maj. Sua respondet, *quod nunc propter ingentem negotiorum sarcinam super illa in praesenti deliberare nequeat, sed congruo ad hoc tempore deliberabit.*“

Wo ist hier eine Spur von einer *Königsreise nach Ungarn*? Was wird die gebildete Welt von solchen schamlosen Verdrehungen, ja Fälschungen der Urkunden denken? Dieselbe gebildete Welt wird auch über dieses Verfahren des magyar. Historikers urtheilen. — Und was soll man von der Szalay'schen Logik halten, wenn er weiter erzählt: dass, wenn einmal Ferdinand in den Besitz Ungarns gelangen wird — und auf diesen Erfolg bezieht sich angeblich die erdichtete Königsreise! — er ohnehin *als König der Magyaren* auch über Kroatien und zwar ohne die Kroaten zu befragen, herrschen werde;

desshalb habe er die Entscheidung *der Länderfrage* auf „gelegene Zeiten“ aufgeschoben.

Nun, wenn man über diesen Unsinn urtheilen sollte, dann müsste man an den gesunden fünf Sinnen unseres Eroberers vollends verzweifeln! — Vergisst denn Hr. Sz. in seinem Eroberungseifer wirklich den Umstand: dass die in Frage stehende königliche Antwort eine Antwort auf die Landtagsbeschlüsse der Stände Kroatiens *vom 27. April 1527* sei, dass demnach Ferdinand, als bereits *gesetzlich gewählter* König von Ungarn über dies letztere Reich geherrscht hatte, folglich, dass er, wenn die Ansichten des Hrn. Sz. begründet wären, bereits im Monate Mai 1527 über Kroatien geherrscht haben müsste; wie also hätte er die Herrscherrechte über Kroatien erst als König von Ungarn erlangen sollen? Ist das nicht eine mehr als babylonische Verwirrung in dem eroberungssüchtigen Kopfe des Hrn. v. Sz.? Ferner: wenn Ferdinand als König von Ungarn über Kroatien *legitim* Rechte erwerben konnte, warum *bat* er dann, durch eine *österreichische* Gesandtschaft, bereits als König von Ungarn: unser Reich möge ihn auf den Thron Kroatiens erheben? Was sagt Hr. Szalay dazu?

Ja, auf solchen nichtigen Gründen, Fälschungen, Verdrehungen, Erfindungen und dergleichen handgreiflichem Nonsens baut unser Gegner seine Eroberungs- und Unterthänigkeitstheorien zu Gunsten Ungarns unserem Reiche gegenüber! Wir unsererseits verzeihen gerne unserem Gegner; ja wir haben sogar Mitleid mit ihm; denn aus ohnmächtiger Wuth gegen unsere unumstösslichen Gründe und historischen Wahrheiten bricht er endlich in Lappalien aus. — Hätte Hr. Sz. in seinem Machwerke nur mit einer Silbe jenes Umstandes Erwähnung gethan,

demzufolge unsere Nation — wie wir es in unserem Werke auseinandersetzen — energisch ihrem Könige vorstellte: wie nach dem Tode Ludwigs II. nicht nur das erlauchte Haus Oesterreich, sondern auch der Gegenkönig Zápolya, der türkische Sultan und auch die venetianische Republik, theils um den Thron Kroatiens, theils um die Gunst unseres Reiches durch *internationale Gesandtschaften* buhlten; hätte Hr. Sz. dies wenigstens erwähnt, dann würde er die Reputation, wir wollen nicht sagen eines Gelehrten, doch aber wenigstens eines vernünftigen Menschen sich gerettet haben! So aber freilich — —

Bevor wir diesen Ferdinand'schen Absatz schliessen, müssen wir Hrn. Sz. auf zwei wichtige diplomatische Aktenstücke *aus derselben Epoche* aufmerksam machen, was wir absichtlich uns zum Schlusse vorbehielten, um damit die ganze Szalay'sche Illusion um so nachdrücklicher und gleichsam mit einem Schlage zu vernichten. — Hr. Sz. setzt einen besonderen, ja entscheidenden Nachdruck auf jenen Passus unserer Ferdinand'schen Wahlurkunde, wo die Stände Kroatiens unter anderem das Recht Ferdinand's auf Ungarn betonen; woraus nun Hr. Sz. absurd deducirt: dass die Kroaten, dieser Stelle gemäss, Ferdinand *nur als König von Ungarn* zu ihrem Könige wählen wollten oder durften.

Dass diese Ausbeutung wirklich absurd und willkürlich sei, wird sich Hr. Sz. aus der Urkunde desselben Königs Ferdinand — also aus einer authentischen Quelle — überzeugen können. Diese Urkunde ist von demselben König an den Ban Battyányi gerichtet, — welcher letztere, nebenbei sei es gesagt, Banus von Dalmatien, Kroatien und Slavonien war, folglich musste sich der Ausdruck „*tocius Regni Croatiae*“ auf das gesammte

dreieinige Königreich Kroatien beziehen. — In dieser Urkunde also, ddo. 28. November 1526 — die also vor der kroatischen Königswahl ausgestellt wurde — äussert sich der Böhmenkönig Ferdinand voll Besorgniss über das Schreiben des Banus, der ihm gemeldet: „*wie in Kroatien (Achtung Hr. Sz.!) das Gerücht verbreitet wäre, dass die Böhmen, Schlesier und Mährer ihn (Ferdinand) desshalb zu ihrem Könige nicht wählen wollten, indem er zum Könige von Ungarn nicht gewählt sei;*“ — dieses vom Ban ihm gemeldete Gerücht also dementirt der König in der erwähnten Urkunde und bezeichnet dasselbe als falsch und „*von seinen Feinden zu dem Zwecke erdichtet, um seiner guten Sache zu schaden.*“ Desshalb versicherte er den Banus: „*dass in Kürze die Magnaten und Stände Böhmens zweiundzwanzig Abligaten an ihn absenden werden um ihn von der geschehenen Wahl der Böhmen zu versichern.*“ Und was die Hauptsache dabei ist, König Ferdinand versichert zugleich den Banus: „*dass die böhmischen und mährischen Stände ihre Nuntien an den ungarischen Landtag auf den Rákos schicken werden, damit sie diesem Landtag beiwohnen und mit anderen seinen Freunden und Anhängern seine Angelegenheit befördern und beantworten sollen.*“ Dies alles vorausgeschickt: „*bittet der König den Banus: er wolle ebenfalls an dem ungarischen Landtage erscheinen (und zwar mit allen seinen Anhängern, Freunden und deren Frauen) um seine Sache daselbst zu befördern; er könne dann ja noch immer zeitlich genug in Slawonien erscheinen.* (Also Herr Sz.: Slawonien und Kroatien war *politisch* und *national* eins und dasselbe!) — Schliesslich gibt der König dem Ba-

nus zu wissen: „dass er auch die *Nuntien der Kroaten*, die von dem kroat. Landtage an ihm gesendet worden waren, ersucht habe, sie möchten sich nach Pressburg zum Landtage begeben, *um da seine Angelegenheiten zu befördern* („Cum Nuntiis Croatorum, qui ad nos missi erant, tantum egimus ut ad dietam Poseniensem quoque eant (nämlich mit den Böhmen, Mähren u. s. w.) rebus nostris illic operam daturi...“ (*Chmel*, Actenst. zur Geschichte Kroatiens im J. 1526—7, S. 24—5.)

Nun aus dieser authentischen Urkunde wird wohl von nun an auch ein Szalay die Jászay'sche Quelle besser zu interpretiren wissen. — Er wird aus derselben glaubwürdig erfahren, dass die Kroaten sowohl wie die Böhmen, Mährer und Schlesier beim ungarischen Landtage nicht etwa als Vasallen der ungarischen Krone zu erscheinen aufgefordert worden waren, sondern von dem Könige ersucht worden sind dort zu erscheinen, um seine Angelegenheit zu befördern und zu befürworten. — Hr. Sz. wird ferner aus dieser Urkunde erfahren, *dass selbst in Böhmen* — welches doch wohl nicht ein ung. Kronland war — auf die ungar. Königswahl *grosses Gewicht gelegt wurde*, dass die Kroaten auf die Stimmung der Böhmen in dieser Hinsicht viel gehalten, *ja dass sie davon ihre Entscheidung abhängig machen wollten*. — Diese authentische Anführung wird hoffentlich unseren Gegner seine willkürliche und absurde Interpretirung der Stelle von der ungarischen Wahl einsehen lassen, und es demselben fernerhin begreiflich machen, dass Böhmen, Ungarn und Kroatien gegenseitig souverän-frei waren. Er wird nun den energischen Ausspruch unseres Reichstages: „Noverit Maj. Vestra etc.“ besser zu würdigen wissen; denn: so wenig als den Böhmen die Beschickung des

ung. Landtages, so wenig ihnen auch die Forderung der ungar. Königswahl Ferdinand's präjudiciren konnte, eben so wenig konnte dies unserem Reiche, was seine Souveränität betrifft, nachtheilig sein.

Das *zweite* Aktenstück enthält den Beweis, dass unser Königreich auch zur Zeit der Wahl des Königs Ferdinand kein ungarisches *Kronland*, sondern von der ungarischen Krone völlig unabhängig war. — Die österreichische Statthalterei gibt in einer Geschütz- und Munitions-Angelegenheit ihr Votum ab; in der betreffenden Urkunde wird des ungarischen Landtags, der im October 1527 am Rákos tagen sollte, Erwähnung gemacht, mit dem Bemerkten: „dass dieser bei *schwerer* Strafe und *königlicher Ungnade* von allen unter der Krone Ungarns und zu derselben Gehörigen beschickt werden müsse.“ Dass unser Königreich unter diesem Begriffe und dieser Mahnung nicht begriffen war, folglich, dass es unter die Länder der ungarischen Krone nicht gehörte, beweist dieselbe Urkunde, denn es wird darin weiter erwähnt: „dass ausser dem ungarischen auch *zugleich* ein kroatischer Landtag abgehalten wird, wobei der König den *Bischof von Laibach* (also nicht etwa einen Magyaren!) als seinen *Bevollmächtigten*, der mit unsern Ständen zu verhandeln haben wird, absenden werde.“ Ja noch mehr, man ersieht aus dieser authentischen Urkunde das Bedenken des Königs über den Ort *wo der kroatische Landtag abzuhalten sei*, damit *Se. Majestät auf dem Rákoš zu erscheinen dadurch nicht abgehalten werde*. — Diese Urkunde lautet im *Originale* wie folgt: „October 1527 — — — Auch daneben Ir Mt. zu erinnern: Nachdem Statthalter Regenten vnd Camer Ratte berichtet, das (ss) durch Ir Mt. der Rakusch (Rákos) *von menigleich der*

*Kron Hungern eingeleibt zu beschuechen bey schwerer straff vnd vngnad ausgeschriben, und von dem Bischof von Laibach auf die bestimmte Zeit auch ain Lanndtag in Windisch Lannd benent (einberufen) worden. Ir. k. Mt. bedenkhen haben, wo der Landtag in Windisch Land dieser Zeit gehalten, ob solhs auf dem Rakusch Irer Mt. zu erscheinen nicht verhinderung machen wurde?..“*

Der betreffende diplomatische Akt der Bevollmächtigung des Bischofs von Laibach an den kroatischen Landtag lautet wie folgt: „*Ordinibus Slavoniae. Ferdinandus etc. Reverendi, Spectabiles etc. Commitimus Reverendo Christophoro Episcopo Ecclesiae Labacensis ... nonnulla nostro nomine* (denn der König war verhindert *persönlich* an unserem Landtage zu erscheinen) *vobis exponenda et communicanda sicut ab eo coram accipietis; quae cum ex mente et voluntate nostra veniant, vos hortamur omni studio ut eidem Episcopo in hiis quae referet, nostri contemplatione, non solum fidem indubiam praestare ... Datum Budae 20. Octobris 1527. — Reverendis, Spectab., Magnificis ... Praelatis, Baronibus, caeterisque Regni nostri Slavoniae OO. et Inhabitoribus in Dieta (sic!) per Rev. Christ. Ep. Labac ... indicta comparituris.*“

Wenn nun Hr. Sz. nebst all' dem Gesagten noch den Umstand in Erwägung ziehen wird, dass dieses Bevollmächtigungs-Schreiben *in Ofen*, also in Ungarn, wo der König auf dem Rákos den ungar. Landtag gehalten, ausgestellt war, und dennoch Ferdinand nicht einen Magyaren, sondern einen *Nichtunterthan* der ungarischen Krone als Bevollmächtigten an unsern Landtag absendet, so wird er wohl zugeben müssen, dass das Verhältniss un-

serer Krone zu der ungarischen dasselbe war, wie das der Krone von Böhmen Ungarn gegenüber.

Schliesslich, damit ja Hrn. Sz. keine Zweifel mehr über unsere Kronrechte übrig bleiben und zugleich um darzuthun, dass das Ausland die Unabhängigkeit unserer Krone von der ungarischen wohl zu unterscheiden wusste, verweisen wir unseren Gegner wieder auf einen diplomatischen Akt, und zwar, auf den Bericht der böhmisch-österreichischen Statthalterei, den diese dem Könige über die *Forderungen* der kroatischen Nation aus dem Landtage vom 27. April 1527 erstattete; da kann unser Gegner Folgendes lesen: „Dann von wegen der anndern Slosser (Schlösser) vnd bevesstigung den Krabatichen grafen ... zugehörig ... die an der Una liegen als *Krup* (Hr. Sz. kann sich daraus überzeugen, dass unter Ferdinand I. unser Reich etwas grösser war, als er es absurd zu reduzieren beliebte!) und annder ... ist unser gutbedunkhn dass e. ku. Mt. denselben (den Ständen Kroatiens) hierauf schreibe und zu Antwort gebe, dass Sy solh Ir (königliche) Flegkhen und Slösser selbst versehen vnd in gueter verwarung halten, *so welle auch e. ku. Mt. aus der genedigistn mainung so dieselbe e. Mt.* (Euere Majestät) zu der Kron und Kunigreich Crabatn trag, nicht vnnderlassen ...“ (*Chmel* I. c. p. 53, 2 alinea.)

Und dass die Krone Kroatiens wirklich als von jener Ungarns unabhängig von den böhmisch-österreichischen Diplomaten und Staatsmännern jener Zeiten angesehen worden war, davon kann sich Hr. Sz. aus derselben Urkunde, 4. alinea, überzeugen, wo die Kronen von einander nicht nur unterschieden werden, sondern auch dem König der Rath ertheilt wird, er wolle die Stände des gesammten Königreichs Kroatien beruhigen über den

Punkt, dass, wenn er (Ferdinand) mit Zápolya eine Verständigung abschliessen wird, er nur *die Länder der Krone Ungarns*, nicht aber Kroatiens abtreten werde. Der Text lautet:

„Auf das anzaigen, wo e. ku. Mt. mit Graf Hannsen von Zips der Cron Hungarn halber ainen vertrag annembe, das ain lanndschaftt (dass der Landtag) für guet ansicht, **damit eu. ku. Mt. die Confinien bestimbet** (nämlich die Grenzen zwischen der Krone Ungarns und Kroatiens in dem betreffenden allfälligen Vertrage bestimme) bis an die Trav (Drave).“ Nun was rathen die Staatsräthe Ferdinands hierüber? „Ist vnnsrer weiter Rat und gutbedunkhn *solh Sorgfeltigkeit* (Besorgniss) *den Crabathn abzustellen, mit gnediger vertroistung*, dass e. ku. Mt. ausserhalb abtretung der Kron Hungern, *mit gedachten Grafen von Zips kainen Vertrag annemen wollte...*“

Wir glauben, dass hier auch eine Száláy'sche Logik ausreichen wird, um eruiren zu können, dass das Königreich Kroatien im XVI. Jahrh. unter der Krone Ungarns nicht mit einbegriffen war, dass unser Reich nicht die von unserm Gegner stupid und maliciös allegirten Grenzen hatte, sondern dass das Kronrecht Kroatiens *bis an die Drave* reichte, und dass die „*ocius Regni Croatiae*“ Stände dieselben reclamirten. Aus dem weiteren Texte derselben Urkunde wird sich schliesslich Hr. Sz. überzeugen können, dass *Agram* in den Bereich der Macht der Stände *Kroatiens* (obwohl damals in Slavonien gelegen) gehörte, folglich Slavonien nur eine Provinz der kroat. Krone war; schliesslich: obwohl Dalmatien damals faktisch den Venetianern und den Türken unterthan gewesen, der damalige Ban Battyányi dennoch zum „Banus

*Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae*“ ernannt, und diese Ernennung nur den Ständen „*Regni Croatiae*“ mitgetheilt worden war (*Chmel*, I. c. S. 42), folglich das „*Jus postlimini*“ niemals aufgeopfert wurde. Desshalb ist der berühmte ungarische Jurist Kitonich wohl ein besserer Commentator, als unser absurde Eroberer, denn der erstere sagt: „*Nomine solius Croatiae vel Slavoniae ordinariae tria Illyrici Regna Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae significantur.*“ — Dies sei zur Zurechtweisung unseres Gegners hier bemerkt.

Nachdem unser Gegner derart einen unnöthigen, ihn selbst vernichtenden Abstecher unternommen, kommt er (S. 83) auf die Pragmatische Sanction zurück um den Werth und die Bedeutung derselben zu Gunsten der ungarischen Krone auszubeuten.

Und vor allem fragt unser Gegner: wo sind denn die *Bedingungen*, welche die kroatische Nation mit dem Hause Oesterreich im XVIII. Jahrhunderte eingegangen ist und die wir in unserem Werke (Verhältniss Kroatiens zur ung. St. Stefans-Krone) allegirten?

Der Abstecher in die Zeiten Ferdinands I. scheint die Ideen unseres Gegners confundirt zu haben, wir wollen ihm demnach aus seiner Verwirrung heraushelfen, und ihm mittheilen: dass unsere Vorfahren als *Hauptbedingungen* stipulirt wissen wollten:

a) Dass die zukünftigen Herrscher Kroatiens aus dem erlauchten Hause Habsburg immer nur in *Oesterreich* (d. Erzherzogthume) residiren müssen; folglich: dass ein in Böhmen, *Ungarn* etc. residirender und regierender

Fürst des genannten Hauses *schon durch dieses Factum allein* die Herrscherrechte über unser Reich verliere.

*Ratio legis* für unsere Vorfahren war die: dass so lange ein Fürst in dem *kleinen* und *neutralen* Oesterreich seine *Residenz* hat, daraus nie für die Unabhängigkeit unserer Krone gefährliche Folgen erwachsen können und zwar um so weniger: als aus eben dieser Residenz auch andere selbständige Staaten desselben erlauchten Hauses regiert werden, dass also die gegenseitige gewissermassen Aemulation, theils auch Solidarität, die Beschränkung der Freiheiten nicht so leicht möglich machen und zulassen könne.

Nicht so wäre es aber, wenn der Umstand eintreten würde: unser König aus dem habsburgischen Geschlechte residirte z. B. in *Ungarn*. Der Einfluss der ungarischen Diplomatie, die geographische Lage unseres Landes Ungarn gegenüber und andere Umstände würden bald unserer Unabhängigkeit den Todesstoss versetzen. — Auch kann sich Hr. Sz. aus diesem wichtigen diplomatischen Punkte von der Souveränität unserer Krone Ungarn gegenüber vollkommen überzeugen; die Stände Kroatiens betrachteten bei der Stipulirung dieses Vertragspunktes Ungarn als sich so fremd, wie irgend ein anderes Land oder Königreich des habsburgischen Scepters. — Freilich unterliess unser Gegner diesen jedenfalls wichtigen Passus unserer Pragm. Sanction seinen Lesern auch nur anzudeuten.

b) Die zweite wichtige Bedingung des bilateralen Vertrages ist die Nothwendigkeit, dass künftighin unsere Herrscher ausser Oesterreich, auch Steiermark, Kärnthen und Krain besitzen müssen.

Doppelt wichtig ist für unser Reich dieses Erforderniss; *erstens*: die genannten Länder können und dürfen von den regierenden Fürsten des Hauses Oesterreich *unter keinem Vorwande*, an wen es auch sei, abgetreten werden; sie sind mit dem Besitze der Krone Kroatiens so innig verbunden: dass, wenn sich die genannten Herrscher *freiwillig* von denselben trennen wollten, *sie schon durch dieses Factum allein* der Krone Kroatiens diplomatisch und *vertragsmässig* entsagen würden. Folglich, unsere Pragm. Sanction schützt unser Reich gegen die Abtretung der genannten Länder an den deutschen Bund oder an das deutsche Reich.

*Zweitens*: Unsere Vorfahren ignorirten auch hier die ungarische Krone oder das ungarische Königthum ganz und gar; denn es wurde dieses letztere nicht als Besitzereforderniss mit unsern Herrschern bedungen; der klarste Beweis für jeden, der zu denken fähig, dass unsere Krone von der ungarischen unabhängig ist.

Diese beiden Vertragspunkte werden mit dem folgenden diplomatischen Passus geregelt: „... ut quodocunque futuris temporibus... Sexus Masculinus Augustae Domus deficeret, in eo casu Sextus foemineus ex eadem Augusta Domo, dum simul *Austriam, Styriam, Carinthiam ac Carnioliam possideat*, atque in Austria resideat, in regimine dictorum Regnorum (aber nicht Ungarns, Herr Szalay!) haereditario succedet..“

Wenn ein Staat solcherart das eminenteste souveräne Recht, über sich selbst zu verfügen, ausübt, dann müssten andere Argumente, als es die eines Szalay, Deák, Somsich u. a. sind, aufgebracht werden, um im Stande zu sein, unsere Souveränität der ungarischen Krone gegenüber auch nur in Zweifel zu ziehen, geschweige denn

dieselbe mit solchen absurden Verdrehungen und Erfindungen, wie sie Hr. Szalay gebraucht, zu annulliren. Den absurden magyarischen Bemühungen in dieser Hinsicht kann unser Reich in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts mit Ruhe, ja mit Mitleid zusehen.

Wir erinnern hier noch, dass unser Gegner auch diesen Umstand seinen Magyaren mitzutheilen schlaue genug unterliess.

Ferner: indem Herr Sz. die absurde Frage aufstellt: wo denn die *Bedingungen* des diplomatischen Aktes vom 16. Mai 1712 enthalten seien? vergisst er auf alles das, was er selbst mit *gesperrten* Lettern, aber in einer schlechten magyarischen Uebersetzung, seinen Lesern Seite 83 bis 84 mittheilt, nämlich: der König solle *für sich und seine Nachkommen* alle unsere (Kroatiens) Rechte — folglich, Herr Sz., wohl auch das Souveränitätsrecht unserer Krone aus den Zeiten Koloman's, Ferdinands u. s. w. — „cum assecuratione diplomatica (verstehen sie diesen Ausdruck Herr Szalay?) *manutenendorum horum omnium* . . .“ feierlichst bestätigen. — Und wir meinen nicht zu irren, wenn wir annehmen dass diese Rechte der kroatischen Nation und unserer Krone auch einem Szalay als solche bekannt sein dürften, die den Rechten Ungarns nicht nur nicht nachstehen, sondern dieselben sogar in vieler Beziehung an Klarheit und Bestimmtheit noch übertreffen. Die Acceptation der Pragm. Sanktion aber ist in diesem Falle wohl das schönste Recht, welches der König bestätigt, denn dieses involviret direct und indirect die Souveränität unserer Krone Ungarn gegenüber!

Wie diplomatisch unser Gegner den Protocollartext unseres Reichstages vom J. 1712 auszubeuten weiss, beweist er indem er denselben Text voranschickt um uns dann ironisch zuzurufen, ob denn unsere Stände Ungarn gänzlich ignorirten, wie wir es in unserem Werke zu behaupten beliebten? — Wenn wir aber unserem guten Eroberer im Vertrauen sagen würden, er solle doch den Protocollartext etwas genauer durchlesen, dann würde er bald inne werden, dass seine Ironie nur auf seine eigene falsche Ansicht zurück fällt. Denn der Wortlaut des Protocolls, das in unserem Gegner so überschwängliche Hoffnungen angeregt hat, lautet wie folgt: „*Et vicissim* (ein *bilateral*er Vertrag) . . . pro tenore clementissimarum resolutionum, promissionum, et assecurationum augustæ reminiscentiæ Austriacorum Principum et Regum Hungariae.“ Nun Herr Sz. legt den grössten Werth auf den Passus „*et Regum Hungariae*“, desshalb meint er eben etwas sagen zu müssen; aber dabei vergisst er, dass vor dem Titel „*Regum Hungariae*“ der Passus steht „*Austriacorum Principum*“, nach der Szalay'schen Logik müsste also Oesterreich vor Ungarn Kronrechte über Kroatien haben! „*Qui multum probat, probat nihil*“ das sollte sich unser gute Historiker wohl merken. — Also aus der Anführung des *Titels* unserer Könige meint man in Ungarn im Ernste die Rechte Ungarns über Kroatien heraus zu demonstriren. Freilich ist das so absurd, dass selbst auch ein Szalay sich nicht getraut damit ganz offen aufzutreten, sondern er hüllt das Gemeinte in die Form der Ironie. Wenn er aber den diplomatischen Akt, den internationalen Vertrag unseres Reiches, anstatt der privaten Urkunde des Protocolls einer näheren Würdigung und Kritik unterzogen hätte, — was in dieser Be-

ziehung auch seine Pflicht gewesen wäre — so hätte er sich leicht überzeugen können, dass jene zwei im Landtags-Protocolle angeführte Stellen nur die so hingeworfene *kurze* Titulatur sind, dass aber der diplomatische Akt selbst die Szalaysche Ironie gänzlich lächerlich mache; denn diese *öffentliche* Urkunde weiss nichts weder von „österreichischen Fürsten“ noch von „Königen von Ungarn“, sondern sie handelt einzig und allein nur von den Herrschern des kroatischen Gesamt-Reiches. Die Urkunde sagt ausdrücklich: „*Sed et vicissim vobis verbo Regio spondemus, Nos totos in eo fore, ut quae a Nostris Praedecessoribus istorum Regnorum olim Regibus . . . concessa unquam iis fuere privilegia . . .*“ Nun, Herr Sz., wo ist hier von den *ungarischen* oder *österreichischen* Regenten die Rede? Ist nicht, im Gegentheile, nur der *kroatischen Könige* Erwähnung gethan? Wesshalb unterliess Herr Sz. seinen Landsleuten diese *Wahrheit* zu entdecken? Und wer hat wohl den besagten Protocollarauszug unseres Landtages besser interpretirt: die Stände Kroatiens mit ihrem Könige, oder aber unser hochgelehrte Eroberer aus der II. Hälfte des XIX. Jahrhunderts? —

Ewig Schade dass unser Gegner von dem diplomatischen Akte der Annahme unserer Pragm. Sanktion fast gar nichts zu erzählen weiss, ja dass er selbst die spärlichen *drei Zeilen*, die er aus derselben ausbeutet, nur *mala fide* seinen Lesern vorträgt, während er die Hauptstelle der kroatischen Urkunde maliciös unterschlägt, nämlich jene, wo unser König Karl III. sich äussert: „*atque adeo saluberrimum hocce decretum vestrum, quo uno (aufgemerkt Herr Sz.!) in futurum interregnum, malorum omnium . . . pessimum, anteventistis . . .*“ Also das kroatische Dekret war hinreichend um dem Interregnum vor-

zubeugen; unsere Nation brauchte da nicht erst das ungarische Dekret in dieser Hinsicht abzuwarten, wie dies Herr Sz. willkürlich und ohne es zu beweisen zu allegiren sich nicht entblödet. Wäre Herr Szalay nicht so boshaft gewesen, die Anführung dieses Passus unserer Pragm. Sanktion zu unterlassen, seine Landsleute würden dann wohl belehrt worden sein, was denn von der urkundlichen Versicherung zu halten sei, die da sagt: „...operam daturi (nämlich der König) ut quæ cæpistis consilia, ea quoque inclyti Hungariæ Regni SS. et OO. amplectantur ..“ eine Versicherung, die da so unschuldig hingeworfen, die Unterwerfung unserer Krone unter die ungarische — nach der Logik des Hrn. Sz. — enthalten soll! — Aber diesen Triumph soll der magyarische Urkundenverdrehler nicht haben! Denn der gemeine Menschenverstand genügt da um zu errathen: dass wenn eine Nation das Recht hat auf ihren Thron eine neue Dynastie zu berufen, sie auch von jeder anderen Nation eben dadurch frei sein müsse; denn angenommen: die Magyaren hätten diese „consilia“ der Kroaten, wie sich König Karl schmeichelt, *nicht angenommen*, glaubt denn Herr Sz. in allem Ernste, dass die kroatische Pragm. Sanktion desshalb fallen müsste? Nun, wir hoffen, das wird er selbst nicht behaupten wollen, wenn er auf das: „*quo uno*“ unserer Akte Rücksicht nehmen wird. — Dass aber auch das allerd. Haus Oesterreich in dieser Hinsicht ebenso dachte, wird sich unser Gegner aus dem hierüber zu Ende dieses Absatzes Angeführten überzeugen können. So wenig also die Anerkennung der Rechte des Königs Ferdinand I. auf den ungarischen Thron der Souveränität der kroatischen Krone Ungarn gegenüber im XVI. Jahrh. einen Abbruch thun konnte, eben so wenig, ja um so we-

niger konnte die Versicherung Karl's III: *er werde trachten dass die Magyaren unserem Beispiele folgen*, unserer Unabhängigkeit von der Krone Ungarns präjudiciren, und zwar um so weniger, als die Magyaren erst *eilf* Jahre später dem Beispiele der Kroaten folgten; ein Umstand, der die Kronen Ungarns und Kroatiens selbst *persönlich* getrennt haben würde, wenn während dieser *eilf* Jahre Karl das Zeitliche gesegnet hätte. Schliesslich müssen wir unsern Gegner auf die Ansprache aufmerksam machen, die unsere Gesandten bei Gelegenheit der Uebergabe des Landtagsbeschlusses in Betreff der weiblichen Successionsordnung in feierlicher Audienz gehalten; sie sagten unter Anderem dem Könige:

„Nullaque vis, nulla Captivitas nos Hungaris addixit, sed spontanea nostra ultroneaque voluntate non quidem Regno, verum eorundem Regi nosmet subiecimus, ipsorum omnino etiamnum profitemur Regem, quamdiu Austriacus fuerit. *In contrario autem evenitu, ne audiamus seducentem libertatis electionem, aut electionis libertatem, neque necessitatem nostri, atque indissolubilem post Hungariam sequelam. Liberi sumus, non mancipia . . . Quodsi Ludovicus ab Hungaris meruit unicam filiam suam in Successorem Coronæ et Regem præfici* (es wird aus diesem diplomatischen Passus jene innere Behauptung, dass Maria, Tochter Ludwigs, von den Kroaten nie als ihr König anerkannt worden, zur klaren Wahrheit), *ampliori argumento Augustissima Austriadum Domus a Croata nostra Gente meretur, ut Reginale semen suum in Principes Regni perpetuemus.*“ Hieraus wird Hr. Sz. sowohl bei unsern Verfahren das vollständige Bewusstsein ihrer Souveränität Ungarn gegenüber, als auch jene Wahrheit ersehen,

„dass in den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien“ die Stände derselben nur die *eine kroatische Nation* politisch, genetisch und diplomatisch anerkannten.

Es ist also eine angenehme Täuschung, der sich unser Gegner hingibt, wenn er glaubt: dass die Kroaten an die ungarische Pragm. S. gebunden waren; denn wäre das wirklich der Fall, dann wäre es von Seite des Königs kindisch gewesen, sich um die weibliche Erbfolge auf dem Throne Kroatiens zu bewerben; es müsste das diplomatische „*quo uno*“ Seitens der Habsburger als eine Selbsttäuschung angeführt worden sein.

Umsonst beruft sich unser Gegner auf die Zeiten Maria Theresia's; wir haben zur Genüge bewiesen, wie eben seit der Regierungsepoche dieser Regentin unsere heiligsten Rechte dem Magyarenthum aufgeopfert wurden, bis endlich das letztere selbst, unter der Regierung Josephs II., die Strafe des *Meineides* an sich erdulden musste. Wir sagen die Strafe des *Meineides*; denn wir fragen Hrn. Sz. und alle ungarischen Publicisten: war denn die Verletzung der Souveränitätsrechte der kroatischen Krone nicht eine Verletzung jenes Rechtes, kraft dessen Karl III. und seine Nachfolger den Thron Kroatiens besaßen? Schwur denn nicht Karl III. die Rechte der kroatischen Krone — jene Rechte, kraft deren er als Nachfolger Ferdinands I. den Thron Kroatiens inne hatte, — ungeschmälert aufrecht zu erhalten? Hat sich Karl III. nicht verpflichtet, diese Rechte unseres Reiches nicht nur was seine Person anbetrifft, sondern auch im Namen *aller seiner Nachfolger* heilig zu achten und aufrecht zu erhalten?

Demzufolge fragen wir: konnte und durfte wohl Maria Theresia den bilateralen Vertrag, welchen unsere

Nation mit dem Könige Karl III. abgeschlossen — und kraft dessen jene Regentin den Thron Kroatiens inne hatte — konnte und durfte sie, fragen wir nochmals, jenen Vertrag zu Gunsten Ungarns schmälern oder gar annulliren, ohne dadurch zugleich auch der Rechte auf denselben Thron verlustig zu werden? Die internationale Moral des Hrn. Sz. möge hierauf selbst antworten; kann er diese Frage *bejahend* beantworten, dann kann und darf er sich auch über das österreichische Verfahren der letzten zehn Jahre Ungarn gegenüber wohl nicht beklagen. „*Qua mensura mensi fueritis, eadem et remetietur vobis!*“

Aber nicht genug an dem. Unser Gegner übergeht, freilich sehr klug und piffig, auch noch einen anderen Passus unserer Pragm. Sanct., nämlich den, wo der König sagt: „... *ea singula cum ex litteris Vestris Zagrabia ... ad nos datis, tum ex libello nobis ... hic porrecto luculenter, sed et amplius* (Achtung Hr. Szalay!) *ex oratione ipsorum (Nunciorum Regni Croatiae) ad nos habita clementissime intelleximus...*“

Wir haben bereits oben der Ansprache unserer Gesandten an den König Erwähnung gethan, und hier fügen wir noch die Bemerkung bei: ob denn unsere Vorfahren des XVIII. Jahrhunderts weniger energisch und ihrer Rechte sich minder bewusst waren als jene des XVI. Jahrh., (die dem Könige Ferdinand, wie oben erwähnt, zuriefen: „*Noverit Majestas V. quod inveniri non potest etc?*“) \*) Und so sprachen unsere Väter zu ihrem Könige, der — zugleich als König von Ungarn — die Legaten unseres Reichstages nicht etwa als *Verräther* an der ungarischen Krone behandeln liess, noch sie auf den ung.

\*) Kukulj. Jura Regni Croatiae P. II. p. 108.

Landtag verwies (was er *als König von Ungarn* zu thun verpflichtet gewesen wäre, falls er von der *Legitimität* unserer Behauptungen nicht überzeugt gewesen wäre): sondern auf Grund dieser feierlichen und internationalen Erklärung erwiederte der erwähnte glorreiche König in einer diplomatischen und öffentlichen Akte: „... quorum utrumque, ac imprimis dictum OO. SS-que *Decretum*, utpote posteris Vestris consultissimum, non uno nomine nobis pergratum... cæs. reg. autoritate nostra probamus, acceptamus et confirmamus. .“

Wenn man nun Alles dieses in Erwägung zieht, ist es dann nicht höchst absurd aus der Versicherung König Karl's — er wolle trachten, dass auch der ung. Landtag in unsere Fussstapfen trete, — hieraus zu folgern: dass unser Reich nicht selbstständig und souverän-frei gewesen? Wenn der König unsere Pragm. S. bestätigt; wenn er sich bilateral verpflichtet; wenn er ausdrücklich sagt dass unser *Decretum* das einzig giltige sei „*quo uno . . . interregnum antevortistis*“; wenn von der ung. Verpflichtung nirgend ein Jota zu finden: welche Rechte könnte da noch Ungarn über Kroatien anführen und geltend machen?

Zum Beweise dessen, dass unsere Nation nie eine ungarische Pragm. Sanktion als für unser Reich nothwendig oder dasselbe legitim bindend erachtete, verweisen wir Herrn Sz. auf die *Instructionen*, die unseren Nuncien von unserem heimischen Landtage des J. 1715 u 1722., aus welchem sie auf den gemeinsamen Landtag abgesendet wurden, ertheilt wurden, und auf welche wir weiter unten kurz zu sprechen kommen werden. — Diese authentischen Daten werden unseren Gegner von seiner schiefen, verschrobenen und maliciösen Ansicht und Interpre-

tirung unserer Pragm. Sanktion hoffentlich radical curiren, wenn er überhaupt noch zu curiren ist.

Was die Königin Maria Theresia anbetrifft, auf welche sich unser Gegner S. 84. zu berufen für gut findet, so müssen wir zu dem bereits oben Gesagten, zur Belehrung unseres Gegners noch Folgendes beifügen: Als nämlich diese Königin den Ständen Kroatiens den Todesfall ihres Vaters, Karl III., anzuzeigen sich bewogen fand, — wodurch sie eben die Unabhängigkeit unseres Reiches anerkannte — gab sie denselben zugleich zu wissen: dass sie, als unmittelbare Erbin und Nachfolgerin ihres Vaters über das gesammte kroatische Reich, die Regierung desselben im Sinne *der vaterländischen Gesetze*, und namentlich auf Grund des I. und II. Gesetzartikels des ung. Landtages von J. 1723. (die ungarische Pragm. Sankt.) übernehme, wesshalb sie die Vertreter unseres Reiches zur Treue und Anhänglichkeit ermahne, dieselben *versichern*, unser Königreich: „. . in suis *Juribus, Privilegiis, Libertatibus et Immunitatibus* illibate et inviolabiliter conservabimus et conservari faciemus..“

Leider war aber bereits der *erste* Punkt dieses diplomatischen Aktenstückes, unter dem Drucke und Einflusse der magyrischen Dicasterien (Batthyány) und in einer so bedrängnissvollen Zeit verfasst, eine flagrante Verletzung der souveränen Rechte unserer Krone, eben weil sich die Königin — um ihr Successionsrecht über unser Reich zu begründen — angesichts der Nation auf den I. und II. Artikel v. J. 1723 beruft. Diese Verletzung konnten unsere Vorfahren unmöglich so hinnehmen, und sie unterliessen auch nicht noch aus demselben Landtage des J. 1740 ihren König von der irrigen Ansicht der magyrischen Rätthe abzubringen und die Rechte ihres

Landes zu wahren; *und nur auf Grund dieser Erklärung und Verwahrung* gaben sie das Versprechen ihrer ewigen Treue und Anhänglichkeit, so wie sie auch zugleich um die *diplomatische* Sicherstellung der staatlichen Rechte Kroatiens („... ubi favente occasione pro *Diplomatica eorumdem* (Jurium etc.) *confirmatione*.. *recursum* fecerint“) ansuchten. Was nun die in dem Rescripte angeführten ung. Gesetzartikel betrifft, (die übrigens im Beisein der Nuncien geschaffen worden sind) äussern sich unsere Verfahren wie folgt: „Antelati Domini SS, et OO. non tantum Articulorum Diaetalium 1. et 2. Anni 1723 memores, *verum etiam* felicissimam gloriosissimamque Augustissimae Domus Austriacae... in defensione et conservatione sui, *Regnique istius* Regiam invigilantiam in *Juribus* item et *Immunitatibus suis* *protegendis, conservandis et incrementandis* clementiam venerabundis animis volventes, primique aliunde, pro tenore Articuli VII. Congregationis Zagrabiae Anno 1712 die 9. Martii celebratae, Jus et successionem Augustissimi *foeminei Sexus Austriaci* acceptantes et agnoscentes.. Sacrae Reg. Maj. omnem fidem et fidelitatem... devovent.“ Die Stände unseres Reiches sagen also ausdrücklich dem Könige: sie erinnern sich zwar des Art. I. et II. vom J. 1723 (in soweit nämlich diese analog sind dem Artikel VII. 1712 unseres Reichstages) aber sie sprechen es auch offen aus: dass in unserem Reiche der genannte Artikel VII. massgebend sei. — Dass dem so, beweisen auch die Instructionen, welche unsere Landtage ihren Nuncien bei dem gemeinsamen Landtage im J. 1712 und 1722 erteilten. Jene vom J. 1712 lautet: „4. Publicis quidem Regni Hungariae Juribus et Libertatibus atque Diplomatus Divorum Regum, *in favorem etiam horum*

*Regnorum emanatis* (also nur die gemeinsamen Rechte gegen das Ausland), inhaerebunt, *nisi quod in praesenti Congregatione, de Successione Augustissimae Domus Austriacae factae Declarationi et Resolutioni*, superindeque *Condito statuto et Articulo, si et „dum“ eo ventum fuerit, derogari non patientur.*“ (*Kukulj. Jura etc. p. II. pag. 164.*) Also das „*dum* eo ventum fuerit,“ bezieht sich auch auf das spätere ung. Gesetz vom J. 1723, welches unseren Artikel durchaus nicht beeinträchtigen konnte, d. i., die Souveränität unseres Reiches wurde ausdrücklich aufrecht erhalten.

Dasselbe sehen wir im J. 1722 auf unserem Landtage sich wiederholen. Wort für Wort wird der Text der Instruction des J. 1712 citirt, nur was die kroatische Acceptation betrifft, lautet der Text folgendermassen abgeändert: „... nisi quod *ante plures Annos in Congregatione Regni de Successione augustissimae Domus austriacae factae Declarationi et Resolutioni*, superindeque *condito Statuto et Articulo, si et „dum“ eo ventum fuerit, derogari non patiantur, minus ipsi Domini Ablegati ullo pacto recedent.*“ (A. d. Regnicolar-Acten d. Königr. Dalm., Kroat. und Slav.) —

Nun dieses „*dum*“ bezog sich hier wirklich auf das im J. 172<sup>2</sup>/<sub>3</sub> gebrachte ung. Successionsgesetz, und wir würden sehr überrascht sein einem vernünftigen Diplomaten oder Staatsmann zu begegnen, der da noch diese ungarische Pragm. Sanction als über unsere Krone rechtsgiltig und legitim geltend machen und aus derselben grössere Rechte für das durchl. Haus Habsburg-Oesterreich deduciren könnte, als solche der ungarische Kanzler im J. 1740 auszubeuten vermochte, besonders wenn wir noch die Aufmerksamkeit unserer Leser auch auf das

*radicale Staatsgrundgesetz* unseres Staates, gegenüber dem genannten durchl. Hause, lenken, wie dasselbe unter Ferdinand I. bilateral bindend festgesetzt, und wie es von dem Vater und Vorfahr der Königin Maria Theresia, Karl III., auch *eidlich* bestätigt, und durch die Acceptation unserer Pragm. Sanction *für alle Zeiten* bilateral bindend, gewahrt worden ist.

Freilich unterliess unser Gegner alle diese historisch-diplomatischen Beweismittel zu würdigen; er gleicht jenem Kinde, das, um nicht gesehen zu werden, seine Augen mit den Händen bedeckt, in der Meinung: weil es dann Niemanden sehe, auch von anderen nicht gesehen zu werden. Hr. Sz. hat gut nach seinem Gutdünken schreiben, er kann seiner auf falschen Prämissen beruhenden Eroberungsmanie fröhnen und nachgehen so viel er will, ja wir können nichts dagegen haben, wenn er diese seine Manie auch seinen verblendeten Landsleuten beizubringen trachtet; dies Alles sei ihm erlaubt, nur möge er dabei nicht vergessen, dass auch Andere offene Augen und offene Sinne haben, und was die Hauptsache ist: soviel gesunde Vernunft besitzen, um dergleichen Lappalien und Faseleien durchschauen und nach ihrem Werthe würdigen zu können.

Bisher haben wir Hrn. v. Szalay's Interpretirungsfähigkeit beleuchtet; nun wollen wir ihn dem denkenden Publikum von einer andern Seite, nämlich als Verdreher und Erfinder von Urkunden hinstellen, um zu zeigen, wie weit sich das menschliche Herz verirren kann, wenn es von der Leidenschaft hingerissen und vom rechten Pfade abgelenkt wird.

Seite 84 2. Alinea erzählt Hr. Sz. wie folgt: „Karl III. verwies mittelst der *Acceptation* der Pragm. Sanction

vom 16. Mai 1712 *wirklich die kroatischen Ablegaten vor den ungarischen Landtag*, wo er dahin wirken wolle, dass auch Ungarn die Pragm. Sanction annehme.“ Wenn man diese Zeilen liest, muss man wirklich bezüglich der gesunden fünf Sinne unseres Gegners in Besorgniss gerathen. Diese *zweifach* zweifelhaften Worte enthüllen uns eine doppelte *offene* Unwahrheit. *Erstens*: spricht jener Monarch in der anbezogenen Urkunde vom 16. Mai 1712 nicht zu den kroatischen Legaten, wohl aber zu dem *Landtage* von Gesamt-Kroatien; in der Urkunde heisst es nämlich: „Carolus Sextus... Quae a vobis *Statibus et Ordinibus* (aufgemerkt Hr. Sz.!) *incljtorum, fidelissimorumque Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae*..“ *Zweitens*: Wir lasen zu wiederholten Malen die ganze in Frage stehende Urkunde vom 16. Mai 1712; vergebens aber suchten wir darin nach einer Stelle, welche die Szalay'sche Deutung zuliesse; denn nirgends fanden wir eine Spur, dass König Karl III., sei es den Legaten Kroatiens, sei es unserem Landtage, aufgetragen habe sich an den ungarischen Landtag behufs der Annahme der Pragm. Sanction zu wenden. Die Manier aber, deren sich Hr. Sz. hier bedient um öffentliche Urkunden zu fälschen, ist nicht nur unredlich, sondern auch allgemein verpönt. Aus dem betreffenden Akte ersieht man eben das gerade Gegentheil von dem, was Hr. Sz. darin gefunden zu haben behauptet, nämlich, wie wir bereits oben angeführt, dass sich der König auf die *solenne Ansprache unserer Gesandten*, die sie an ihn gerichtet, berufe; aber gerade diese Rede ist, wie wir weiter unten zeigen werden, geeignet, der ungar. Pragm. Sanction Kroatien gegenüber, den Todesstoss zu versetzen; ein Umstand, der um so gewichtiger in die Wagschale fällt, als Karl nicht

nur König von Kroatien, sondern auch König von *Ungarn* war.

Was schliesslich jene Behauptung des Hrn. Sz. betrifft, der zufolge „das *österreichische* Cabinet sich schon öfter und öffentlich auf die ungarische Pragm. Sanction berufen haben soll,“ darauf antworten wir unserem Gegner wie folgt: Möglich dass dies von Seite des Wiener Cabinets geschehen, schwerlich aber ist so etwas von der Habsburg-Lothringischen Dynastie ausgegangen; im Gegentheil, wir sahen aus dem *geheimen* Berichte der Rätthe des Königs Ferdinand I., dass diese Dynastie die Unabhängigkeit der *kroatischen* Krone und unseres Königthums von jenem Ungarns ausdrücklich anerkannt und demgemäss auch öffentlich gehandelt hatte. Uebrigens sollte Hr. Sz. et Cons. ja nicht vergessen, dass das österr. Cabinet auch die octroyirte Charte vom 4. März 1849 vor Europa öffentlich kundgemacht hat, eine Charte, in welcher an den betreffenden Stellen die souveräne Unabhängigkeit unseres Reiches von der ungar. Krone und dem ungar. Reiche ausgesprochen, folglich die Pragmat. Sanction des J. 1723 als für das Königreich Kroatien de facto ungiltig erklärt wird. Dieses Cabinet hat ferner auch das Diplom vom 20. October 1860 publicirt, welches Diplom die *Pragmatischen Sanctionen* (also auch die kroatische) wohl anerkennt, aber nirgends lesen wir darin, dass unter dem Titel „*Länder der ungarischen Krone*“ auch das dreieine Königreich Kroatien zu verstehen sei. Uebrigens publicirt das österr. Cabinet so Manches und zwar mit ziemlichem Nachdruck, was Szalay und Consorten höchlichst verdammen würden; oder sollten nur wir Kroaten wiederum einmal so glücklich sein, dass man gerade unsere heiligsten Rechte und Freiheiten — jene

Freiheiten, welche die Legaten des kroatischen Reichstages in ihrer Ansprache an den König Karl bei Gelegenheit der Präsentation der Pragm. Sanction: „*sacrosanctae libertates nostrae*“ \*) nennen — zu Gunsten der ungarischen Krone mit Füßen treten darf? Also nur zum Nachtheil der Kroaten Anderen gegenüber kann der verdammenswertheste Meineid Rechte *legitim* und *gesetzlich* gewähren? Nun, wenn dem so ist, dann freilich kann Ungarn mit Hilfe der *österreichischen Bayonnette* ganz Oesterreich provisorisch erobern; aber in einem solchen *Rechtsfalle* sollte man ja Acht geben, dass nicht *fremde* Bayonnette ein solches Ungarn sammt einem solchen Oesterreich auf derselben reciproquen *Rechtsbasis* aller Rechte und Freiheiten, ja der polit. Existenz berauben! —

Auch können wir Hrn. Sz. versichern, dass sich unsere durchl. Dynastie wohl hüten werde, die *gesetzliche* und *legitime* Kraft und Tragweite der kroatischen Pragmatischen Sanction zu verkennen oder zu unterschätzen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die europäischen Feinde derselben eines Tages an diese Dynastie die Frage stellen könnten: „wie es denn komme, dass es in Ungarn *zwei* Staatsverträge des Königs Karl III., und zwar: „*verbo Regio*“ *für ihn und seine Nachfolger* garantirte und bindende Staatsverträge *über einen und denselben Gegenstand* gebe, Staatsverträge, die sich „*gegenseitig vollständig ausschliessen*“? Entweder ist der eine oder der andere *illegitim*; und je nach der *geographischen* Lage der dynastischen Feinde könnten dieselben aus diesem Sachverhalte deduciren sonderbare Consequenzen, welche die Legitimität nicht wenig compromittiren würden. — Nur als zwei *gegenseitig selbstständige*, für gegenseitig unterschiedene

\*) Kukulj. I. c. P. II. Vol. I. p. 107. lin 9.

Reiche ausgestellte diplomatische Staatsurkunden, welche die Kronen Ungarns und Kroatiens auf dem durchl. Haupte der Habsburger verbinden, nur als solche *Verträge* betrachtet können die Pragmatischen Akte der Jahre 1712 und 1723 den *legitimen* Besitz Ungarns und *Kroatiens* unserer durchl. Dynastie sichern und ausser jeden Zweifel stellen; und zwar um so mehr: als auch die *Geschichte*, diese unparteiische und competenteste Auslegerin internationaler Verträge, — welcher aber unser gute Gegner überall sorgfältig ausweicht — unser Recht der Unabhängigkeit vertheidiget.

Dass aber zur Zeit des Regierungsantrittes Karls III. sowohl das österreichische Cabinet wie auch die regierende Dynastie von der Unabhängigkeit unserer Krone von jener Ungarns überzeugt waren — obwohl unsere guten Nachbarn diese Unabhängigkeit *hinter unserem Rücken*, in Wien, nicht aber *öffentlich* vor Europa immer und zu jeder Zeit zu leugnen bestrebt waren — davon kann man sich aus dem *geheimen* Berichte augenscheinlich überzeugen, welchen Bericht die zur Begutachtung des von unserem Reichstage über die weibliche Erbfolge gefassten Beschlusses von Sr. Maj. dem Könige selber eingesetzte *Commission* demselben erstattete.

Dieser Bericht lautet (im Auszuge) wie folgt:

„Allergnädigster Kaiser und Herr! — Auf Euer k. k. Majestät allergnäd. Befehl hat . . . Baron von Seilern den 27. d. der engern Konferenz vorgetragen, was an dieselbe der Cardinal von Sachsenzeitz unterm 10. dieses aus Pressburg über den *von den Ständen des Königreichs Kroatien* \*) jüngsthin gefassten allgemeinen Schluss, dass

\*) Herr Sz. wird sich aus dieser Urkunde über jene historisch-diplomatische Wahrheit belehren können, dass, obwohl der kroatische Landtag als „Dieta

(hier folgt nun die diplomatische Auseinandersetzung des Beschlusses) . . . nachrichtlich erinnert, und wess sowohl er (der Cardinal) die Hungrischen Stände, die mit ihnen von dieser Sach geredet, darüber versichert, dass nemblich Ew. k. Mt. von diesem Punkte nichts wüssten (?), sie samsten denselben nicht bei den Croaten, sondern bei dem Königreich Hungern wurden haben anbringen lassen. . . . (man sieht daraus, wie man fast immer das Recht des Schwächeren zu Gunsten des Stärkeren zu verletzen nicht Anstand nahm! und diese Intriguen spielte man ungaro-österreichischerseits so lange man angeblich nicht wusste, ob es wahr dass unsere Nation die weibliche Linie auf ihren Thron berufen!) Nun wäre bald darauf Ew. k. Maj. die *versicherte* Nachricht vom *wirklichen* Vorgang dieses von ersagten croatischen Ständen gefassten Schlusses zugekommen. . . . Wäre demnach auf Ew. k. M. allergn. Befehl gegenwärtig zu deliberiren, und deroselben allerunt. *einzurathen*, was bei so beschafften Dingen zu thuen? Ob nemblich dieser Articulus auch denen Hungrischen Ständen bei gegenwärtigen Landtag *vorzutragen*, und ihre gleichmässige Einwillung (das Beiwort „*gleichmässige*“ deutet klar an, wie falsch Hr. Szalay seine Landsleute berichtete, als er in seinem Pamphlete die These aufstellte: dass die Kroaten an den ungarischen Landtag verwiesen wurden; wo hingegen aus diesem Passus des Berichtes Jedermann einleuchtend sein muss, dass das Wiener Cabinet nur darüber berieth: ob man noch im J. 1712 *auch den Ungarn* die Annahme der Pragm. S. vor-

Regnorum Dalm., Croat., et Slavoniæ“ verhandelte, die diplomatische Welt nichtsdestoweniger nur ein Reich, eine Nation auf unserem Reichstage vertreten sah, und dass unter der Benennung „Regnum Croatiae“ das gesammte dreieinige Königreich verstanden war, und nur so zu verstehen sei.

tragen und von ihnen *begehren* solle, damit auch sie eine *gleichmässige* Einwilligung, wie die Kroaten, ihrerseits geben) *darüber zu begehren?* oder aber ob damit der *Zeit noch an sich zu hallten seye?*“

Die Deputation äussert sich sodann und begründet ihre Aeusserung wie folgt: dass es fast zu wünschen wäre mit Ungarn noch eine Zeit lang anzuhalten. Weil aber die Kroaten „mit dieser ihrer Erklärung hervorgebrochen, selbe auch vnder den Hungarn bereits ruckbar und kund worden . . . .“

„so findet die gehor. Deputation keinen anstand Ew. M. allerunt. einzurathen, mit *eben dieser Proposition* gegen die Hungrischen Stände ohnbedenklich fürzugehen, und anzutragen, dass die *Successio foeminea* von den *Ordinibus Regni* auf gegenwärtigen Landtag, *wie in Kroatien* (aufgemerkt Herr Sz.!) also auch im Königreich Hungarn, durch ein *Diätal-Schluss*, adeoque per legem publicam Regni, in ihre verlässlichkeit gebracht werde, und dieses zwar aus folgenden Ursachen, weylen:

„1. Nach diser vom Königreich Croatien öffentlich gethanen und nun den Hungarn kündigen Erklärung eine gantz gewünschte und gleichsamb von Gott geschickhte, vielleicht sich so bald nicht mehr erreichende gelegenheit sich ergibt, in disem sonst haiklen bei vorigen und etwa auch künftig folgende Zeiten misslichen *passu*, dermahlen *sine invidia* und mit gewisser Hoffnung, bei der Hungrischen nation auszulangen. . . .“

Man sieht daraus: dass der Akt der kroatischen Nation für das Haus Oesterreich von unausprechlich grosser Tragweite war; dass ferner unser Königreich von dem ungrischen unabhängig und souverän-frei gewesen. — Der dritte Punkt des Berichtes lautet: dass die Magyaren

„bei so nachtruchlichem (nachdrücklichen) Vortritt der Stände des Königreichs Kroatien sich schwärlich getrauen wurden Ew. k. M. in dem diesfalligen verlangen zu entgehen.“

Wir bitten Herrn Sz. diesen und den folgenden Passus des dritten Punktes, wie auch den ganzen vierten Punkt der Wiener Diplomatie, kaltblütig zu erwägen, und er wird sehen wo die diplomatische Wichtigkeit der betreffenden Nationen, Oesterreich gegenüber, zu suchen war.

„5. Durch Stabilirung dieser weiblichen Successionsordnung in beiden Königreichen, Hungarn und Croatien, auch übrigens auf den, ob Gott will nimmer auskommen den Toderledigungsfall in dero Erbkingreich Böhmeim und Oesterreichischen Landen zu besorgen habenden Spaltung vorgebaut wurde.“

Dieser Punkt stellt unser Königreich, Ungarn und Böhmen gegenüber, als vollständig unabhängig dar und bedarf keines Commentars. Aber der wichtigste Punkt des Berichtes ist der sechste und letzte, der da dem Kaiser anrathet, schon desshalb auch dem ungrischen Landtage vom J. 1712 die Annahme der Pr. Sanction vorzutragen, als dadurch dem *Interregnum* vorgebeugt, und die Union mit Kroatien solchergestalt auch weiterhin aufrechterhalten werde. — Wir haben kaum nöthig den logisch-diplomatischen Schluss hieraus zu ziehen: dass nämlich, wenn die Annahme Seitens des ungarischen Landtages nicht erfolgen sollte, die Union dadurch vereitelt würde; ferner: dass die allerd. Dynastie die Pragm. Sanction unseres Reiches als für sich legitim und gesetzlich betrachtete.

„6. . . . Dass nachdem die Stände dero Königreich Croatien in puncto Successionis faemineae in defectum mascu-

*lorum* sich also treu und dewot gegen dero durchl. Ertzhauss *freiwillig* . . durch öffentliche erklärung *herbeigelassen* und ihm selbst *in futuros possibles casus* vorgesehen . . . wegen der hierunter waltenden *gemeinsamben Heils* beder (beider) *Ihre liebsten Kenigreich Hungarn und Croatien*, auch zu *verewigung* der bisherigen zwischen ihnen hergebrachten engen Verknüpfung *und Union* wegen, Se. Maj. die Proposition vorzulegen sich entschlossen haben.“

Nachdem die ausgesendete Deputation ihre Motive bezüglich der den Ungarn zu machenden Proposition dem Monarchen solcherart unterbreitet, kommt sie auf den *Modus* zu sprechen, wie man sich nämlich dabei zu benehmen habe. Aus dieser Auseinandersetzung wird sich unser Gegner vollends überzeugen können, ob unser Reich und unsere Krone von Ungarn nicht vollständig frei war, und wie selbst die *geheimen* Ansichten des Wiener Cabinetes in dieser Hinsicht uns gegenüber beschaffen waren.

### XIII.

Nachdem solcherart unser Gegner in allen Schlachtlinien, die wir mit ihm bis jetzt durchzukämpfen hatten, vor dem Urtheile der gesunden Vernunft und der Geschichte den kürzeren ziehen musste; nachdem nicht nur die Gründe unseres von ihm angefeindeten Werkes — welches Hr. Sz. freilich kaum zum zehnten Theile anführt — von ihm unwiderlegt geblieben sich als unumstösslich erwiesen, ja nachdem er selbst uns mit seinen eigenen Gründen so überaus gefällig zu Hilfe gekommen ist, und nachdem endlich alle seine Schein-Argumente widerlegt wurden: wollen wir versuchen seine Ansichten über die „*Partes subjectæ, annexæ*“ einer näheren Kritik

zu unterziehen, um zu sehen: ob denn das dreieine Königreich Kroatien wirklich unter dem *gesetzlichen* Begriffe „Partium Regni Hungariæ subjectarum, annexarum, subjugatarum“ zu verstehen sei.

Es ist nach Allem was wir bis jetzt, Herrn Szalay widerlegend, vor den Augen unserer unparteiischen Leser vorüberziehen liessen, wirklich lächerlich noch von einem *Anhängsel Ungarns* — als unser Königreich angehend — zu sprechen; aber Herr Szalay und seine Collegen sind einmal dieser Ansicht, es ist demnach billig und christlich sie von ihren Irrthümern zu heilen; auch wollen wir uns selbst nicht mit der obigen, ob zwar geschichtlich-legalen, Widerlegung begnügen. Nein, wir wiederholen es, wir begnügen uns nicht damit, blos auf die Geschichte hinzuweisen; und auch nicht damit, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf jenen Umstand zu lenken, demzufolge unser Gegner nur *sieben* Punkte unserer Beweisführung über die *Partes annexæ* zu widerlegen unternahm, während er es klüglich vorzog die übrigen *zehn* Punkte aus dem einschlägigen Capitel der I. Auflage (und *eilf* der II. mit der ganzen Widerlegung der Deák'schen Diatriben in dieser Hinsicht) unseres Werkes „Das hist. diplom. Verhältniss Kroatiens zur ung. St. Stefans-Krone“ mit tiefstem Stillschweigen zu übergehen; ein Umstand, der für sich selbst genügend ist jeden unparteiischen Leser von der Wahrheit unserer Behauptungen vollkommen zu überzeugen; denn wenn man die von unserem Gegner mit Stillschweigen übergangenen Beweismittel mit den von Hrn. Sz. aufgenommenen vergleicht, so wird sich die Wahrheit des Gesagten wohl von selbst herausstellen. — Wir wollen unserem Gegner Punkt für Punkt in seiner Widerlegung folgen um das

Absurde, Willkürliche und Unhistorische seiner Behauptungen vor den Augen eines unparteiischen Publikums darzustellen und um unsere nationale Ehre von dieser politischen Infamie zu reinigen. Leider! lange genug lastete diese Schmach vor der öffentlichen Meinung Europa's illegitim, ja absurd und zum Hohne der glorreichen Geschichte unserer Nation Ungarn gegenüber auf unserem Staate; leider dass es noch heutigen Tages verruchte Söhne unseres Vaterlandes gibt, die nicht nur zu Hause, sondern auch ausserhalb der Heimath, ja selbst vermittelst der öffentlichen Blätter, welche angeblich *slawische Interessen* vor der fremden Welt zu vertreten hätten, nichts Angelegentlicheres zu thun haben, als unser Königreich als ein *fremdes Annex*, als ein *Land der ungarischen St. Stephans-Krone* mit fluchwürdiger Keckheit im Uebermass ihrer Ignoranz hinzustellen, und dabei selbst noch dann zu verharren: nachdem sich unsere Nation, Angesichts Europa's, an dem ewig denkwürdigen Tage, nämlich den 13. Juli d. Jahres, souverain-frei Ungarn gegenüber erklärt hat; nachdem sie jeden als Vaterlandsverräther markirte, der die Selbständigkeit und souveräne Unabhängigkeit unserer Nation Ungarn gegenüber nur in Zweifel ziehen würde. Freilich bei manchen solchen Vaterlandsöhnen genügt es, die Augen auf ihre *Finger* zu richten, um es zu errathen in *wessen Interesse* sie so unbarmherzig die Sklaverei und Abhängigkeit ihres Vaterlandes zu predigen nicht ermüden! Aber die Infamie hat über die Redlichkeit noch niemals den Sieg davon getragen; die Wahrheit wird durch Lüge nie überwunden! — Und nun zur Sache.

Herr Sz. sagt S. 85. „Die kroatischen Publicisten, um zu beweisen dass die ungarische Pragmatische Sanktion

sich auf ihren Staat, Kroatien nämlich Slawonien und Dalmatien, nicht beziehe, behaupten, dass der Begriff „*Partes subjectæ, annexæ* etc“ nicht auf diese Länder bezogen werden könne.“ Hören wir nun wie Hr. Sz. das Gegentheil der Behauptung der kroatischen Publicisten beweisen wird.

Zuerst führt unser Gegner den *ersten* Punkt unserer Beweisgründe an, nachdem er klugerweise volle vier Seiten unserer *allgemeinen* Beweisführung stillschweigend übergangen, folglich logisch gesprochen *zugestanden hat*, denn: qui tacet, consentire videtur!

Wir behaupteten in dem *ersten* unserer angefeindeten Punkte „dass *vor* der Schlacht am Mohácsfelde weder in der *Geschichte* noch im *Corpore juris hungarici* die für unser Reich infame Benennung „*Partes subjectæ, annexæ* etc“ vorkomme.

Herr Sz., diese unsere Behauptung beantwortend, vermengt nicht nur die logische Folgeordnung unserer Deduction, sondern, den *geschichtlichen* Standpunkt ganz mit Stillschweigen übergehend, fällt er plötzlich mitten in sein *Corpus juris* ein.

Wir wissen nicht ob die magyarischen Publicisten oder Historiker auf die Logik bei Auseinandersetzungen oder Behauptungen etwas halten; aber dess sind wir gewiss, dass die öffentliche Meinung jedenfalls einiges darauf achtet; denn sie ist nicht so leicht geneigt von der Höhe des Humanen auf die Stufe des Brutalen herabzusteigen.

Demgemäss erwiedern wir Herrn Sz., dass bei der völligen Ignorirung des geschichtlichen und logischen Standpunktes, der von unserem Staate das unverdiente Epithet der „*Partium subjectarum* etc“ Ungarn gegenüber

abwälzt, die Argumentation aus den *Corpore juris hungarici* nichtsbedeutend sei; höchstens ist das ein Zeugniß der internationalen Immoralität der Magyaren, wenn sie in ihrem Corp. j. etwas führen, was für andere Nationen beleidigend ist, und was die *Geschichte* verdammt; denn so etwas wäre nur Lug und Trug; dieses ist aber ein Symbol der Feigheit; denn was der kräftige Arm nicht zu vollbringen vermag, das soll auf niedrigen Schleichwegen erzielt werden!

Dass aber die *Geschichte* unserer Nation die etwa verletzenden Begriffe des Corpus j. h. völlig désavouirt, davon konnte sich selbst ein Szalay aus unseren „*Historischen Parallelen*“ — die wir ihm besonders empfehlen, von denen er aber in seinem Pamphlete *altum silet* — leicht überzeugen. — Es ist also ein erbärmlicher, verruchter Kampf gegen die Geschichte und gegen die gesunde Vernunft zugleich, wenn die magyarischen Publicisten aus dem Heldenmuth der Kroaten den Magyaren gegenüber — einem Heldenmuth den die Ersteren durch Jahrhunderte bewiesen — die *Unterwerfung* der Kroaten herauszukünsteln sich anstrengen. Dieses Unternehmen ist ein *feiges* Unternehmen! —

Obwohl wir fest überzeugt sind, dass dieses einzige Argument, aus der Geschichte und Logik hergeleitet, vollkommen genügen würde, um für alle Zeiten vor dem denkenden Publikum die Nichtigkeit der Absurditäten des Corpus j. h. blozustellen; so wollen wir dennoch uns mit diesem Argument nicht begnügen, sondern auch untersuchen, ob denn das ungarische *Corpus juris* unter dem Begriffe „*Partes subjectae annexae Hungariae*“ vor der

Mohácsers Schlacht oder zur Zeit der Wahl des Hauses Habsburg wirklich auch unser Reich, *gesetzlich* und *logisch* gesprochen, verstehe und begreife; wenn das nicht der Fall, dann werden wohl selbst die magyarischen Publicisten, wenigstens vor der Welt wenn nicht vor ihren Gewissen, zugeben müssen, dass man diesen Begriff auch in der späteren Zeit auf das dreieine kroatische Königreich legitim und gerecht nicht ausdehnen darf; sollte aber dennoch ihrer Meinung nach das Gegentheil gelten, dann, aber nur dann sollen die Magyaren sich ja nicht beklagen über die Gewaltthätigkeiten Oesterreichs, welches, eben diesen ungarischen Principien gemäss, das freie Ungarn in eine österreichische Provinz verwandelt hat. Derjenige der nicht nur gegen die Geschichte und die gesunde Vernunft sondern auch gegen sein eigenes Gesetz handelt, verdient wohl aus der Reihe der freien Staaten, ja selbst aus der Menschheit ausgeschieden zu werden. Dasjenige Volk aber, oder derjenige Staat, welcher der Menschheit diesen Dienst erweist und sie von solchem blinden Uebermuth befreit, kann auf den Dank derselben zuversichtlich rechnen. Denn die ewige Gerechtigkeit sagt: *Quod uni justum, alteri aequum!*

Diese allgemeinen Principien der Freiheit oder Abhängigkeit eines Volkes resumirend, wiederholen wir unsere von Hrn. Sz. angegriffene These und behaupten: „Das *Corpus juris hungarici* schliesst vor der Schlacht am Mohácsfelde unser dreieiniges kroatisches Reich von dem Begriffe „*Partes subjectae, annexae etc. Hungariae*“ vollkommen aus.“ Wir wollen dies, Hrn. Sz. widerlegend, auch stichhältig beweisen.

S. 85 behauptet unser Gegner, dass *seines Wissens* noch Niemand in Ungarn Kroatien als „*Pars subjugata*“,

wohl aber als „*subjecta, annexa*,“ und zwar noch *vor der Schlacht am Mohácsfelde*, angesehen habe.

Wir begreifen wohl die Abneigung unseres Gegners gegen den Begriff „*Pars Hungariae subjugata*,“ den einige magyarische Landescelebritäten unserem Reiche gerne anhängen möchten; er ist in seinem Gewissen zu sehr überzeugt, dass der Ausdruck „*Subjugata Pars*“ zu absurd sei, um ihn Kroatien Ungarn gegenüber appliciren zu können; aber wir fragen ihn: ist denn der Begriff „*subjecta*“ etwa ein milderer Ausdruck, wenn man die *historisch-heldenmüthige* Stellung der kroatischen Nation den Magyaren gegenüber in Erwägung zieht? Wir sagen *nein*; das sind in diesem Sinne einfach Synonyma. — Uebrigens, damit ja Hr. Szalay nicht glaube, dass der Ausdruck „*Partes subjugatae*“ unsere Erfindung sei, ersuchen wir ihn das Pamphlet seines würdigen Vorgängers, Horváth István „über Kroatien als eine *durch Unterjochung* erworbene ungarische Provinz etc.“ durchblättern, und es wird ihm dann diese Anführung ganz heimisch vorkommen. Wir glauben übrigens unserem Gegner gerne, dass er in seiner Ueberzeugung wohl auch den schönen Titel „*subjecta*“ verwünscht, denn auch dieser Ausdruck beweist ihm noch immer zu viel, ergo — nichts! So viel sei gesagt was die Benennung „*Subjugatae Partes*“ anbetrifft.

Dass aber unser Staat *vor der Mohács*er Schlacht als „*Pars Regno Hungariae subjecta*“ im Corpore jur. nicht vorkommt, wollen wir nun auch unsererseits beweisen, und das unparteiische Publikum wird sich daraus nochmals überzeugen können, wie liberal sich die „Brüder“ Magyaren freien Völkern gegenüber erweisen.

Hr. Szalay, um zu beweisen dass Kroatien noch vor der Mohácsers Schlacht unter der Benennung „Partes subjectæ“ zu verstehen sei, führt uns das Decret Mathiae I. vom Jahre 1463 an, in welchem dieser König sich also ausdrückt: „Als wir mit Unseren Getreuen Ungarns und dessen *unterworfenen Theile* Prälaten, Baronen u. s. w.“

Nun auf dieses saubere Argument haben wir Hrn. Szalay Folgendes zu antworten: Wir gaben uns alle mögliche Mühe dieses Decret Mathiae im Corpore j. h. aufzufinden, diese Mühe war aber ganz und gar vergebens, denn wir fanden da *keine Spur* von einem solchen Decret. Wir fanden zwar im Corp. j. h. ein Decret dieses Königs vom J. 1462, welches aus *Ofen* datirt ist; aber in diesem Decrete kommt von Kroatien überhaupt oder von den „Partes subjectæ“ auch nicht eine Sylbe vor; von einem *Tolnaer* Decrete fanden wir aber wie gesagt keine Spur darin. Dasselbe muss also etwa in einem geheimen Archive gewisser magyarischer Publicisten oder in dem Kopfe eroberrungssüchtiger Ritter des Magyarenthums spucken; nicht publicirte Gesetze binden aber Niemand.

Aber auch zugegeben: dieses Decret wäre wirklich im Corp. juris enthalten, so würde dasselbe zu Gunsten Ungarns uns gegenüber gerade soviel beweisen, als wenn es gar nicht existirte; und zwar aus zwei Gründen: *Erstens*: beweist Hr. Sz. in seinem Pamphlete nicht, dass der in dem angeblichen *Tolnaer* Decrete zum *ersten Mal* vorkommende Ausdruck „Partes subjectæ“ auf Kroatien sich beziehe; denn um dies behaupten zu können, müsste aus einem diesem Decrete *vorangegangenen* älteren Gesetze des Corp. j. h. bewiesen werden, dass der Ausdruck „Partes subjectæ“ unser Reich angehe; indem aber

Hr. Sz. diesen Beweis nicht geführt hat, so ist seine Behauptung nichts als eine muthwillige, ja böswillige, eines Historikers überhaupt unwürdige Erdichtung.

*Zweitens:* Unser Gegner scheint sehr schlecht orientirt zu sein über die *Giltigkeit* der Gesetze, die im Corp. jur. hung. enthalten sind. — Wäre er als ungarischer Jurist besser bewandert, als er es im Fache der Geschichte und der Diplomatie ist, er müsste dann wissen, dass alle Decrete des Königs Mathias, die derselbe *vor seiner Krönung* erliess, selbst in Ungarn *gar keine Gesetzeskraft* haben; davon kann sich unser Gegner aus dem Corp. jur. selbst leicht überzeugen; er schlage dasselbe auf, und er wird in der *Einleitung* zu den Decreten dieses Königs im § 19. finden, dass nur: „*Litteræ et privilegia eius, a tempore coronationis edita aut confirmata, servantur.*“ Davon scheint nun unser gute Eroberer gar nichts zu wissen, und wagt es dennoch das „*antecoronatoriale*“ Decret unserer Souveränität gegenüber zu allegiren!

Wenn also die *vor der Krönung* erlassenen Decrete des König Mathias selbst für Ungarn keine Giltigkeit haben, so wird uns unser Gegner wohl erlauben diesen Umstand auch für unser Reich geltend zu machen, und zwar um so mehr, als der Passus „*Partes subjectæ*“ das *erste Mal* unter Mathias im Corp. jur. angeblich vorkommt. Wenn also unser Reich vom J. 1102 bis zum J. 1462 immer und ausschliesslich *nur* unter der diplomatischen Benennung „*Regnum Croatiae et Dalmatiae*“ oder „*Regnum totius Sclavoniæ*“ bekannt war: mit welcher Stirne konnte dann Hr. Sz. unserem Reiche plötzlich die infame Benennung der „*Partes subjectæ*“ anhängen? Ist ein solches Vorgehen der *Geschichte*, dem *Gesetze*, der gesunden *Ver-*

nunft entsprechend? Hr. Sz. möge sich darüber selbst vor der denkenden Welt rechtfertigen.

Im Einklange mit dem Gesagten müssen wir nun folgende Bemerkungen machen:

a) Wo diese für unsere Nation, wie gesagt, infame Benennung angeblich das *erste Mal* im Corp. jur. hung. vorkommt, erscheint dieselbe selbst im ungarischen Sinne als *ungesetzlich* und ist folglich für Niemanden bindend.

b) Wie bekannt, lassen die magyrischen Historiker den König Mathias einen Eroberungszug nach Kroatien unternehmen. Nun, wäre die das *erste Mal* im Corp. j. h. vorkommende für uns beleidigende Benennung unseres Staates *nach* diesem Eroberungszuge gebraucht worden, so wäre wenigstens ein *historisch* plausibler Vorwand vorhanden, der das Ungesetzliche derselben einigermaßen aufwiegen würde. Die Thatsachen constatiren aber das gerade Gegentheil von dem, was jene Annahme supponirt. Denn *nach* der Mathiasade kommt unser Königreich, wie auch vor derselben, nur unter der Benennung „Regnum Sclavoniae“, „Regna Croatiae, Sclavoniae et Dalmatiae“ vor; wo hingegen *alle* Decrete des Königs Mathias (VI an der Zahl) von den „Partes subjectae“ nichts erwähnen. Es ist also die Erdichtung des Hrn. Sz. noch zu alle dem auch unhistorisch.

c) Diese *angebliche* jedenfalls ungesetzliche Titulatur unseres Reiches widerspricht auch schnurstracks der bei Gelegenheit der Krönung des Königs Mathias beschworenen *diplomatischen* Benennung desselben; denn wir lesen im Corp. jur. hung., im Krönungsdecrete vom J. 1464 Art. XIII. wie folgt: „*Regnum Nostrum Sclavoniae, et Partes Transylvaniae*“ (Hr. Sz. kann sich aus diesem klaren Gesetzartikel genügend belehren, was man unter

der Regierung Mathias unter dem Begriffe „Partium“ verstanden) in omnibus antiquis bonis libertatibus, consuetudinibus et juribus suis conserventur.“ Hr. Sz. wird sich wohl aus dem bisherigen Inhalte unserer Dissertation einen Begriff darüber gebildet haben, was eigentlich diese „omnia jura etc.“ unseres Königreichs seien, nämlich in der ersten Linie: die *Souveränitätsrechte unserer Krone*. Desshalb schwört der König „*Regnum Nostrum Slavoniae*“ nicht aber „*Partes Nostræ Regno Hungariae subjectae*“; ja der König sagt uns ausdrücklich was unter der Benennung der „Partium“ zu verstehen sei. — Auch müssen wir unserem Eroberer so per tangentem bemerklich machen, dass diese eidliche Bestätigung unserer Staats- und Kronrechte *nach* dem Putsche dieses Königs geschah; ein Umstand, der jeden vernünftigen Menschen wohl überzeugen muss, dass die Mathiasiade in der That nichts als ein Putsch gewesen.

d) Wenn auch die Benennung *Partes subjectae* nach Angabe des Hrn. Sz. wirklich im Corp. jur. unter Mathias vorkommen sollte, so ist es dennoch klar, dass dieselbe unser Reich nicht angehen könne, indem in den übrigen *vor* der Mohácserschlacht erlassenen königlichen Decreten unser Reich immer nur unter seiner *diplomatischen* Benennung *Regnum Slavoniae* etc., niemals aber unter jener schimpflichen Titulatur vorkommt, was aber nicht der Fall sein würde, wenn seit dem Decrete des Königs Mathias, wie es Hr. Sz. citirt, unser Recht eine Schmälerung erfahren hätte. — So z. B. unter der Regierung Vladislavs II. in den „*Constitutiones Nobilium R. Slavoniae*“ vom J. 1492 Art. I. kommt Folgendes vor: „*Majestas V. inter caetera Regna sua* (folglich ist hier die diplomatische Würde unseres Reiches Ungarn, Böhmen etc.

gegenüber vollkommen gewahrt und denselben gleichgestellt) *Regnum istud Slavoniae in suis libertatibus etc.*“ — Nun Hr. Sz., wo ist hier auch nur die Möglichkeit einer Supposition vorhanden, welche die Benennung der „Partium R. Hungariae *subjectarum*“ auf unser Reich auszuweiten erlauben würde? Ist hier nicht vielmehr die souveräne Stellung unseres Reiches Ungarn gegenüber auch diplomatisch und *vertragsmässig* gewahrt?

e) Die Landtäge Ungarns und deren Beschlüsse unter Mathias I. Regierung wurden einfach „Constitutiones Inclyt. SS. et OO. Regni Hungariae“ genannt; der „*Partium eidem subjectarum*“ geschah nicht einmal eine Erwähnung; folglich war unser Königreich dabei gar nicht diplomatisch oder landtäglich vertreten; consequenterweise konnte uns also das Szalay'sche Epithet durchaus nicht angehen, welcher Umstand zugleich den eclatantesten Beweis unserer souveränen Unabhängigkeit von der Krone Ungarns darstellt.

f) Die Regierungsweise des Königs Mathias, trotz dem dass die Magyaren von derselben so viel Aufhebens vor Europa machen, war wegen *allseitiger* Verkürzung der Rechte des Landes und des Adels so unpopulär in Ungarn: dass nach seinem Hinscheiden die Stände Ungarns *vor allem* dessen Nachfolger Vladislav II. bei seiner Thronbesteigung, und zwar bereits im I. Decrete vom J. 1492, im I. Artikel als „*conditio sine qua non*“ seiner Wahl zur Pflicht machten: „*Novitates per Mathiam Regem introductas aboleat...*“

„§. 1. Ita, quod nullas (aufgemerkt Herr Szalay!) prorsus *novitates* — quemadmodum quondam Dominus *Mathias Rex* — in *eorundem* detrimentum, et oppres-

sionem, et contra huiuscemodi antiquas libertates ipsorum, sub aliquo quaesito colore, introducat.“

Wer hier unter dem Ausdrücke „eorundem“ und „ipsorum“ zu verstehen sei, wird Herr Sz. aus der Einleitung zu diesem ersten Paragraph ersehen können; wir kommen übrigens auf dasselbe weiter unten besonders zu sprechen.

„§. 2. *Introductas vero per eundem condam Serenissimum Dominum Mathiam Regem, aboleat.*“

Nun fordern wir Hrn. Sz. angesichts der unparteiischen Welt auf uns folgende Frage zu beantworten: Wenn die Magyaren das *Recht* und auch *Ursache* hatten sich gegen die Rechtsverletzungen des Königs Mathias zu beschweren und sich dagegen, als gegen Akte der Gewaltthätigkeit, auch zu *verwahren*: sollte dann nicht auch unser Reich das Recht haben dem Könige von Ungarn gegenüber dasselbe zu thun, und zwar um so mehr: als die infame Benennung *Partes subjectæ* für uns wirklich eine beleidigende vom Könige Mathias eingeführte Neuerung wäre; und weil, zweitens, die *Einleitung* zu dem 1. §. des citirten I. Artikels v. J. 1492 unserem Reiche dies Recht auch *ausdrücklich* einräumet? Weiter fragen wir: ist es etwa nicht eine Neuerung und eine Verletzung des kroatischen *internationalen* Staatsrechtes, wenn man den seit *vierthundert* Jahren gebrauchten diplomatischen Titel „Regnum Croatiae et Dalmatiae“ oder „Regnum Slavoniae“ plötzlich mit der Benennung „*Partes Regno Hungariae subjectæ*“ verwechselt?

Also selbst im *ungarischen gesetzlichen* Sinne genommen ist das von Mathias citirte Gesetz, wenn dasselbe auch wirklich im Corpore jur. hung. vorfindig wäre, als

ein solches zu betrachten, das unsere Unabhängigkeitsrechte nicht beeinträchtigen kann.

Und warum verschwieg Herr Sz. seinen magyarschen Lesern alle diese Thatsachen und Wahrheiten? Ist das auch ehrlich, auf Grundlage falscher Gesetze, ja selbst *Erdichtungen* ein freies Land zum Anhängsel eines anderen Staates zu stämpeln? Gott und die Welt möge darüber richten!

Doch wir wollen uns noch nicht mit dem begnügen, was wir bis jetzt angeführt, sondern wir wollen auch noch ferner untersuchen: ob der von Hrn. Sz. weiter angeführte Passus Kroatien wirklich angehen könne; denn die Anfangs citirte Stelle kann unser Königreich auf keinen Fall als „unterworfenen Theile“ Ungarns brandmarken.

Nun, um seine Behauptung zu begründen, führt uns Hr. Sz. (S. 86) aus demselben *ungiltigen* Decrete des Königs Mathias, die Einleitung zu demselben an, die seiner Angabe nach (*nota bene! si fabula vera*, und wenn er nicht seiner Gewohnheit gemäss falsch citirt; denn wir wiederholen hier nochmals: im Corp. jur. hung. ist keine Spur von diesem Decrete zu finden) folgendermassen lauten soll:

„Wir Prälaten, Barone und Edlen Ungarns, *Dalmatiens*, *Kroatiens*, *Slawoniens* und der Siebenbürger Theile.“ Wohlan, wenn Herr Sz. seine fünf Sinne noch beisammen hat, so wird er wohl schwerlich behaupten können, dass in der Anfangs citirten Stelle „Als wir mit unseren Getreuen, Ungarns *und dessen unterworfenen Theile*, Prälaten etc“ — unser Königreich zu verstehen sei; denn der jetzt citirte weitere Text beweist, dass unter dem allgemeinen Begriffe: „und dessen *unterworfenen Theile*“ Siebenbürgen mit seinen Theilen, nicht aber das dreieinige Königreich verstanden wird. Mit einem Worte:

der König selbst enträthset den Anfangs citirten unklaren Sinn seiner Urkunde, indem er unser Königreich namentlich anführt, und gleich darauf speciell die eigentliche Bedeutung der unterworfenen Theile, *Siebenbürgens nämlich*, folgen lässt.

Auch müssen wir obendrein Herrn Sz. betreff seines Citates — welches sich also als *dreifach* ungiltig erweist — noch *zweierlei* bemerken; *erstens*: dass in Tolna nur etliche kroatische Factionäre mitgewirkt haben, ein Umstand, den Herr Sz. wohl aus der Geschichte kennen wird; dass folglich jene Beschlüsse für Kroatien eben so wenig wie für Ungarn gesetzliche Giltigkeit hatten; deshalb sind auch die Beschlüsse dieses Conventikels nicht einmal zur *Erinnerung* in das Corpus jur. hung. aufgenommen worden; — fürs *zweite* bemerken wir — und dies ist die Hauptsache — dass die in der Szalay'schen Urkunde des Königs Mathias angeführten „*Siebenbürger Theile*“ auch wirklich und selbst im Sinne des Corp. jur. hungarici „Partes subjectae“ Ungarns seien, dass folglich diese Benennung unser Königreich *gesetzlich* nicht angehen könne. — Diese unsere Behauptung wollen wir weiter unten auch unwiderlegbar beweisen. — Im Vorbeigehen wollen wir nur noch erwähnen: dass alle hier in dieser unserer Schrift angeführten Gründe und Beweismittel dafür: dass der Begriff „Partes subjectae, annexae etc“ unser Reich gesetzlich und legitim nicht angehen könne, — ganz neu angeführt, und von jenen in unserem angefeindeten Werke enthaltenen ganz verschieden sind.

So steht es also mit der Mathiasiade unseres Gegners, was die „Partes subjectae“ betrifft; wir können bei dieser Gelegenheit uns nicht enthalten zu erinnern: dass,

wenn Herr Sz. nur einen Funken moralischen Rechtsgefühls besässe, er sich in seinem Gewissen die Frage hätte stellen müssen: wie es denn kommt dass das Königreich Kroatien, welches durch *vierthalbhundert Jahre* immer und ausschliesslich nur unter dem selbstständigen Namen „Königreich Slavonien“, oder „Königreich Kroatien und Dalmatien“ etc. diplomatisch bekannt war, plötzlich im J. 1463 zu „Partes subjectæ“ Ungarns geworden? Als gewissenhafter Geschichtschreiber hätte er sich ferner fragen müssen: ob denn auch die *Geschichte* diese flagrante Verletzung der Selbstständigkeit eines Reiches zu Gunsten eines Dritten autorisire? Und wenn dies nicht der Fall: ob denn die Magyaren — ohne dadurch gegen sich selbst Waffen der Unterjochung zu schmieden — auf solch infamer Basis — wenn sie auch wirklich *geschrieben* stünde — die Legitimität der Kronrechte Ungarns über die kroatische Krone allegiren können und dürfen? — — — Doch ein Magyare wird sich schwerlich jemals auf diese Stufe der internationalen Moralität erheben können, selbst im *eigenen* Interesse nicht, wenigstens hat bis jetzt nicht ein einziger der magyar. Staatsmänner und Publicisten eine solche moralische Kraft an den Tag gelegt! Und wird Herrn Szalay, wenn er diese Zeilen liest, sein Gewissen nicht einen bitteren Vorwurf machen? Und wird dann dieser Vorwurf auch Fruchtetragen? — — —

Wir wollen nun weiter untersuchen, wie und mit welchen Waffen unser Gegner seine These der „Partium subjectarum“ vertheidigt, um uns dadurch der ungar. Krone zu unterwerfen. —

Seite 86 verweist er seine Leser auf die Gesetzartikel 7: 1492 und 12: 1518, welche angeblich Kroatien als „Partes subjectæ“ behandeln sollen. — Nun was ist in diesen Gesetzartikeln hierüber in Wahrheit enthalten?

Artikel VII. v. J. 1492 lautet wörtlich wie folgt: „De rebus Hungariæ, Rex cum consiliariis Hungaris consultet. Et quando de rebus et negotiis Regni Hungariæ ac *Partium eidem subjectarum* agetur; non cum aliis, præterquam cum Hungaris Consiliariis tractet (rex) et consultet, et alios forenses, *aliasque Nationes*, ad talem consultationem, taleque consilium non admittat.“ Das ist der Wortlaut des citirten Artikels. In demselben kommt allerdings der Ausdruck „et Partium eidem subjectarum“ vor; wir fragen aber Hrn. Sz. angesichts der gebildeten Welt: haben wir etwa geläugnet dass sich im Corp. jur. hung. *vor der Mohácsers Schlacht* der Ausdruck „et Partium eidem subjectarum“ nicht finde, oder stellten wir nicht vielmehr die These auf: dass unser Reich unter dieser infamen Benennung nicht zu verstehen sei? Wir glauben Herr Sz. wird wohl das Letztere zugeben müssen; wenn aber dem so ist, mit welcher Stirne untersteht er sich dann zu behaupten: dass der in dem citirten Artikel angeführte Passus der „Partium subjectarum“ unser Reich angehe? Steht etwa auch diese Behauptung dort geschrieben? Oder kämpfen vielleicht die *gesetzlichen Prämissen* für diese Behauptung unseres Gegners? — Wir ersuchen unsere geehrten Leser die diesem Punkte vorangehende Deduction über die *Mathiaside* unseres Gegners auch hier zu berücksichtigen, und es wird Jedermann klar werden, ob die Prämissen für unsere oder für unseres Gegners These streiten. Der Art. VII. 1492 ist folglich als eine *Negative* sehr müssig von unserem Gegner angeführt; er

scheint daher vergessen zu haben, dass man ohne Fundament keine Schlösser — wenn nicht etwa Spanische — bauen solle.

Damit aber künftighin und für ewige Zeiten unsere Nation vor dieser sie in ihrer nationalen Geschichte, in ihrem Ehrgefühle und gerechten Stolze verletzenden magyarischen arroganten und ignoranten Behauptung „dass nämlich unser Reich unter dem Ausdrucke und Begriffe der „*Partium subjectarum aut annexarum*“ gesetzlich zu verstehen sei, geschützt bleibe: wollen wir nun *positiv*, und ausschliesslich vom Standpunkte der *ungarischen* Gesetzgebung und Gesetzlichkeit und zwar unumstösslich beweisen, dass dieser Passus des Corp. jur. hungarici niemals weder *vor* noch *nach* der Schlacht bei Mohács unser Reich anging, sondern sich auf *Siebenbürgen und dessen Theile* — das Banat nämlich und die vier zwischen Ungarn und Siebenbürgen streitigen Comitate — immer *gesetzlich* bezogen hatte und auch in der Gegenwart gesetzlich sich beziehen müsse.

Diese These unterstützen wir mit folgenden *directen* und *positiven* aus dem Corp. jur. hungarici geschöpften Gründen:

1. Schon aus dem oben Angeführten haben wir entnommen, dass die unter Mathias I. neueingeführte oder zum *ersten Male* vorkommende Benennung „*Partium sibi* oder *eidem subjectarum*“ gesetzlich gesprochen unser Königreich nicht angehen könne; dieser Prämisse zu Folge ist daher der Art. 7: 1492 als Argument für unsere und gegen die gegnerische These von Hrn. Sz. angeführt worden.

2. Wir haben ferner weiter oben bewiesen — und zwar aus der Quelle des Hrn. Sz. selbst — dass unter

der Regierung Mathias Corvinus der Begriff „Partium subjectarum“ nicht auf das dreieinige Königreich, wohl aber auf *Siebenbürgen und dessen Theile* sich beziehe.

Wir wollen dies nun noch deutlicher beweisen und die Decrete Mathias I. und Vladislavs II. gegenseitig vollständig erläutern, so dass in Zukunft keine Zweifel mehr, nicht einmal in der Seele unseres guten Eroberers v. Szalay, werden auftauchen können. — Also:

Dass in dem von Hrn. Sz. gegen uns oben citirten Art. VII. 1492 — was den Begriff „*et Partium eidem subjectarum*“ betrifft — nicht das dreieinige Königreich Kroatien, sondern *Siebenbürgen und dessen Theile* gesetzlich gemeint sei, davon kann sich unser Gegner und jeder der Latein versteht, aus dem I. Artikel des Vladislav'schen Decretes *desselben Jahres* (aufpassen Hr. Sz.!) 1492 vollkommen überzeugen. —

Dieser Gesetzartikel lautet wörtlich wie folgt:

„Art. I. Inprimis, quod Regia Majestas Regnum Hungariae, cum caeteris Regnis, (Achtung Hr. Sz.) *scilicet: Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, et Partibus Transylvanis, ac Provinciis Sibi subjectis, Dominosque Praelatos, et Barones...nec non caeteros incolas, et inhabitatores eorundem Regnorum, et Partium Transylvanarum, conservabit in antiquis juribus (Achtung Hr. Sz.!), privilegiis, immunitatibus et consuetudinibus approbatis.*.“

Nun gewaltiger Eroberer! was ist wohl unter dem Ausdrücke des VII. Art. 1492 „*et Partium eidem subjectarum*“ gesetzlich zu verstehen: etwa Kroatien, oder aber die Theile *Siebenbürgens* und die „*subjectae provinciae*“ Ungarns? Ist etwa in diesem Artikel nicht ausdrücklich:

a) Unser dreieiniges Königreich als dem Königreiche Ungarn *diplomatisch* vollkommen gleichgestellt angeführt? wo ist hier von einer „Subjection“ die Rede?

b) Werden hier nicht vielmehr die „*Partes Transylvaniae*“, und die „*Provinciae Sibi* (Suæ Maj.) *subjectae*“ so wie Ungarn selbst ausdrücklich und abgesondert von dem souverän-freien dreieinigem Königreiche angeführt?

c) Werden mittelst dieses Artikels nicht die *Rechte, Freiheiten* etc. beider Reiche, „*Hungariae, nämlich cum caeteris Regnis, scilicet: Dalmatiae, Croatiae ac Slavoniae*“ diplomatisch und abgesondert gewahrt? und zwar die „*antiqua Jura*“ dieser Königreiche? — Nun Hr. Sz. wird wohl künftighin diese „*antiqua Jura*“ unseres Staates besser zu beherzigen wissen; er wird zweifelsohne den 1. und 2. Paragraph desselben I. Artikels würdigen und die allfälligen Verletzungen dieser Rechte unter Mathias I., als den ungarischen Gesetzen zuwiderlaufend, als null und nichtig erklären; denn zugegeben auch, dass das Mathias'sche Gesetz vom J. 1463 wirklich — wie Hr. Sz. dasselbe allegirt — Kroatien meinen sollte, so wäre dasselbe durch das spätere Gesetz des J. 1492 als gesetzwidrig ausdrücklich aufgehoben.

So verhält es sich also mit dem Citate unseres Gegners, was den VII. Art. des J. 1492 betrifft. Schade dass Hr. Sz. diesen Umstand, nämlich die *gesetzliche Erläuterung* dieses Artikels durch den I. Art. desselben Decretes, seinen magyarischen Lesern vorenthalten hat!

Uebrigens werden wir uns bemühen noch klarer zu beweisen, dass der Begriff der „*Partium subjectarum*“ unser Reich nicht involvire, damit ja unser gute Eroberer keinem Zweifel mehr darüber Raum geben möge. Und zwar verweisen wir ihn vor Allem auf die Artikel

der Stände unseres Königreiches vom J. 1492, die dem I. Decrete des Königs Vladislav als *unmittelbar internationaler bilateraler Vertrag* beigefügt sind; namentlich wolle Hr. Sz. gefälligst den I. und VIII. Artikel unserer Diät, welche Artikel der König mit allen magyarischen Grossen beedigen musste, — in reife Erwägung ziehen, und sein Gewissen wird ihm wohl die beste Antwort darauf geben, ob unser Vaterland unter dem Ausdrücke der „Partium“ zu verstehen sei. Und was noch eclatanter, durch diese Constitutiones der Stände Slavoniens wird auch der Sinn des I. Artikels des Vladislav'schen Decretes vom J. 1492 vollkommen erläutert.

Wenn man nun alle diese unumstösslichen, aus dem *ungarischen Gesetze selbst* emanirenden Argumente in Erwägung zieht, was soll man von der Urkunde unseres Gegners, welche er S. 91—4 anführt, halten, einer Urkunde, welche von *dreiundfünfzig Vaterlandsverräthern*, die in Ofen ihren angeblichen kroatischen Landtag hielten, ausgestellt worden ist? Wird denn dieses Denkmal nicht durch das I. Decret des Königs Vladislav von *demselben Jahre*, wie auch durch die *legalen Beschlüsse* des kroatischen Reichstages ebenfalls aus demselben Jahre 1492 vollständig zu Schanden gemacht, und zwar durch Beschlüsse, die der König „*pro stabili et perpetuo Decreto valituros*“ acceptirt und confirmirt, und deren I. Artikel festsetzt: „*Majestas Vestra inter caetera Regna sua, Regnum istud Slavoniae in antiquis, suis libertatibus, juribus etc. conservare pollicetur.*“ — Nicht nur, dass die Abhaltung dieses pseudo-kroatischen Landtages in *Ofen* schon durch dieses Factum allein das Kriterium der Illegalität in sich schliesst, sondern es waren auch unter jenen 53 Mitgliedern dieses Conventicels sogar *sechszehn*

Magyaren mitinbegriffen, und überdies war in demselben gar keine Stadt, kein Komitat, kein District, kein Kapitel, ja, was in den Annalen der kroatisch-ungarischen Landtäge unerhört, auch nicht *ein einziger Prälat* des kroatischen Reiches vertreten. Hätte unser Gegner nur im Entferntesten auf die *gleichzeitige* Geschichte seines eigenen Vaterlandes Rücksicht genommen, dann würde er sich durch die Anführung des erwähnten Aktes schwerlich so blamirt haben, denn er hätte alsdann dessen Wichtigkeit und Tragweite leicht beurtheilen können. Uebrigens macht denn die *Unkenntniss* der eigenen Stellung und Würde ein Volk desshalb zum Slaven eines Dritten, wenn wir auch annehmen wollten, dass jene 53 Mitglieder des besagten Conventikels keine Vaterlandsverräther waren? Hat etwa Ungarn seine souveräne Stellung Europa gegenüber eingebüsst, als es im J. 1804 die *österreichische Kaiserwürde* anerkannt hat, wodurch es vom Schauplatze der europäischen unmittelbaren Activität verdrängt wurde und diplomatisch in Oesterreich aufging? Mag unser Gegner selbst hierauf antworten! Und doch hat ganz Ungarn dazu sein Schärflein beigetragen!

---

Um ferner zu beweisen, dass unser dreieiniges Königreich vor der Schlacht bei Mohács unter dem Begriffe „*Partium subjectarum*“ zu verstehen sei, beruft sich unser Gegner auf den Art. XII. des J. 1518. Wir wollen nun untersuchen, ob er dabei glücklicher war, als wie mit seinen übrigen Citaten; eine Analyse dieses Artikels wird uns bald der Wahrheit auf die Spur bringen. — Der betreffende Passus dieses Gesetzartikels lautet wie folgt:

„Art. XII. §. 1. Quapropter Statutum est: ut in singulis Regni huius Hungariae et *Partium sibi subjectarum* Comitatibus octo probi viri nobiles eligantur...“

Nun fragen wir Hrn. v. Sz.: wo ist hier der Beweis enthalten, dass unter dem Begriffe „Part. subjectarum“ eben unser Reich zu verstehen sei? Die Negative unseres Gegners beweist hier durchaus nichts, denn auf diese Weise könnte er auch eines Tages Frankreich als unter diesem schönen Titel begriffen hinstellen. Dagegen aber konnten sich die unparteiischen Leser bis jetzt zur Genüge überzeugen, dass alle hierüber angeführten gesetzlichen *Prämissen positiv* für unser Thema streiten. Folglich allegirt hier Hr. Sz. etwas, was seine eigenen Behauptungen geradezu widerlegt und vernichtet.

Obwohl das, was wir bis jetzt angeführt haben, genügen und uns jeder weiteren Beweisführung erheben könnte, so wollen wir dennoch unserem Gegner noch mit einem andern *und zwar wiederum aus dem Decrete desselben Jahres 1518* geschöpften ung. Gesetze entgegentreten, um ihn vollends zu entwaffnen und zugleich ihn zu belehren, was man vor der Schlacht bei Mohács unter der Benennung der „Partium subjectarum“ verstanden habe.

Zu diesem Behufe citiren wir ihm den 39. Artikel des J. 1518, welcher von den Räthen und Beisitzern des Königreichs Ungarn und dessen *Theile* handelt. — Dieser Artikel, der sich auf Alles, was in dem Decrete vom J. 1518 enthalten, folglich auch auf den von unserem Gegner angeführten Artikel 12 bezieht — denn derselbe fängt folgendermassen an: „*Ut omnia praemissa* robor sortiantur firmitatis...“ — beweist klar, dass der gegnerische Artikel 12 auf unser Reich keine gesetzliche Anwendung

finden könne, indem dieser Gesetzartikel nur von *Ungarn*, dann vom *Banat* und von *Siebenbürgen* handelt, während von unserem Königreiche nicht ein Jota darin enthalten ist, was aber der Fall sein müsste, wenn sich das „Partium subjectarum“ des 12. Artikels dieses Decretes auf unser Reich beziehen sollte; indem aber dies nicht der Fall, wohl aber von Siebenbürgen und vom Banat darin die Rede ist, so wird gesetzlich und den angeführten gesetzlichen *Prämissen* logisch entsprechend vielmehr *unsere* These, nicht aber jene des Gegners durch den 12. Art. des J. 1518 ausser jeden Zweifel gestellt. — Diese unerbittliche Logik vermag alle Sophisterei unseres Gegners nicht umzustossen!

Zuletzt greift Hr. Sz. (S. 86) zu dem desperatesten Mittel seiner Beweisführung, nämlich zu seinem Verböczius. — Was wir unsererseits und zwar mit Grund von der Autorität dieses letzteren halten, haben wir bereits oben auseinandergesetzt. — Aber wollten wir auch bei dieser Gelegenheit und in der in Frage stehenden These dessen Autorität gelten lassen, so beweist dennoch das Citat unseres Gegners gar nichts gegen uns, wohl zeugt es aber wider ihn selbst.

Denn Verböczius sagt Par. III. Tit. I. „Et Consequenter, Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavonie atque Transylvaniae Sacrae videlicet Coronae Regni huius Hungariae dudum *subjectarum* (Transylvania) et incorporatorum (Dalm. et Croat.) consuetudinibus . . .“ Nun Hr. Sz. wird wohl zugeben müssen, dass hier von gar keinen „*Partes subjectae*“, wohl aber von einem *Königreiche* Gesamtkroatiens, als der ungar. Krone *einverleibt*, die Rede sei. — Uebrigens wollen wir hier nur so zum Zeitvertreib und zur Erheiterung unseres Eroberers, mit Bezug auf

den oben angeführten Passus des guten Verböczyus, beweisen, dass eben dieser Rebell unser Reich unter dem Begriffe der „Partium subjectarum Hungariae“ nicht verstanden habe. Derselbe sagt Part. I. Tit. 13. ausdrücklich:

„Quoniam omnes Domini Prælati, Barones . . . totius Regni Hungariæ (also in dem diplomatischen Titel „Tocius Regni Hungariæ“ war nicht das dreieine Königreich mitbegriffen; denn Verböczy setzt den Text nicht mit dem Bindeworte „scilicet“, sondern „nec non“ fort) *nec non regnorum eidem incorporatorum* (aufgepasst Hr. Sz.!) *ac partium sibi subjectarum cuiuscunque Status . . .*“

Wohlan Hr. Sz., sind hier die „*Regna incorporata*“ von den „*Partes subjectae*“ nicht klar unterschieden? Kann wohl Hr. Sz. ein klareres Kennzeichen über den streitigen Gegenstand verlangen? — Dass aber unter „*Regna incorporata*“, nach Verböczyus, das dreieinige Königreich Kroatien zu verstehen, haben wir aus dem obigen Citate unseres Gegners deutlich entnommen, folglich muss der Begriff *Partium subjectarum* Siebenbürgen angehen. Und dies ist der unumstösslichste Beweis, dass unser Reich vor der Schlacht von Mohács unter dem Begriffe der *Partium subjectarum* nicht verstanden worden war; demzufolge sind alle unsere Prämissen von Mathias und Vladislav II. in dieser Hinsicht durch die Autorität selbst eines Verböczy ausser allen Zweifel gestellt.

Wenn es aber ausser allem Zweifel steht und aus dem Corp. jur. hung. wie auch aus dem Verböczy bewiesen ist, dass Kroatien keine *Pars subjecta* Ungarns vor der Mohácsers Schlacht war, — dann fragen wir weiter Hrn. Sz.: mit welcher Stirne konnte sich ein so erbärmlicher Scribler wie Verböczyus das Recht arrogiren, unser souveränes Reich ein „*Regnum sacrae coronæ Hun-*

gariæ incorporatum“ zu nennen, während er dazu durch kein einziges, sei es positives oder negatives Gesetz des Corp. juris von den Zeiten Kolomans bis zu Vladislav II. präventive und prämissive autorisirt gewesen; ein Umstand, den selbst Hr. Sz. wohl würdigen muss. Kann das frivole und willkürliche Zeugnis eines einzelnen Menschen gegen die Rechte eines ganzen Reiches etwas gelten, wenn diese Rechte durch die *Geschichte* und durch klare *diplomatische* Akte und Verträge demselben Reiche *garantirt* sind? Ein Zeugnis, welches noch dazu im schreidendsten Widerspruche steht mit dem internationalen Vertrage unseres Reiches vom J. 1492 Art. I. und VIII.! Ein Zeugnis sagen wir, das durch die viel später erfolgte Wahl der Habsburg'schen Dynastie auf den Thron Kroatiens, folglich durch eine souveräne Handlung vernichtet wird! Ein Zeugnis, welches durch die Annahme der Pragm. Sanction geradezu Lügen gestraft wird!? Also wir sprechen nicht so in die Luft wie Hr. Sz., wenn wir die Autorität eines Verböczius mit Verachtung zurückweisen und über dieselbe lachen; sondern mit der Geschichte und dem Gesetze in der Hand verweisen wir diesen Szalay et Horváth des XV. Jahrhunderts dahin, wo die Lüge und der Meineid heimisch sind! — Schliesslich vergisst Hr. Sz. seinen Lesern zu erzählen, dass Vladislav niemals das *Tripartium V—czius* sanctionirt habe; dass es folglich null und nichtig sei.

Damit beschliesst unser Gegner seine Beweisführung, mittelst welcher er seine Magyaren zu überzeugen bestrebt war, dass die infame Benennung der *Partium subjectarum* noch vor der Mohács'er Schlacht unserem Reiche *gesetzlich* anlebe. Wie er aber damit zu Stande gekommen, das werden unsere Leser von nun an selbst zu be-

urtheilen wissen. Dabei können wir mit reinem Gewissen an das vorurtheilsfreie Publikum auch diese Frage richten: ob unsere Haltung bei diesem delikaten Gegenstande, die wir in unserem angefeindeten Werke bewiesen, nicht mehr als modest gewesen, als wir Alles, was in dieser Beziehung behauptet wurde, nur als „wahrscheinlich“ hinstellten, während wir unsere Behauptungen kühn und ohne Scheu als *mathematische* Wahrheit hätten hinstellen können?!

Wohl könnten wir nun mit vollem Rechte, auf die Epoche vor der Mohácsers Schlacht hinweisend, den Stab über die weiteren Faselien und Absurditäten unseres Gegners brechen und seine weiteren Anstrengungen mit dem Schleier des Mitleides bedecken, — Anstrengungen, mit denen er zu behaupten unternimmt, dass auch *nach* der Mohácsers Schlacht Kroatien unter dem schönen Titel „Pars subjecta, annexa Hungariæ“ zu verstehen sei. Kurzweg könnten wir ihm erwidern: „ruente Fundamento, ruit et Superædificatum“, das heisst: wenn es gesetzlich erwiesen ist, dass die im Corp. jur. *vor* der Mohácsers Schlacht und *Niederlage der Magyaren* vorkommende Benennung „Partes subjectae“ unser Königreich nicht angehe, so kann dieselbe, logisch, *gesetzlich* und *geschichtlich* gesprochen, auch *nach* der genannten Schlacht um so weniger unser Reich angehen. Diese unsere Erwidrerung wird bestätigt durch die *Niederlage* der Magyaren — und durch die *Unterjochung* Ungarns nach jenen verhängnissvollen Tagen; sie wird bestätigt durch die heldenmüthige Haltung der Kroaten zu der Zeit als Ungarn gänzlich darnieder lag.

— Doch lassen wir die Vernunftgründe und die Geschichte gänzlich bei Seite, denn wir haben es mit einem Magyaren

zu thun; desshalb müssen wir fortfahren vom Standpunkte der magyarischen Gesetzgebung selbst zu beweisen, dass auch *nach* der Mohácsers Schlacht der Begriff der „Partium subjectarum“ uns nichts anging, wohl aber Siebenbürgen und dessen Theile wie auch das Banat betraf. Mit einem Worte: wir wollen durch neue Beweise sowohl die Epoche vor der Mohácsers Schlacht ausser jeden Zweifel stellen, wie auch die spätere erläutern.

Seite 86, Alinea 2 führt unser Gegner den Wortlaut unseres Textes Punkt 2 — die allmälige Unterjochung Ungarns nach der Catastrophe von Mohács betreffend — an.

Diesen Satz beantwortet Hr. Sz. damit, dass er — um sein Genie im Verdrehen auch hier zu bewähren, — aus dem 3. Punkte unserer Beweisführung etliche Zeilen zu dem 2. angefeindeten Absatze überträgt, um damit zu beweisen, dass Ungarn, zur Zeit als die Magyaren ihren ersten Landtag nach der totalen Niederlage bei Mohács abhielten, keine Spannweite seines Territoriums an die Türken verloren habe, wohl aber dass Theile Kroatiens und Slavoniens von den Türken bereits eingenommen waren.

Obwohl diese Behauptung auf die von uns verfochtene Frage der Souveränität unseres Reiches Ungarn gegenüber gar keinen Bezug haben kann, so müssen wir dennoch diese Verdrehung fremder Anführungen damit beantworten: dass wir unseren Gegner auffordern den angefeindeten Satz nochmals durchzugehen, um sich zu überzeugen, dass dort Wort für Wort geschrieben stehe: „Nach der Mohácsers Schlacht . . . war Ungarn *politisch* und *national* so tief gesunken, dass zu Ende (aufgepasst Herr Szalay!) *der Regierung Ferdinands I.* nicht nur Siebenbürgen u. s. w.“ Also nicht *Anfangs*, wohl aber zu

*Ende* der Regierung Ferdinand's — sagten wir — sank Ungarn so tief, dass zwei Drittheile desselben unter das türkische Joch geriethen. — Ferner: wir sagten nicht dass *kein* Theil unseres Reiches von den Türken eingenommen wurde; sondern wir behaupteten nur, dass während Ungarn gänzlich darnieder lag, unsere Vorfahren für ihre Unabhängigkeit heldenmüthig zu kämpfen nicht unterliessen, wie auch dass sie diese ihre Unabhängigkeit auch aufrecht erhielten, was auch Hr. Sz. nicht wegläugnen kann. Zugleich müssen wir Hrn. Sz. erinnern, dass die Türken erst dann einen Theil von dem heutigen Türkisch-Kroatien einnehmen konnten, als der ungarisch-kroatische König Ludwig die Festungen unseres Landes nicht mehr seinen magyarischen Helden anvertrauen zu können glaubte, sondern mit Hintansetzung der Kroaten deren Vertheidigung den österreichischen Deutschen überliess! Die Strafe Gottes konnte nach einer solchen Feigheit über ihn und sein Reich nicht lange ausbleiben. — Uebrigens um die Unwissenheit des Hrn. Sz., was die Unterjochung *Siebenbürgens* und der „*Partium inferiorum Hungaræ*“ gleich nach der Mohács'er Schlacht betrifft, in ihrer Blösse zu zeigen, müssen wir ihm bemerken, dass diese Theile Ungarns durch die Politik eines Zápolya und durch dessen Machinationen in der That gleich damals verloren gingen.

Nach dieser müssigen und zur Sache nichts beitragenden Auslassung erwies sich unser Gegner wieder einmal als „*malæ fidei compilator*“. — Mit klugem Stillschweigen übergeht er sodann den *vierten* Punkt unserer Beweisführung, den er aber als eine historische Landeselebrität Ungarns füglich nicht hätte übergehen dürfen. Aus dem Begriffe jedweden *historischen* Rechtes Ungarn

gegenüber, hatten wir die infame Benennung der „Partium subjectarum“ mit Entrüstung von unserem Reiche zurück gewiesen. Das Gegentheil historisch zu beweisen, das unterlässt unser Gegner ganz und gar, dagegen versucht er aus dem Corp. jur. hung. etwas zu beweisen, was die Geschichte und auch die gesunde Vernunft verwirft. — Wir wollen desshalb unserem Gegner auf diesem *gesetzlichen* Felde Punkt für Punkt folgen, um zu sehen ob er *nach* der Mohácseser Schlacht uns gegenüber glücklicher war, als er es *vor* derselben gewesen.

Seite 87, Alinea 4, citirt unser Gegner den *fünften* Satz unserer Abhandlung über die „Partes etc“, mittelst welchem wir behaupteten: dass nirgends in der Geschichte Ungarns, nirgend im Corp. jur. hung. unser Reich unter dem Titel „Partes subjectæ, annexæ“ ausdrücklich vorkomme. — Um diese unsere Behauptung zu widerlegen verweist er seine Leser auf das, was er bezüglich des ersten Punktes unseres Werkes hierüber gesagt hat; nämlich: „dass es im Corp. jur. hung. mit *klaren Worten* geschrieben stehe, dass unter „Partes subjectæ“ bis zum J. 1723 unser Königreich zu verstehen sei.“ Um aber diese Behauptung auch zu beweisen führt er *keine neuen* Argumente an; welchen Werth aber seine gegen unsere These angeführten Beweise haben, davon konnten sich unsere Leser aus dem bisherigen leicht überzeugen. — Wir können hier unserem Gegner nur das bekannte Leibnitz'sche Axiom zur Beherzigung empfehlen: „Multum tamen interest inter ea, quæ comprobantur non minus quam dicuntur, et ea, quæ dicuntur tantum.“

Zum bösen Troste unseres Gegners können wir uns nichtsdestoweniger mit der blossen Hinweisung auf das bereits über die „Partes subjectæ“ Gesagte nicht begnügen, sondern wir glauben dass es hier an Ort und Stelle sei auch aus dem Corp. jur. zu beweisen, dass unser freies Vaterland unter dem Begriffe der „Part. subjectarum“, auch *nach* der Schlacht von Mohács nicht verstanden ward.

Um darüber ins Klare zu kommen müssen wir mit unserem Gegner einen kleinen Ausflug in das Corpus juris unternehmen; um aber das zu Erforschende besser würdigen zu können, erachten wir es für nothwendig einige vorläufige Notizen aus dem Corp. jur. vorzuschicken. — Und zwar:

a) Bis zur Mohácsers Schlacht kommt der gesetzliche und diplomatische Ausdruck „Regnum Hungariæ et Partes eidem subjectæ“ nie als Reichstitulatur Ungarns, sondern nur in dem *Contexte* der Gesetz-Artikel, der königlichen Decrete und der Landtagsbeschlüsse hie und da mit dem übrigen Texte vermengt vor; *nimals* aber in dieser Epoche wird *der ung. Landtag selbst*, sei es in der Stylistik der Einleitung zu den Decreten, sei es im Contexte der Gesetzartikel als: „*Diæta, Conventus oder Congregatio Generalis Regni Hungariæ et Partium eidem subjectarum*“ genannt, sondern es heisst immer einfach: *Diæta, Conventus aut Congregatio Generalis „Regni Hungariæ.“* Demzufolge ist es klar und einleuchtend: dass unter dem Ausdrucke der Part. subjectarum unser Reich nicht verstanden ward, indem sonst der gemeinsame Reichstag als „*Regni Hung. et Part. eidem subjectarum*“ bekannt sein müsste. —

b) Eben so sehen wir aus dem Corp. jur. hung. dass die Landtage Ungarns auch *nach* der Mohácscher Schlacht, und zwar durch volle *vierundzwanzig Jahre* nur „Conventus oder Congregatio Generalis Regni Hungariæ“ benannt werden; nur in dem *Contexte* der Gesetzartikel des XII. Decretes Ferdinand's I. v. J. 1550 wird Ungarns und „Partium eidem subjectarum“ Erwähnung gethan.

Wohingegen unser Reich zu dieser Zeit von Ungarn diplomatisch so unabhängig vorkommt, dass der XV. Gesetzartikel v. J. 1546 zum Schlusse folgendermassen lautet:

„Regnicolæ, in suis *veteribus* libertatibus conserventur ... §. 1. Cæteris quoque in rebus Maj. sua OO. et SS. Hungariæ (sic!) in suis *veteribus* libertatibus, immunitatibusque conservet: *quemadmodum reliquos fideles* aliorum Regnorum et Provinciarum suarum (aber nicht: Hungariæ) *benigne conservat.*“

Wir fragen hier unseren Gegner: wie kann unser Königreich unter die Benennung „Partium subjectarum“ unter der Regierung Ferdinands fallen, zu einer Zeit, wo Ungarn, wie wir aus dem eben citirten Artikel ersehen, nach jenen Freiheiten erst sein Streben richtete, welche Freiheiten die „*alia Regna et Provincie Suce Majestatis*“ bereits genossen? Ist dieser Artikel nicht der klarste Beweis unserer Unabhängigkeit von Ungarn und der ungar. Krone?

c) Erst im Jahre 1552 nämlich im XIII. Decrete des Königs Ferdinand, §. 1. kommt die Benennung des ungarischen Landtages unter dem diplomatischen Titel: „Quod Domini Prælati, Barones . . cæterique OO. et SS., fideles subditi huius Regni Nostri Hungariæ *et Partium eidem subjectarum* in præsentì Generali Conventu . .“ vor; während

bis zu jenem Jahre, *und zwar ohne Ausnahme*, immer nur „Nos Prælati, Barones . . . aliique SS. et OO. Regni Hungariae“ vorkommt.

Dass aber diese Landtagsbenennung vom J. 1552 „Regni Nostri Hungariæ et Partium eidem subjectarum“ unser Reich nicht anging, davon wird sich unser Gegner nicht nur aus Allem, was wir bis jetzt über die „Partes subjectæ“ angeführt, sondern auch aus dem Umstande evident überzeugen können: dass unsere Nation bis zum Jahre 1568 — wie dies unser Gegner S. 88 selbst anerkennt — am ungarischen Landtage gar *nicht vertreten war*, ein Argument, vor welchem sich auch ein Herr Szalay beugen muss, und welches keines Commentars bedarf.

Unwillkürlich wirft sich uns hier eine wichtige Frage auf, nämlich diese: Wie kommt es denn, dass sich die diplomatische Titulatur der Landtage Ungarns so plötzlich und gegen den bisherigen Brauch im J. 1552 und in den folgenden Jahren geändert, bezüglich *amplificirt* hat?

Hier liegt der Knoten der ganzen magyarischen diplomatischen Taktik; hier liegt und hier ist zu suchen der Stein der magyarischen Staatsweisheit und Consequenz unserem Reiche gegenüber. Nun dieser Stein des Anstosses muss beseitigt werden; wir wollen diesen ganzen legislatorischen Wirrwarr aus dem Corp. jur. hung. selbst entziffern, um dadurch sonnenklar zu beweisen: dass unter dem Begriffe der „Partium subjectarum“ unser dreieinigtes Königreich *weder vor noch nach der Schlacht von Mohács gesetzlich einbegriffen war*. Die Lösung dieses diplomatischen Knotens wird unser Vaterland für alle Zeiten gegen die böswilligen Folgerungen unserer Nachbarn, was die Infamie der *Partium* betrifft, sicherstellen.

Unsere geehrten Leser konnten sich aus der bisherigen, der These der „Partium subjectarum“ gewidmeten Deduction vollends überzeugen: dass der diplomatische Begriff dieser „Partium“ nur auf Siebenbürgen und dessen Theile *gesetzlich* sich beziehen könne. Demzufolge kann man, ja man muss logisch schliessen: dass die neue, im J. 1552 zum *erstenmal* eingeführte diplomatische Nomenclatur des ungarischen Landtages „Regni Hungariæ et *Partium eidem subjectarum*“ den Landtag „Ungarns, Siebenbürgens und dessen Theile“ bedeuten müsse. — Wir wollen nun untersuchen: ob diese unsere logische Behauptung auch im *gesetzlichen* Sinne haltbar sei.

Das klare *Gesetz* desselben ungarischen Landtages vom J. 1552 bestätigt vollkommen diese unsere Voraussetzung; denn bereits der I. Artikel erklärt uns sowohl die *Ursache*, wesshalb sich der ungarische Landtag im J. 1552 auch „et Partium eidem subjectarum“ benannt, und er liefert uns auch den unumstösslichen Beweis: dass unter dem neuen Begriffe wirklich nur „Siebenbürgen und dessen Theile“ gesetzlich zu verstehen seien.

Dem I. Artikel v. J. 1552 wird folgende Ueberschrift vorangeschickt:

„Art. I. *Transylvania cum aliis Partibus* (Achtung Herr Szalay!) *Regni inferioribus recuperata.*“

„Primum omnium (wir bitten Hrn. Sz. wohl aufzumerken!) ubi *Sacra R. Maj. in propositione sua initio presentis Conventus facta*, fideles suos OO. et SS. Regni huc propterea se convocasse exponere dignata est, . . . quodque jam tandem *Transylvaniam* \*) *divina benignitate, cum reliquis Regni partibus*

\*) Das Corp. jur. führt zugleich sub Nota a. die geschichtliche Ursache dieses Anschlusses Siebenbürgens an Ungarn, an.

inferioribus in manus suas receperit, ac Regnum omne (Achtung Herr Sz.! hier wird Ungarn mit den neuerworbenen Theilen, ohne den Besitz unseres Reiches, „*omne*“ gesetzlich geschildert; der glänzendste Beweis unserer souveränen Stellung Ungarn gegenüber) ad unionem redegerit. .“

Der XVI. Artikel desselben Jahres und Decretes explicirt noch deutlicher unsere These; da lesen wir unter Anderen:

„§. 1. Visum est ob has causas OO. et SS. Regni, ut quod de restitutione bonorum alienorum... conclusum fuerat... *idem nunc in Transylvania quoque*, et reliquis Regni Partibus, quae nunc recens (Achtung!) ad obedientiam Regiae Maj. accesserunt...“

Ebenso wird der Landtag des J. 1552 bereits und zwar zum *ersten Male* als „Regni Nostri Hungariae et Partium eidem subjectarum“ vom Könige *geschlossen*.

Dieses Gesetz bedarf keines Commentars; dasselbe macht es auch jedem nicht allein unparteiischen sondern selbst nur einfach bonae fidei Leser einleuchtend: *a)* weshalb im J. 1552 der ung. Landtag auch „et Partium eidem subjectarum“ benannt worden ist; *b)* dass unter dieser Benennung Kroatien eben so wenig wie etwa Böhmen oder Galizien *gesetzlich* einbegriffen war; *c)* endlich wird durch dieses Gesetz auch unsere Dissertation über die Bedeutung der „Partes subjectae“ in der Epoche vor der Mohácscher Schlacht, eclatant unterstützt und die darin enthaltenen Behauptungen ausser jeden Zweifel gestellt.

*d)* Der *erste* auf das J. 1552 folgende Landtag, nämlich jener v. J. 1553, wie auch alle später folgenden Reichstage Ungarns bis zum J. 1635 nannten sich bereits nicht nur in der *Präfatation* zu den Gesetzartikeln, sondern

auch in der *Conclusion* zu denselben „*Generalis Conventus Regni Nostri Hungariæ, et Partium eidem subjectarum*“. Dieser Umstand bekräftigt unsere in dem vorhergehenden Punkte c) entwickelte Argumentation vollkommen; übrigens war noch immer Kroatien am ungarischen Landtage gar nicht vertreten.

Erst im J. 1638 unter der Regierung des Königs Ferdinand III., ist der Titel „*subjectarum*“ ohne jeden gesetzlichen oder geschichtlichen Grund in jenen „*annexarum*“ diplomatisch, nämlich im Corp. jur. h., verwandelt worden. Auf diesen Umstand kommen wir aber weiter unten zurück.

e) Während sonach Ungarn, Siebenbürgen und *dessen Theile* ihre Landtage unter der diplomatischen Benennung „*Conventus* oder *Congregatio Generalis Regni Hungaricæ et Partium eidem subjectarum*“ hielten, hatte unser Reich seine eigenen Landtage, deren diplomatische Benennung „*Conventus* oder *Congregatio Generalis venerabilium Statuum et Ordinum Regni Croaticæ*“ \*) lautete; folglich war unser Königreich nicht nur von Ungarn souverän-unabhängig, es war nicht nur in der diplomatischen Würde Ungarn vollkommen gleichgestellt, sondern was noch mehr ist: die Beschlüsse unseres Reichstages vom J. 1538 wurden später von den ungarischen Ständen in ihr eigenes *Corpus juris* eingetragen, somit unsere Unabhängigkeit auch international und diplomatisch selbst von Ungarn anerkannt.

Ausserdem berufen wir uns auf das, was wir bezüglich der Wahl der Habsburger bereits oben angeführt.

---

\*) Kukuljević Jura R. Croatiae, Pars II. Vol. I. Pag. 25. 31.

Diese Abhandlung über das Thema der „*Partes subjectae*“ wollen wir mit folgenden logischen, historischen und *gesetzlichen* Folgerungen beschliessen:

1. Unser Königreich ist, wie wir es aus dem Corp. jur. hung. unumstösslich bewiesen, weder *vor* noch *nach* der Schlacht von Mohács im Sinne der ungarischen Reichsgesetze oder des Verböczyus unter der Benennung „*Partes subjectae*“ verstanden worden; folglich wäre es mehr als absurd zu behaupten: dass unser Reich, als die Magyaren für gut fanden im J. 1638 ihren Landtag anstatt „*et Partium eidem subjectarum*“ „*eidem annexarum*“ zu benennen, *gesetzlich* unter diesem neuen diplomatischen Begriffe zu verstehen sei; und zwar wäre eine solche Behauptung um so absurder, als diese neue Titulatur nichts als eine Variation der früheren Titulatur war. — Dass dem so, wird aus den folgenden Erläuterungen noch einleuchtender:

2. Die ungarischen Landtage nannten sich „*et Partium eidem subjectarum*“ auch zu jener Zeit, als das Königreich Kroatien am ungarischen Landtage gar nicht vertreten war, nämlich — wie es Hr. Sz. selbst anerkennt — bis zum J. 1568. — Wenn man dazu auch jenen Umstand berücksichtigt, dass die Benennung der ungar. Landtage ganz dieselbe geblieben auch dann als die Kroaten — durch die allgemeine Christennoth dazu getrieben, wie wir so etwas schon oben bei den Böhmen bemerkten — *von Zeit zu Zeit* und ohne dazu verpflichtet zu sein an denselben theilnahmen; so ist es gesetzlich und logisch richtig, dass das Epithet „*et Partium eidem subjectarum*“ während der weiteren 70 Jahre, nämlich bis zur Einführung des neuen Titels „*et Partium eidem annexarum*“, ungeachtet unseres zeitweiligen Erscheinens

in Ungarn, uns nicht anging, folglich noch weniger der erwähnte neue Titel uns angehen konnte. — Dieser Logik und dieser Gesetzlichkeit wird wohl auch ein Szalay nicht zu widersprechen wagen.

3. Herr Sz. hat mit keiner Sylbe bewiesen, dass unsere Nation *verpflichtet* gewesen wäre, die ungarischen Reichstage zu beschicken; im Gegentheil, ihr systematisches Nichterscheinen bei denselben bis zu der Mohácsers Catastrophe, wie auch nach derselben bis zum Jahre 1568; von da an aber die nur von Zeit zu Zeit stattgefundene Beschickung der ung. Landtage durch unsere Nation, — alles dies ist ein unumstösslicher Beweis eines *freien Willens* unseres Volkes, seine Interessen *dort* und *dann* zu vertreten, wo und wann es demselben eben am erspriesslichsten geschienen.

Wir wollen hier die Periode der Arpáden und die Wahlepoche unserer Geschichte gänzlich unberührt lassen; es handelt sich hier nur darum, jene Wahrheit zu begründen, dass wir keine „Pars subjecta oder annexa“ Ungarns seien, und dass wir die jetzige glorreich regierende Dynastie souverän-frei auf unseren Thron beriefen. — Wie heilig der erste König der Kroaten aus dem durchl. Hause Habsburg die diplomatischen Rechte seines kroatischen Staates aufrechterhielt, ist am besten daraus zu ersehen, dass er auf keinen der *zwanzig* ung. Reichstage, die er in dem Zeitraume vom J. 1526 bis 1563 in Ungarn hielt, unser Reich zu berufen bedacht war. Erst unter seinem Nachfolger Maximilian, und zwar erst an dem *zweiten* Reichstage dieses Königs, waren die kroatischen Nuncien *bei ihrem Könige* anstatt in Wien, dasmal in Pressburg erschienen.

4. Unser gute Eroberer hat für gut befunden der *geschichtlichen* Ursache des Erscheinens der kroatischen Nuncien am ungarischen Landtage im J. 1568 nicht mit einem Worte Erwähnung zu thun; denn obwohl eine *historische* Landescelebrität, hat er dennoch eine wahre Scheu vor geschichtlichen Citaten; übrigens begreifen wir vollkommen diese Aversion vor der Geschichte bei unserem Eroberer.

Nun, damit er uns den Vorwurf nicht machen könne, es sei das nur eine blosser Phrase oder eine Erfindung unserer Phantasie, wenn wir behaupten: dass die *Christennoth* des XVI. Jahrhunderts es war, die die Kroaten und Magyaren immer näher zusammenbrachte, verweisen wir ihn auf das Corp. jur. hung. selbst, und zwar auf das Decret *aus demselben Jahre*, als die Kroaten das *erste Mal in Ungarn bei ihrem Könige* erschienen sind. Bevor wir hierin fortfahren, müssen wir Hrn. Sz. noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Hätte Kroatien jemals einen Bestandtheil der ungarischen Krone ausgemacht, und wäre es nur zeitweilig von derselben durch die Zeitumstände losgerissen worden, so hätten wohl die Stände Ungarns ihren Landtag *bei dem ersten Erscheinen* der kroatischen Nuncien auf demselben (so wie sie dies mit *Siebenbürgen* gethan, als dieses, wie wir oben gesehen, unter Ferdinand I. im J. 1552 an Ungarn fiel, indem sie von jenem Zeitpunkte an auch ihren Landtag „*et Partium eidem subjectarum*“ benannten) mit einer dem entsprechenden diplomatischen Benennung bezeichnet, etwa z. B. nach Verböczius: „*Conventus generalis Regni Hungariae et Regnorum eidem incorporatorum ac Partium sibi subjectarum*“; eben darin aber, dass sie dies nicht gethan, liegt der beste Beweis der souveränen Unabhängigkeit unseres

Reiches im J. 1568. Wir erwähnen übrigens hier nur kurz, was wir in unserem Werke weitläufiger bewiesen haben; nämlich dass, so wenig unsere Souveränität durch das Erscheinen der kroatischen *Nuncien* am königl. Hoflager in Wien und durch das Einvernehmen derselben mit den österreichisch-böhmischen absolutistischen Räten unseres Königs ein Abbruch unseren souveränen Rechten erwachsen konnte, eben so wenig denselben unser Erscheinen bei dem Könige und bei dem *constitutionellen* ungarischen Landtage präjudiciren konnte. Denn nur der freie Wille unserer Nation ist hier entscheidend und massgebend. — Doch kehren wir zu dem Corp. jur. hung. zurück.

Der IV. Gesetzartikel des *ersten* gemeinsamen *Miterscheidens* am ung. Landtage vom J. 1567—8 bestätigt unsere historische Behauptung von der immer mehr zunehmenden und drohenden allgemeinen Christennoth. Dieser Artikel handelt von einer neuen Zählung der Porten in Ungarn und *Slavonien*; hier werden diese zwei Staaten als einander *gleichgestellt* und den Begriff der „Partium“ uns gegenüber ausschliessend angeführt. Der Artikel lautet:

„SS. et OO. Regni (hier kommt nicht einmal „et Partium subjectarum“ vor) decernunt: ut quoniam tam in *Hungariae*, quam *Slavoniae* reliquiis (aufpassen Hr. Sz.!) plurimæ domus, et possessiones ac loca... sunt igne et ferro vastata, colonorum Numerus non parum diminutus; juxta Maj. suae Caesareae, et Regiae voluntatem (nun, Herr Szalay, ist hier der Wille *Ungarns* oder aber jener des gemeinsamen Königs über unser Reich entscheidend? bedarf es hier eines Commentars?)

hoc anno, tam in Hungaria quam Selavonia nova connumeratio instituatür.“

Also guter Herr Eroberer! Die *Reliquien* Ungarns und Kroatiens, diese *mit Feuer und Schwert zerstörten Reliquien* waren es, die diese zwei Nationen und zwar mit ihrem freien Willen zusammen brachten, damit sie sich *gegen den gemeinsamen Feind* leichter vertheidigen könnten, und um wo möglich wenigstens diese Reliquien retten zu können!

Ja Hr. Sz., die „*Reliquiae Hungariae*“ waren wohl nicht im Stande im J. 1568 Kroatien sich zu unterwerfen; unser Gegner wolle die „*historischen Parallelen*“ unseres angefeindeten Werkes nochmals durchlesen, und er wird sich daraus noch eclatanter davon überzeugen können. — Desshalb blieb die Nomenclatur des ungar. Reichstages trotz des Erscheinens der kroatischen Nuncien dieselbe wie ehemals; desshalb blieb der Titel unseres Staates jenem des ungarischen gleichgestellt; desshalb entscheidet der Wille des *Königs* über den Gegenstand des IV. Artikels, und nicht der ungarische Landtag.

Bevor wir diesen Abschnitt über die „Partes“ schließen, müssen wir noch einiges über den Begriff der „*Partium annexarum*“ bemerken.

Wir glauben von nun an werde selbst ein Sz. folgende logische Folgerungen zugeben müssen:

a) Wenn es *gesetzlich* feststeht, dass unser dreieine Königreich unter dem Ausdrucke „*et Partium eidem subjectarum*“ weder vor noch nach der Mohács-er Niederlage bis zum J. 1638 im Corp. jur. vorkommt, so ist es logisch — von der Geschichte wollen wir hier nicht einmal sprechen — dass man auch den im J. 1638 *das erste Mal* vorkommenden neuen Begriff „*et Partium eidem an-*

*nexarum*“ unserem Königreich gesetzlich nicht appliciren könne, und zwar um so weniger, als dies wirklich nur eine *Neuerung* in der Titulatur des ungar. Landtages ist, denn sonst müsste sich derselbe „et Partium eidem subjectarum, *annexarumque*“ genannt haben, um nicht durch die Auslassung auch der „*Partium subjectarum*“ das gesetzliche Recht auf Siebenbürgen zu gefährden.

Wir fordern desshalb Hrn. Sz. auf, aus dem Corp. jur. den Beweis zu führen, dass unser Reich unter der Titulatur „et Partium eidem *annexarum*“ vor dem J. 1638 zu verstehen sei. Nachdem ihm aber diese These der „*Partium subjectarum*“ fehlschlug, so wird es ihm wohl nicht so leicht möglich sein, dieser Aufforderung nachzukommen; denn der Ausdruck „et *annexarum*“ kommt im J. 1638 das *erste Mal* vor, und dieses erste Mal ist leider unser Reich nirgends *nominell* als solche „*Pars annexa*“ angeführt. Die Beweisführung ist also hier selbst phisich unmöglich. Desshalb können wir wohl kühn den logischen Schluss ziehen:

Indem das dreieine Königreich Kroatien im J. 1638 *gesetzlich* unter dem Titel „*Partes annexae*“ nicht begriffen war, so konnte es um so weniger *gesetzlich* und *legitim* im J. 1848 darin begriffen sein. Folglich sind die magyarischen Expectorationen darüber nur die armseligen Folgen entweder der grössten Bosheit oder aber der crassesten Ignoranz.

b) Vom J. 1568 bis 1638 — also durch volle 70 Jahre — erschienen die Nuncien Kroatiens am ungar. Landtage, welcher letztere auch das althergebrachte Epithet „et Partium eidem subjectarum“ führte, ohne dadurch gesetzlich „*Pars subjecta*“ zu werden; ebenso konnten unsere Vorfahren seit dem J. 1638 bis zum J. 1848 die unga-

rischen Landtage durch ihre Nuncien beschicken, ohne dadurch „Pars annexa Hungariæ“ zu werden. — Dass dem so sei, beweist auch der Umstand: dass sich der ung. Landtag im J. 1638 „et Partium eidem annexarum“ zu schreiben anfang; nun: wäre unser Königreich Kroatien bis zum J. 1638 unter dem Begriffe „et Partium eidem subjectarum“ verstanden worden, dann hätte dasselbe nach dem J. 1638 den Titel „et annexarum“ nicht annehmen können, denn das wäre ja eben eine Verletzung der Rechte Ungarns gewesen; denn es ist ein himmelhoher Unterschied zwischen *unterworfen* (subjiert) und *verbunden* (annectirt). Die *Annexion* begreift schon in sich und supponirt einen *freien Willen* des Annectirten, die Unterwerfung aber schliesst eben den *freien Willen* des Unterworfenen vollständig aus.

c) Hätte der ungarische Landtag gleich bei dem *ersten* Erscheinen der Kroaten an dem ungarischen Reichstage im J. 1568 anstatt des Titels: „et Partium eidem subjectarum“ jenem des „et eidem annexarum“ unterschoben, so wäre dies wenigstens ein Wahrscheinlichkeitsgrund für Ungarn, dass Kroatien eine *Pars annexa* Ungarns sei; wenigstens *ex analogia* könnten dann die Magyaren — wie dies bei Siebenbürgen der Fall gewesen — so gegen uns argumentiren, — obwohl ein Reich nicht so ohne Grund und Ursache seine souveräne Stellung, die es durch volle 566 Jahre sich bewahrt hatte, einem andern Staate gegenüber aufgiebt, ohne wenigstens die *Geschichte* zu Rathe zu ziehen. Nachdem aber eben das Gegentheil geschah, indem nämlich Ungarn durch volle 70 Jahre bei der alten Nomenclatur blieb, so ist es logisch wahr: dass der Begriff der „Partium annexarum“ uns Kroaten gesetzlich nicht angehen konnte noch durfte.

d) Dass aber die unter der Regierung Ferdinands III. eingeführte neue diplomatische Benennung uns Kroaten wirklich auch diplomatisch und nicht nur logisch gesprochen, nicht anging, beweist eine Urkunde desselben Königs, die derselbe bei Gelegenheit seiner Wahl zum Könige von Ungarn noch im J. 1622 unserem Reiche ausgestellt hatte und in welcher er erinnert: wie noch sein Vater im J. 1618 ein „*Speciale Diploma suum Regium SS. et OO. Regnorum Croatiae et Slavoniae*“ ausgestellt habe und wie er darum „*In generali Congregatione* Inclyt. SS. et OO. Regni Hungariae et Partium eidem annexarum“ angegangen worden war. Nun aus dieser diplomatischen Urkunde geht eine doppelte Gewissheit hervor:

*Erstens:* Dass der Begriff „et Partium eidem annexarum“ unser Reich nicht anging; denn dieser Fürst sagt: „Ferdinandus . . . Archidux Austriae . . . Memoriae commendamus, quod cum nos in *Generali Congregatione* Inclyt. SS. et OO. Regni Hungariae et Partium eidem annexarum . . . in futurum ipsorum (SS. et OO.) Dominum et Regem . . . rite electi fuisset — Extunc . . . supplicatum nobis existit, in eo, quod cum dictus Dominus et Genitor Noster . . . *Speciale Diploma suum Regium SS. et OO. Regnorum Croatiae et Slavoniae* . . . Posonii in A. D. 1618. clementer dedisset . . .“ In dieser Urkunde wird also: „*Congregatio Generalis Regni Hungariae et Partium eidem annexarum*“ von dem kroatischen Landtage: „*Regnorum Croatiae et Slavoniae*“ ausdrücklich unterschieden.

*Zweitens:* Man sieht auch aus demselben Umstande, dass bereits im J. 1622 der Ausdruck: „et Partium annexarum“ in Gebrauch zu kommen anfing, öffentlich aber und diplomatisch wird derselbe das erste Mal durch die

Benennung des ungarischen Landtages im J. 1638 in solcher Weise angewendet; ein unumstösslicher Beweis mehr, dass diese diplomatischen *Synonima* vermengt gebraucht wurden, woraus aber gesetzlich der Schluss zu ziehen: dass, wenn das „Partium subjectarum“ uns Kroaten nicht anging, uns auch dessen Synonim „*annexarum*“ nicht berühren oder gar unserer Souveränität präjudiciren konnte. —

Wir übergelien nun auf die weiteren Punkte, um die Szalay'sche Weisheit und zwar Punkt für Punkt zu widerlegen; und zwar zum 5. Punkte der gegnerischen Beweisführung (S. 88.) müssen wir bemerken: dass unser Gegner selbst genöthigt ist, sich vor unseren Rechten zu beugen, was nämlich das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit dem Könige betrifft. Nur vergisst er dabei beizufügen, dass ein Staat, der einem andern Staate gegenüber und von demselben unabhängig alle seine Reichsgeschäfte, als da sind: die gerichtlichen, administrativen, Steuer- und Kriegs-Angelegenheiten etc. ordnet, — wohl auch souverän-frei in jeder Beziehung sein müsse.

Zum 6. Punkte der Szalay'schen Aeusserung müssen wir bemerken, dass es ein Druckfehler war, wo anstatt 1568 das Jahr 1593 notirt wurde, und in Folge dieses Druckfehlers wurden durch den Corrector auch alle nachfolgenden Ziffern falsch angegeben. — Uebrigens verschweigt unser Gegner wiederum sehr schlaun seinen Lesern jenen jedenfalls sehr wichtigen Umstand: dass seit der Mohács'er Niederlage bis zum Jahre 1568, also durch volle 43 Jahre, unser Reich *in gar keiner Berührung* mit Ungarn gestanden, und wir meinen, dass

damit die *Radicalität* unseres Rechtes unter den Habsburgern, Ungarn gegenüber, solcherart auch aus dem Corp. jur. hung. genügend gerechtfertigt sei, denn eine Epoche von beinahe einem halben Jahrhundert ist eben kein zu verachtender Zeitraum. Auch unterliess es Ungarn während dieses Zeitraumes sowohl aus seinen Landtagen wie auch auf andere Weise gegen unsere Unabhängigkeit zu protestiren, ja es hatte vielmehr unsere souveränen Rechte zu wiederholten Malen gegen Oesterreich reclamirt; so z. B. mittelst des Art. 48, 1536. §. 2., wie auch indem es die Reichsbeschlüsse Kroatiens vom J. 1538 als seine eigenen in das Corpus juris eintrug.

Zum 7. Punkte der gegnerischen Ansicht über das Beschicken der ungar. Landtage durch unsere Nuncien haben wir zu sagen: dass dieses Argument durch die vorangehende Deduction unserer These einfach und von sich selbst wegfällt. Nur müssen wir Hrn. Sz. belehren, dass die ung. Reichstage wirklich das einzige *gesetzliche* Rendezvous unserer Könige für Ungarn in jenen Zeiten waren. Er lese gefälligst das IV. Decret des König Ferdinand II. vom J. 1635 und er wird im Art. 94, in welchem die Stände Ungarns um Abhaltung des Reichtages jedes *dritte* Jahr ansuchen, folgende Stelle finden:

„§. 1. Verum ea (Comitia) . . . singulis trienniis . . . recurrentibus indicere, celebrareque dignetur: *Ut vel sic desideratissima Suae Majestatis praesentia, ipsis frui subinde liceat, atque permittatur.*“ Es ist also auch *gesetzlich* wahr, dass unsere Nuncien *nur mit dem Könige von Kroatien* in Ungarn verhandelten, wie sich darüber unser Gegner auch aus dem *Texte* der Gesetzartikel leicht überzeugen kann; auch könnten wir ihm unzählige Citate aus unsern Landtags-Instructionen anführen, wo dasselbe unseren Nuncien

*ausdrücklich* auch von unseren Reichstagen aufgetragen wird, ja noch im J. 1791 wurde ihnen dasselbe u. z. *in Steuer-sachen zur Pflicht gemacht*, wie wir es bereits oben erwähnt haben.

Hoffentlich wird es Hrn. Sz. auch aus der Geschichte bekannt sein, dass die Türkennoth und Gefahr, und zwar besonders für Ungarn und Kroatien, erst im J. 1791 nachgelassen habe; diese Noth hat also diese zwei Staaten ziemlich lange beisammen gehalten.

Eben die von Hrn. Sz. angeführte Instructionsstelle (S. 90) wird jeden, der gesunde Sinne hat, überzeugen können, dass unser Reich selbst dann von Ungarn vollständig unabhängig war, als bereits unsere Nuncien zu den ungarischen Landtagen erschienen sind. Diese Instruction macht ihnen zur Pflicht, sich *neutral* zwischen dem König und Ungarn zu halten; „*sie sollen Freunde des Friedens sein*“ nur wenn man etwas gegen die Rechte *unseres Reiches*; unternehmen sollte, sollen sie mit Ungarn halten, *ja ihre* (der Ungarn) *Hilfe* angelegentlichst ansuchen. — Wir glauben, dass jeder, der nicht ein Hermeneut à la Szalay ist, aus dieser Instruction eben das Gegentheil der Szalay'schen Weisheit deduciren wird.

Eben dasselbe gilt auch von der Instruction vom J. 1605, was die Aufbewahrung der Krone in Ungarn betrifft. — Man sieht daraus, dass der Landtag Ungarns „*et Partium eidem subjectarum*“ etwas beschloss, wovon die Stände Kroatiens im Voraus nicht einmal etwas wussten. Ein Beweis mehr, dass sie nicht einmal anwesend waren, und Hr. Sz. hätte eine harte Nuss zu knacken, wollte er beweisen, dass seit 1593 unser Reich *ununterbrochen* seine Nuncien nach Ungarn gesendet habe; doch das gehört nicht zur Sache, und wir wollen ihm diesen klei-

nen Verstoss freundlich nachsehen. Was aber die Krone Ungarns betrifft, so scheint es, dass die Kroaten auch dazumal viel vorsichtiger als selbst die Magyaren waren; denn obwohl sie die Sache nichts anging, *riethen* sie dennoch den Magyaren, dass es *besser* wäre ihre Krone in Pressburg aufzubewahren.

Dasselbe beweist auch der Passus was das *Thesauriat* betrifft; eben der Umstand, dass die Nuncien der Stände Kroatiens angewiesen waren, in dieser Beziehung zu Ungarn zu halten, ist der unumstössliche Beweiss nicht nur *ihres freien Willens* in dieser Beziehung, sondern auch überhaupt, dass sie sich in andere ungarische Angelegenheiten nicht einmal einmischen wollten, was sie aber hätten *thun müssen*, wären sie „*Pars subjecta*“ Ungarns gewesen.

Wie stupid unser Gegner S. 90 wieder einmal seine Magyaren uns gegenüber als generös handelnd anführt, indem er seinen Lesern vorfaset: sie (die Magyaren) meinten durch die *Abänderung* der Nomenclatur ihres Landtages „*et Partium eidem subjectarum*“ in jene „*et annexarum*“ den Kroaten einen Gefallen zu thun, und deshalb hätten sie auch ohne weiters in diese Aenderung eingewilligt, — wie stupid, sagen wir, er diese Grossmuth anführt, wird jeder Leser leicht aus dem Umstande einsehen, *dass unser dreieine Königreich* nie unter die Benennung der *Partium subjectarum* gesetzlich fiel; folglich konnten sich auch die Magyaren damit gegen uns nicht als generös zeigen und folglich ging uns auch das „*Part. annexarum*“ gar nicht an! Hier gerieth der arme Szalay in eine Falle; weil die Magyaren das Entstehen der „*Partium annexarum*“ aus dem Corp. jur. hung. nicht zu interpretiren wissen, nehmen sie die Zuflucht zu ihrer Generösität; aber Herr Sz. hätte früher gesetzlich bewei-

sen sollen, dass unser Reich auch wirklich unter dem Begriffe der Part. *subjectarum* stehe; indem er dies aber nicht gethan, aus dem Corp. jur. h. aber gerade das Gegentheil zu entnehmen ist, und indem er zu alle dem noch klar vor aller Welt den gesetzlichen Begriff der „Partium annexarum“ als *substitutum* der „Partium subjectarum“ anerkennt, so wird er wohl den logischen Schluss zulassen müssen: dass, indem uns das „*Subjectarum*“ nicht angeht, wir auch dessen *substitutum* „Annexarum“ zu verwerfen gesetzlich berechtigt sind. Ein neuer unumstösslicher Beweis dafür, dass uns das „Part. annexarum“ nicht angehen kann; ein Beweis, für welchen wir unserem Gegner vom ganzen Herzen danken!

Uebrigens, wenn uns Herr v. Szalay diese Grossmuth der Magyaren auch *glaubwürdig beweisen* wird, dann erklären wir gerne alsogleich die „*Partes subjectae*“ Ungarns sein zu wollen. — Auch wäre, wie wir glauben, unser Rath nicht so ganz zu verwerfen, den wir den Magyaren hiemit zu ertheilen uns erkühnen; nämlich den: „*Sie sollen ja nicht zu viel sich anstrengen den legalen und legitimen Begriff der „Partium Hungarice subjectarum aut annexarum“ zum Nachtheil Kroatiens zu verdrehen. — Die Magyaren sollen bedenken, dass, wenn sie diesen diplomatischen einzig und allein auf Siebenbürgen und dessen Theile im Sinne der ung. Gesetze anwendbaren Titel auf Kroatien auszudehnen trachten werden (ein Unternehmen das die Geschichte und die ungar. Gesetze rechtlich interpretirt, höchlichst verdammen) dass sie dann in fine finali ohne Kroatien und Siebenbürgen bleiben müssen.*“ Die Magyaren verläugnen die Geschichte; nun, wenn sie sich Siebenbürgen gegenüber *nur auf die Geschichte* berufen wollen — denn andere Beweis-

mittel ausser der „*Partes subjectæ*“ haben sie ohnedies auf dasselbe nicht, — so sind sie verloren; denn die Geschichte lehrt uns, dass sich Siebenbürgen nach Zápolya's Tode öfter souverän-unabhängig von Ungarn gemacht, und dass dasselbe eben auf *diese* Geschichte zu pochen scheint; nur durch das ununterbrochene Protestiren Ungarns durch die Klausel „et Partium eidem subjectarum et annexarum“ hatte Ungarn *legitim* seine Rechte über Siebenbürgen bis jetzt aufrechterhalten.

Zum 8. Punkte der gegnerischen Erwiderung (S. 90), allwo Herr Sz. unserer Aufforderung, er möge nämlich *historisch* und *gesetzlich* beweisen „dass zur Zeit der Einführung der Nomenclatur „et Partium eidem *subjectarum* oder *annexarum*“ das dreieine Königreich darunter gesetzlich gemeint wurde“ — im Ernste nachzukommen glaubt, müssen wir antworten:

a) Was den Verböczy betrifft — auf den indess diesmal selbst Herr Sz. nicht viel zu halten scheint — be-rufen wir uns auf das oben hierüber Gesagte, woraus — *data non concessa autoritate Verböczyana* — eben das Gegentheil der Szalay'schen Behauptung sich klar ergibt.

b) Was die *geheime* von den angeblichen 53 Kroaten unterzeichnete Urkunde (S. 91—4) anbetrifft, so haben wir die Nichtigkeit derselben bereits oben bewiesen; hier müssen wir nur noch einige Bemerkungen darüber nachtragen.

Wir fragen Herrn Sz.: Hatten denn diese 53 Ver-räther an der Freiheit und Selbstständigkeit ihrer Heimat, die in *Ofen* ihren sogenannten Landtag abhielten (der

beste Beweis der vollkommensten Nichtigkeit ihrer Akte; denn seit 760 Jahren wurde *kein einziger* kroatischer Landtag in Ungarn abgehalten), hatten also, fragen wir, jene Verräther das Recht die Lüge an die Stelle der Wahrheit zu stellen? Dass es aber eine unnatürliche Lüge sei, Kroatien, Ungarn gegenüber, als „*subjectam Partem*“ anzuführen, das haben wir bereits zur Genüge bewiesen.

Wir fragen weiter Herrn Sz.: was würde er dazu sagen, wenn 53, oder meinetwegen auch 106 ungarische Einwohner nach *Wien* pilgern, und sich dort im Namen *ihrer Landes* zu Sklaven *Oesterreichs* verschreiben würden? Würde Herr Sz. einen solchen *ungarischen Wiener-Landtag* und dessen *Tragweite* auch anerkennen?

Wir fragen ferner Hrn. Sz.: Hat er denn im Corpore jur. hung. nicht etwa einen, sondern *mehrere* ungarische, *in Ungarn selbst* abgehaltene Landtage angeführt gefunden, solche Landtage, die durch das *Gesetz selbst* als null und nichtig, und deren Beschlüsse als Niemanden bindend aufgezeichnet sind? Und eine solche infame Handlung etlicher Landesverräther, die *im fremden Lande* und im Interesse eben dieses fremden Landes ihr Conventikel hielten, sollte uns Kroaten binden? Uns binden angesichts des internationalen Aktes, welcher *in eben demselben Jahre* 1492 zwischen Ungarn und unserem Reiche abgeschlossen und vom Könige sowol wie auch von den Grossen Ungarns diplomatisch bestätigt wurde, und welcher Akt sich im Corpore juris hung. und nicht etwa in einem geheimen Archive des Auslandes vorfindet! Darüber möge Herr Szalay selbst urtheilen. Wir danken übrigens Herrn Szalay, dass er durch die Veröffentlichung dieser Urkunde die Namen jener 53 Elenden der

Vergessenheit entrissen, und selbe dem ewigen Fluche unserer Nation preisgegeben hat! —

Schliesslich fragen wir Hrn. Sz.: War es denn nicht die *Pflicht* des Königs immer und gegen Jedermann unsere Rechte zu wahren, so wie es auch seine Pflicht ist die Rechte Ungarns zu beschirmen? — Leider gibt es auch noch heutigen Tages solche Patrioten wie es jene 53 waren, und zwar nicht nur in Kroatien, sondern in der ganzen weiten Welt. Aber am Ende hat noch immer die Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande über den Ver-rath triumphirt!

Zum Schlusse dieser hochwichtigen Angelegenheit wollen wir von unzähligen anderen nur noch einen diplomatischen Akt hier anführen, um alles bisher Gesagte damit zu bestätigen und zugleich jeden Zweifel darüber zu benehmen, dass die Benennung des Landtages Ungarns „*et Partium eidem subjectarum*“ sich auf Kroatien nicht bezogen habe; dann auch um jenen wichtigen Umstand zu erklären, dass die ungarischen Landtage selbst dann für unser Reich noch nicht bindende Kraft hatten, als bereits unsere Nuncien bei denselben ihren König aufzusuchen und mit demselben dort zu verhandeln begannen.

Dieses diplomatische Aktenstück enthält das schriftliche Ansuchen des Erzherzogs Mathias, als „*designati in Regem Bohemiae Archiducis Austriae . . . et inelyti Regni Hungariae Gubernatoris*“ . . . „*. . . literas clausas cum aliis patenter confectis, Sigillis ac manuum subscriptione Suae Serenitatis ac Statuum et Ordinum praefati Regni Hungariae atque Archiducatus inf. et super. Austriae singu-*

lariter roboratis..“ welches „*coram iisdem Dominis Statibus huius (Sclavoniae) Regni* praesentavit (Mathias)..“ Der Inhalt dieses Schreibens war folgender:

„...in quibus Missilibus clausis Sua Serenitas eos hortatur (SS. et OO. R. Sclavoniae) atque monet, quatenus confoederationem Pisoniensem dicti Regni Hungariae et praetactarum Provincia-  
rum **in Generali eorum Diaeta** (aufgepasst Herr Szalay! unser Reichstag wird hier diplomatisch „*Generalis Diaeta*“ benannt) **approbarent atque ratificarent**, vellentque omni fortunae casu arctissima necessitudine cum praetactis Regno (Hungariae) et Provinciis (austriacis) pariter vivere et mori. Quarum quidem Litterarum patentium tenor talis est. Nos Mathias, Dei gratia Archidux Austriae... Sacrae Caes. Regque Maj. *Regni Hungariae Gubernator* (so wie Erzherzog Stephan es im J. 1848 war) etc. *Et nos Praelati, Barones, Magnates et Nobiles, caeterique SS. et OO. Regni Hungariae, nec non Archiducatus inf. et sup. Austriae*, nunc in Civitate Pisoniensi congregati..“ Hier folgt nun die Stipulation des Bundes, respective das zwischen Ungarn und Oesterreich geschlossene *Schutz- und Trutzbündniß*, \*) welches den Kroaten zur reichstäglichem Ratificirung respective ihrer Beitretung überschickt wurde.

Unsere Vorfahren haben mit Freuden diese Botschaft vernommen „*quo non solum collapsae antiquae libertates et immunitates nostrae... restaurabuntur, verum etiam augebuntur, et illibate servabuntur.*“ Dies bewog sie diesem Bunde beizutreten „In singulis punctis et clausulis

\*) Kukuljević, Jura R. Croat. Par. II. Vol. I. Pag. 66—7.

*praelibatam confoederationem, praeter libertatem Religionis, cuius usum et exercitium his in Regnis, \*)*“ (und dies ist das Wichtigste) **secundum tenorem praefatarum conclusionum Viennensium**, liberum esse volunt; approbant acceptant et ratificant, parati cum Sua Serenitate et *praedictis Regno et Provinciis* jam confoederatis insurgere, vivere pariter et mori; *sperantes, quod tam S. Serenitas* quam etiam saepesatum Regnum Hungariae et *Provinciae confoederatae* eam sint habituri curam, ut horum Regnorum libertates quamprimum restituantur, et semper sancte et inviolabiter conserventur..“

Wir glauben hier wird ein Commentar fast überflüssig. — Ungarn „cum Partibus sibi subjectis“ verbündet sich gegen die Türken mit Oesterreich; wäre unser Reich wirklich von Ungarn oder dessen Reichstage abhängig gewesen, hätte man dann wohl nöthig gehabt unsere „Generalis Diæta“ darum zu bitten, in diesen Bund zu treten, denselben *anzunehmen* und zu *ratificiren*? Herr Szalay möge hierauf selbst antworten! —

Wäre unser Reich nicht souverän-frei von Ungarn und dessen Krone gewesen, so fragen wir weiter, hätte es dann zu der besagten Conföderation beitreten können und dürfen mit dem *Vorbehalt* und respective unter *Verwerfung* des wichtigsten Punctes der *Wiener Pacification* —

\*) Obwohl dieser kroatische Reichstag einfach „Generalis Congregatio Regni Slavoniae“ im Landtags-Protokolle genannt wird, so haben die Stände darunter nicht etwa eine kroatische Provinz gemeint, sondern sie dehnten die Tragweite des Landtages auf das dreieine Königreich — „his in Regnis“ — aus. Ein neuer Beweis, wie absurd die Behauptung unseres Gegners sei, was man nämlich unter dem Ausdrücke „Totum Regnum Croatiae“ nach ihm zu verstehen habe.

welcher Punkt ein *Fundamental-Gesetz* Ungarns geworden und der auch den Hauptgegenstand derselben Pacification ausmachte — nämlich der Religionsfreiheit?!

Kann wohl unser Reich bei einer solchen souveränen Stellung Ungarn gegenüber als eine „Pars subjecta, annexa; Regnum incorporatum, subjectum, annexum Hungariae“ (oder wie alle diese und ähnliche Albernheiten des Corpus juris hungarici eben in der Wiener Pacificationsakte und unter der Regierung Mathias II. lauten) gesetzlich und logisch verstanden werden? Darauf mögen die Magyaren antworten; wir wissen heute nur soviel, dass Ungarn, und überhaupt ein jedes Land des Erdenrundes wohl nichts dagegen hätte, und sogar gerne einwilligen würde, eine solche „Pars oder Regnum subjectum oder annexum“ eines dritten Staates zu sein! Mit anderen Worten: mittelst dieser Akte wurde das kroatische Reich von Ungarn und Oesterreich zugleich als ein souveräner Staat des Hauses Habsburg diplomatisch anerkannt. Die Kroaten brauchten sich wenig darum zu kümmern, wie es den Ungarn beliebte, unseren Staat in ihren Archiven zu betrachten oder zu betiteln.

Indem es also mehr als erwiesen, ja eine heilige Wahrheit ist, dass die infamen, eines freien Staates unwürdigen Benennungen des Corp. jur. hung. unser Königreich weder als „Pars subjecta, annexa“ noch als „Regnum incorporatum aut annexum Hungariae“ gesetzlich gesprochen berühren können, — eine Anmassung, welche auch die *Geschichte* verwirft: so ist es klar, dass die ungar. Pragmatische Sanction, *als sich auf diese Benennungen stützend* und ohne *ausdrücklich* des dreieinigen

Königreichs Erwähnung zu thun, für dasselbe gänzlich null, nichtig und nicht bindend ist, und dass demnach dieselbe auch dem durchl. Hause Habsburg-Lothringen über die kroatischen Staaten keinerlei Rechte verleihen kann.

#### XIV.

### Schluss.

„Tantae molis erat Romanam condere gentem!“ musste wohl Herr Szalay im Geiste ausgerufen haben, als er Seite 94 triumphirend die Worte niederschrieb: „Und jetzt lege ich die Feder in dieser Angelegenheit vorläufig aus der Hand.“

Wenn er heute noch etwa der Meinung ist, dass unser dreieine Königreich wirklich — und unter „wirklich“ meinen wir *gesetzlich*, *logisch* und *historisch* gesprochen — ein Anhängsel Ungarns oder dessen Krone sei, so ist er zu bedauern; wenn er aber dieser Meinung auch dann noch huldigen sollte, nachdem er unsere gegenwärtige Vertheidigung einem eindringlicheren Studium unterzogen haben wird, dann würde er nur unsere Verachtung verdienen; denn derjenige, der die Wahrheit verläugnet, kann unmöglich auf unsere Achtung Anspruch machen.

Dass wir den Extravaganzen des sonst so würdigen Deák bereits in der II. Auflage unseres angefeindeten Werkes — von der aber Hr. Sz. zur Zeit als er sein Pamphlet niederschrieb, noch nichts wissen konnte — nach Gebühr entgegengetreten sind, davon kann sich unser Gegner aus eben demselben Werke, wie auch aus

der gegenwärtigen Widerlegung vollends überzeugen. Einer verzweifelten Sache kann selbst auch ein Deák nicht zum Siege verhelfen, — und dieser Staatsmann thäte wohl daran sich das bekannte französische Sprichwort: „*qui embrasse beaucoup, étreint peu!*“ immer gegenwärtig zu halten.

Noch müssen wir bei dieser Stelle Hrn. Sz. auf einen besonderen Umstand aufmerksam machen; er beruft sich auf die bekannte Deák'sche Denkschrift, die als Erwiderung auf das *Agramer Circulare* seinerseits publicirt worden ist. Nun in dieser Denkschrift ist Hr. v. Deák so naiv zu behaupten: Ungarn habe *niemals* Kroatien wehe gethan, und zwar nicht einmal mit seinen famosen Gesetzen vom J. 1848. — Hr. Sz. dagegen bekennt am Schlusse seines Machwerkes — um etwa das angerichtete Unheil einigermaßen gut zu machen — nicht minder naiv: „wie es stets ein wirklicher „Nisus“ der Magyaren gewesen, Kroatien die magyarische Sprache aufzudrängen, Kroatien mit Ungarn zu verschmelzen“; und er fügt zu diesem Bekenntnisse reumüthig hinzu: „*dem historischen Rechte, der historischen Entwicklung zum Trotze.*“ Wir wissen nun nicht wie sich diese zwei ungarischen Staatsmänner in ihrer diesfälligen Ansicht endlich werden einigen können! Und wie erst, wenn sie die Krone dieses magyarischen „Nisus“ die 48ger Gesetze berücksichtigen werden.

Wir wollen hier die Sophistik unseres Gegners um diesen „Nisus“ der Magyaren zu entschuldigen, mit mitleidigem Stillschweigen übergehen. Unsere gegenwärtige Schrift wird wohl unsern Gegner von seinen fixen Ideen bezüglich der *Rechte* des Goldklumpens, die „Stephans-Krone“ genannt, Kroatien gegenüber

curiren, obwohl man allgemein der Meinung ist, dass Leute, die an fixen Ideen leiden, überhaupt schwer zu heilen sind! — Auch müssen wir Hrn. Sz. ersuchen, das „historische Recht“ ja nicht mit dem „Municipalismus“ zu vermengen; diese zwei Ideen passen so zusammen, wie etwa „pugnis ad oculus“. — Herr Szalay sollte auch nicht vergessen, dass unser Reich nicht nur seine „Privilegien“, sondern auch — und das ist die Hauptsache — „*Jura diplomatica, Decreta Regni*“ besass und noch besitzt; diese schliessen aber alle fremden Kron- und Staatsrechte unerbittlich aus, und zwar aus dem einfachen Grunde: „weil es kein Recht wider das Recht gibt.“

Freilich sank unsere Nation, besonders seit Josephs II. Zeiten, immer tiefer und tiefer, und zwar so tief, dass endlich die dicke Augenbinde des fremden Vorurtheils und fremder Bosheit theils aber auch der eigenen Unwissenheit unsere Staatsmänner und Publicisten so sehr blendete, dass sie sich über den „Municipalismus“ ja selbst über die Infamie der „*Partium annexarum*“ nicht zu erheben vermochten. Doch das Gefühl der Freiheit war desshalb in ihnen nicht erstickt — der Instinkt der freien Verfassung in ihnen nicht erloschen — ja das Bewusstsein des „*beati possidentes*“ war ihnen niemals abhanden gekommen, nur wussten sie nicht die malignösen und lügenhaften Interpretationen ihrer Gegner zu entwirren! Dazu kamen die listigen Verkürzungen unserer Unabhängigkeitsrechte zu Gunsten Ungarns Seitens der Wiener Regierung; ferner die Türkennoth, dann die ewigen Kriege. Mit dem Kriegsglücke kamen aber leider auch unsere Rechte so gut wie auch jene der Magyaren, zum Schwanken. — Desshalb glauben wir, dass der Vorwurf unseres Gegners, den er unseren Staatsmännern

aus der Periode von J. 1830—1848 macht, ganz und gar unverdient sei. — Erst der Sturm des uns heiligen 1848. Jahres zerriss die dicke Augenbinde; — man sieht jetzt klarer, und so Gott will, wird man immer klarer sehen, denn die Wissenschaften und das edle Nationalgefühl bringen uns mit Riesenschritten vorwärts! —

Endlich müssen wir den Rath — was das Ablassen vom *historischen Rechte* betrifft, wie es uns Hr. Szalay so gemüthlich zumuthet, — diesen Rath müssen wir höflich zurückweisen, und wir bitten unseren Gegner ja um's Himmelswillen bei seinen Landsleuten dahin zu wirken: dass Ungarn von dem grundfalsch aufgefassten historischen Rechte Kroatien gegenüber, und solange *es noch Zeit*, abstehe, damit sodann die Kroaten und Magyaren als zwei brüderliche, gutnachbarliche Nationen ihrem gemeinsamen Zwecke nachstreben können.

Dann, aber erst dann, wenn die ungarisch-österreichische Diplomatie und Publicistik nicht nur die „Länder der ungarischen Krone,“ und „ungarische Länder,“ sondern auch die „Länder der ungarisch-kroatischen Krone“ und „ungarisch-kroatische Länder“ diesseits der Leitha (so wie sie die „deutsch-slavischen Länder“ jenseits der Leitha anerkennt) ehrlich, redlich und offen kennen und bekennen wird, erst dann kann von einer *gegenseitigen Verständigung* ernstlich die Rede sein. Aber so lange der unwise und maliciöse deutsche Publicist die heiligen Rechte der kroatischen Krone ignorirend oder missachtend, unter der Maske des *Dualismus* die Kroaten gleich einer Viehherde an die Magyaren abzutreten berechtigt zu sein glaubt, der Magyare aber mit dieser infamen Tendenz des deutschen Michels liebäugelt, anstatt dieselbe, eben weil sie vom Michel kommt, mit Verachtung zurückzu-

weisen, so lange also solche internationale jedes Ehr- und Rechtsgefühl verletzende Combinationen jenseits der Drave und der Ober-Mur gesponnen werden: so lange kann von einer aufrichtigen Annäherung der Kroaten an Austro-Ungarn nicht die Rede sein. — Die österreichischen Bajonnete könnten zwar auch einen solchen perfiden austro-magyarischen Kaufvertrag, (wie ihn so ein armseliger Erger-Berger-Doctor verfasste) so gut wie manches andere Patent oder so manche Gewaltthat, die unserer Krone bis jetzt angethan worden, recht wohl durchführen; der Kroatte wird dagegen nie seine Waffe erheben, dessen sollen diese Schacherer versichert sein; noch wird der Kroatte so albern sein, den geheimen Intriguen des deutschen Michels zu lieb und seine Zwecke fördernd, wegen dieses unredlichen Vorgehens sich mit den Magyaren nochmals raufen zu wollen; aber so viel wissen wir ganz gewiss, dass diese schwarze That eines Tages schrecklich gerichtet werden würde! Seitens der Magyaren wäre dies aber eine feige Handlung, wie es auch feig war, von Oesterreich die Murinsel anzunehmen; und diese feige That würde Magyaria nicht überleben. Unsere Nation wüsste gegen solch ein perfides Vorgehen zu protestiren, und sodann die Tage der Erlösung ruhigen Herzens und Gewissens abwarten: denn die Rechte der heiligen Krone Zvonimirs sind unverjährbar, und es wird in Europa immer politische Factoren geben, die dieses heilige Recht ihrerseits und in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse zu würdigen wissen werden. —

## A N H A N G.

### Sind die drei kroatischen Comitate Unter-Slavoniens wirklich eine „Pars integrans“ von Ungarn?

Im IX. Absatze seines Machwerkes bemüht sich unser Gegner zu beweisen, dass die drei Comitate des heutigen Slavoniens nicht ein *integrirender* Theil des dreieinigten Königreichs Kroatien, ja dass sie nicht einmal ein integrirender Theil *Slavoniens* sind, sondern, dass sie einfach den sogenannten „*Transdravaner District Ungarns bilden.*“

Herr Szalay erwarte ja nicht von uns, dass wir hier eine gelehrte Dissertation über diesen Gegenstand schreiben werden, denn wir müssten dann ganze Folianten darüber niederschreiben.

Aber es ist dies auch nicht nöthig; und zwar theils desshalb nicht, indem wir „*bona fide beati possidentes*“ sind, und zwar sind wir es seit Jahrhunderten; theils aber desshalb, weil darüber unsere Publicisten und Sachkundigen bereits so viel und so gründlich geschrieben haben, dass ihnen die magyarischen Publicisten zuletzt die Antwort schuldig geblieben sind. — Um dies auch zu beweisen bitten wir Hrn. Sz., er möge nur auf die *zwei letzten* in dieser Angelegenheit kroatischerseits publicirten Brochuren reflectiren, und zwar die eine unter dem Titel: „*Responsa ad vastum illud: Croatiae ac Slavoniae cum Regno Hungariae Nexus et Relationes. Disquisivit Georgius Fejér . . . Budae Typis Reg. Universitatis Hungaricae anno 1839 editum opus; non minus quam et ad illud: De situ et ambitu Slavoniae et Croatiae, quem critice*

illustravit et de eo in usum Croatorum latine disseruit Georgius Gyurikovits, Pestini 1844. Typis Trattnerianis prociusum — *Per unum e Croatis* adornata, et Typis Gajianis Zagrabiae edita 1847.“ — und die andere unter dem Titel: „*Succinctæ Animadversiones Unius e Croatis in Partem IIIIam Illustrationis criticae Situs et Ambitus Slavoniæ et Croatiae*, quam in usum Croatarum latine adornavit G. Gyurikovits, Posonii 1847 elaboratam et Pestini Typis Trattner-Karolyianis editam — eodem anno factae et Posonii Anno 1848 luce donatae, typis haeredum Belnayanorum“, — und wenn Hr. Sz. in diese beiden Schriften nur einen Blick geworfen, wird er sich dann sogleich überzeugen von der Wahrheit des Spruches: *Si tacuisses, Philosophus mansisses!*

Desshalb wollen wir uns hier nur auf einige *natur- und völkerrechtliche* Principien beschränken; Principien, die die bis jetzt gegen einander streitenden magyarisch-kroatischen Parteien gänzlich ignorirten, was eben die Ursache jener Erscheinung war, dass sich aus diesem literarischen Kampfe eine förmliche Literatur über den streitigen Gegenstand allmählich gebildet hat, was aber nicht erfolgt wäre, wenn die Gegner auf diese ewigen Grundsätze einige Rücksicht genommen hätten. Auch hoffen wir, dass sich kein einziger Magyare in dem weiten Ungarn finden würde, der sich gegen diese Grundsätze aufzulehnen wagen dürfte, ohne sich dem Gelächter, ja der Verachtung seiner Landsleute und der Menschheit überhaupt auszusetzen.

Wohlan, wir stellen hier folgende Grundsätze auf: Die Völker so gut wie die einzelnen Gesellschaften und Individuen begründen ihr *Eigenthumsrecht* und ihren *Besitz* auf einem giltigen *Titel* und auf der *Erwerbungsart* ihres Besitzstandes. Dies ist es eben was die *internationale Moral* ausmacht, denn diesen ewigen Grundsätzen kann man nur den *Raub* und *Einfall* entgegen stellen. Dies ist natürlich von der ursprünglichen Besitzergreifung anzunehmen.

An diesem ewigen Grundsätze festhaltend und denselben auf die in Frage stehende These bezüglich *Slawoniens* anwendend, fragen wir Hrn. Szalay: welche von den beiden Nationen, die Magyaren oder die Kroaten, können sich, was das *Eigenthumsrecht* in dieser Beziehung betrifft, mit grösserem Rechte auf dies ewig feststehende Princip berufen? Wir glauben nicht zu irren wenn wir behaupten: dass das Recht hier auf Seite der Kroaten steht, — und wir wollen diese unsere Behauptung auch beweisen. —

Die kroatische Nation kann den legitim-natürlichen mithin allgemein giltigen *Titel* bezüglich der *Erwerbungsart* Slawoniens allegiren, wohingegen Ungarn sich nur auf den *Einfall* und auf *Raub* berufen könnte; und indem letzteres dieses geraubte Gut festzuhalten nicht im Stande war, so entfällt damit ungarischerseits auch das *Gewaltrecht*, denn faktisch sind wir Kroaten im Besitze Slawoniens, und nicht die Magyaren.

Wir berufen uns, was unser Besitzrecht auf Slawonien anbetrifft, auf den giltigen *Titel* des Erwerbes nämlich auf die *Völkerwanderung*, die noch im VII. Jahrhunderte fort dauerte, als wir mit *Waffengewalt*, gegen die avarische Barbarei kämpfend, uns dieses Landstriches

heldenmüthig bemächtigten; es hat somit die *Geschichte* selbst unsere *Erwerbungsart* geheiligt. — Wir wollen dies nun auch historisch beweisen. Der ost-römische Kaiser *Constantin Porphyrogenet* äussert sich hierüber wie folgt:

„At a Chrobotis, qui in Dalmatiam venerant, pars quaedam secessit, et *Illyricum occupavit atque Pannoniam*. .“ Nun, alle Alterthumsforscher sind darin einig, dass unter *Illyricum* das heutige Bosnien zwischen der Bosna und Drina zu verstehen sei, *Pannonien* aber das heutige Land zwischen der Save, Drave und Donau (Slawonien) begreife. — Fessler äussert sich hierüber klar und unzweideutig wie folgt:

„Während des fränkisch-avarischen Krieges vereinigten sich einige Haufen Chrowaten und machten einen Einfall in das alte *Pannonia Savia*. Der schwache Widerstand der Awaren erleichterte ihnen *die Eroberung*. . . Von dieser Zeit an hiess das Land Slawonien.“ Nämlich von den *Slavo-Kroaten*.

Um die moralische Giltigkeit des *Titels* und des *Modus acquirendi* ausser jeden Zweifel zu stellen, erwähnen wir noch des Umstandes: dass die Kroaten nicht etwa wie ein planlos umherziehender und auf Raub ausgehender Volksschwarm im Süden Europa's plötzlich erschienen waren; sondern sie wurden zur Vertreibung der Awaren aus den heutigen kroatischen Landen von dem Repräsentanten der damaligen Christenheit u. d. christl. Civilisation jener Zeiten, dem oströmischen Kaiser Heraclius, in seiner und der ganzen Christenheit grossen Noth in ihre gegenwärtigen Wohnsitze berufen, wie wir dies in unserem Werke klar auseinander gesetzt haben.

Wir glauben hier nichts Ueberflüssiges zu sagen, wenn wir uns auch auf die Meinung unseres Gegners,

nämlich des Hrn. Szalay selbst berufen, der auch seinerseits zugibt: dass in den Grenzen Alt-Kroatiens auch das *heutige Syrmien* einbegriffen war. (S. 10, 12, 14.)

Dies vorausgeschickt, fragen wir nun Hrn. Szalay und alle magyarischen Publicisten: Als auf diese Art und Weise die kroatische Nation im VII. Jahrhunderte mit den Waffen in der Hand und die Awaren vernichtend (wie sich die Leser aus unserem angefeindeten Werke leicht überzeugen können) sich rechtsgiltig in den Besitz Slavoniens setzte, wo war damals die *magyarische Nation*? Trotz dem dass Herr Szalay eine magyarische historische Landescelebrität ist, so wüsste er uns doch wohl kaum die Ubification seines Volkes anzugeben. Das eine steht jedenfalls fest und unterliegt keinem Zweifel, dass die Magyaren *damals nicht einmal in Europa waren*.

Wenn dem aber so ist: mit welcher Stirne können es dann die Magyaren, die erst zu Ende des IX. Jahrhunderts in Europa erschienen sind, etwa dem Grundsatz „*filius aute Patrem*“ huldigend, so lange die kroatische Nation existirt und dieselbe sich im Besitze Slavoniens befindet, wie können sie es, fragen wir, wagen diesen Landstrich Kroatiens als *Pars integrans Hungarice* zu prätendiren? Welche von diesen beiden Nationen kann das „*Jus postliminii*“ für sich in Anspruch nehmen, etwa die jüngere magyarische vor der um *drei Jahrhunderte* in Europa und im Besitze Slavoniens älteren kroatischen? Wir fordern hier Hrn. Szalay auf: er möge angesichts der gebildeten Welt offen auf diese Fragen antworten, um die magyarischen Ansprüche, die sie uns gegenüber erheben, vor dem Richterstuhle Europas zu rechtfertigen. Er möge antworten: ob ein Fejér, Gyuri-

kovits und andere magyar. Rabulisten diese ewigen Grundsätze des kroatischen Heldenmuthes und der Anciennität aus ihrem obscuren Corpus juris hung. wegzudisputiren im Stande sind, — aus jenem Corpus juris, das auch *Mähren* und *Schlesien* der *ungarischen Krone* vindicirt!

Aber wir gehen weiter, und fragen diesen modernen Ländereroberer: ob es die kroatische oder die magyarische Nation war, die Slawonien von *dem Türkenjoche* befreite, um sich dadurch ein Recht über diesen Landstrich vindiciren zu können? Wir bitten Hrn. Sz. und die andern Rabulisten Magyariens, unsere „*historischen Parallelen*“ und überhaupt das ganze angefeindete Werk aufmerksamer zu lesen, und sie werden sich überzeugen: dass es *kroatische Söhne Slawoniens und Gesamt-Kroatiens* waren, die dieses Land im XVII. und XVIII. Jahrhunderte *zu wiederholten Malen* von der türkischen Pest und Barbarei säuberten, während das eroberungssüchtige Magyariens unter dem schmachlichsten Joche desselben Türkenthums elendiglich schmachtete! Soll etwa die Feigheit dem Heldenthume Rechte präscribiren? Antworte Herr Szalay auf diese Fragen, und dann beurtheile er selbst sein Corp. jur. hungarici wie auch seine eigenen Argumente!

Ihr Magyaren gebet euch Mühe zu beweisen, dass ihr stets im Besitze der *drei slawonischen Komitate* gewesen; aber diese euere Beweisführung beruht auf einer durchaus falschen und verdrehten Interpretirung der klarsten Gesetze. Wir fordern euch auf die Urkunden der Herzoge des Gesamt-Slawoniens, namentlich jene des Herzogs Koloman aus dem XIII. Jahrhunderte, so wie ihr dieselben in dem Werke „*Jura Regni Croatiae*“ Pars I. vol. I. unseres Kukuljević unter Nro. XLV, XLVIII, XLIX, LIX. u. a. vorfinden werdet, zu studiren und auf

dieselben zu antworten, und eure Prätensionen werden dann Lügen gestraft und gleich einer Seifenblase zerplatzen. — Und war denn etwa im XIV. Jahrhunderte das heutige Slavonien nicht der Schauplatz der Heldenthaten des unsterblichen Banus unseres Reiches, Ivan Hèrvat? Wurden bei Djakovo nicht eure Könige von den Kroaten gefangen genommen? Und im XV. Jahrhunderte eure Armeen nicht eben dort zu wiederholten Malen vernichtet?

Wenn nun die Magyaren, Szalay an der Spitze, diese ewigen Grundsätze des internationalen Besitz- und Eigenthumsrechtes würdigen; wenn sie den ununterbrochenen historischen Besitz berücksichtigen wollen: werden sie dann wohl noch mit Szalay (S. 50) von Doctrinären faselnd können, wenn man das Recht und den Heldenmuth vor der Anmassung und Feigheit in Schutz zu nehmen unternimmt?

Aber wozu noch Worte verlieren? Haben wir denn nicht selbst klare *ungarische* Gesetze aufzuweisen, — die aber bei Hrn. Sz. so übel wegkommen, — Gesetze, die uns eben Slavonien garantiren?

Die Magyaren gehen dabei noch weiter; sie negiren sogar selbst die *Existenz Slavoniens*. Was werden sie aber antworten, wenn wir ihnen Folgendes im Vertrauen sagen werden:

Wohlan, ihr guten Nachbarn! Ihr als Magyaren, ein fremder asiatischer Volksstamm, wagt es Slavonien, das von einer halben Million Kroaten bewohnt ist, einfach aus dem geographischen Reiche der Länder zu streichen und es euerem Magyarország zu incorporiren, unbesorgt ob ihr dadurch das Gefühl der Betreffenden verletzt oder nicht. Haben wir Kroaten nicht ein grösseres Recht, um unsere Brüder von dieser Manie, die Alles

verschlingen will, zu retten, dasselbe zu thun, und einen Namen zu verwerfen, der nur von unseren Feinden, um uns zu trennen und gegenseitig zu entfremden, *erdichtet wurde*, — so wie es das Nationalgefühl und die Nationalkraft unserer Nation mit dem einstigen *Ober-Slavonien* nun bereits Kroatien, gethan? Sollten unsere Stammesbrüder in Slavonien nicht das Argument der Magyaren endlich sich selbst aneignen und sagen: Wohlan! es gibt also kein Slavonien; indem wir aber dennoch keine Magyaren sondern Slavo-Kroaten sind, sollen wir nicht dem Beispiele unserer Brüder des einstigen Ober-Slavoniens folgen und uns als *Kroaten* bekennen und erklären, um so unseren Feinden für ewige Zeiten die Gelegenheit zu benehmen, unsere Nation zu theilen, und dann einen Theil derselben auf den anderen gegenseitig zu hetzen?

Ja Hr. Sz., das werden, das müssen unsere Brüder in Slavonien früher oder später thun, wenn sie nicht in ihrem eigenen Hause endlich Fremdlinge werden wollen; dazu drängt sie die geographische Lage ihres Landes, die kroatische Nationalität, die glorreiche kroatische Geschichte, am meisten aber das Beispiel der Magyaren, indem sich die letzteren keine Skrupel daraus machen, sie (die Slavonier) ihres geographischen Begriffes und der Nationalität zu Gunsten Magyariens und der magyarischen Nationalität zu berauben; dieses Beispiel allein würde genügend sein, selbst wenn die Bewohner Slavoniens keine Kroaten wären, sie den Kroaten in die Arme zu werfen, indem sie mit den Kroaten durch dieselbe tausendjährige Geschichte, durch dieselbe Sprache und dieselben politischen Tendenzen verbunden sind, wogegen sie in allen diesen Beziehungen und Interessen vom Magyarismus himmelweit entfernt sind.

Wir behalten uns übrigens vor in einer besonderen kroatischen Brochure diesen Gegenstand historisch und ethnographisch zu erläutern, um endlich auch diese Gelegenheit ins Reine zu bringen, und das Wahre darin für Jedermann erkennbar zu machen.

Zum Schlusse müssen wir Hrn. Sz. auf die ausgezeichneten Artikel unseres hochgeachteten Forschers Dr. Račky, die derselbe über Sirmien im diesjährigen „Pozor“ veröffentlicht hat, hinweisen, aus welchen Artikeln Hr. Szalay leicht einsehen würde, was die Autorität eines Pray, Broderić, Verböczy u. A., die er in dieser Angelegenheit anzuführen beliebt, zu bedeuten habe.

Hiemit nehmen wir bis auf allfälliges neues Wiedersehen Abschied von Hrn. v. Szalay, wobei wir denselben noch ersuchen, er möge, da er sich über unseren neu eingeführten diplomatischen Titel des „dreieinen Königreiches“ im X. Abschnitte seines Pamphletes scandalisirt — die berühmteren Autoren, die über das „Völkerrecht“ schrieben, gefälligst nachschlagen, und er wird sich aus denselben überzeugen können, dass es *freien Völkern* frei steht die Titel und Nomenclaturen ihrer Staaten nach Belieben und so wie sie es für gut finden, zu ändern. So sagt unter anderen Wheaton in seinem Werke: „*Eléments du droit international*,“ betitelt: II. Part., Chap. III. §. 6 Folgendes hierüber:

„Tout prince souverain ou tout *Etat* peut prendre tel titre qu'il lui plaît et exiger de ses propres sujets tels honneurs qu'il veut.“

Und indem unsere Nation, zufolge eben dieses Ausspruches, keinen *höheren* Titel, als welchen unser Staat

bis nun führte, durch diese Neuerung annahm: so kann auch das Ausland gegen diese neue Einführung rechtlich gar nichts einzuwenden haben, am wenigsten aber haben sich die Magyaren darum zu kümmern, so wenig als sich die Kroaten daran stossen würden, falls es den Ungarn beliebte ihren Staat ein „Kaiserreich“ zu tituliren.

Uebrigens hoffen wir zuversichtlich, dass es unserer Nation demnächst gelingen werde — sobald nämlich die noch hie und da wuchernden traurigen Vorurtheile verschwinden werden, und die noch unklare Auffassungsweise unserer Vergangenheit durch die Aufdeckung der Wahrheit sich klären, wie auch durch das Erkennen der nationalen und historischen Würde der kroatischen Nation ihr nationales Ehr- und Selbstgefühl gehoben wird — dass es dann, hoffen wir, unserer Nation gelingen werde, sich in *ein Volk und in einen Staat* zu verschmelzen, und somit die Schadenfreude unserer Gegner über unser zerrissenes staatliches und nationales Leben mit einem Schlage zu vernichten! Denn unsere Losung ist: **Gott und die Kroaten!** —

---

Dr. BALLAGI GÉZA.

